Beschränkt f. d. Austausch

Die finanziellen Folgen der Trennung des Kantons Basel

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften
der hohen Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel
vorgelegt von

René Buser
von **Niederdorf** und **Basel**

1943
Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung AG. in Weinfelden

Die finanziellen Folgen der Trennung des Kantons Basel

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften
der hohen Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel
vorgelegt von

René Buser
von **Niederdorf** und **Basel**

1943
Neuenschwander'sche Verlagsbuchhandlung AG. in Weinfelden

Genehmigt von der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. E. Salin und Dr. F. Mangold.

Basel, den 15. Juni 1942.

Prof. Dr. W. Muschg, Dekan.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 1
Einleitung 3

Hauptteil:

Der Finanzhaushalt des Kantons Basel vor und während der Trennung und des Kantons Baselstadt nach der Trennung.

1. Kapitel: Die örtliche, zeitliche und inhaltliche Begrenzung des staatlichen Haushaltes, seine zeitliche und sachliche Gliederung 5
2. Kapitel: Die Standesrechnung oder Rechnung der Staatskassa
   A. Die Einnahmen 18
   B. Die Ausgaben 51
   C. Das Staatsvermögen 92
3. Kapitel: Die Rechnung des Kirchen- und Schulgutes . . . 109
4. Kapitel: Die finanzwirtschaftlichen Folgen der Trennung
   a) Der Einfluß der Trennung auf die Einnahmen und Ausgaben der Standesrechnung 121
   b) Der Einfluß der Trennung auf das Staatsvermögen 129

Schlußbetrachtungen 136

Anhang:

I. Einige grundsätzliche theoretische Bemerkungen und Begriffsdefinitionen 143
II. Kurze Uebersicht über die politischen Ereignisse im Kanton Basel in den Jahren 1830 bis 1833 164
III. Tabellen:
   A. Einnahmen der Standesrechnung von 1823 bis 1840.
   B. Ausgaben der Standesrechnung von 1823 bis 1840.
   C. Stand des Staatsvermögens von 1823 bis 1840.
   D. Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des Kirchen- und Schulgutes von 1826 bis 1840.
IV. Quellen- und Literaturverzeichnis.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546709_0001

Vorwort.

Ein Dickicht kleiner und großer, geahnter und ungeahnter Schwierigkeiten war dem Neuland vorgelagert, das zu erforschen ich mir vorgenommen hatte. Die Axt, mit der ich mir einen Zugang bahnte, war — die Theorie. Herrn Prof. Dr. Edgar Salin bin ich in hohem Grade zu Dank verpflichtet, weil er dafür gesorgt hat, daß diese Axt scharfgeschliffen und brauchbar war. Ohne seinen Fingerzeig hätte ich nicht die theoretische Literatur zu Rate gezogen, auf der meine Untersuchung sich aufbaut, und die mein Vordringen ungemein gefördert, wenn nicht sogar überhaupt ermöglicht hat.

Erleichtert wurden meine Bemühungen durch den Umstand, daß es mir nie an geschichtlichem Stoff mangelte. Die Beamten des Staatsarchivs Baselstadt, wie auch Herr H. Joneli, wurden nicht müde, mir diesen herbeizutragen. Herr Staatsarchivar Dr. P. Roth aber wies mir in entgegenkommender Weise einen Raum an, wo ich mich ungestört mit den Stößen von Akten auseinandersetzen konnte. Ihm wie auch den anderen Herren spreche ich an dieser Stelle meinen Dank aus.

In die Reihe derer, denen ich zu danken habe, gehört auch Herr Dr. Edwin Strub, Redaktor der Nationalzeitung. Die Diskussionen, die er hin und wieder mit mir über die Wiedervereinigung pflegte, sind es gewesen, die in mir das Interesse für die wirtschaftliche Seite der Trennung geweckt haben.

Einleitung.

Die politischen Kämpfe zwischen Stadt und Landschaft, die sich im Kanton Basel anfangs der 1830er Jahre abspielen, enden mit dem Zerfall des Kantons Basel in die beiden Halbkantone Baselstadt und Basellandschaft. Verschiedene Autoren haben den Gang der Ereignisse, von der im Herbst 1830 beginnenden offenen Opposition der Landschaft bis zur Trennung des Kantons im Spätsommer 1833, ausführlich dargestellt. So weitgehend sie uns jedoch über die politischen Vorgänge als solche unterrichten, so sehr lassen sie uns über deren wirtschaftliche Folgen im unklaren. Diese verdienen aber an sich und auch im Hinblick auf eine mögliche Wiedervereinigung der getrennten Landesteile ein ebensogroßes Interesse als die politische Auseinandersetzung selbst. Die vorliegende Arbeit versucht nun, diese Lücke im Gesamtbilde der Trennung teilweise zu schließen, indem sie die Wirkungen aufzeigt, die die politischen Geschehnisse zuerst auf den baslerischen, dann auf den baselstädtischen Finanzhaushalt ausüben.

Die Veränderungen, die die politische Umwälzung im Staatshaushalt auslöst, erfolgen auf zwei verschiedenen Wegen. In erster Linie äußern sich die finanziellen Folgen als unmittelbare Ausflüsse der politischen Entwicklung selbst. Ein Beispiel für diese direkte Beeinflussung des Haushalts ist die Anerkennung der staatlichen Unabhängigkeit der Landschaft durch die Stadt und der damit verbundene Wegfall der von der Landschaft entrichteten Abgaben und der für sie aufgewandten staatlichen Ausgaben. Die bereits vorhandenen Darstellungen der Trennung schildern nahezu lückenlos alle Tatbestände, die in diesem direkten ursächlichen Zusammenhang mit der finanziellen Gestaltung stehen. Dies ist ein großer Vorteil für die vorliegende Arbeit. Denn nun muß sich die Forschung nicht auf Ursache und Wirkung zugleich erstrecken, sondern sie kann sich, was das Politische anbelangt, auf eine Wiedergabe der für das finan-

zielle Verständnis relevanten politischen Daten beschränken. So wird die Gefahr einer Zersplitterung der Kräfte gebannt.

Die politischen Ereignisse wirken in zweiter Linie mittelbar auf den Finanzhaushalt ein, indem sie Gefüge und Umfang der privaten Wirtschaft in Mitleidenschaft ziehen. Die Staatseinnahmen und Staatsausgaben sind ja aufs engste mit dem Gang der privaten Wirtschaft verflochten, sodaß schon eine leichte Stockung in Handel und Wandel sich im Staatshaushalt bemerkbar macht. Diese indirekten finanziellen Folgen halten sich nun im Gegensatz zu den direkten in äußerst engen Grenzen. Wohl gehen in jenen Jahren starke Impulse von der privaten Wirtschaft auf den Finanzhaushalt aus. Sie haben aber mit der Trennung nicht das geringste zu tun, sondern sind eindeutig Begleiterscheinungen des sich um jene Zeit entfaltenden Hochkapitalismus. Die Geringfügigkeit der indirekten finanziellen Auswirkung vereinfacht ebenfalls die Lösung des gestellten Problems. Denn sie befreit von der Notwendigkeit, die eingehende Analyse des staatlichen Haushaltes mit einer ebenso eingehenden der privaten Wirtschaft zu verbinden, nur um von dieser ausstrahlende «trennungsfremde» und «trennungsverbundene» Einflüsse säuberlich trennen zu können.

Erübrigt sich so eine tiefgreifende Untersuchung politischer und allgemein wirtschaftlicher Verhältnisse, so ist in anderer Richtung eine Ergänzung notwendig. Wenn auch das behandelte Thema ein geschichtliches ist, so kann es doch des finanztheoretischen Fundamentes nicht entbehren. Deshalb ist aus der Ueberzeugung heraus, daß nur eine gute theoretische Ausgangsbasis ein klares und einwandfreies Untersuchungsergebnis erzielen läßt, der dem Anhang beigefügte theoretische Abriß entstanden. Er entnimmt bestimmten finanztheoretischen Werken gerade soviel an Theorie, als nötig ist, die im geschichtlichen Teil verwendeten theoretischen Grundbegriffe und ihre wirtschaftliche Bedeutung zu verstehen. Sein äußerer Umfang veranschaulicht schon den Wert, der der Theorie im Rahmen der Arbeit beigemessen ist. Die theoretische Abhandlung und die oben erwähnte, dem Anhang beigegebene, politische Uebersicht verleihen der Arbeit einen gewissen Grad von Unabhängigkeit, sodaß sie auch ohne besondere Zuhilfenahme der zitierten Werke gelesen werden kann.

Hauptteil.

Der Finanzhaushalt des Kantons Basel vor und während der Trennung und des Kantons Baselstadt nach der Trennung.

1. Kapitel.

Die örtliche, zeitliche und inhaltliche Begrenzung des staatlichen Haushaltes, seine zeitliche und sachliche Gliederung.

Die ordentliche eidgenössische Tagsatzung von 1833 setzt dem politischen Streit, der Stadt und Landschaft Basel seit dem Herbst 1830 entzweit, am 26. August durch ihren Machtspruch ein Ende[1]). Sie löst den «gordischen Knoten», indem sie beschließt:

Art. 1. Der Kanton Basel wird in seinem Verhältnis zum Bunde wie bis anhin einen einzigen Staatskörper bilden, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, jedoch unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung, in zwei besondere Gemeinwesen geteilt.

Art. 2. Der eine Landesteil besteht aus der Stadt Basel, mit Inbegriff ihres Stadtbannes und den am rechten Rheinufer gelegenen Gemeinden des Kantons. Er wird sich Kanton Basel-Stadtteil nennen.

Der andere Landesteil besteht aus dem ganzen übrigen Gebiet des Kantons Basel mit der Bezeichnung Kanton Basellandschaft...

Art. 4. Jeder der beiden Landesteile wird seine eigene Verfassung haben...

---

[1]) Tagsatzungsabschiede von 1833 (33), Seite 178/81. Die eingeklammerten Zahlen in den Fußnoten beziehen sich auf das dem Anhang beigefügte Quellen- und Literatur-Verzeichnis.

Art. 7. In der Tagsatzung sollen beide Landesteile in gleichen Rechten repräsentiert werden...

Art. 9. Das gesamte Staatseigentum des Kantons Basel an Kapitalien, Gefällen, Gebäuden, Kriegsmaterial usw., ohne irgendeine Ausnahme und ausdrücklich mit Inbegriff der Kirchen-, Schul- und Armen-Fonds, soll auf billigem Fuße zwischen beiden Landesteilen ausgeschieden und verteilt werden. Diese Ausscheidung soll auch die Zollverhältnisse erfassen, nach Inhalt der diesfalls bestehenden Tagsatzungsbeschlüsse und Verkommnisse mit anderen Ständen...

Art. 10. Was binnen 4 Wochen nicht auf dem Wege gütlichen Einverständnisses ausgetragen wird, darüber haben die Teilungskommissarien schiedsrichterlich abzusprechen...

Art. 12. Die Tagsatzung behält sich die weitere Schlußnahme wegen Tilgung oder Sicherstellung für Rückzahlung der verursachten militärischen Okkupationskosten vor.

Der Kanton Basel besteht zur Zeit der Trennung aus einem Gebiet von rund 460 km² [2]) mit ungefähr 58 000 Einwohnern[3]). Von diesen wohnen 18 000 in der Stadt und 40 000 auf dem Lande. Da der Trennungsbeschluß dem Kanton Baselstadt außer dem Stadtbezirk nur die drei rechtsrheinischen Landgemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen beläßt, verbleibt dem Stadtkanton nur noch ein Gebiet von 37 km² [2]) mit rund 20 000[4]) Bewohnern. Die übrigen $^{11}/_{12}$ des Gebietes und $^{2}/_{3}$ der Einwohner des ehemaligen Kantons Basel fallen dem Landkanton Basellandschaft zu.

Die Größe des Gebietes und die Zahl der Bewohner lassen diesen als den Haupterben des Kantons Basel erscheinen. Dieser

---

[2]) Artikel «Kt. Baselstadt» und «Kt. Basellandschaft» im Geographischen Lexikon der Schweiz (16).

[3]) Geschichte der Landschaft etc. (30), Band II, Seite 406. Die Zahlen, die Weber angibt, beruhen auf Schätzungen, da im Zeitpunkte der Trennung keine Volkszählung stattgefunden hat.

[4]) Die Einwohnerzahl der drei der Stadt zugesprochenen Landgemeinden beläuft sich auf ungefähr 2000. In der Volkszählung von 1835 ist sie mit 2035 angegeben, siehe Verwaltungsberichte von 1835 (34), Anhang Tabelle C. b.

Vorrang ist aber nur ein scheinbarer und verkehrt sich in das Gegenteil, wenn die wirtschaftliche und politische Bedeutung berücksichtigt wird, die der Stadt als solcher im Gesamtkanton zukommt. Wir können ohne große Uebertreibung sagen, daß im Kanton Basel vor der Trennung politisch und wirtschaftlich die Stadt der Staat gewesen ist. Zwar ist in anderem Zusammenhange angedeutet[5]), daß sich im Kanton Basel die reaktionären Kräfte der Restauration in ziemlich engen Grenzen halten. Trotzdem bleibt — bis zur Trennung — die Stadt in politischen Angelegenheiten maßgebend[6]). Eine ähnliche führende Stellung nimmt die Stadt auf wirtschaftlichem Gebiete ein, vereinigt sie doch in ihren Mauern den ganzen Handel und den weitaus überwiegenden Teil des Gewerbes und der Industrie des Gesamtkantons[7]). Zudem steht die Stadt in regen Wirtschaftsbeziehungen mit dem Elsaß und dem Markgräflerland, sodaß die Landschaft Basel nur eine untergeordnete Rolle als agrares Hinterland der Stadt inne hat[8]). Dieser Umstand trägt dazu bei, das wirtschaftliche Uebergewicht der Stadt über die Landschaft zu steigern. So kommen wir zufolge der dominierenden Stellung der Stadt zum Schluß, den Stadtkanton als den eigentlichen Nachfolger des Kantons Basel zu betrachten. Dies erlaubt uns, den Kanton Basel vor und den Kanton Baselstadt nach der Trennung als eine Einheit aufzufassen und in beiden das prinzipiell gleiche Staatswesen in zwei verschiedenen Phasen seiner Entwicklung zu sehen. Unsere Untersuchung paßt sich diesen Verhältnissen an und läßt den 1833 als etwas ganz Neues entstehenden und als solches zu würdigenden Kanton Basellandschaft ganz unberücksichtigt. Sie beschränkt sich darauf, herauszufinden, welche Spuren die Trennung im Finanzhaushalt des einen uns als Kanton Basel und Kanton Baselstadt entgegentretenden Gemeinwesens hinterläßt.

Wir gelangen zu diesem Ziele auf zwei verschiedenen Wegen. Teilweise geben uns die Haushaltsrechnungen und die Berichte der Finanzverwaltungen jener Zeit unmittelbar darüber Aufschluß, in welchem Umfange diese oder jene Einnahme und

---

[5]) Siehe Seite 144.
[6]) Heusler A. (19), Seite 158/59.
[7]) Geschichte der Landschaft etc. (30), Band II, Seite 549/50.
[8]) Vettiger M. (26), Seite 134.

Ausgabe, dieser oder jener Vermögensteil durch die Trennung in Mitleidenschaft gezogen wird. Besonders die im Staatsvermögen Platz greifenden Veränderungen können wir auf diese Weise samt und sonders ausfindig machen. Bei den meisten Einnahmen und Ausgaben, die offensichtlich von der Trennung berührt werden, steht aber über das Ausmaß der Trennungsfolgen nichts expressis verbis geschrieben. Hier müssen wir die Wandlungen dadurch ermitteln, daß wir den Finanzhaushalt des Kantons Basel unmittelbar vor der Trennung dem Finanzhaushalt des Kantons Baselstadt unmittelbar nach der Trennung gegenüberstellen und aus der Abweichung beider indirekt auf den Einfluß der Trennung schließen. Um ein möglichst verläßliches und typisches Bild des einen wie des anderen Haushaltes zu gewinnen, ziehen wir in diesem Falle nicht nur je eine, sondern gleich mehrere Jahresrechnungen zu Rate. Aus diesen berechnen wir einen Jahresdurchschnitt und legen ihn der Untersuchung zugrunde.

Der Umstand, daß wir die Untersuchung bei der Standesrechnung[9]) mit dem Jahre 1823 beginnen und mit dem Jahre 1840 zu Ende führen, ist vorwiegend der Struktur der Einnahmen dieser Verwaltungsrechnung zuzuschreiben. Durch ein Gesetz vom Februar 1823[10]) wird der Steuersatz der Handels-, Gewerbs-, Kapitalisten- und Beamten-Abgabe, der einträglichsten Steuer im Abgabensystem, abgeändert. Im nämlichen Jahre fallen zwei in den Jahren 1818/19 eingeführte Steuern, die Luxusabgabe und die Vermögenssteuer, dahin. Von diesem Zeitpunkt an bis und mit 1830 wird keine neue Abgabe mehr eingeführt, abgeschafft oder abgeändert. Diese acht Jahre sind also «normal» in dem Sinne, daß Modifikationen im innern Aufbau des Abgabensystems fehlen. Die Ende 1830 einsetzenden innerpolitischen Verwicklungen, insbesondere die aus ihnen resultierende Trennung des Kantons, scheinen dann neben andern Motiven ein zwingender Grund, das Abgabensystem den neuen Verhältnissen entsprechend einer Revision zu unterziehen. Die Vorarbeiten ziehen sich bis 1838 hin; ihre gesetzliche Prägung erhalten sie in den Jahren 1839/40[11]). Von der

[9]) Siehe Seite 10/11.

[10]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VI, Seite 10/13.

[11]) Schanz G. (22), Band II, Seite 11.

Neuordnung wird eine ganze Reihe von Steuern betroffen: die Handänderungs- und Erbsgebühr, die Stempelsteuer, das Ohmgeld auf Wein, Bier und Branntwein, der Consumozoll von fremden Weinen und geistigen Getränken, der Eingangszoll auf Wein und Bier und ganz besonders die Handels-, Gewerbs-, Kapitalisten- und Beamten-Abgabe. Diese wird grundlegend umgestaltet. Das Gesetz vom April 1840[12]) schafft aus dieser direkten, teils das Roh-, teils das Rein-Einkommen treffenden Steuer, eine allgemeine, direkte und progressive Steuer auf das Rein-Einkommen. Sie ist in dieser Form in der damaligen Zeit auf dem europäischen Festlande etwas ganz Neuartiges und erregt großes Aufsehen[13]). Diese einschneidende Umgestaltung des Abgabensystems gibt gleich einem Markstein die Grenze an, bis zu der wir die Betrachtung der Einnahmen der Standesrechnung des Stadtkantons führen können, ohne den innern Zusammenhang mit der letzten Phase der Einnahmen des Gesamtkantons zu verlieren.

Bei den Ausgaben der Standesrechnung bestimmen nicht so hervorstechende Wendepunkte zum vornherein Anfang und Ende der Betrachtung. Anno 1823 wird allerdings der ordentliche Zuschuß der Staatskassa an die Kirchen- und Schulgutsverwaltung von 25 000 Fr. auf 40 000 Fr. erhöht[14]). Auch nehmen die aus dem Zinsendienst der Anleihen von 1814 und 1817[15]) erwachsenden, im Vergleich mit den übrigen sehr bescheidenen Ausgaben, für die zweite Anleihe im Jahre 1821, für die erste Anleihe im Jahre 1824 ein Ende. Von nun an beginnen die «normalen» Jahre bei den Ausgaben. Doch da das Jahr 1840 durch kein besonderes finanzielles Ereignis gekennzeichnet ist, fußt die zeitliche Begrenzung der Ausgaben auf die Periode 1823/40 mehr auf einer entsprechenden Begren-

---

[12]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band X, Seite 168/76.

[13]) Der englische Premierminister Peel sandte zu ihrem Studium eigens eine Deputation nach Basel, siehe Schanz G. (22), Band II, Seite 33.

[14]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band V, Seite 191/92.

[15]) Die Anleihe von 1814 war eine Folge des Durchmarsches der alliierten Heere der Russen, Oesterreicher und Preußen durch Basel. Siehe Vischer W. (27), Seite 24.

Die Anleihe von 1817 dagegen wurde veranlaßt durch die Mißernte von 1816. Sie verschaffte dem Staat die Mittel, um Korn in Holland und den Rheinlanden zu kaufen. Siehe Notz E. (21), Seite 130.

zung der Einnahmen als auf Ursachen innerhalb der Ausgaben selber.

Bei den Einnahmen und Ausgaben der Kirchen- und Schulgutsrechnung[16]) umschließt der in die Untersuchung einbezogene Zeitraum nur die Jahre 1826 bis 1840. Zwar wäre auch hier das Jahr 1823 als Ausgangspunkt sehr geeignet gewesen, indem 1822 die Verwaltung der gesamten Zehnten- und Bodenzinse des Kantons mit der des Kirchen- und Schulgutes vereinigt wird[17]) und 1823 zum ersten Male eine gemeinsame Haushaltsrechnung erscheint. Wenn wir trotzdem die Untersuchung mit dem Jahre 1826 beginnen, so tun wir dies deshalb, weil in diesem Jahre ebenfalls zum ersten Male die «Laufende Rechnung» von der «Vermögensrechnung» getrennt aufgeführt wird[18]). Wir könnten zwar diesen «technischen» Schönheitsfehler, der den Rechnungen von 1823 bis und mit 1825 anhaftet, durch eine Aufgliederung der Rechnungen in ihre beiden Bestandteile beheben. Die Mühe, die ein solches Vorgehen verursachte, stände aber in gar keinem Verhältnis zum Nutzen, der daraus entspränge. Denn da die Einnahmen und die Ausgaben in diesem Verwaltungszweige keinen großen Schwankungen unterworfen sind — die Einnahmen entstammen einem festen Vermögensfonds, die Ausgaben sind entsprechend den Aufgaben fest umrissene —, so genügen die Jahre von 1826 bis 1830 vollauf, ein richtiges Bild der finanziellen Verhältnisse vor der Trennung zu geben. Wir schließen auch hier die Betrachtung mit dem Jahre 1840 ab, um die zeitliche Parallele mit der Standesrechnung zu wahren.

Die Untersuchung der Vermögensstati der Standesrechnung und des Kirchen- und Schulgutes erstreckt sich je auf den Zeitabschnitt, den die Einnahmen und Ausgaben dieser Verwaltungen umfassen.

Die Standesrechnung, auch Rechnung der Staatskassa genannt, und die Rechnung des Kirchen- und Schulgutes, von denen hier die Rede ist, weisen darauf hin, daß der Finanzhaushalt der Kantone Basel und Baselstadt rechnungsmäßig nicht zentralisiert ist. Tatsächlich sind nicht nur diese zwei, sondern

---

[16]) Siehe unten.

[17]) Burckhardt L. A. (13), Seite 173, Wackernagel R. (24), Seite 136/37.

[18]) Siehe Seite 11.

eine Vielzahl von kantonalen Haushalten vorhanden, nämlich außer den genannten insbesondere die Rechnung des Universitätsgutes und die Rechnung des Landarmengutes.

Alle vier Rechnungen gliedern sich in die laufenden Einnahmen und Ausgaben, die «Laufende Rechnung», und den «Vermögensstatus» oder die Vermögensbilanz. Die Einnahmen der Standesrechnung bestehen fast durchwegs aus abgeleiteten Einnahmen, d. h. aus Abgaben der Steuerpflichtigen. Jene der übrigen Rechnungen rühren fast ausschließlich vom Ertrage des eigenen Vermögens her, sind also ursprüngliche Einnahmen. Diese Angabe erklärt die wechselnde Bedeutung des Vermögens im Bereiche der vier Verwaltungen. Die nebensächliche Rolle, die dem Vermögen innerhalb der Standesrechnung zukommt, schlägt ins Gegenteil um bei den Rechnungen des Kirchen- und Schulgutes, des Universitätsgutes und des Landarmengutes. Schon die Bezeichnung «Gut» deutet ja in dieser Richtung. Hier hat das Vermögen einen Stiftungscharakter, es ist zweckgebunden. Das Kirchen- und Schulvermögen, das Universitätsvermögen und das Landarmenvermögen werden denn auch, abgesehen von der Trennung, von 1823 bis 1840 weder in ihrer Höhe durch willkürliche Eingriffe der betreffenden Verwaltung geschmälert, noch werden ihre Erträge für andere als die traditionellen Aufgaben verwendet. Gerade dies unterscheidet auch die Ausgaben der drei genannten Haushalte von denen der Standesrechnung. Die Ausgaben der Standesrechnung dienen zwar ebenfalls dem öffentlichen Wohle, ihr Verwendungszweck ist aber nicht zum vornherein festgelegt. Die Ausgaben der drei anderen Verwaltungen zielen dagegen alle auf einen bestimmten Zweck hin — das Kirchen- und Schulwesen, die Universität, das Landarmenwesen.

Neben der «Laufenden Rechnung» tritt speziell im Haushalte der Standesrechnung noch eine «Vermögensrechnung» auf. Diese zeigt an, wenn Vermögensteile von anderer Form als Geld, beispielsweise Grund und Boden, durch Verkauf in Geld verwandelt werden oder wenn durch Kauf Geld gegen solche Vermögensteile ausgetauscht wird. Wir ersehen daraus, daß die «Vermögensrechnung» ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach mit der «Laufenden Rechnung» nicht das geringste zu tun hat, weshalb wir darauf bedacht sind, die beiden Rechnungen als

den zahlenmäßigen Ausdruck grundverschiedener wirtschaftlicher Vorgänge scharf voneinander zu trennen.

Wenn wir aus dem ganzen Mosaik von kantonalen Finanzhaushalten nur die Standesrechnung und die Rechnung des Kirchen- und Schulgutes überhaupt herausgreifen und nur auf diese zwei näher eingehen, so liegt der Grund im Ziel beschlossen, das wir der Arbeit gesteckt haben. Da wir den Einfluß der Trennung auf den Staatshaushalt klar stellen wollen, können wir die Untersuchung auf dasjenige Gebiet des Haushalts beschränken, das von der Trennung tatsächlich in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Dinge verhalten sich nun so, daß das Universitätsgut wohl von der Trennung betroffen wird, und zwar derart, daß das Universitätsvermögen als allgemeines und mittelbares Staatsgut in die der Staatstrennung angehängte Teilung des gesamtbaslerischen Staatsvermögens miteinbezogen wird. Das Universitätsvermögen wird im Verhältnis der Einwohnerzahl der beiden Halbkantone geteilt, sodaß dem Kanton Baselstadt 36% zufallen[19]). Die Teilung wird aber nur ideell, nicht reell, vollzogen, indem der Kanton Baselstadt den ganzen Fonds der Universität übernimmt und dem Kanton Basellandschaft die ihm zukommenden zwei Drittel bei der Teilung des allgemeinen und unmittelbaren Staatsgutes verrechnet[20]). So bleibt das Vermögen und mit ihm der Haushalt des Universitätsgutes von der Trennung tatsächlich unberührt. In anderem Sinne wird das Vermögen des Landarmengutes von der Trennung erfaßt, indem die Teilung auch auf dieses — als besonderes Staatsgut bezeichnete — Staatsvermögen ausgedehnt wird. Dieser Fonds wird im Verhältnis der bürgerlichen Bevölkerung der ländlichen Gemeinden der beiden Halbkantone geteilt[21]). Auf der Basis dieses Teilungsschlüssels erhält der Stadtteil nach Maßgabe der ihm verbleibenden drei Gemeinden nur 6% oder rund 28 000 Fr. der ganzen Vermögenssumme; der Löwenanteil an diesem Vermögen fällt naturgemäß der Landschaft zu. Es scheidet also praktisch die Rechnung des Landarmengutes durch die Trennung überhaupt aus dem baselstädtischen Fi-

---

[19]) Summarischer Bericht etc. (32), Urteil Nr. 54.

[20]) Siehe Seite 133.

[21]) Summarischer Bericht etc. (32), Urteil Nr. 6.

nanzhaushalt aus. Das sind die Gründe, die uns bestimmen, aus der fast beängstigenden Fülle und Mannigfaltigkeit des kantonalen Haushalts nur die Standesrechnung und die Rechnung des Kirchen- und Schulgutes auszuwählen und sie allein einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Die Art und Weise, wie der Einfluß der Trennung in diesen beiden Rechnungen zum Ausdruck gelangt, ist verschieden und bedarf einiger Erläuterung. Hierzu müssen wir uns in Erinnerung rufen, daß der Begriff der Trennung, so wie wir ihn verwenden, zwei deutlich sich voneinander abhebende geschichtliche Vorgänge überdeckt. Wir verstehen unter der Trennung sowohl die politischen Unruhen, die sogenannten Trennungswirren, die den Staatszerfall vorbereiten und einleiten, als auch den eigentlichen Trennungsakt des Kantons in die beiden Halbkantone, der im Spätsommer 1833 auf Geheiß der eidgenössischen Tagsatzung durchgeführt wird.

Beim Kirchen- und Schulgut ist die Rechnungsführung nun so gehalten, daß in der endgültigen Fassung der Haushaltsrechnung nur der Effekt des eigentlichen Trennungsvollzuges sichtbar wird. Der 15. März 1832, der Stichtag für die Teilung des ganzen gesamtbaslerischen Staatsvermögens, ist der Tag, an dem schlagartig die Rechnung für den Gesamtkanton aufhört und die Rechnung für den Kanton Baselstadt anfängt. Wenn wir die Bedeutung erwägen, die dem Vermögen und dem Vermögensertrag im Haushalt des Kirchen- und Schulgutes zukommt, muß uns diese Ausrichtung der alten und der neuen Rechnung auf das Teilungsdatum dieses Vermögens sinnvoll erscheinen. Allerdings bringt es diese Methode der Rechnungsführung mit sich, daß im Haushalte des Kirchen- und Schulgutes kaum irgendwelche Einflüsse der Trennungswirren zutage treten, da diese sich hier hauptsächlich nach dem 15. März 1832 auswirken. So kommt es, daß beispielsweise die seither in steigendem Maße angestrebte Beschlagnahmung des auf der Landschaft gelegenen Kirchenvermögens durch die revolutionäre Gegenregierung in Liestal[22]) in der Rechnung des Kirchen- und Schulgutes keine Folgen zeitigt.

---

[22]) Heusler A. (18), Band II, Seite 270/90 und Geschichte der Landschaft etc. (30), Band II, Seite 449.

Ganz im Gegensatz zur Kirchen- und Schulgutsrechnung zeichnen sich in der Standesrechnung die Auswirkungen sowohl der Trennungswirren als auch des Trennungsvollzuges vollständig ab. Die Standesrechnung umfaßt ungesondert bis Ende 1833 alle Einnahme-, Ausgabe- und Vermögensposten, die auf den Kanton Basel Bezug haben und durch die Hände der Staatskassaverwaltung gehen[23]), obschon das Schiedsgericht den Stichtag der Staatsvermögensteilung auf den 15. März 1832 zurückverlegt[24]). Erst die 1834er Rechnung der Standesrechnung ist rein auf das verkleinerte Staatswesen Kanton Baselstadt ausgerichtet. Diese Art der Buchführung hat für uns den Vorteil, daß sie ein getreues Bild des Staatskassa-Haushalts während der Zeit der Auflösung des Kantons Basel vermittelt. Es tritt in der Standesrechnung finanziell nicht nur das Schlußergebnis des Bürgerkrieges in Erscheinung, sondern es treten in ihr auch alle Symptome auf, die dieser Bürgerkrieg finanziell in seinem Verlaufe hervorruft. Die Kehrseite dieser Art der Rechnungsführung besteht darin, daß sie die Haushalte der beiden Halbkantone im frühesten Stadium nicht sauber trennt und daß eine nachträgliche Verrechnung zur Ausscheidung der gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen des Stadt- und Landkantons stattfinden muß[25]). Diese Verrechnung erfolgt in der Endabrechnung über die Teilung des Staatsvermögens allgemeiner und unmittelbarer Art[26]).

Die verschiedenartige Rechnungsführung der beiden Verwaltungen weist uns die Richtung für die zeitliche Aufteilung ihrer jährlichen Haushaltsrechnungen. Die Rechnungen des Kirchen- und Schulgutes gliedern wir in zwei Gruppen. Die erste

---

[23]) In der Standesrechnung von 1833 ist eingangs vermerkt: «Die gegenwärtige Rechnung erscheint ohne alle Rücksicht auf die in diesem Jahre eingetretene Trennung des ehemaligen Gesamtkantons Basel und enthält die sämtlichen, von unserer Staatskassa-Verwaltung in fraglichem Jahre besorgten Einnahmen und Ausgaben, obschon mehrere derselben . . . . . nur zu 36 % unserem Kantonsteile . . . . . zufallen . . . . .».

[24]) Summarischer Bericht etc. (32), Urteil Nr. 1.

[25]) Das zu teilende Staatsvermögen umfaßt auch den Vorrat an barem Gelde. Wenn also nach dem 15. März 1832 die Staatskasse auf Konto des Gesamtkantons gewisse Einnahmen bezieht oder gewisse Ausgaben tätigt und diese nicht besonders in Rechnung stellt, so müssen diese Posten nachträglich ausgesondert und geteilt werden.

[26]) Siehe Seite 133/34.

verkörpert die finanziellen Zustände im Kanton Basel und reicht von 1826 bis 15. März 1832, die zweite vertritt die finanziellen Verhältnisse im Kanton Baselstadt und erstreckt sich vom 15. März 1832 bis 1840. Die Standesrechnungen schließen wir zu drei Gruppen zusammen, entsprechend den drei Entwicklungsphasen, die sie widerspiegeln. Die erste Gruppe enthält die Rechnungen von 1823 bis und mit 1830 und gibt Auskunft über die «normalen» Zeiten im Kanton Basel. Die zweite Gruppe umfaßt die Rechnungen von 1831 bis und mit 1833 und vermittelt ein Bild der Auflösungszeit, der Zeit der Wirren. Die dritte Gruppe endlich besteht aus den Rechnungen von 1834 bis und mit 1840 und gilt als Ausdruck der neuen politischen Verhältnisse.

Diese Dreiteilung der Standesrechnungen nötigt uns, den oben erwähnten[27]) indirekten Weg zur Feststellung der finanziellen Folgen der Trennung zu erweitern. Wenn wir nämlich bei der Standesrechnung den Jahresdurchschnitt der Haushalte vor der Trennung dem Jahresdurchschnitt der Haushalte nach der Trennung gegenüberstellen, um so die durch die Trennung veranlaßte Verschiebung im Ausmaß der einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu finden, so erhalten wir als Ergebnisse nur die finanziellen Folgen des Trennungsvollzuges. Welche Spuren die Trennungswirren hinterlassen, erfahren wir nicht. Zu diesen gelangen wir erst, wenn wir die Rechnungen von 1831, 1832 und 1833 und zwar jede einzeln mit dem Jahresdurchschnitt der Rechnungen vor 1830 vergleichen. Die gesonderte Gegenüberstellung der drei genannten Rechnungen scheint uns deshalb angebracht, weil die Einflüsse der Trennungswirren von Jahr zu Jahr außerordentlich schwanken. Ein Jahresdurchschnitt an Stelle der drei Jahresrechnungen müßte zu einem verzerrten und die Wirklichkeit schlecht wiedergebenden Resultat führen. Anders verhält es sich in diesem Punkte bei den Folgen des Trennungsvollzuges. Diese sind in dem betrachteten Zeitraum von 1834 bis 1840 Jahr für Jahr mehr oder weniger die gleichen und lassen sich deshalb wohl in den Gesamtausdruck eines jährlichen Durchschnittes fassen.

Zwei Voraussetzungen müssen allerdings erfüllt sein, wenn wir diese auf indirektem Wege gefundenen zahlenmäßigen Ver-

[27]) Siehe Seite 8.

schiebungen der Trennung zuschreiben können. Es muß in erster Linie die Buchungstechnik in der ganzen behandelten Periode die gleiche sein; das ist in den Akten in gar keiner Weise der Fall und also haben wir die Aufgabe der Vereinheitlichung. So ist beispielsweise in der Standesrechnung von 1823 bis und mit 1833 die «Laufende Rechnung» mit der «Vermögensrechnung» vermengt. Erst von 1834 an, dem Zeitpunkt, an dem erstmals die Standesrechnung gedruckt und publiziert wird, sind die beiden Rechnungen, die ganz und gar nichts miteinander zu tun haben, geschieden. Oder in den Einnahmen der Standesrechnung sind von 1823 bis und mit 1825 die Bezugskosten einiger Steuern nicht in Einnahme und Ausgabe gebracht, sondern ist nur der Steuernettoertrag angegeben. Von 1826 bis und mit 1830 sind durchgehend Bruttoertragssteuern und Staatsintradenbezugskosten aufgeführt. Von 1831 an wird zur früheren Methode zurückgekehrt. Oder die Pensionen der Standesrechnung stehen bis 1833 unter den Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige mit den anderen Ausgaben dieser Verwaltungen vermischt und treten erst von 1834 an als selbständige Ausgaberubrik auf. Da die Zahl solcher Beispiele Legion ist, sind wir gezwungen, den ganzen Zahlenstoff von Anfang bis Ende nach einheitlichen Grundsätzen neu zu formen. Die Basis, von der wir ausgehen, ist die wirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben, wie wir sie im theoretischen Teil des Anhanges dargelegt haben. Der wirtschaftliche Gehalt läßt uns die ungegliederte Masse der Einnahmen und Ausgaben in gewisse Gruppen, beispielsweise die Direkten Steuern oder die Eigentlichen Staatsausgaben sondern. Diese Gruppen sind unterteilt nach der Einnahmequelle oder dem Ausgabezweck. So gelingt es uns, durch eine sorgfältige Zerlegung des Zahlenstoffes in seine einzelnen Bestandteile und deren Zusammenfügung nach einheitlichen Richtlinien, die uneinheitliche Buchführung auszumerzen und die Ergebnisse von diesem Gesichtspunkt aus unanfechtbar zu gestalten.

Die zweite notwendige Voraussetzung für die Gangbarkeit des indirekten Weges ist die, daß sich innerhalb des ganzen betrachteten Zeitraumes die Faktoren, auf denen die Einnahmen und Ausgaben beruhen, nur unter dem Einfluß der Trennung und nicht unter dem anderer Ursachen wesentlich verändern.

Auch diese Vorbedingung finden wir tatsächlich nicht verwirklicht. So nimmt beispielsweise in der betreffenden Periode der Postverkehr gewaltig zu als eine Folge der sich mit Macht entfaltenden Wirtschaft des Hochkapitalismus. Dies bringt es mit sich, daß die Einnahmen aus dem Postregal nach der Trennung reichlicher fließen als vorher, obschon aus der Lostrennung der Landschaft an sich ein Rückgang der Posteinnahmen resultiert. Oder die Ausgaben für den Straßen- und Wasserbau steigen im Jahre 1830 ganz beträchtlich über das Niveau der vorangehenden Jahre, weil die Landschaft im Sommer jenes Jahres von einem Unwetter heimgesucht wird und verstärkte Aufwendungen für das teilweise schwer mitgenommene Straßennetz erforderlich sind. Das Nebeneinander von «trennungsfremden» und «trennungsverbundenen», sich über kürzere oder längere Zeit erstreckenden Einwirkungen auf den Finanzhaushalt zwingt uns, in erster Linie das Ausmaß der erstgenannten Einflüsse ausfindig zu machen. Erst wenn wir dies getan haben, können wir den indirekten Weg beschreiten und, nach Abzug der «trennungsfremden» Verschiebungen, die jetzt noch bestehenden Wandlungen im Ausmaß der Einnahmen und Ausgaben als von der Trennung ausgelöst ansehen. In manchen Fällen ist es zwar unmöglich, den zahlenmäßigen Umfang der «trennungsfremden» Veränderungen ganz genau zu ermitteln, sodaß die als «trennungsverbunden» bezeichneten Verschiebungen nur den Anspruch als Schätzungen erheben können. Die sorgfältige Ausscheidung der beiden Ursachenkreise ist aber eine Gewähr dafür, daß diese Schätzungen sich in keinem Falle erheblich von der Wirklichkeit entfernen.

Den beiden folgenden Kapiteln ist es vorbehalten, für jede einzelne Einnahme-, Ausgabe- und Vermögensrubrik den Einfluß der Trennung, sei es direkt, sei es indirekt, festzustellen. Mit dieser Analyse verbinden wir zugleich die Aufgabe, ein von der Gestalt der Einnahmequellen, der Verwendung der Ausgaben und der Natur der Vermögensobjekte in groben Strichen gezeichnetes Bild zu entwerfen. Erst im letzten Kapitel ziehen wir das Fazit dieser ins einzelne gehenden Untersuchung. Dort gehen wir von der Analyse zur Synthese über und schließen die einzelnen Bruchstücke zu einem Gesamtbilde der finanziellen Folgen der Trennung zusammen.

2. Kapitel.

Die Standesrechnung oder Rechnung der Staatskassa.

Die Einnahmen und Ausgaben der Standesrechnung sind nach Umfang und Inhalt das bedeutendste Glied im Gefüge des kantonalen Staatshaushaltes. Sie enthalten nahezu lückenlos sämtliche kantonale Abgaben, sowie die Ausgaben für die Erzeugung der wesentlichsten und typischsten öffentlichen Güter und Leistungen. Der Betrachtung der verschiedenen Einnahme-, Ausgabe- und Vermögensteile ist vorauszuschicken, daß wir die Beträge der einzelnen Einnahme-, Ausgabe- und Vermögensposten nur auf hundert Franken[1]) genau angeben. Sowohl in den tabellarischen Gesamtübersichten als auch im Text selbst halten wir uns an diese Vereinfachung, denn wir erachten im Hinblick auf die Zwecke dieser Arbeit eine genauere Summenangabe als überflüssig. Die Geldüberweisungen, die eine kantonale Finanzverwaltung an die andere leistet, beispielsweise die Summen, die die Staatskassa der Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes zuschießt, finden sich in beiden Haushaltsrechnungen angegeben. Wir lassen diese Doppelspurigkeit bestehen, da wir zunächst die finanzielle Entwicklung der einzelnen Teile des kantonalen Haushalts verfolgen wollen.

A. Die Einnahmen.

1.[*]) *Die Handels-, Gewerbs-, Kapitalisten- und Beamten-Abgabe.*

Die Handels-, Gewerbs-, Kapitalisten- und Beamten-Abgabe ist die ertragreichste aller kantonalen Abgaben. Von 1823 bis 1840 fußt sie auf dem Gesetz vom Februar 1823[2]). Dieses Gesetz erklärt vier Erwerbsklassen als steuerpflichtig, nämlich: 1. die Handeltreibenden, und zwar «alle Warenhändler und

---

*) Die fetten Ziffern 1—21 bezeichnen die Rubriken der Tabelle A.

[1]) Die Rechnungseinheit ist der alte Franken vor 1851.

[2]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VI, Seite 10/13 und Schanz G. (22), Band II, Seite 3/28.

Fabrikanten sowohl im Großen als im Detail» und «die Speditoren, Commissionairs und Banquiers», 2. die Gewerbetreibenden, also «die Handwerker, die mit den Waren ihres Berufes handeln», 3. die Kapitalisten, oder «alle die, so Geld an Zins haben», und 4. die Beamten, «sowie jeder andere, von was Kunst, Profession oder Handwerk er sein mag». Die Warenhändler und Fabrikanten haben von all ihren Verkäufen an Steuer ¼% des Verkaufspreises zu entrichten. Die Verkäufe, «die außer der Schweiz und nicht in die Schweiz gemacht werden», und die Verkäufe, die en gros unter hiesigen Kaufleuten getätigt werden, unterliegen nur einer Steuer von ⅛% der Verkaufssumme. Die Speditoren, Commissionairs und Banquiers zahlen «vom Ertrag ihrer Spedition-, Commission- und Wechseloperationen, ohne Abzug für allfalsigen Verlust an Debitoren, weil auch die Warenhändler dafür nichts abziehen sollen», 3% an Steuer. Die Handwerker haben vom Verkaufspreis der Waren ihres Berufes ⅛% beizusteuern. Kapitalisten und Beamte zahlen «von ihren Einkünften, Verdienst oder Besoldung, ohne Abzug für Haushaltungs- und andere der Art Ausgaben» bis 3000 Fr. 1%, von diesem Betrag an aufwärts 1,5% an Steuer. Von der Abgabe befreit sind die Witwen und Waisen, deren Einkünfte die Summe von 500 Fr. nicht erreichen. Diese Angaben zeigen, daß die Handels-, Gewerbs-, Kapitalisten- und Beamten-Abgabe teils auf dem Roh-, teils auf dem Rein-Einkommen der Steuerpflichtigen lastet und daß sie im zweiten Falle schon ein progressives Element enthält.

Da weder das Roh- noch das Rein-Einkommen der Landwirte von der Steuer mit erfaßt wird, so ist im voraus anzunehmen, daß die Landschaft mit ihrer überwiegend landwirtschaftlichen Produktion am Gesamtertrage der Steuer nur in geringem Maße beteiligt sein wird. Tatsächlich belaufen sich die jährlichen Einnahmen aus der Landschaft von 1823 bis 1830 nur auf durchschnittlich 3100 Fr., bei einem jährlichen Gesamtertrage der Steuer von durchschnittlich 90 000 Fr. Die Konsequenz ist, daß der Gesamtertrag durch den Trennungsvollzug maximal um diese 3100 Fr. zurückgehen kann. In Wirklichkeit ist die Einbuße noch geringer, da die drei der Stadt verbliebenen Landgemeinden an diese Summe jährlich 200 bis 300 Fr. beisteuern. Während der Zeit der Wirren betragen die

Eingänge aus der Landschaft 1831 noch 3100 Fr. und fallen dann in den beiden folgenden Jahren sukzessive auf 700 Fr. und 400 Fr. So ist im ganzen zu sagen, daß gerade die Handels-, Gewerbs-, Kapitalisten- und Beamten-Abgabe, dieser Eckpfeiler im Bau der Abgaben, von der Trennung mehr geritzt als beschädigt wird.

Die starken Schwankungen des Steuerertrags von 1823 bis 1840 wurzeln ausnahmslos in «trennungsfremden» Ursachen. Auffallend ist besonders das sprunghafte Anschwellen der Eingänge im Jahre 1834. Dies mag teilweise darauf beruhen, daß in diesem Jahre die Quartierlisten sorgfältiger verfertigt werden, mit anderen Worten die Reihe der Steuerpflichtigen besser erfaßt wird. Auch wird damals eine besondere Publikation über die Steuer in die Häuser getragen. Im allgemeinen ist aber der aufsteigende wirtschaftliche Trend an der Steigerung der Steuererträgnisse schuld. Dieser Gang der wirtschaftlichen Entwicklung wird eindringlich klar aus dem steigenden Güterverkehr, wie er in den Kaufhausgebühren, den sogenannten Kaufhausintraden[3]), zum Ausdruck gelangt. Diese betragen:

in 1000 Franken

1824	116	1828	145	1832	147	1836	181
1825	136	1829	132	1833	155	1837	183
1826	153	1830	137	1834*)	169	1838	187
1827	143	1831	126	1835	155	1839	187

*) In diesem Jahre werden die Sätze verschiedener Intraden wesentlich herabgesetzt.

Erst recht verständlich wird aber die Konjunkturempfindlichkeit der Steuer, wenn wir bedenken, daß die Händler und Fabrikanten mit nahezu $^2/_3$ am Ertrage der Steuer partizipieren[4]).

2. Die Handänderungs- und Erbsgebühr.

Bis 1839[5]) wird die Handänderungs- und Erbsgebühr auf Grund des helvetischen Abgabegesetzes erhoben[6]). Dieses be-

---

[3]) Siehe Seite 37.

[4]) Ein Drittel stammt von den Kapitalisten und der Rest von den Beamten und den Handwerkern.

[5]) Das Gesetz von 1839 bringt nur geringe Modifikationen, vergl. Sammlung der Gesetze etc. (31), Band X, Seite 19/25.

[6]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band I, Seite 276/78.

stimmt: «Von jedem Kauf oder Tausch einer Liegenschaft oder Hauses, sowie auch von allen Schenkungen und Erbschaften, wird als Handänderungsgebühr vom Käufer oder Schenknehmer bezahlt: auf Käufen von Liegenschaften und Häusern ... von der Kaufsumme 2%, auf Täuschen von Liegenschaften ... von dem Nachtauschgeld 2%.» Auf Schenkungen und Erbschaften lasten je nach dem Verwandschaftsgrade vom Schenkenden und Erblasser zum Schenknehmer und Erben ½% bis 6% Steuer. Dagegen sind der Steuer u. a. nicht unterworfen: Liegenschaften, welche die Regierung ankauft, und Verkäufe, welche durch Fallimente oder gerichtliche Liquidationen geschehen. Auch sind von der Steuer befreit die Erbschaften und Schenkungen in gerader Linie, die Schenkungen zum Besten öffentlicher Mildtätigkeits- und Unterrichtsanstalten und die Schenkungen von Meistern an ihre Dienstboten, wenn diese wenigstens ein Jahr bei ihnen im Dienst gestanden haben und die Schenkung die Summe von 400 Fr. nicht übersteigt.

Durch eine Wiedergabe des städtischen und landschaftlichen Anteils am Steuerertrage dringen wir in diesem Falle am schnellsten zu den finanziellen Folgen der Trennung vor. Die Steuereingänge sind:

in 1000 Franken

	städtische	landschaftliche		städtische	landschaftliche
1823*)	33,3*)	14,5*)	1831	26,1	14,4
1824*)	25,1*)	16,1*)	1832	31,7	10,4
1825*)	23,1*)	12,7*)	1833	26,8	5,5
1826	23,4	13,6	1834	44,0	1,7
1827	39,7	18,0	1835	61,9	2,3
1828	17,9	19,9	1836	50,6	2,2
1829	22,4	17,6	1837	33,0	1,0
1830	35,2	21,2	1838	55,4	2,9
			1939	44,6	1,6
			1840	48,3	2,0

*) Steuernettoerträge, die Bezugskosten stellen sich auf ca. 1% des Nettoertrages.

Auf Grund dieser Zahlen ergibt sich in der Zeit von 1823 bis 1830 ein jährlicher Steuerertrag auf der Landschaft von durchschnittlich 16 700 Fr. Nehmen wir diese Zahl als Maßstab, um den Einfluß der Trennung zu messen, so zeigt sich, daß die

Trennungswirren 1832 und 1833 den Jahresertrag um 5300 Fr. und 11 200 Fr. schmälern[7]). Der Trennungsvollzug selbst läßt in der Periode 1834/40 den Jahresertrag auf der Landschaft durchschnittlich um 14 800 Fr. zurückgehen, wenn wir berücksichtigen, daß die drei zur Stadt gehörigen Landgemeinden im Durchschnitt jährlich noch 1900 Fr. an Steuer zahlen.

Ein charakteristischer Zug der Handänderungs- und Erbsgebühr ist die Sprunghaftigkeit der jährlichen Steuererträge. Ueber die Ursache dieses Phänomens berichtet das Finanzkollegium, die oberste Behörde in finanziellen Angelegenheiten, im Jahre 1833[8]), indem es darauf hinweist, daß «der Ertrag dieser Abgabe von Zufälligkeiten abhängt, als z. B. von mehr oder minder ergiebigen Sterbefällen, mehr oder weniger geschlossenen bedeutenden Verkäufen...»[9]). Und 1835 berichtet der Kleine an den Großen Rat[10]): «Der besonders lebhafte Verkehr im Kauf und Verkauf von Liegenschaften, verbunden mit einigen bedeutenden Erbfällen, hatte... die Gesamteinnahmen... auf eine Summe gebracht, welche auch vom Gesamtkantone nie erreicht wurde.»

3. Die Stempelgebühr.

Die Stempelgebühr wird erhoben auf Grund des Gesetzes vom April 1818 samt der anschließenden Verordnung vom Mai des gleichen Jahres[11]). Danach «sollen auf Stempelpapier geschrieben werden: alle Arten von öffentlichen und Privat-Urkunden, wodurch einseitige oder gegenseitige Verpflichtungen bestimmt werden; Inventarien; jede schriftliche Eingabe, die einer öffentlichen Behörde oder einzelnen Beamten vorgelegt werden soll; jede Gattung von Zeugnissen und Bescheinigungen sowohl von öffentlichen Behörden als Partikularen; Würdigungsscheine; Frachtbriefe» und was dergleichen Dokumente mehr

---

[7]) Es ist sehr wahrscheinlich, daß der unter diesem Durchschnitt liegende Steuerertrag von 1831 von den Wirren noch nicht beeinflußt ist.

[8]) Bericht des Finanzkollegiums an den Kleinen Rat betr. Standesrechnung von 1833, Finanz R₁.

[9]) Gemeint sind Liegenschaftsverkäufe.

[10]) Verwaltungsberichte (34), Jahr 1835, Seite 7.

[11]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band V, Seite 7/17. Das Gesetz vom Mai 1839 ist mehr oder weniger eine Kopie dessen von 1818, vergl. Sammlung der Gesetze etc. (31), Band X, Seite 57/63.

sind. «Alle Schuldverschreibungen mit oder ohne Hypothek, sowie Gantrödel, müssen auf Stempelpapier geschrieben sein, dessen Verkaufspreis sich nach der zu verschreibenden Summe richtet,» desgleichen Wechsel und alle Arten von Geldanweisungen. Bei den anderen stempelpflichtigen Akten ist der Preis des Stempelpapiers von der Größe dieses Papieres abhängig. Einer Stempeltaxe sind auch unterworfen: die Artikel und Anzeigen im Avisblatt; Komödien- und Konzertzettel, überhaupt öffentliche Anzeigen aller Art; alle hier gedruckten und hier verkauften fliegenden Blätter und periodische Schriften; Spielkarten aller Art usf. usf... Dagegen trifft die Stempelgebühr u. a. nicht: «alle Gegenstände unter zwanzig Franken Wert; alle in Regierungsangelegenheiten von einer Behörde an die andere gerichteten Akten; die Rechnungs-, Handlungs- und Hausbücher der Handelsleute und Partikularen, sowie die Originale aller ihrer Rechnungs- und Korrespondenz-Skripturen; alle Zuschriften an kirchliche, Erziehungs- und Armenbehörden; alle Berichte und Rechnungen wohltätiger Vereine».

Trotz diesen Einschränkungen bleibt die Stempelgebühr wie die Hydra ein vielköpfiges Ungeheuer. Ihre Vielseitigkeit steht allerdings in krassem Gegensatz zur Regelmäßigkeit in der Höhe ihres jährlichen Ertrages. Einzig die Trennung bringt etwas Leben in die Eintönigkeit der jährlichen Eingänge und zwar leidet die Ergiebigkeit der Steuer vorzüglich unter den Trennungswirren. Die auf den Gemütern lastende allgemeine politische Unsicherheit jener Tage hat wohl manchen ehrbaren Bürger verhindert, diese oder jene stempelpflichtige Handlung zu begehen. Beläuft sich der durchschnittliche Jahresertrag der Steuer in der Periode 1823/30 auf 20 100 Fr., so rufen die Trennungswirren 1831, 1832 und 1833 einen Ertragsrückgang von 2700 Fr., 2100 Fr. und 4000 Fr. hervor. Da die Landschaft vor der Trennung nur ungefähr $^1/_{10}$ an die Steuer beiträgt, sind die finanziellen Folgen des Trennungsvollzuges nicht schwerwiegend. Der durschschnittliche Jahresertrag in der Periode 1834/40 von 19 600 Fr. liegt nur wenig unter dem Jahresdurchschnitt vor der Trennung. Wir müssen aber bedenken, daß die wachsende Bevölkerung[12]) und der blühende

[12]) Einwohnerzahl des Kantons Baselstadt nach den Volkszählungen von 1835 und 1837: 23 005 und 24 435.

Zustand von Handel und Industrie nach der Trennung den Stempelsteuerertrag etwas heben, sodaß die durch den Trennungsvollzug verursachte Einbuße bis 1840 durchschnittlich jährlich immerhin 1500 Fr. betragen mag.

4. Das Metzgerumgeld.

Das Metzgerumgeld ist auf alles geschlachtete oder zu schlachtende Groß- und Kleinvieh zu Stadt und Land zu entrichten. Die Abgabe trifft jedoch nicht «diejenigen, welche als Folge von Krankheit oder Unglücksfällen ein Stück Vieh abschlachten müssen...». Ein Gesetz vom April 1818[13]) erhöht das Umgeld auf zirka 1 Rappen per Pfund Fleisch. Ende 1830[14]) schafft die Regierung in Basel diese indirekte Steuer auf den Verbrauch gänzlich ab. Sie unternimmt diesen Schritt, ohne dazu durch die sich damals ankündigende Auflehnung der Landschaft getrieben zu sein. Ihr Bestreben, die Steuer aufzuheben, ist schon vor dem Beginn der Wirren rege und erhellt aus den Worten, mit denen der Kleine Rat die Maßnahme befürwortet[15]): «...da die Haushaltung[16]) bei ihren angestellten näheren Erdauerungen unseres diesfälligen Finanzzustandes fand, daß ohne merklichen Nachteil zu befahren noch einige Erleichterung eintreten könne, so wurde angemessen befunden, die mehrgedachten außerordentlichen Abgaben besonders ins Auge zu fassen. Und da wir die Ueberzeugung tragen, daß das Publikum soviel möglich erleichtert werden sollte, so erachten wir, es sei zweckmäßig, daß das Metzgerumgeld, welches auf einem Lebensbedürfnis und folglich auf allen Klassen der Bürgerschaft haftet, allervorderst abgeschafft werde.»

5. Das Umgeld auf Wein, Bier und Branntwein.

Für den Bezug des Umgeldes auf Wein, Bier und Branntwein ist bis Januar 1840[17]) die Umgeldsordnung vom Dezember 1812 samt Verordnung vom Juni 1813[18]) maßgebend. Es ist

---

[13]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band V, Seite 21/25 und Seite 192.

[14]) Gesetz vom Dezember 1830, siehe Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VII, Seite 125/26.

[15]) Großrats-Protokolle vom 6. Dezember 1830.

[16]) Die Vorgängerin des Finanzkollegiums.

[17]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band X, Seite 98/99.

[18]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band III, Seite 341/61.

darin u. a. vorgeschrieben: «Jeder Wirt, Weinschenk und Nebenzäpfer soll von allem verkauften Wein, es sei derselbe selbst erzielt, im Kanton gewachsen, oder Schweizer, Markgräfler und Elsässer Landwein, 10% nach dem Verkaufspreis zu entrichten angehalten werden. Von dem im Kanton gesottenen Bier sollen die Bierbrauer gehalten sein, 10% nach dem Verkaufspreis als Umgeld zu entrichten.» Auf dem Verkaufspreis des fremden, in den Kanton eingeführten Bieres lasten sogar 15% Umgeldsteuer, die von all denen, die solches Bier ausschenken, zu bezahlen ist. Auch wird jedes Maß ausgeschenkten Branntweins mit einem Batzen besteuert.

Wie bei der Handänderungs- und Erbsgebühr veranschaulicht auch hier eine Angabe des städtischen und landschaftlichen Steuerertrages am eindrücklichsten den Einfluß der Trennung.

Eingänge (in 1000 Franken) aus der

	Stadt	Landschaft		Stadt	Landschaft
1823	32,4	21,5	1832	29,7	5,1
1824	30,3	19,7	1933	28,4	2,7
1825	31,9	22,0	1934	28,2	1,3
1826	31,0	24,4	1835	29,3	1,3
1827	34,2	24,0	1836	30,5	1,4
1828	33,6	26,0	1837	34,1	1,3
1829	31,5	23,6	1838	35,2	1,4
1830	32,7	23,0	1839	37,7	1,5
1831	32,0	21,0	1840	39,4	1,7

Wir entnehmen diesen Zahlen, daß die Landschaft in den Jahren 1823 bis 1830 je 23100 Fr. und in den Jahren 1834 bis 1840 je 1400 Fr. im Jahresdurchschnitt an Steuer aufbringt, daß also der Trennungsvollzug den Strom der Einnahmen aus der Landschaft beinahe versiegen läßt. Schon die Wirren lassen die Eingänge aus der Landschaft im Jahre 1831 mit 2100 Fr., im Jahre 1832 mit 18000 Fr. und im Jahre 1833 mit 20400 Fr. unter das durchschnittliche Niveau der acht vorangehenden Jahre sinken. «Ein Resultat,» bemerkt das Finanzkollegium im Jahre 1833 in besorgtem Tone[19]), «das nicht allein dem Weg-

[19]) Bericht des Finanzkollegiums an den Kleinen Rat betr. Standesrechnung von 1832, Finanz R1.

fallen der getrennten Landesteile zuzuschreiben ist, da auch der Ertrag der Stadt um mehrere tausend Franken geringer war als im vorhergehenden Jahr 1831; die Ursache dieser Verminderung liegt leider wenigstens teilweise in dem immer wachsenden Mangel an Gewissenhaftigkeit eines großen Teils der Abgabepflichtigen.» Ohne Zweifel ist auf dem Lande die politisch revolutionäre Einstellung vieler seiner Bewohner der Nährboden, auf dem dieser Mangel an Gewissenhaftigkeit gedeiht.

6. Der Eingangszoll auf Wein und Bier.

Die Umgeldsordnung von 1812 bestätigt das Gesetz vom Januar 1804[20]), demzufolge «von allen auswärtigen Weinen, so in den Kanton geführt werden, ohne Unterschied zum Verwirten oder zum Verbrauch, eine Abgabe von fünf Batzen für jeden Saum bezahlt werden muß». Der gleiche Zollansatz lastet auf jedem Saum importierten Bieres.

Wir können a priori annehmen, daß die Bauernbevölkerung der Landschaft n i c h t in erheblichem Maße Konsument dieser fremden Getränke und deshalb ein Einfluß des Trennungsvollzuges auf die Zolleingänge n i c h t vorhanden sei. In Wirklichkeit sind denn auch die Zolleingänge nach der Trennung nicht niedriger, sondern sogar etwas höher als zuvor, nämlich 14 700 Fr. zu 14 300 Fr. im Jahresdurchschnitt. Die ausgiebigen Einnahmen vom Jahre 1833 deuten auch darauf hin, daß die Trennungswirren für den gesunkenen Zollertrag der Jahre 1831 und 1832 nicht verantwortlich zu machen sind, denn sonst müßten diese ihre Wirkung auch auf das Jahr 1833 ausdehnen.

Die merkwürdig starken Unterschiede in der Höhe des jährlichen Zollertrages hängen mit der Güte und dem Ertrag der jeweiligen Weinernten zusammen[21]). Ein guter Tropfen Wein in genügender Menge hervorgebracht führt der Staatskassa

---

[20]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band I, Seite 204/7. Im Juli 1840 löst ein neues Gesetz das alte vom Januar 1804 ab, vergl. Sammlung der Gesetze etc. (31), Band X, Seite 148/49.

[21]) Die Zolleingänge aus dem Import von Bier sind gering, da der Bierkonsum noch unentwickelt ist. So ist beispielsweise das Umgeld auf Wein, Bier und Branntwein 1834 zu 95 ¾ % auf Wein, zu ¼ % auf Branntwein und nur zu 4 % auf Bier erhoben.

mehr Zollgelder zu. So argumentiert mit Recht das Finanzkollegium, doch geht es manchmal von falschen Voraussetzungen aus, sodaß die Wirklichkeit seine Voraussagen oft Lügen straft. «Dagegen bleibt hinter dem Voranschlag zurück der Wein- und Bier-Eingangszoll, bei dessen Anschlag auf 15 000 Fr. der kurz zuvor gemachte schöne Herbst von 1834 allzu sehr influenzierte», bedauert das Kollegium im Jahre 1836 mitteilen zu müssen[22]). Wie schwer die Zolleinnahmen sich auf Grund der Qualität und Quantität der kommenden Weinernte schätzen lassen und wie sehr die effektiven Zolleinnahmen meistens von den budgetierten abweichen, beweist folgende Tabelle:

	budgetierte Einnahmen	tatsächliche Einnahmen		budgetierte Einnahmen	tatsächliche Einnahmen
		(in 1000 Franken)			
1826	10,0	17,2	1832	10,0	8,8
1827	9,6	15,5	1833	kein Voranschlag	20,2*)
1828	12,0	14,1	1834	10,0	18,9
1829	14,0	15,1	1835	15,0	13,5
1830	12,0	10,3	1836	10,0	13,6
1831	12,0	7,9	1837	12,0	9,7

*) Einnahmen von 15 Monaten.

7. Der Konsumozoll auf fremden Weinen und geistigen Getränken.

Der Konsumozoll auf fremden Weinen etc. beruht bis Juli 1840[23]) auf der Umgeldsordnung von 1812[24]). Dort heißt es im § 5: «Soll von allen fremden Weinen, als Rheinwein, Burgunder, Champagner, Malaga, Muscat, Bordeaux, Neuenburger, Strohwein etc. ohne Unterschied, ob dieselben zum Verwirten oder zu eigenem Gebrauch bestimmt seien, eine Eingangsgebühr von 10% nach dem Ankaufspreis entrichtet werden...» Und der § 48 setzt fest, daß «von allen in den Kanton eingehenden gebrannten Wassern, und allem Branntwein... ein Eingangszoll von 15% nach dem Ankaufs- oder Fakturapreis bezahlt werden soll».

Mehr noch als beim Eingangszoll auf Wein und Bier gilt hier, daß nur gewisse Schichten der Stadtbevölkerung diese

---

[22]) Bericht des Finanzkollegiums an den Kleinen Rat betr. Standesrechnung von 1835, Finanz R1.

[23]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band X, Seite 149/50.

[24]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band III, Seite 341/61.

Edelweine, Branntweine und Liköre aus fremden Landen trinken und daß deshalb die Trennung ohne Wirkung auf die Zollerträgnisse bleibt.

8. Die Abgabe von Hunden.

Der Hundesteuer liegt das Gesetz vom Dezember 1811[25]) zugrunde. Die Besitzer von Hunden haben für den ersten Hund vier, für den zweiten acht und für jeden weiteren zwölf Franken an Steuer pro Jahr zu entrichten. Metzger und Tavernenwirte, auch diejenigen, welche abgesonderte Häuser bewohnen wie Sennen und Lehensleute, haben für ihre Hunde keine Steuer abzuliefern. Aus diesem Grunde hält sich die durch die Trennung bedingte finanzielle Einbuße in relativ bescheidenem Rahmen — sie beträgt von 1831 bis 1840 jährlich rund 200 Fr. —, obschon gerade auf den einsam liegenden Gehöften der Landschaft Hunde gehalten werden.

Nach dem politischen Umsturz erreicht der Ertrag der Abgabe rasch seine frühere Höhe wieder. Die Akten schweigen sich jedoch darüber aus, wodurch dieses Ergebnis erzielt wird. Ob etwa mehr Hunde sich auf den Gassen und Plätzen der Stadt herumtreiben oder ob die Behörden das Gesetz strenger handhaben, muß als Ursache dahingestellt bleiben.

9. Das Salzregal.

Das rechtliche Monopol für den staatlichen Salzhandel ist in gesetzliche Form gekleidet im § 26 des Gesetzes über die korrektionelle Gerichtsbarkeit vom September 1824[26]), der also lautet: «Wer Salz, das nicht in die öffentlichen Salzkasten oder zum Transit bestimmt ist, in den Kanton einbringt, oder ohne obrigkeitliche Begwaltigung den ausschließlich dem Staate als Regale zukommenden Salzhandel treibt, ist außer der Konfiskation des Salzes, mit Einsperrungs- oder Gefängnisstrafe von 1 bis 12 Monaten oder mit einer Geldbuße von 40 bis 400 Franken zu belegen.»

Für die Höhe der Gewinne, die der Staatskassa aus dem Salzhandel zufließen, ist u. a. die Menge des verkauften Salzes

---

[25]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band III, Seite 195/97.
[26]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VI, Seite 82/83.

maßgebend. So kann es nicht wundernehmen, daß die mit der Trennung verbundene Schmälerung des Absatzgebietes sich als starke Drosselung dieser Gewinne auswirkt[27]) und die Einnahmen aus dem Salzregal[28]) seit 1831 bedeutend zurückgehen. Trotzdem wäre es verfehlt, diesen Rückgang einzig und allein mit der Trennung in Verbindung zu bringen. Die Menge des verkauften Salzes ist ja nur eines der gewinnbestimmenden Elemente. Zu ihm gesellen sich gleichgewichtig der Ankaufs- und der Verkaufspreis des Salzes. Beide unterliegen im Verlaufe der achtzehn Jahre einem beständigen Wandel. Es beträgt beispielsweise der Salzankaufspreis pro Zentner im Jahre 1825 Fr. 7.40, im Jahre 1829 Fr. 4.64 und im Jahre 1832 Fr. 3.55[29]). Der Verkaufspreis steht bis 2. Mai 1825 auf 12 Rappen pro Pfund, vom 2. Mai 1825 bis 1. Dezember 1831 auf 10 Rappen und wird von diesem Zeitpunkt an auf 7½ Rappen ermäßigt[30]). Der wechselnde Ankaufs- und Verkaufspreis erzeugt natürlich schwankende Gewinne. Die Gewinneinbuße «auf dem Salzregal beruht auf der bekannten Ursache, daß vom 1. Mai an der Preis des Salzes von 12 auf 10 Rappen gesetzt werden mußte, der Ankaufspreis aber bis Ende des Jahres nicht vermindert werden konnte», berichtet die Haushaltung über das Jahr 1825[31]). 1832 äußert sich ihre Nachfolgerin, das Finanzkollegium, in umgekehrtem Sinne[32]): «...welch letztere bedeutende Differenz[33]) daher rührt, daß

---

[27]) Während der Zeit der Wirren versorgt der Stand Luzern die getrennten Gemeinden mit Salz. Vergl. Heusler A. (18), Band II, Seite 113/14.

[28]) Die Summen verkörpern die Reingewinne. Einnahmen, die aus einer entsprechenden wertmäßigen Verminderung des Salzvorrates herrühren, sind in der «Vermögensrechnung» aufgeführt.

[29]) Salzrechnungen, Salz D».

[30]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VI, Seite 117 und Band VII, Seite 300/1. Heusler A. (18), Band I, Seite 256 bemerkt zur letzten Preisermäßigung: «Die Herabsetzung des Salzpreises von vier auf drei Kreuzer das Pfund (1 Kreuzer = 2½ Rappen) war durch den Vorgang der Nachbarkantone notwendig gemacht...».

[31]) Bericht der Haushaltung an den Kleinen Rat über die Standesrechnung von 1825, Finanz R1.

[32]) Bericht des Finanzkollegiums an den Kleinen Rat betr. Standesrechnung von 1831, Finanz R1.

[33]) Ueber die budgetierte Summe.

in Folge des Salzvertrages vom Dezember 1830[34]) im Jahre 1831 der Staat das Salz bedeutend wohlfeiler ankaufte als früher, während bis zum November noch immer der alte Salzpreis stehen blieb.»

Wir ersehen daraus, daß die jährlichen Erträge aus dem Salzregal das Produkt ganz verschiedener «trennungsverbundener» und «trennungsfremder» Faktoren sind. Diese greifen derartig ineinander, daß es uns schwer fällt, den mengenmäßigen Anteil des Faktors Trennung auszuscheiden. Wir gelangen immerhin auf einem Umwege zum Ziele, müssen aber ziemlich weit ausholen und uns mit bloßen Näherungswerten begnügen.

Die Basis, von der wir ausgehen, ist die Menge des verkauften Salzes vor und nach der Trennung. Sie beträgt in Zentner:

1826	14 600	1831	16 900	1834	6700
1827	13 700	1832	14 600	1835	6700
1828	14 900	1833	9 000	1836	6700
1829	15 100			1837	6200
1830	15 900			1838	6700

Wir können wohl mit Recht annehmen, daß im allgemeinen die Menge 1. des geschmuggelten und auf ungesetzlichem Wege verkauften Salzes, 2. des an auswärtige Käufer abgesetzten Salzes und 3. des der wachsenden Bevölkerung wegen jedes Jahr zusätzlich verkauften Salzes —, daß diese Menge im Verhältnis zur gesamten Salzverkaufsmenge nur unerheblich ist. Dieser relativ bescheidene illegale, fremde und zusätzliche Salzkonsum berechtigt uns, ihn in diesem speziellen Falle als nicht bestehend vorauszusetzen. Wir tun so, als ob es überhaupt keinen von dieser Seite herrührenden Einfluß auf die jährliche Salzverkaufsmenge gäbe und nur die legale Nachfrage einer gleichbleibenden einheimischen Bevölkerung wirksam sei. Diese legale Nachfrage nach Salz ist «unelastisch», denn für Menschen und Vieh ist Salz gleich notwendig zum Leben und deshalb die Abhängigkeit der Nachfrage vom Preise bis zu einem

---

[34]) Dieser Vertrag ist mit französischen Salinen auf 5 Jahre abgeschlossen, wie denn auch das Salz vor- und nachher größtenteils aus Frankreich bezogen wird. Vergl. Verwaltungsbericht des Kleinen an den Großen Rat von 1835 (34), Seite 16/17.

gewissen Grade ausgeschaltet. Also, folgern wir weiter, kann nur eine Ursache von 1826 bis 1838 die Salzverkaufsmenge erheblich ändern: die Trennung. Da nun die Kosten des Salzvertriebes größtenteils variabel sind, sich also zur Menge des verkauften Salzes proportional verhalten, können wir an Hand der durch die Trennung verursachten Minderung der verkauften Salzmenge die daraus entspringende Gewinneinbuße berechnen.

Für die finanziellen Folgen des Trennungsvollzuges stellt sich die Rechnung folgendermaßen: die verkaufte Salzmenge von 1826 bis 1830 beläuft sich durchschnittlich jährlich auf 14 800 Zentner, die von 1834 bis 1838 auf 6600 Zentner. Demnach stellt sich der durchschnittliche jährliche Minderverkauf auf 8200 Zentner oder, in Prozenten ausgedrückt (wenn 14 800 = 100%), auf 55%. Also beträgt die nach der Trennung verkaufte Salzmenge durschschnittlich jährlich nur noch 45% der ursprünglichen. Diese Prozentrechnung übertragen wir nun auf den Reingewinn. Der durchschnittliche jährliche Reingewinn von 1834 bis 1838 erreicht noch 45% oder 22 400 Fr. dessen, der ohne Trennung erzielt worden wäre. 55% oder 27 300 Fr. werden infolge des Trennungsvollzuges eingebüßt und stellen den durchschnittlichen jährlichen Verlust dar, den die Staatskasse von 1834 bis 1838 erleidet.

Die Trennungswirren, vorzüglich der am 15. März 1832 von der Regierung verfügte und mehr als die Hälfte der ländlichen Gemeinden treffende Entzug der staatlichen Verwaltung, zeitigen folgende finanzielle Ergebnisse. Der Salzverkauf vom Jahre 1833 (9000 Zentner) sinkt auf 60% des oben berechneten ursprünglichen Standes (14 800 Zentner). Wieder setzen wir die Gewichtseinbuße von 40% gleich der Gewinneinbuße. Der Reingewinn von 1833 verringert sich also infolge der Wirren um 40% oder rund 20 000 Fr., denn die effektiven Einnahmen stellen sich noch auf 60% oder 29 300 Fr. Die gleiche Methode versagt aber für das Jahr 1832.

In diesem Jahre wird viel Salz an auswärtige Bezüger abgesetzt. Sogar das Finanzkollegium kann nicht umhin, in seinem Jahresberichte von 1832 darauf hinzuweisen[35]): «Allein

[35]) Bericht des Finanzkollegiums an den Kleinen Rat betr. Standesrechnung von 1832, Finanz R1.

die Abnahme dieser Intrade durch die erwähnte Preisherabsetzung[36]) war wegen dadurch bewirktem Mehrverkauf an Auswärtige bei weitem nicht so stark als man vermutet, und obschon die Trennung eines großen Teils unserer Landschaft hier allerdings mehr als bei irgendeiner anderen Intrade bemerklich werden mußte, so überstieg dennoch der Ertrag das Budget um einige tausend Franken...» Wie sollen wir aber die durch die Wirren bedingte mengenmäßige Abnahme des Salzverkaufs feststellen, wenn es das Finanzkollegium unterläßt, das Salzquantum zu nennen, das die fremden Käufer bezogen haben? Es bleibt uns zur Ermittlung der Gewinneinbuße nichts anderes übrig, als einen neuen Weg einzuschlagen. Im Budget für das Jahr 1832 sind die Einnahmen aus dem Salzregal nur auf 44 000 Fr. veranschlagt, und zwar in Rücksicht darauf, daß der Salzverkaufspreis seit Ende 1831 herabgesetzt ist. Aus der Tatsache, daß die effektiven Einnahmen die budgetierten in den Jahren 1827 bis 1831 durchschnittlich jährlich um 12 000 Franken übertreffen, schließen wir, daß — ohne die Wirren — die effektiven Einnahmen im Jahre 1832 mindestens 54 000 Fr. betrügen. Infolge der Wirren steigen sie tatsächlich nur auf 47 600 Fr. Es entsteht ein Mindererlös von 6400 Fr., der nur deshalb so niedrig ist, weil unerwarteterweise der Salzverkauf an Auswärtige in diesem Jahre einen beträchtlichen Mehrerlös einbringt. Wenn wir diesen auf maximal 3500 Fr. veranschlagen, zeitigen die Wirren insgesamt einen Gewinnrückgang von rund 10 000 Fr.

10. Das Forstregal.

Weber bemerkt zur staatlichen Forstwirtschaft in dem von ihm redigierten Abschnitt der Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft[37]): «Die Eigentums- und Nutzungsrechte an den Wäldern lagen sehr unklar, wie sich später, als nach der Trennung das Kantonsvermögen geteilt werden mußte, deutlich erwies. Seit der Helvetik bemühte sich der Staat, eine geregelte Nutzung des Waldes einzuführen, nachdem dieser durch unrationelle Ausbeutung schweren Schaden gelitten hatte.

---

[36]) Vom Dezember 1831.

[37]) Geschichte der Landschaft etc. (30), Band II, Seite 395.

Oft war die Verfügung über den nämlichen Wald sowohl von der Kantons- als der Gemeindebehörde ausgegangen. Eine während der Gültigkeit der 1814er Verfassung durchgeführte Maßnahme bestand im Einschlagen größerer Waldpartien zu forstmäßigem Anbau. Für diese Wälder wurde der Name Staatswaldungen gewählt. Der nicht von dieser Regelung betroffene, weitaus größere Teil des Waldbestandes trug den bisherigen Namen Hochwald, eine Bezeichnung, die mit dem forsttechnischen Ausdruck Hochwald nichts zu tun hat, sondern sich von Hoheitswald ableitet. Das Aufkommen des neuen Ausdrucks Staatswald ließ in den Gemeinden die Meinung entstehen, der Begriff Hochwald bilde einen Gegensatz zu Staatswald und bedeute Gemeindeeigentum, eine Auffassung, der man namentlich wegen des bisherigen Nutzungsrechtes auf der Landschaft sehr zugänglich war.» Die Verfassung von 1831 bestätigt diese Meinung, indem sie im § 18 die Hochwaldungen als Eigentum der Gemeinden anerkennt[38]). «Die Waldungen, Weitweiden und Allmenden in den alten Landbezirken[39]), mit Ausnahme der unmittelbaren Staats-, Korporations- und Privatwaldungen, sind das Eigentum der Gemeinden, dagegen übernehmen sie die darauf ruhenden bisherigen Verpflichtungen und Kompetenzen,» heißt es dort. An diesen Paragraphen knüpft sich die Verordnung vom November 1832 wegen der Verwaltung, Benutzung und Aufsicht der bisher sogenannten Hochwaldungen, Weitweiden und Allmenden in den alten Landbezirken[40]).

Als nun im Sommer 1833 der Bruch zwischen der Stadt und der Landschaft endgültig wird und das Geschäft der Staatsvermögensteilung herannaht, fällt das Schiedsgericht am 29. Oktober 1833 den prinzipiellen Entscheid, daß der Paragraph 18 der 1831er Verfassung nicht rechtsgültig sei[41]). Auf diesen Entscheid stützt es seine weiteren Urteile, die His[42]) zusammenfassend wiedergibt. Er schreibt: «Das Schiedsgericht sprach

---

[38]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VII, Seite 151/64.

[39]) Also im ganzen Gebiet der Landschaft mit Ausnahme des Bezirks Birseck.

[40]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VII, Seite 437/41.

[41]) Summarischer Bericht der Teilungsausschüsse etc. (32), Urteil Nr. 27.

[42]) His E. (20), Seite 85/86.

in seinem Urteil vom 17. Juni 1834[43]) ... unter Ablehnung einer rechtlichen Unterscheidung zwischen «Hochwäldern» und «Staatswäldern» das Eigentumsrecht an den Hochwaldungen — vorbehältlich einiger Ausnahmen — dem Staate zu. Dagegen nahm das Schiedsgericht sehr weitgehende Nutzungsrechte der Gemeinden an den Hochwäldern an... Die wichtige Frage, welchen Wert die Nutzungsrechte der Gemeinden besäßen, wurde am 11. Dezember 1834[44]) ... dahin entschieden, daß bloß $^1/_8$ des Gesamtwertes als freies Staatsvermögen auf das Inventar zu setzen sei, daß somit der Wert der Nutzungsrechte («Servitute») der Gemeinden $^7/_8$ betrage.»

In die Wirklichkeit übersetzt führen diese Beschlüsse des Schiedsgerichtes zu folgendem Resultat. Die Gesamtfläche des staatlichen Waldlandes (Staatswaldungen und Hochwaldungen) ist rund 14 500 Jucharten. Dazu kommen noch rund 2600 Jucharten Allmenden und Weitweiden. Diese 17 100 Jucharten werden auf 2 712 900 Fr. geschätzt, wovon $^1/_8$ oder 339 100 Fr. zur Teilung gelangt. Nun stehen auf dem Gebiete des Stadtkantons bloß Wälder im Werte von 1700 Fr.; die anderen Forsten im Werte von 337 400 Fr. sind im Kanton Basellandschaft oder im Kanton Aargau gelegen. Angesichts dieser Verhältnisse vereinbaren die beiden Halbkantone am 12. Dezember 1834[45]) miteinander, «daß jeder Teil die in seinem Gebiete liegenden Waldungen übernehmen werde, Basellandschaft außerdem auch diejenigen, welche in dem Kanton Aargau gelegen sind».

Dieses Uebereinkommen entzieht den Einnahmen aus dem Forstregal buchstäblich den Boden. Die ohnehin unbedeutenden Erträge des Regals[46]) — sie belaufen sich in den Jahren von 1823 bis 1830 durchschnittlich jährlich auf 3200 Fr. — versiegen ganz. Auch die Defizite hören auf, welche die Forstverwaltung zufolge der Wirren in den Jahren 1832, 1833 und 1834 herauswirtschaftet[47]). Diese rühren in der Hauptsache daher, daß der Holzertrag in den drei Jahren zusammenschmilzt, die Ausgaben für die Besoldungen aber weiterlaufen. Es betragen

---

[43]) Summarischer Bericht der Teilungsausschüsse etc. (32), Urteil Nr. 28.
[44]) Summarischer Bericht der Teilungsausschüsse etc. (32), Urteil Nr. 35.
[45]) Summarischer Bericht der Teilungsausschüsse etc. (32), Seite 26.
[46]) Es handelt sich um Reinerträge.
[47]) Siehe Ausgaben der Standesrechnung, Tabelle B, Rubrik 11.

in tausend Franken:

	der Holzertrag	die Besoldungen
1829	10,4	6,2
1830	13,3	6,6
1831	12,9	6,8
1832	2,2	6,3
1833	0,0	3,5
1834	0,9	2,6

Die unregelmäßigen jährlichen Erträge des Regals vor 1832 haben größtenteils ihren Ursprung darin, daß die Forstverwaltung, sehr zum Leidwesen der Finanzbehörde, ihre Rechnung nur in unregelmäßigen Intervallen abzulegen pflegt. Der im Jahr 1828 ausgewiesene Ertrag verteilt sich beispielsweise auf zwei Jahre.

11. Das Bergregal.

Die minimen Einnahmen des Bergregals bestehen in dem Erzgrubenzins eines Heinrich Staehelin. Dieser entrichtet ihn zum letzten Mal im Jahr 1829, sodaß wir annehmen können, es bestehe zwischen dem Verschwinden dieser Einnahmequelle und der Trennung kein ursächlicher Zusammenhang.

12. Das Postregal.

Das Postwesen wird in Basel Anno 1682 zum Regal erhoben, die Regalität bildet sich aber erst in den kommenden Jahrzehnten vollkommen aus[48]). 1835 wird das staatliche Hoheitsrecht erneut im Gesetz verankert und folgendermaßen umschrieben[49]): «Es ist niemand gestattet, von hier aus oder über das hierseitige Gebiet, auf Straßen oder nach Bestimmungen, auf oder nach welchen obrigkeitliche oder mit der hiesigen Postanstalt in Verbindung stehende, hiezu ermächtigte, Post- oder Eilwagen (Messageries, Diligences etc.) bestehen, ähnliche Unternehmungen einzurichten oder zu unterhalten, noch mit auswärtigen Anstalten dieser Art für den Transport von Reisenden oder Postgegenständen sich in Verbindung zu setzen.»

---

[48]) Baumann C. (10), Seite 1/5, Seite 47/48, Seite 90/92 und Burckhardt L. A. (13), Seite 184.

[49]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VIII, Seite 421/23.

Von 1831 bis 1838 wachsen die jährlichen Einnahmen[50]) aus dem Postregal mit einer Beharrlichkeit, wie dies bei keiner anderen Einnahme der Fall ist. Hierzu trägt der Umstand bei, daß der politische Umbruch der 1830er Jahre die Entwicklung des Postwesens kaum behindert. Wohl erfahren die Boten- und Wagenkurse über die Landschaft an den Tagen eine Unterbrechung, da die Bürger zu Stadt und zu Land ihren politischen Willen mit Waffengewalt durchzusetzen suchen. Aber die Störung ist so geringfügig und tut dem finanziellen Ergebnis der Post so wenig Abbruch, daß die finanzielle Lage der Post dem Finanzkollegium wie ein Lichtblick in dunkler Zeit erscheint und es im Jahre 1833 mit Genugtuung verkünden kann: «Befreit von aller Influenz dieser unseligen Verhältnisse blieb das Postregal...[51]).» Ganz unbehelligt von der Trennung bleibt es aber doch nicht. Nachträglich, am 12. April 1834, schließen die beiden Halbkantone in gütlichem Einvernehmen einen Vergleich ab[52]), wonach jeder Teil den von ihm vom 15. März 1832 bis 1. April 1834 bezogenen Postertrag behält, Baselstadt jedoch an Basellandschaft eine einmalige Entschädigung von 5600 Franken zu leisten hat. Dieses Guthaben der Landschaft wird bei der Teilung des Staatsvermögens in der sogenannten Endabrechnung verrechnet[53]).

Kurz bevor sich die Parteien über diesen Punkt einigen, unterschreiben sie am 25. März 1834[54]) einen Vertrag des Inhalts, «daß der Postverwaltung von Basel-Stadtteil der freie und ausschließliche Post- und Diligenceverkehr durch den ganzen Kanton[55]), überhaupt das gesamte Postwesen mit Lasten und Nutzen unter gewissen Bedingungen und Vorschriften übertragen und zugesichert wird, und daß dagegen Basel-Stadtteil sich verpflichtet, der Regierung von Basellandschaft eine jährliche Vergütung von 2800 Fr. zu bezahlen...» Dieses Uebereinkommen gilt vorerst bis 1839. Ohne die Trennung wiese die Post in diesem Zeitraum also jährlich 2800 Fr. mehr an Gewinn aus.

---

[50]) Es handelt sich um Reinerträge.

[51]) Bericht des Finanzkollegiums an den Kleinen Rat betr. die Standesrechnung von 1832, Finanz R_1.

[52]) Summarischer Bericht der Teilungsausschüsse etc. (32), Seite 38.

[53]) Siehe Seite 133/34.

[54]) Summarischer Bericht der Teilungsausschüsse etc. (32), Seite 104.

Die Hauptursache für das selbst die Jahre der Trennung überdauernde Steigen der Erträge des Postregals ist aber die starke Zunahme des Verkehrs, welche ihrerseits wieder ein Spiegelbild des zur Macht gelangenden Hochkapitalismus ist. Nach dem kurzen Rückgang der Erträge der Jahre 1827 bis 1829, hauptsächlich deshalb verursacht, weil 1827 «die Taxatur für die nordische Korrespondenz herabgesetzt ward»[56]), setzt die Zunahme um so kräftiger ein. «Dieses Wachstum des Postertrages gründet sich einzig auf die Ausdehnung, die diese Verwaltung gewonnen, sowie die Vermehrung und Vervollkommnung der Posteinrichtungen, wodurch selbige die Tätigkeit des Verkehrs zu erleichtern und die Zirkulation zu befördern trachtet; keineswegs aber auf Taxerhöhungen, indem gegenteils überall eher auf Herabsetzung der Posttaxen hingestrebt wird», hält der Kleine Rat im Jahre 1836 für angemessen zu betonen[57]).

13. Die Kaufhausintraden.

Die Kaufhausintraden insgesamt sind ein Konglomerat von eidgenössischen, kantonalen und städtischen Abgaben. Hier interessieren uns aber nur die Gelder, welche die Kassen des Kantons füllen. Diese werden in Anlehnung an zwei verschiedene Vorgänge eingehoben. Ein Teil der kantonalen Abgabe — der Rheintransit — knüpft sich an den Transit insbesondere von Holz in rohem und verarbeitetem Zustande, welches den Kanton auf dem Wasserwege, also rheinabwärts, durchquert. Der andere Teil — der kantonale Transitzoll — stützt sich auf den Transit von Gütern aller Art, welche den Kanton zu Lande auf der Achse durchkreuzen. Die jeweiligen Zolleingänge betragen (in tausend Franken):

	Kant. Transitzoll	Rheintransit		Kant. Transitzoll	Rheintransit
1823	28,4	1,2	1827	38,3	3,0
1824	29,5	1,5	1828	39,2	1,4
1825	33,4	2,2	1829	35,9	1,4
1826	37,9	2,8	1830	35,7	2,0

[55]) Gemeint ist: den ganzen ehemaligen Kanton.

[56]) Bericht der Haushaltung an den Kleinen Rat betr. die Standesrechnug von 1827, Finanz R1.

[57]) Verwaltungsberichte (34), Jahr 1835, Seite 73.

	Kant. Transitzoll	Rheintransit		Kant. Transitzoll	Rheintransit
1831	34,6	1,8	1836	15,2	9,2
1832	42,5	1,3	1837	14,4	9,6
1833	50,5*)	2,5*)	1838	15,7	11,3
1834	22,4	4,0	1839	14,3	12,5
1835	12,9	8,3	1840	16,7	10,8

*) Enthalten Einnahmen von 5 Quartalen.

a) Der kantonale Transitzoll.

Die Trennung ist ganz dazu angetan, Stadt und Land gänzlich zu entfremden und in beiden Lagern eine gehässige und mißtrauische Stimmung gegen den Nachbarkanton zu verbreiten. Kaum hat sich die erste Entrüstung und Empörung etwas gelegt, so gewinnt ein allgemeines Gefühl gegenseitiger Abneigung die Oberhand. Jeder der beiden Kantone ist froh, wenn er mit dem anderen möglichst wenig zu schaffen hat. Alte gemeinsame Institutionen und Gründe der Zweckmäßigkeit entfalten jedoch in einigen Punkten eine solche Kraft, daß die Parteien aus ihrer kühlen Reserve heraustreten und sich am grünen Tisch zu Verhandlungen zusammen finden. Dort regeln sie die zukünftige Gestaltung des Postwesens[58]) und einigen sie sich am 9. März 1834 darüber, wie der Bezug des Transitzolles von nun an vor sich gehen soll[59]). Sie kommen überein, «daß der bisher bezogene Transitzoll von 15 Rappen per Zentner vom abgeladenen und von 20 Rappen per Zentner vom unabgeladenen transitierenden Gut[60]) durchwegs auf 7½ Rappen per Zentner herabgesetzt wird[61]). Daß die eigenen Kaufmannsgüter und Produkte von beiden Landesteilen wie bisher vom Transitzoll ganz befreit sind. Daß der Transitzoll wie bis anhin

---

[58]) Siehe Seite 36.

[59]) Summarischer Bericht der Teilungsausschüsse etc. (32), Seite 103/4.

[60]) Dies ist der Ansatz, der schon zu Beginn der untersuchten Periode, Anno 1823, gültig ist.

[61]) Im Jahre 1837 wird der einheitliche Zollansatz von 7½ Rappen per Zentner insofern einer nochmaligen Reduktion unterworfen, als für einige Güter spezielle Ansätze vorgeschrieben werden, die unter dem normalen Satz liegen. So sind beispielsweise vom Salz 2½ Rappen, von altem Eisen unabgeladen 5 Rappen, abgeladen 2½ Rappen, von Roggen, Gerste, Hafer und Korn 3 Rappen und von Weizen, Kernen und Hanfsamen 6 Rappen per Zentner bezw. Sack zu entrichten. Sammlung der Gesetze etc. (31), Band IX, Seite 262/70.

von den Behörden in Basel bezogen und dessen Gesamtertrag, nach Abzug von 10% Bezugskosten von den Bruttoeinnahmen, zwischen beiden Kantonsteilen nach dem Maßstab von 36% und 64%[62]) vierteljährlich verteilt werden soll. Daß von den Transitgütern, die allenfalls den Stadtteil nicht berühren, durch Anordnung der Landschaft der Zoll dort bezogen, und nach Abzug von 10% der Regierung von Baselstadtteil vierteljährlich verrechnet werden soll.»

Das gewaltige Anschwellen des Güterverkehrs in den 1830er Jahren[63]) kompensiert die Ermäßigung des Zollansatzes um mehr als die Hälfte[64]). Die Gesamteinnahmen aus dem kantonalen Transitzoll halten sich nach 1833 ungefähr auf der Höhe, die sie vor 1830 einnehmen. Es «beruhigte der Ertrag der letztgenannten Verwaltung[65]) über die Besorgnisse, daß bei der bedeutenden Herabsetzung der Zölle der Fiskus eine sehr fühlbare Einbuße erleiden möchte», stellt der Kleine Rat 1836 aufatmend fest[66]). Allerdings findet sich nun jedes Vierteljahr der Kanton Basellandschaft ein und verlangt seinen Anteil. Die Bücher der Staatskasse überliefern uns die Summen, die der Kanton Baselstadt seit 1833 im gesamten einnimmt und die, welche er jährlich an den dissidenten Kantonsteil abführen muß. Sie betragen (in tausend Franken):

	Gesamteinnahmen	Anteil des Kanton Basellandschaft
1834	34,6*)	12,5**)
1835	29,6	17,0
1836	35,0	20,1
1837	33,3	19,2
1838	36,3	20,9
1839	32,8	18,9
1840	38,8	22,3

*) Für das erste Quartal gilt noch der alte Tarif.
**) Umfaßt nur die drei letzten Quartale.

---

[62]) 36% erhält der Kanton Baselstadt, 64% der Kanton Baselland.

[63]) Von 1819 bis 1828 erreicht das Gewicht der Durchgangsgüter insgesamt 1 495 000 Zentner, von 1829 bis 1838 aber 2 697 000 Zentner. Verwaltungsberichte von 1838 (34), Seite 73/74.

[64]) Das Gewicht der abgeladenen zu den unabgeladenen Transitgütern verhält sich in den Jahren 1836 bis 1838 ungefähr wie $3^1/_2 : 1$.

[65]) Gemeint ist die Zollkammer.

[66]) Verwaltungsberichte (34), Jahr 1835, Seite 7.

Es empfängt also der Kanton Basellandschaft im Durchschnitt der Jahre 1835 bis 1840 jährlich 19 700 Fr. Dies ist der Ausfall, den wir vom Standpunkt des Stadtkantons aus auf das Konto des Trennungsvollzuges buchen müssen.

Da der kantonale Transitzoll während der Uebergangszeit von 1831 bis 1833 wie üblich im Kaufhause der Stadt eingefordert wird und die provisorische Regierung in Liestal davon Abstand nimmt, ihn auf dem Lande nochmals zu erheben[67]), kommt in den Einnahmen jener Jahre kein Einfluß der Wirren zum Vorschein. Der Stadtkanton gesteht allerdings dem Landkanton nachträglich einen Anteil am Ertrage jener Jahre zu. Der am 12. April 1834 zwischen beiden abgeschlossene Vergleich[68]) geht dahin, «daß der vom 15. März 1832 bis 26. August 1833 sich laut Rechnungen ergebende Transitzoll, nach Abrechnung der sich zeigenden Bezugskosten, zwischen beiden Teilen zur Hälfte, und derjenige vom 26. August 1833 bis 1. April 1834, nach Abzug von 10% vom Bruttoertrag als Vergütung der Bezugskosten, zu 36% für den Stadtteil und 64% für die Landschaft geteilt werden soll». Der Kanton Baselland erhält demnach für die erste Periode 25 800 Fr. und für die zweite 14 800 Fr., insgesamt also 40 600 Fr. Dieses Guthaben wird ihm in der Endabrechnung über die Teilung des Staatsvermögens angerechnet.

b) Der Rheintransit.

Die gesetzlichen Grundlagen des Rheintransits sind die Rheinordnungen von 1807 und 1835[69]). Nur die zweite enthält eine Angabe der Tarife. Zu verzollen sind u. a. Bau- und Brennholz, Dachschindeln, neue Fässer, neue Waidlinge und gebackene Steine oder Kalk.

Die Trennung hat keinen Einfluß auf diese Einnahmequelle aus Gründen, die wir hier nicht wiederholen, da sie beim Rheinbruckzoll angedeutet sind[70]). Eine auffallende Erscheinung

---

[67]) Heusler A. (18), Band II, Seite 113.

[68]) Summarischer Bericht der Teilungsausschüsse etc. (32), Seite 37/38.

[69]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band II, Seite 220/24 und Band VIII, Seite 569/77.

[70]) Siehe Seite 44/45.

ist die starke Zunahme der Erträge seit 1833. Wir können aus den Akten nicht ergründen, welche Ursachen dieses günstige finanzielle Ergebnis hervorzaubern. Der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung spricht dafür, daß immer mehr mit zollbelasteten Gütern beladene Schiffe und Kähne den Rhein befahren. Zu dieser einen Ursache könnte sich aber noch die andere gesellen, daß die 1835 in Kraft gesetzten Tarife höher liegen als die von 1807.

14. Die Weg- und Brückengelder.

Es sind zwei Abgaben unter diesem Titel vereinigt: das allgemeine Weg- und Brückengeld und der Rheinbruckzoll. Sie bringen dem Staate jede für sich folgende Summen ein (in tausend Franken):

	Allg. Weg- u. Brückengeld	Rheinbruck-zoll		Allg. Weg- u. Brückengeld	Rheinbruck-zoll
1823	19,2	6,3	1831	19,4	6,2
1824	20,0	7,1	1832	14,7	6,5
1825	21,8	8,0	1833	11,2	6,7
1826	21,7	8,2	1834	9,9	7,1
1827	21,6	7,4	1835	10,3	6,7
1828	20,2	6,6	1836	12,5	6,8
1829	21,3	6,6	1837	12,4	6,3
1830	22,7	7,0	1838	12,9	6,6
			1839	12,9	6,7
			1840	13,2	7,4

a) Das allgemeine Weg- und Brückengeld.

Der gesetzliche Rückhalt des allgemeinen Weg- und Brükkengeldes ist noch ein Kind der Mediation, eine Verordnung vom November 1803[71]), der wir folgendes entnehmen: «Die Landstraßen im Kanton Basel sind bekanntlich in schlechtem Zustande; sie bedürfen beträchtlicher Reparationen und einer geflissenen Unterhaltung. Die Regierung ist schuldig, für deren Herstellung und Unterhaltung zu sorgen. Sie hat versprochen, eine billige Einteilung zu veranstalten... Dazu sind Einkünfte erforderlich, die nicht schicklicher beizubringen erachtet wer-

[71]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band I, Seite 172/77.

den, als durch diejenigen, welche die Landstraßen zu ihrem Vorteil und zu ihrem Vergnügen benutzen...» Es folgen die Tarifbestimmungen, die den Einnehmern vorschreiben, «daß von jedem Pferd an beladenen Wägen, Kutschen, Chaisen, Wägelin etc., ohne Unterschied, 2 Kreuzer[72]), von jedem Pferd an Salzfuhren 1 Kreuzer, von jedem Pferd an leeren Wägen, Kutschen etc. ebenfalls 1 Kreuzer und von Reitern, von leeren Kuppel- und anderen Pferden, sowie auch von Rindvieh 1 Kreuzer für die Stunde Wegs» einzukassieren sind. Zum Schluß ist beigefügt, «daß in betreff derjenigen Fuhren, die mit Früchten, Wein, Holz, Heu, Haber und allen Lebensbedürfnissen hieher zu feilem Markt oder sonstigem Verkauf kommen, eine künftige Publikation das Nähere bestimmen werde». Es vergehen immerhin einige Jahre, bis die Regierung sich 1806 dazu aufschwingt, zu verordnen[73]), «daß vom 1. April 1806 an alle Fuhren, welche mit dergleichen Produkten und Lebensmitteln die Straßen unseres Kantons befahren, ... nur die Hälfte des sonstigen Weggeldes zu bezahlen haben, und bloß die in die Stadt kommenden Milchkärren ganz frei gelassen werden sollen». Der Wagenlast der Güterfuhren ist als obere Grenze inkl. Wagen 60 Zentner hiesig Markgewicht gesetzt. Ist schwerer geladen, so müssen die Fuhrleute eine besondere Lizenzgebühr entrichten. Für den bergwärts ziehenden Verkehr werden die Gebühren in Basel erhoben, für den talwärts ziehenden in Augst oder Liestal.

Der Bezugsort spielt für die finanzielle Auswirkung der Wirren eine ausschlaggebende Rolle. Liestal und Augst sind verkehrsgeographisch die Punkte, an denen der talwärts strebende Verkehr die Kantonsstraßen betritt[74]). Beide Orte gehören zu den Gemeinden, welchen die Gnädigen Herren und Oberen zu Basel am 15. März 1832 die staatliche Verwaltung entziehen. Ihr verhängnisvoller Beschluß gibt der Gegenregierung der aufständischen Landschäftler die Möglichkeit, ihrerseits in Augst und Liestal Weggeld zu beziehen. Diese, die ohnehin ständig

---

[72]) 1 Kreuzer = 2½ Rappen.

[73]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band II, Seite 24/25.

[74]) Für die Benützung der Straßen über den oberen und unteren Hauenstein von der Kantonsgrenze an bis nach Liestal besteht ein besonderes Weggeld. Siehe auch Seite 97/98.

in finanziellen Nöten ist, läßt die sich bietende Gelegenheit nicht unbenützt und die Stadt muß es dabei bewenden lassen. «In Bezug auf die gewöhnlichen Weggelder trat nach und nach und in Folge mehrseitiger Reklamationen eine Art modus vivendi ein, wonach jeder Teil ungefähr den ihm zukommenden Anteil am Weggelde bezog», schildert Heusler den für die Stadt leidigen Zustand[75]). Denn daß nun zwei aus der Krippe zehren, fühlt niemand besser als die Staatskassa in Basel. Ihre Einkünfte aus dem Weg- und Brückengeld fallen im Jahre 1832 mit 6300 Fr. und im Jahre 1833 mit 9800 Fr. unter den Betrag von 21 000 Fr., den sie durchschnittlich jährlich in der Periode 1823/30 einzunehmen gewohnt ist. Auch dürfte die durch die Wirren im Jahre 1831 ausgelöste leichte Stockung in Handel und Wandel den Minderertrag dieses Jahres von 1600 Fr. verschulden.

Die Bezugsverhältnisse, welche sich im Laufe der Wirren langsam herausbilden, werden nach dem Trennungsvollzug durch einen Vertrag erhärtet, den der Stadt- und der Land-Kanton am 23. August 1834 unterzeichnen[76]). Seine Bestimmungen lauten dahin, «daß Basel-Stadtteil für die Straßenstrecke vom St. Albantor bis zur Birsbrücke[77]), und vom Aeschentor bis zur Gebietsgrenze (unweit des Dreispitzes) ein Weggeld von einem halben Batzen (2 Kreuzern) für jedes Pferd eines aus der Stadt fahrenden Fuhrwerks zu beziehen haben soll, während Basellandschaft für die Straßenstrecke nach Liestal 1 Batzen (4 Kreuzer) und für jene nach Augst einen halben Batzen (2 Kreuzer) für jedes von der Stadt herkommende Pferd als Weggeld zu beziehen hat. Von den aus der Landschaft in die Stadt kommenden Fuhrwerken wird an den bestimmten Toren kein Weggeld entrichtet, da von Basellandschaft das ganze Weggeld für die nach der Stadt fahrenden Fuhrwerke bezogen wird. Daß dagegen Basel-Stadtteil die gewöhnlichen Unterhaltskosten der Birsbrücke bis auf einen Betrag von 1000 Fr. übernimmt.» Uebersteigen die gewöhnlichen jährlichen Unterhaltskosten diese Summe, so hilft die Landschaft die Hälfte des Ueberschusses tragen.

---

[75]) Heusler A. (18), Band II, Seite 113.

[76]) Summarischer Bericht der Teilungsausschüsse etc. (32), Seite 106/7.

[77]) Bei Birsfelden.

Diese vertragliche Bindung lenkt beträchtliche Summen in die basellandschaftlichen Kassen ab. Grieder[78]) gibt sie für das Jahr 1833 mit 16 800 Fr., für das Jahr 1835 mit 22 600 Fr. und für das Jahr 1840 mit 28 300 Fr. an. Der jährliche Durchschnitt, auf den die Staatskasse in Basel verzichten muß, beträgt demnach 23 500 Fr. Sie kann sich immerhin damit trösten, daß infolge des rapid zunehmenden Güterverkehrs[79]) das Weg- und Brückengeld an sich reichlicher denn je fließt. Möglicherweise ist am Wachstum des Ertrages seit 1834 auch eine Erhöhung des Tarifes mitbeteiligt[80]).

b) Der Rheinbruckzoll.

Die Rheinbruckzollordnung vom Mai 1808 macht bekannt[81]), daß «wegen des kostspieligen Unterhalts der Rheinbrücke» bei jedem Passieren der Brücke von «allen Kantonsbürgern, welche ...Güter führen, so zum Handel gehören und vom Ausland kommen oder dahin gehen» und von allen Fremden «mit geladenen Fuhren, mit Kutschen, Wägelin oder zu Pferde» pro Kopf des Pferdes oder Ochsen 1 Batzen an Zoll zu entrichten ist. Für die Zugtiere an Salz-, Frucht- und Holzfuhren, sowie an leeren Fuhren, ist die Hälfte zu bezahlen. Alle Kantonsbürger, welche 1. «ihr oder eines anderen Bürgers eigenes Produkt», 2. «Produkte oder Waren, so zum Behuf hiesiger Gewerb treibender Bürger notwendig sind» und 3. «dasjenige, so auf und ab eigenen Landgütern zu führen nötig ist», über die Rheinbrücke hin und her transportieren, sind nicht zollpflichtig. Auch die reitenden und fahrenden Briefposten genießen Zollfreiheit.

Die Trennung ändert an diesen Verhältnissen gar nichts. Nach dem Vertrag der beiden Halbkantone über die Rheinbrücke und deren Unterhalt vom 10. März 1834[82]) übernimmt Basel-stadt «für die Zukunft mit der Rheinbrücke auch die Last

---

[78]) Grieder W. (17), Seite 190, Tabelle 18.

[79]) Siehe Seite 39.

[80]) Der Vertrag von 1834 spricht sich nicht darüber aus, ob die Spezialtarife von 1803 und 1806 für Salz-, Lebensmittel-, Milchfuhren etc. beibehalten werden. Die neue Verordnung über das Weg- und Brückengeld von 1839 führt auf jeden Fall die Spezialtarife in verstärktem Maße ein. Vergl. Sammlung der Gesetze etc. (31), Band X, Seite 28/30.

[81]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band II, Seite 292/94.

[82]) Summarischer Bericht der Teilungsausschüsse etc. (32), Seite 104.

der Unterhaltung derselben, mit allen damit verbundenen sowohl gewöhnlichen als außerordentlichen Ausgaben... Dagegen werden dem Stadtteil zur Ausgleichung der daherigen Kosten als freies und nicht in die Teilung fallendes Eigentum überlassen und zugesichert: die Rhein-[83]) und Rheinbruck-Zölle.»

15. Die Gefälle.

Unter diesem Namen verstecken sich neben andern ganz unbedeutenden Einnahmen: die Kanzlei- und Polizeisporteln, der staatliche Anteil an den Bürgerrechtsgebühren der Stadt Basel[84]) und die Geldstrafen. Ihr finanzielles Ergebnis ist folgendes (in 1000 Franken):

	Kanzlei- und Polizeisporteln	Kantonaler Anteil an den Bürgerrechtsgebühren	Geldstrafen
1827	0,8	3,1	2,5
1828	0,8	3,4	2,3
1829	1,4	1,8	2,6
1830	1,5	1,7	3,0
1831	1,2	0,9	1,2
1832	2,3	1,5	1,0
1833	2,5	1,3	0,7
1834	2,7	1,3	1,5
1835	4,4	1,0	2,4
1836	2,9	1,9	2,1

Die Trennung färbt auf den Ertrag der Kanzlei- und Polizeisporteln und der Bürgerrechtsgebühren nicht ab. Die ersten nehmen seit dem Jahre 1832 aus anderen Gründen zu. Seit dem 1. März 1832 fallen nämlich sämtliche Kanzleitaxen ausschließlich dem Staate zu. «Die dermaligen Kanzleibeamten aber erhalten für den ihnen bis dahin an diesen Sporteln zugekommenen Anteil eine jährliche Aversalvergütung[85])...» Dann handhaben die baselstädtischen Polizeiorgane seit 1834 die Bestimmungen über das Aufenthaltswesen strenger[86]), was sich in einer leichten Erhöhung der Polizeisporteln äußert.

---

[83]) Gemeint ist der Rheintransit.

[84]) Sammlung der Gesetze (31), Band IV, Seite 108.

[85]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VII, Seite 329/66, Reglement für den Kleinen Rat etc. vom März 1832 § 57.

[86]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VIII, Seite 370/73, Publikation betr. das Aufenthaltswesen in der Stadt vom Dezember 1834.

«Trennungsempfindlich» sind nur die Geldstrafen, die vorzüglich die Statthalter zu Stadt und zu Land, das Ehe- und das Korrektionelle Gericht aussprechen. Zuerst legen die Wirren die richterliche Tätigkeit dieser Behörden großenteils lahm, dann sorgt die endgültige Loslösung der Landschaft für eine geringere Zahl von Verhören und Prozessen. Steigen die Strafen in den Jahren 1827 bis 1830 durchschnittlich jährlich auf 2600 Fr., so liegen sie in den Jahren 1831, 1832 und 1833 mit 1400 Fr., 1600 Fr. und 1900 Fr. unter diesem Durchschnitt. Eine jährliche Mindereinnahme von rund 2000 Fr. pflanzt sich infolge des Trennungsvollzuges bis zum Jahre 1840 fort, obschon die im Jahre 1834 in Baselstadt eingeführte Polizeigerichtsbarkeit[87]) den Ausfall an sich wett macht.

16. Die Patente.

Es bestehen insbesondere Jagdpatente und Patente für den Verkauf von Branntwein.

«Alles Jagen und Vogelstellen im hiesigen Kanton ist nur denjenigen erlaubt, welche dazu obrigkeitliche Patente werden erhalten haben...», lautet der § 1 des einschlägigen Gesetzes von 1816[88]). Das Patent kostet im Jahr im Minimum 8 und im Maximum 32 Fr., woraus der Staatskassa vom Jahre 1823 bis zum Jahre 1830 eine durchschnittliche jährliche Einnahme von 1100 Fr. erwächst. Als der Hader zwischen der Stadt und der Landschaft Ende 1830 losbricht, brauchen die Jäger ihre Flinten anderwärts. In den Büchern der Staatskasse sind vom Jahre 1831 bis zum Jahre 1833 keine Einnahmen mehr verbucht. Wir stoßen lediglich auf den lakonischen Vermerk: «Jagdpatente wurden der politischen Verhältnisse wegen keine verkauft.» Die Trennung konsolidiert den jährlichen Verlust von 1100 Fr., denn außer ein paar armseligen Feldhasen ist ja in den engen Grenzen des Stadtkantons kein Jagdwild mehr aufzutreiben.

«Niemand soll ohne Bewilligung Branntwein, Kirschwasser oder andere starke Getränke ausschenken...», lesen wir weiter im § 49 der Umgeldsordnung von 1812[89]). Der Erwerb des

[87]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VIII, Seite 160/70, 230/31.
[88]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band IV, Seite 136/37.
[89]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band III, Seite 341/61.

Patents kostet den Wirt 8 Fr. pro Jahr, sodaß die Staatskassa vom Jahre 1823 bis zum Jahre 1830 durchschnittlich jährlich 600 Fr. einnimmt. Während den Wirren kümmern sich selbstverständlich zahlreiche Wirte auf der Landschaft einen Pfifferling um das Patent, sodaß die Einnahmen in den Jahren 1832 und 1833 um je 2—300 Fr. zurückgehen. Der Trennungsvollzug verringert die Zahl der Bewerber noch mehr, sodaß bis zum Jahre 1840[90]) ein jährlicher Ausfall von etwas über 300 Fr. entsteht.

17. Diverse Einnahmen.

Die Diversen Einnahmen sind das Sammelbecken für alle die Einnahmen, die sich nicht unter die theoretischen Begriffe der Direkten und Indirekten Steuern oder der Gebühren einreihen lassen, oder die nicht regelmäßig wiederkehren, woher denn auch die von Jahr zu Jahr stark wechselnde Höhe der Diversen Einnahmen kommt. Im einzelnen erhalten wir folgendes Bild (in tausend Franken):

	Periodische Einnahmen			Aperiodische Einnahmen	
	Provision auf eidg. Eingangszoll	Arbeitsertrag der Zuchtanstalt	Anteil des Kts. Solothurn an der jährlichen Amortisationsquote für die Hauenstein-Korrektionskosten	„Trennungsfremde" Einnahmen	„Trennungsverbundene" Einnahmen
1826	4,6	4,6		10,8	
1827	4,5	5,2	2,2	1,2	
1828	4,3	3,5	2,2	9,5	
1829	4,5	2,6	2,2	28,1	
1830	4,0	6,4	2,2	7,4	
1831	3,9	3,0	6,7	10,6	
1832	4,6	3,5		12,9	1,4
1833	6,1*)	4,8		9,2	4,3
1834	6,1	4,5		16,6	1,6
1835	4,2	4,5			28,0
1836	5,0	3,9		1,9	

*) Enthalten Einnahmen von 5 Quartalen.

---

[90]) Hinter der Zunahme der Gesamteinnahmen von 1840 steckt eine Erhöhung der Patentgebühr von 8 auf 24 Franken pro Jahr. Gesetz über das Umgeld von 1840 in Sammlung der Gesetze etc. (31), Band X, Seite 98/99.

a) Periodische Einnahmen.

Die Provision auf dem eidgenössischen Eingangszoll gebührt den Grenzkantonen, welche den genannten Zoll erheben und an die eidgenössischen Kassen weiterleiten[91]). Als nun der Machtspruch der eidgenössischen Tagsatzung den Kanton Basel in zwei Teile spaltet, fällt der Zolldienst im Interesse der Eidgenossenschaft, der verkehrsgeographischen Lage der Stadt Basel wegen, dem Kanton Baselstadt allein zu, dessen Staatskassa fortfährt die Provisionen zu beziehen, als ob überhaupt nichts passiert wäre.

Auch der Arbeitsertrag der Zuchtanstalt, bestehend aus dem Verkaufserlös der von den Sträflingen verfertigten Gewerbsartikel[92]), verhält sich der Trennung gegenüber immun. Und zwar ungeachtet dessen, daß das eidgenössische Schiedsgericht im August 1834 beschließt, die nach dem 15. März 1832 verurteilten Sträflinge, welche Verbrechen auf basellandschaftlichem Boden begangen haben, seien an den Kanton Basellandschaft auszuliefern[93]).

Dagegen ist das Verschwinden der vom Kanton Solothurn zu leistenden Quoten an die Korrektionskosten der Hauenstein-Paßstraßen eine direkte Folge der politischen Umwälzung. Schon in den Jahren 1832 und 1833 hält es der Kanton Solothurn wegen der undurchsichtigen politischen Lage im Kanton Basel für geraten, mit der Entrichtung seines jährlichen Beitrages von nun 6700 Fr. zuzuwarten. Und als das Guthaben des Kantons Baselstadt an den beiden Hauensteinstraßen nach dem Trennungsvollzug neu geregelt wird[94]), ist von den Leistungen des Kantons Solothurn überhaupt nicht mehr die Rede.

b) Aperiodische Einnahmen.

1. «Trennungsfremde» Einnahmen. Sie sind eine bunt zusammengewürfelte Gesellschaft von Einnahmeposten, was einige wahllos herausgegriffene Beispiele bezeugen mögen. 1829 gehen

---

[91]) Verordnung der eidg. Tagsatzung vom August 1816, Sammlung der Gesetze etc. (31), Band IV, Seite 154/58.

[92]) Burckhardt L. A. (13), Seite 270/71.

[93]) Summarischer Bericht etc. (32), Urteil Nr. 42.

[94]) Siehe Seite 98.

27 000 Fr. ein als «Abzugsgebühr von 10% von der Brändlinschen Erbschaft, Anteil an H. Finger in Frankfurt a. M.». Anno 1830 sind als «Nettoertrag der vakanten Stelle eines Wägelinknechtes» 6600 Fr. verbucht. 1834 «vergütet Martin Elsässer in Folge kriminalgerichtlichen Urteils für erwiesenermaßen von ihm unterschlagene Staatsgelder» 1200 Fr. Auch sind im Jahre 1834 14 000 Fr. aufgeführt als «Entschädigung für Mehreinschmelzung von helvetischer Münze, erhalten vom Vorort». Diese Mannigfaltigkeit läßt uns der Ansicht der Haushaltung beistimmen: «Die außerordentlichen Einnahmen, welche ein jedes Mal beim Entwurf des Budgets am schwierigsten anzugeben sind . . .[95]).»

2. «Trennungsverbundene» Einnahmen. Diese bestehen meistens aus Umbuchungen oder Rückbuchungen, sodaß wider alles Erwarten die Trennung eine — allerdings nur scheinbare — Einnahmesteigerung erzeugt. So verraten uns beispielsweise die Bücher der Staatskassa, daß im Jahre 1833 1800 Fr. in Einnahme gebracht werden als «Betrag der im Januar 1831 in Binningen und Muttenz in Beschlag genommenen Geldgroups, welche bisher uneröffnet geblieben, nun aber eröffnet und mit Liestal verrechnet werden»[96]). Und im Jahre 1835 finden wir einen Posten von 28 000 Fr., der die «Refundation eines Teils der bezahlten und 1833 verrechneten Kosten der eidgenössischen Okkupation[97]) in Folge Tagsatzungsbeschlusses» darstellt.

18. Vergütungen anderer Verwaltungen.

Die zahlende Verwaltung ist in allen Fällen die der Stadtgemeinde. Ihre finanziellen Leistungen sind als Entschädigung gedacht für die Dienste, welche der Kanton der Stadtgemeinde im speziellen erbringt. Sind es doch teils ausschließlich, teils mehr- oder minderheitlich kantonale Organe, welche den Stadtgarnisonsdienst besorgen, die Straßen im Stadtbann unterhalten

---

[95]) Bericht der Haushaltung an den Kleinen Rat betr. Standesrechnung von 1828, Finanz R1.

[96]) Hiervon, sowie von 1834 verbuchten Einnahmen von 15 200 Fr. gebühren in der Endabrechnung über die Teilung des Staatsvermögens dem Kanton Baselland 64 %.

[97]) Siehe Seite 89/91.

und die Funktion der Stadtpolizei ausüben. Die Trennung ändert an dieser Symbiose nichts.

19. Die Kapitalzinse.

Die Kapitalzinse sind die Zinsen der sich im Besitze des Staates befindlichen Obligationen der Kantone Uri und Tessin. Da der Kanton Baselstadt bei der Teilung des Staatsvermögens diese Titel ganz für sich behält, erfährt der Zinsertrag aus diesem Grunde keine Einbuße. Doch räumt der Stadtkanton dem Landkanton nachträglich einen Anteil von 64% am Zinsertrag vom 15. März 1832 bis 31. Mai 1834 ein. Er zahlt aber die entsprechende Summe von 7600 Fr. nicht in bar aus, sondern stellt sie in der Endabrechnung über die Teilung des Staatsvermögens in Rechnung.

20. Die Bestandzinse.

Unter der Bezeichnung Bestandzinse verbergen sich die Mietzinse für Wohnungen, Magazine, Keller etc. in staatlichen Gebäuden, welche Räumlichkeiten von Privatpersonen oder sonstigen öffentlichen Institutionen gemietet sind. Auch die Zinsen für auf der Landschaft gelegene Fischwaiden sind hier verbucht. Die Trennung bringt gerade diesen letzten Bestandteil, in «normalen» Zeiten jährlich zirka 7—800 Fr. betragend, rasch zum Verschwinden. 1831 gehen zum letzten Mal 200 Fr. ein. Auch hier partizipiert der Kanton Baselland an den gesamten Bestandzinsen vom 15. März 1832 bis 31. Mai 1834 mit 64% = 4700 Fr., welcher Betrag ihm gleichfalls bei der Staatsvermögensteilung angerechnet wird.

21. Zinse vom rückzahlbaren Kapital in den beiden Hauensteinen.

Die Hauensteinzinse, welche erst 1835 auftauchen, verdanken ihre Existenz ganz der Trennung. Wir werden gelegentlich beim Staatsvermögen auf die Entstehungsgeschichte dieser merkwürdigsten aller Einnahmen noch ausführlich zu sprechen kommen[98]).

---

[98]) Siehe Seite 98/99.

B. Die Ausgaben.

1.[*] *Die Regierungskosten.*

Die Regierungskosten rekrutieren sich aus den Gehalten, Besoldungen, Remunerationen, Entschädigungen und Honoranzen, welche der Staat seinen Beamten für geleistete Dienste zuerkennt.

Als die ersten Stürme der politischen Revolution über den Kanton Basel hinwegbrausen, rütteln sie an den Grundfesten der staatlichen Verwaltung[1]) und bringen diese teilweise zum Einsturz. Auf den Ruinen entsteht die neue Verfassung von 1831[2]). Aus dem Geiste der Zeit heraus geboren, reduziert sie u. a. die als zu umfangreich erachtete Mitgliederzahl des Kleinen Rates. Sodann — und dies ist das wesentlich Neue — ermächtigt sie die Landschaft, von nun an mehr Vertreter in den Großen Rat zu schicken, und erfüllt damit bis zu einem gewissen Grade deren sehnlichsten Wunsch. Diese Landgroßräte sind finanziell besser gehalten als bisher. Das neue an die 1831er Verfassung angeschlossene Reglement für den Großen Rat gibt im § 29 die Richtlinien an[3]): «Die Mitglieder aus den Landbezirken erhalten von dem Staat eine durch das Gesetz nach Maßgabe ihrer Entfernung von der Stadt zu bestimmende Entschädigung für ihre Auslagen.» Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Landkleinräte.

Ein anderer Ausfluß der 1831er Verfassung ist das Verwaltungsreglement vom Jahre 1831, welches im § 57 anordnet[4]): «Sämtliche Kanzleitaxen, sowie auch alle Gebühren für Urkunden, Konzessionen, Diplome usf. fallen ganz dem Staate

---

*) Die fetten Ziffern 1—21 beziehen sich auf die Rubriken der Tabelle B.

[1]) Die Organisation der staatl. Verwaltung ruht bis dahin insbesondere auf der Verfassung von 1803, der Ordnung des Kantonsrates etc. von 1803, der Einrichtung der Kantonsbehörden von 1803, der Aufstellung der Distriktsbehörden von 1803 und der Verfassung von 1814. Vergl. Sammlung der Gesetze etc. (31), Band I, Seite 3/10, 48/65, 82/87, 88/90, und Band IV, Seite 1/9.

[2]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VII, Seite 151/64.

[3]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VII, Seite 223/49.

[4]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VII, Seite 329/66.

zu.» Damit die Kanzlisten aber trotzdem nicht schlechter fahren, erhalten sie für den ihnen bis dahin an diesen Sporteln zugekommenen Anteil eine jährliche Aversalvergütung nach der Durchschnittsberechnung der letzten zehn Jahre.

Kaum hat die Tagsatzung im Jahre 1833 die Trennung befohlen, so drängt sie die Stadt, sich eine den neuen Verhältnissen angepaßte Verfassung zu geben. Dies geschieht. Die 1833er Verfassung[5]) beschränkt die Mitgliederzahl des Kleinen Rates nochmals. Auch beschert sie den Kanzleibeamten eine nicht gerade angenehme Ueberraschung. Das auf die neue Verfassung ausgerichtete Verwaltungsreglement[6]) erhöht zwar die Besoldungen der Kanzlisten, läßt aber gleichzeitig deren Entschädigungen für den Sportelverlust gänzlich fallen und setzt sogar eine Höchstgrenze von 2500 Fr. fest, welche die jährlichen Remunerationen dieser Beamten ingesamt nicht überschreiten dürfen. Das ganze läuft auf eine — wenn auch geringe — Gehaltskürzung hinaus. Doch wird den Leidtragenden die bittere Pille dadurch versüßt, daß sie ausnahmsweise 1834 auf neuer Basis besoldet und auf alter remuneriert werden. In diesem Gehaltsabbau manifestiert sich wohl die Sorge um das finanzielle Gleichgewicht im Staatshaushalt, das durch die für die Stadt so schmerzlichen Erfahrungen der letzten Jahre ernstlich gefährdet erscheint.

Das politische Mündigwerden der Landschaft entreißt auch den fünf auf der Landschaft amtenden Regierungsstatthaltern ihr Tätigkeitsfeld[7]).

Diese großen und kleinen, im Gefolge der Trennung auftretenden Wandlungen in der staatlichen Verwaltungsorganisation wollen wir in ihrer Gesamtheit in zwei Tabellen verdeutlichen, deren eine die Zahl und Art der Beamten und deren andere die detaillierte Angabe der Regierungskosten zum Gegenstand hat.

---

[5]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VIII, Seite 49/62.

[6]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VIII, Seite 82/117.

[7]) Der Kanton Basel ist in 6 Bezirke eingeteilt: die Stadt Basel, Waldenburg, Sissach, Liestal, Unterer Bezirk und Bezirk Birseck, denen jeweils ein Statthalter als Vollzieher der Befehle und Aufträge der Regierung in Basel vorsteht.

Tabelle I.

	1830	1832	1834
Mitglieder des Kleinen Rats	25	17	15
Statthalter	6	6	1
Kanzleipersonal	11	10	12
Ratsdienerschaft	5	9	7

Tabelle II.

(In 1000 Franken)

	1830	1831	1832	1833	1834	1835
1. Gehalte des Kleinen Rats . .	11,5	9,9	8,4	7,9	7,6	7,6
2. Besoldungen der Statthalter . .	7,6	8,3	8,4	4,4	0,5	0,5
3. Besoldungen der Kanzlei inkl. Remunerationen und Entschädigungen für Sportelverlust . .	12,8	13,0	14,3	14,9	15,9	13,6
4. Besoldungen d. Ratsdienerschaft	4,6	4,3	4,2	4,2	4,0	3,5
5. Entschädigungen an Groß- und Kleinräte vom Lande	—	2,6	1,8	0,6	—	—
6. Diverse	6,6	5,3	3,7	2,4	2,2	—
	43,4	43,7	41,2	34,8	30,5	25,5

Wir können aus diesen Zahlen ableiten, daß die Staatsverwaltung des Kantons Baselstadt jährlich ungefähr 17 000 Franken weniger kostspielig ist als die des Kantons Basel, denn die Regierungskosten betragen in der Periode 1823 bis 1830 durchschnittlich jährlich 42 500 Fr., in der Periode 1834 bis 1840 nur 25 700 Fr. In den Jahren der Krise behalten sie 1831 noch ihre frühere Höhe, sinken dann aber 1832 mit 1300 Fr. und 1833 mit 7700 Fr. unter den jährlichen Durchschnitt der Jahre 1823/30.

2. Die Bureaux- und Amtskosten.

Sind die «Regierungskosten» die Personalausgaben, so sind die «Bureaux- und Amtskosten» mehr oder weniger die Sachausgaben für den staatlichen Verwaltungsbetrieb. Wir begegnen hier den Druckereikosten, den Auslagen für Schreibmaterialien und Brennholz, den Rittgeldern oder Reisespesen der Statthalter. Auch die Entlöhnung der gelegentlich von diesen zugezogenen Bureauhilfskräfte und die Besoldung des Rathausammanns finden hier Unterschlupf.

Die politisch bewegte Zeit der Jahre 1830 bis 1833 wirkt anregend auf das bedächtige Leben und Treiben in den Amtsstuben und beschwört eine ganze Flut von Erlassen und Verordnungen herauf. Allein im Jahre 1831 bekommt die Schweighauser'sche Buchdruckerei für nicht weniger als 5000 Fr. Staatsaufträge zugewiesen. Auch mehren sich die Kosten der Statthalter auf der Landschaft. Denn, um in jenen Tagen zum Rechten zu sehen, sind diese Herren viel mehr als früher gezwungen, im Lande umherzureisen. Und damit darob die Arbeit zu Hause nicht liegen bleibt, sind sie genötigt, Hilfskräfte anzustellen und zu besolden.

So ergibt sich, daß verglichen mit dem jährlichen Durchschnitt der Bureaux- und Amtskosten in dem Zeitraum der Jahre 1823 bis 1830 von 7000 Fr., die Jahre der Wirren eine Steigerung von 7100 Fr., 3200 Fr. und 4700 Fr. mit sich führen. Der Trennungsvollzug hebt mit den Statthalterämtern auch deren Bureaukosten auf, welche sich in «normalen» Jahren zwischen 1000 Fr. bis 1600 Fr. bewegen.

3. Beiträge an die Zentralregierung, Kosten von Gesandtschaften und Deputationen.

a) Beiträge an die Zentralregierung.

Nach dem Bundesvertrag von 1815[8]) haben die Stände ihr Scherflein an die Kriegskosten und anderen Ausgaben des Bundes für gemeineidgenössische Zwecke in einem bestimmten Verhältnis beizutragen. Den Kanton Basel und den Kanton Baselstadt kosten diese Subventionen in den 1820er und 1830er Jahren normalerweise zwischen 2000 Fr. und 4700 Fr. jährlich und zwar ohne die wesentlich geringeren Beiträge an die eidgenössische Militärschule in Thun. Einmal wird der Basler Staatssäckel durch die bundesvertragliche Verpflichtung allerdings viel stärker beansprucht. Es ist dies im Jahre 1831. Nach der Julirevolution von 1830 in Paris ballen sich dunkle Gewitterwolken am internationalen politischen Himmel zusammen. Angesichts dieser gespannten internationalen Lage schreitet die Tagsatzung zu gewissen militärischen Sicherungsmaßregeln im

[8]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band IV, Seite 66/82.

Interesse der schweizerischen Neutralität. Von den entstehenden Kosten hat der Kanton Basel 16 100 Fr. zu übernehmen.

Eine dauernde Entlastung bringt der Basler Staatskassa dann der Trennungsvollzug, indem die Tagsatzung den Beitrag des ehemaligen Kantons Basel an die eidgenössische Kriegs- oder Zentralkasse zu ungefähr $^2/_5$ der abtrünnigen Landschaft überbürdet[9]). Daraus resultiert für die Basler Staatskassa eine jährliche Minderausgabe von zirka 2000 Fr., die allerdings durch den an sich höheren Beitrag in den 1830er Jahren aufgewogen wird. Der Kanton Baselland vergütet auch dem Stadtkanton später via Endabrechnung über die Teilung des Staatsvermögens 64% an die gesamtbaslerischen Beiträge der Jahre 1832 und 1833 von total 6400 Fr.

b) Kosten von Gesandtschaften und Deputationen.

In ruhigen Zeiten besammelt sich die eidgenössische Tagsatzung alle Jahre einmal. Wenn diesen Tagungen auch gewöhnlich mehr Reden als Taten entsprießen und die Stände im Grunde ihre eigenen Wege gehen, fahren doch Jahr für Jahr auch die Gesandten Basels zum Tagsatzungsort. Und die daraus erwachsenden Kosten von durchschnittlich 2500 Fr. jährlich bürgen uns dafür, daß die Vertreter Basels auch standesgemäß aufzutreten wissen.

Zu dieser alljährlich wiederkehrenden Ausgabe kommen oft solche, die durch die Teilnahme Basels an anderen interkantonalen Konferenzen, denken wir an die Münzkonferenzen in Bern oder die Gotthardkonferenzen in Luzern, entstehen. Und sogar dann sind die Kosten hier verbucht, wenn der badische Großherzog auf Reisen geht und eine baslerische Deputation ihm ihn Loerrach den Gruß des Rats und der Bürgerschaft überbringt.

Die innerpolitischen Ereignisse der 1830er Jahre geben in der Folge dem diplomatischen Leben der Rheinstadt einen mächtigen Impuls. Die Anwesenheit stadtbaslerischer Gesandter an den vielen ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen

[9]) Ordentliche Tagsatzungsabschiede von 1833 (33), Seite 200.

jener Jahre[10]) ist nun doppelt wichtig. Und als die konservative Stadt aus der Tagsatzung Ende 1832 aus Protest austritt, treffen sich ihre Gesandten mit den übrigen Teilnehmern des Sarnerbundes in Sarnen und Schwyz[11]). Dieses emsige Hin und Her der Basler Diplomaten verschlingt in den Jahren 1831 bis 1833 zusätzlich die hübsche Summe von 6000 Fr. jährlich.

4. Die Militärausgaben.

Obgleich eine langanhaltende Epoche des Friedens die Napoleonische Aera ablöst, stehen selbst in der alten Handelsstadt Basel vom Jahre 1823 bis zum Jahre 1840 die Ausgaben für militärische Zwecke an der Spitze aller Staatsausgaben. Diese Militärausgaben gliedern sich bei näherem Zusehen in drei Gruppen, nämlich 1. für das stehende Heer oder die sogenannte Standestruppe, 2. für die Kantonsmiliz und 3. für die Rüstkammer beider, das Zeughaus.

Die Standeskompagnie verdankt ihre Existenz einem Großratsbeschluß von 1804[12]), worin es u. a. heißt: «... der Große Rat hat für gut gefunden zu erkennen, daß eine Kompagnie stehender Truppen, welche den Garnisonsdienst in der Hauptstadt zugleich versehen soll, aufgestellt werden soll... Es soll eine bewaffnete Mannschaft freiwillig angeworbener Truppen, unter der Benennung Standeskompagnie, organisiert werden... Ein jeder, der in dieses Korps treten will, muß von Geburt ein Schweizer, ledigen Standes, nicht unter 16 und nicht über 36 höchstens 40 Jahre alt und wenigstens 5 Schuh 1 Zoll französischen Maßes groß sein.» Der Bestand dieser Kompagnie ist auf 200 Mann Unteroffiziere und Soldaten und 5 Offiziere angesetzt. Für die Kosten der Bekleidung, der Bewaffnung und des Unterhalts kommt die Staatskasse auf. Sie erhält jedoch alljährlich von der Stadtgemeinde 20000 Fr. an diese Kosten rück-

---

[10]) Neben den ordentlichen Sessionen der Tagsatzung werden außerordentliche abgehalten: vom Dezember 1830 bis Mai 1831, im Dezember 1831, im März 1832, im Mai und Juni 1832.

[11]) Eine Konferenz zu Sarnen findet statt im November 1832. Die Konferenzen zu Schwyz dauern vom März bis Mai 1833 und vom Juli bis August 1833.

[12]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band I, Seite 308/10.

vergütet[13]), indem die Standestruppe der Stadt den Garnisonsdienst abnimmt.

Die Kantonsmiliz in ihrer damaligen Gestalt aber geht zurück auf ein Gesetz von 1817[14]), das «durch die bevorstehenden Abänderungen in dem gemeineidgenössischen Militärreglement notwendig geworden ist». Burckhardt[15]) schildert dieses Milizsystem so treffend und knapp, daß es lohnt, ihn zu zitieren. Er schreibt u. a.: «Jeder angesessene Bürger und Schweizer ist zum Militärdienst verpflichtet, mit Ausnahme der Schullehrer, Geistlichen, Aerzte und für die Dauer ihrer Anstellung der Staatsbeamten... Der aktive Militärdienst zerfällt in zwei Klassen: Auszug und Landwehr. Zum Auszug gehören die Korps, welche Basel zur eidgenössischen Armee zu stellen hat, und woraus die Pflichtigen nach Bedarf im 26. oder 30. Altersjahr entlassen werden; der Rest ist Landwehr... Die Landwehr soll nie mehr als einen Tagesmarsch von Hause entfernt werden, weshalb sie auch kein Gepäck mit sich führt. Der Auszug hingegen ist mobiles Militär im Dienst der Eidgenossenschaft und des Kantons... Jeder Milizpflichtige hat sich mit guten ordonnanzmäßigen Waffen, dem Lederzeug und den sogenannten kleinen Uniformstücken selbst zu versehen... Offiziere, das Stabspersonal, die Kavallerie und die Scharfschützen haben sich auf eigene Kosten zu uniformieren, zu equipieren und beritten zu machen. Die zum Bundeskontingent bestimmte Mannschaft der Artillerie, des Trains und der Infanterie wird beim Antritt des Dienstes vollständig gekleidet...; im Falle eines Aufgebotes wird sie noch außerdem mit Mänteln versehen und vollständig aus dem Zeughause bewaffnet... Zur Deckung der Montierungskosten ist die Montierungssteuer bestimmt[16])....

---

[13]) Siehe Seite 49/50.

[14]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band IV, Seite 332/441.

[15]) Burckhardt L. A. (13), Seite 252/54. Burckhardt stützt sich zwar auf das nach der Trennung, 1834, erlassene Gesetz über die Militärorganisation des Kantons Baselstadtteil, Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VIII, Seite 257/86. Dieses ist jedoch im wesentlichen eine Kopie des Gesetzes von 1817, sodaß die Aussagen Burckhardts auch Gültigkeit für die Periode vor der Trennung haben.

[16]) Die Montierungssteuer, Gesetz über die Militärorganisation von 1817 § 68 bis 78, ist in der Rechnung der Staatskasse nicht inbegriffen, da eine spezielle Montierungskassa-Rechnung besteht.

Sämtliche Truppen werden auf dem vom eidgenössischen Reglement vorgeschriebenen Fuß besoldet und verpflegt.»

Im Detail sieht die Entwicklung der Militärausgaben folgendermaßen aus (in tausend Franken):

	Standes-Kompagnie	Kantons-Miliz	Zeughaus	Außerordentliche Militärausgaben	Total
1823	51,5	18,8	4,8		75,3
1824	49,3	24,3	4,4		78,1
1825	46,4	23,9	6,3		76,8
1826	46,6	26,5	12,7		86,0
1827	47,8	22,3	8,1		78,4
1828	48,0	26,6	18,6		93,4
1829	48,0	24,8	15,2		88,2
1830	52,4	18,8	34,2		105,8
1831	93,5	59,0	37,6	255,1	445,5
1832	109,0	8,7	17,5	20,1	155,5
1833	85,2	32,6	7,7	32,1	157,6
1834	61,3	6,2	3,2		70,9
1835	61,5	22,4	16,5		100,6
1836	60,0	8,7	3,4		73,5
1837	59,7	14,5	8,9		83,2
1838	61,6	11,5	4,1		77,4
1839	64,4	14,8	6,0		85,3
1840	66,1	17,7	5,1		89,0

Wäre die Trennung mit ihrem Drum und Dran nicht, es bliebe in den 18 Jahren nicht viel, was zu einem Wandel in den Militärausgaben Anlaß gäbe. 1835 wird das Bundeskontingent der Kantonsmiliz in neue Uniformen gesteckt und die Staatskasse greift der Montierungskasse mit 5700 Fr. helfend unter die Arme. Dazu kommt, daß von 1834 an der Sold der Stänzler[17]) von 3 auf 4 Batzen pro Tag erhöht wird. Dies, zusammen mit dem verstärkten Offizierskader und der etwas kostspieligeren Bewaffnung und Bekleidung der Standeskompagnie, hebt ihre jährlichen Kosten um 10—15 000 Fr. über den Stand vor der Trennung. Dies ist alles.

[17]) Wie die Soldaten der Standestruppe genannt werden.

Umso umwälzender sind die Folgen der Trennung insbesondere deshalb, weil dem Trennungsvollzug ein sich über drei Jahre hinziehender, oftmals zu offenem Bürgerkrieg auflodernder, Konflikt vorangeht. Kaum ist im Herbst 1830 die Meinungsverschiedenheit zwischen der Stadt und der Landschaft da, so fühlen sich beide Parteien schon wechselseitig bedroht. Ein beidseitiges Rüstungsfieber nimmt alsbald überhand und es dauert nicht lange, bis die Waffen gekreuzt werden. Die Regierung zu Basel scheut sich anfänglich, umfassende militärische Vorkehrungen zu treffen. Aber umso eifriger holt sie das Versäumte nach, nachdem der erste Schuß gefallen ist. Ihr Streben zielt nun vorzüglich darauf, die stehende Truppe durch Neuanwerbungen zu verstärken. Es gelingt ihr, den Mannschaftsbestand der Standeskompagnie von 200 Mann Mitte des Jahres 1831 auf 400 Mann Ende des Jahres 1832 zu bringen[18]) und das Offizierskader entsprechend zu ergänzen. Wie sehr sich dies kostenmäßig auswirkt, veranschaulichen sehr eindrücklich die Ausgaben für Sold und Brot (in tausend Franken):

	Sold der Standeskompagnie		Ausgaben für Brot
	Mannschaft	Offiziere	
1830	22,9	1,9	7,7
1831	28,9	5,2	11,6
1832	40,8	7,6	20,7
1833	36,3	6,3	13,0
1834	24,4	4,7	7,0

Im ganzen übertreffen die Kosten der Standeskompagnie in den Jahren 1831, 1832 und 1833 um 43 500 Fr., 59 000 Fr. und 35 200 Fr. ihren durchschnittlichen jährlichen Stand von rund 50 000 Fr. in den Jahren 1823 bis 1830.

Ob diesen Bemühungen vernachlässigt die Basler Regierung auch die Miliz nicht. Hier richtet sich ihr Augenmerk besonders auf die Ausrüstung — im Jahre 1831 werden allein für 21 300 Franken neue Kaputröcke angeschafft. Die Vorsorge für die Miliz wird durch die Ereignisse gerechtfertigt, denn die Milizen

---

[18]) Im Bericht des Finanzkollegiums an den Kleinen Rat betr. Standesrechnung von 1832, Finanz R1, ist darauf hingewiesen: « . . . die Standeskompagnie, welche nach und nach bis gegen 400 Mann vermehrt werden mußte . . .». Siehe auch Heusler A. (18), Band I, Seite 180, 259, Band II, Seite 139.

werden verschiedene Male, in den Jahren 1831 und 1833, aufgeboten und zur Verstärkung der Standestruppe gegen die rebellischen Landschäftler ins Feld geschickt. Natürlich bedeuten die Vorbereitungen, die Expeditionen selbst und auch deren Folgen — der 3. August 1833 füllt den Militärspital mit manchem verwundeten Milizen und nur die Pflege dieser Leute kostet 5400 Fr. — für die Staatskassa eine erhebliche Mehrbelastung. Die Ausgaben für die Miliz sind in den Jahren 1831 und 1833 um 36 000 Fr. und 9600 Fr. höher als der jährliche Durchschnitt von 23 000 Fr. in der Periode 1823/30[19]).

Selbstverständlich geht die Regierung nicht bloß darauf aus, die persönliche Ausrüstung zu vervollkommnen, sondern trachtet auch danach, schwere Waffen und sonstiges Kriegsmaterial in Händen zu haben. Einiges große und kleine Geschütz steht zwar schon im Zeughaus, doch der Vorrat an Pulver und Blei ist ungenügend. Allein dafür verausgabt die Zeughausinspektion[20]) in den Jahren 1830[21]) und 1831 22 200 Franken. Die Aeufnung der Zeughausbestände erfordert in den Jahren 1830, 1831 und 1832 zusätzlich 24 200 Fr., 27 600 Fr. und 7500 Fr., wenn wir vom «normalen» Jahresdurchschnitt 1823/29 von 10 000 Fr. ausgehen.

Doch wie unscheinbar nehmen sich alle diese zusätzlichen Ausgaben aus im Vergleich zu den Unsummen, welche die Befestigung der Stadt verschlingt. Der weitaus größte Teil der außerordentlichen Militärausgaben vom Jahre 1831, betragend 255 100 Fr., dient nur diesem Zwecke. Hören wir zu, wie der Kleine Rat am 4. April 1831 diesen gewaltigen Aufwand motiviert[22]):

«... Die seit vielen Jahren vernachlässigten, ja absichtlich abgetragenen Festungswerke der Stadt waren nicht geeignet, einigen Schutz zu gewähren; es mußten in der Eile Vorkehrun-

---

[19]) Dafür liegen sie allerdings 1832 mit 14 300 Fr. unter diesem Durchschnitt.

[20]) Der § 18 des Militärorganisationsgesetzes von 1817 bestimmt: „Das grobe Geschütz und die Kriegsfuhrwerke sind eine Attribution der Zeughaus-Inspektion ...".

[21]) Die Mehrausgabe von 1830 wird tatsächlich erst anfangs 1831 getätigt; sie ist aber noch in der 1830er Rechnung verbucht.

[22]) Großrats-Protokolle von 1831.

gen getroffen werden, um doch wenigstens vor einem Ueberfall gesichert zu sein. Viele Bürger und Einwohner, die sozusagen Tag und Nacht unter den Waffen stunden und dadurch sowohl als durch die Umstände im allgemeinen gehindert wurden, etwas zu verdienen, mußten berücksichtigt werden, und es wurde gut gefunden zu bestimmen, daß jedem diensttuenden Mann per Tag ein Franken bezahlt werden soll.

Diese Einrichtung würde eine sehr mäßige Summe gekostet haben, wenn diese außerordentlichen Anstalten gleich nach Beilegung des Zwistes zwischen der Stadt und einem Teil der Landschaft hätten aufgehoben werden können. Ebenso würden auch die Ausbesserungen der Festungswerke und die in Eile angebrachten Verteidigungsmittel eine ganz untergeordnete Kostenausgabe veranlaßt haben, wenn nicht durch böswilligste Entstellung unserer gerechten Sache in mehreren Kantonen der Schweiz daran gearbeitet worden wäre, ohnehin müßige, lüsterne und aufgeregte Menschen zu verleiten, einen Kriegszug nach Basel zu machen...

Obschon wir den Glauben an die eidgenössische Treue nie ganz aufgeben konnten, so durften wir bei den täglich und von allen Seiten eingegangenen beunruhigenden Berichten doch nicht müßig abwarten, was geschehen wolle. Wir fühlten die Notwendigkeit, daß die Stadt Basel, wenn sie sich auch ihrer Lage wegen gegen eine förmliche Belagerung nicht lange würde halten können, doch gegen einen Ueberfall oder gegen einen Volksauflauf gesichert werden müsse — und daß die gehörige Instandstellung der vorhandenen Befestigungsanlagen und andere notwendige Verbindungen nicht nur geeignet seien, einen solchen Ueberfall abzutreiben, sondern dem Ueberfall selbst vorzubeugen, wodurch Stadt und Land vor vielen Uebeln und Drangsalen würde bewahrt werden. In dieser Ueberzeugung wurde Hand ans Werk gelegt und mit größter Tätigkeit und unter zweckmäßigster Leitung die Festungswerke der Stadt Basel hergestellt... Es ist nicht in Abrede zu stellen, diese außerordentlichen militärischen Anstalten haben eine bedeutende Auslage veranlaßt; dabei muß aber auch in Betracht gezogen werden, daß dadurch die Stadt Basel wenigstens vor jedem schnellen Ueberfall auch für die Zukunft gesichert ist, und daß diese Ausgabe für das Aerarium in keinen Vergleich mit

demjenigen Nachteil gestellt werden kann, der daraus erwachsen wäre, wenn wirklich eine Invasion aus einem anderen Kanton Platz gegriffen hätte...»

Doch so wenig diese Auslagen schließlich die Stadt vor Niederlage und Schmach bewahren, so wenig tun es die restlichen außerordentlichen Militärausgaben der Jahre 1831/33. Unter diesen figuriert ein Posten von 7800 Fr. für Extrabeleuchtung der Stadt, was uns im Zeitalter der Verdunklung recht komisch anmutet. Aber damals gibt es ja noch keine Ueberfälle aus der Luft und mancher ehrbare Bürger der Stadt ist froh, wenn in den Tagen einer drohenden Ueberraschungsaktion die im Jahre 1829 in den Gassen montierten Oelfunseln ihr trübes Licht die ganze Nacht hindurch verbreiten und den Stadtwachen ihre Aufgabe erleichtern. Auch die Kosten der militärischen Hilfeleistung an das stadttreue Reigoldswilertal, bestehend in der Expedition der Standestruppe nach Gelterkinden und der Entsendung von Offizieren, Waffen und Munition, sind mit rund 25 000 Fr. in den außerordentlichen Militärausgaben enthalten.

Trotzdem sind diese nicht vollzählig, indem im Jahre 1831 «die bedeutenden Auslagen für die Soldzulage, für Druckkosten, wie für die an der Parade vom März[23]) ausgeteilten Gratifikationen, nebst Unterstützungen an Verwundete, aus den durch Subskription gesammelten freiwilligen Beiträgen bestritten werden»[24]). Auch im Jahre 1833 sind sie unvollständig. Nachdem die Tagsatzung die Trennung verfügt hat, beharrt sie darauf, daß Baselstadt die Standestruppe auflöse[25]). Die von eidgenössischen Truppen besetzte Stadt fügt sich nur widerstrebend. Bernoulli[26]) schreibt: «Die Entlassung hingegen konnte nur allmählich geschehen und zog sich daher bis zum 1. September hin. Ein Verein von Bürgern sorgte für Verabfolgung von Zivilkleidern samt Geldgeschenken von je 5 bis 10 Fr., während die Regierung jedem den Sold bis Ende des Jahres samt einem Zehrpfennig von 8 Fr. zahlte[27]).» Kaum haben aber die eid-

---

[23]) Vergl. Bernoulli A. (11), Seite 121.

[24]) Notiz in der Standesrechnung von 1831.

[25]) Heusler A. (18), Band II, Seite 455.

[26]) Bernoulli A. (11), Seite 478/79.

[27]) Diese Kosten erscheinen unter den Ausgaben für Subventionen, Unterstützungen etc., siehe Seite 88.

genössischen Besatzungstruppen der Stadt den Rücken gekehrt, wird die Standeskompagnie flugs reorganisiert[28]). Bernoulli fährt daher fort: «In solcher Weise erhielt jeder, der es wünschte, seinen Abschied. Ihrer 60 jedoch, welche weiter dienen wollten, wurden bloß beurlaubt, um später nach Abzug der Eidgenossen zurückzukehren und zur Neuerrichtung des Korps den Stamm zu bilden.» Der neue Bestand — Offiziere und Soldaten — beträgt 201 Mann.

Die Kosten der Standestruppe nach der Trennung sind wie gesagt beträchtlich höher als vorher. Dies macht ungefähr den Vorteil zunichte, den die Staatskasse aus den verringerten Milizausgaben zieht. Denn für dieses Gebiet des Militärwesens opfert sie von 1834 bis 1840 durchschnittlich jährlich 9500 Fr. weniger, ist doch das Bundeskontingent des Stadtkantons laut Tagsatzungsbeschluß vom 16. September 1833 ganz wesentlich kleiner als das, welches der Kanton Basel zu stellen hat[29]).

5. Die Justizausgaben.

Wir begegnen hier den Kosten der Gerichte und Gefängnisanstalten. Im einzelnen sind die Besoldungen der Richter, der Schreiber, der Waibel, des Staatsanwalts am Kriminalgericht, Korrektionellen Gericht, an den Polizei- und Zivilgerichten, am Ehe- und am Appellationsgericht Gegenstand erheblicher Kosten. Das Kriminalgericht urteilt bis 1825 über die Verbrechen — Hochverrat, Aufruhr, Münzfälschung, Tötung und Mord, Brandstiftung und was dergleichen schönen Dinge mehr sind — und über die Vergehen, wie grobe Fahrlässigkeit, Betrug, Schleichhandel in Salz usf. Diesen zweiten Aufgabenkreis nimmt ihm dann im Jahre 1825 das neu gegründete Korrektionelle Gericht ab[30]). Vor den Polizeigerichten gelangen bloß die Polizeiübertretungen zur Verhandlung. Diese Gerichte amten erst seit 1834; ihre Vorläufer im Kanton Basel sind die Statthalterverhöre, deren Ressort allerdings enger ist. Die Neuordnung wird vorgenommen «in Anbetracht, daß die dermalige Besetzung der

---

[28]) Vergl. Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VIII, Seite 127/31, Gesetz über die Organisation der Standestruppe vom 3. Februar 1834.

[29]) Vergl. Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VIII, Seite 29/31.

[30]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VI, Seite 58/107.

Statthalterverhöre der durch die Verfassung[31]) ausgesprochenen Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt widerstreitet...; und in fernerem Betracht, daß eine Vereinfachung in den bisher von vielen verschiedenen Behörden versehenen polizeilichen Gerichtsbarkeiten notwendig und zweckmäßig sei...»[32]). Die Zivilgerichte ihrerseits sprechen Recht in allen bürgerlichen Streitigkeiten, die aus Forderungen, aus Eigentums- und Erbansprüchen entstehen. Sie sind also zugleich Handelsgerichte. Das Ehegericht aber, dessen Richter verheiratet sein müssen, beschäftigt sich ausschließlich mit Konflikten, die die Ehe mit sich bringt. Alle diese Gerichte urteilen in erster Instanz; als Gericht zweiter und letzter Instanz fungiert das Appellationsgericht. Mit Ausnahme der Zivil- und Polizeigerichte sind sämtliche Tribunale für die einschlägigen Zivil- und Strafrechtsfälle des ganzen Kantons zuständig[33]). Ihr Sitz ist die Stadt.

Die Anstalten, welche die Herren Richter durch ihre Urteilssprüche bevölkern, sind der Lohnhof und die Strafanstalt. Der Lohnhof beherbergt vorzüglich die Untersuchungsgefangenen und jene, die Gefängnisstrafen abzusitzen haben. In der Strafanstalt hingegen werden jene Delinquenten eingesperrt, die Ketten-, Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe erhalten haben. Auch unverbesserliche Taugenichtse werden hier verwahrt. Schon damals sind die Strafanstaltsinsassen nicht dazu verdammt, die Hände in den Schoß zu legen. Es wird im Gegenteil dafür gesorgt, daß sie durch Zurüsten von Seide, Wolle und Kolonialwaren, durch Flechten von Strohdecken und Strohsesseln beschäftigt sind[34])[35]). Von den Justizausgaben machen die Kosten der Strafanstalt — Verpflegung und Bekleidung der Sträflinge, Besoldung des Aufsichtspersonals, Unterhalt des Gebäu-

---

[31]) Von 1833.

[32]) Gesetz betr. Einführung von Polizeigerichten, Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VIII, Seite 160/70.

[33]) Vor und nach der Trennung haben die ländlichen Gemeinden eigene Zivilgerichte und Statthalterverhöre bezw. Polizeigerichte. Die Kosten der ersten werden durch Gebühren gedeckt.

[34]) Der Fabrikationsertrag erscheint bei den Einnahmen, Seite 47.

[35]) Die Ausführungen über Gerichte und Gefängnisanstalten entstammen dem Werke L. A. Burckhardts (13), Seite 257/71, das die Zustände nach der Trennung schildert, aber auch für die Zeit vor der Trennung gilt.

des — einen guten Drittel bis die Hälfte aus, was folgende Tabelle beweist.

Kosten der Strafanstalt (in tausend Franken):

1823	14,3	1829	19,0	1835	12,5
1824	13,9	1830	19,2	1836	10,7
1825	19,5	1831	20,2	1837	11,1
1826	16,4	1832	23,7	1838	11,0
1827	17,0	1833	19,7	1839	10,8
1828	18,7	1834	16,8	1840	14,1

Werfen wir einen Blick auf die Justizausgaben insgesamt, so entdecken wir, daß ihre sonst ziemlich gleichmäßige Höhe zwei deutliche Abstufungen zeigt. Wir konstatieren im Jahre 1825 einen Ruck nach oben und in den Jahren 1834 und 1835 einen nach unten. Die Mehrausgabe «beruht auf der neuen Einrichtung[36])... und auf Baukosten, welche von der Anstalt[37]) bestritten wurden», erklärt uns die Haushaltung im Jahre 1826[38]). Die Minderausgaben hingegen fußen auf dem Trennungsvollzug.

Schon die im Jahre 1834 neu erlassenen Gerichtsordnungen[39]) schwächen durch geringe Modifikationen in der Zusammensetzung und Besoldung der Gerichtsbehörden die Justizausgaben etwas ab. Erst recht tut dies aber ein Urteil des mit der Staatsvermögensteilung betrauten Schiedsgerichts. Sein Schiedsspruch lautet[40]): «Seien diejenigen Sträflinge, welche vor dem 15. März 1832 beurteilt worden sind, in der Strafanstalt zu Basel bis zum Auslauf ihrer Strafzeit auf gemeinschaftliche Kosten zu 64% und 36%[41]) zu verpflegen. Seien von den nach dem 15. März 1832 beurteilten Sträflingen diejenigen von jedem Kantonsteile zu übernehmen, und in der von ihm bestimmten Strafanstalt in eigenen Kosten zu verpflegen, welche

---

[36]) Nämlich des Korrektionellen Gerichts.

[37]) Gemeint ist die Zuchtanstalt.

[38]) Bericht der Haushaltung an den Kleinen Rat betr. die Standesrechnung von 1825, Finanz R1.

[39]) Vergl. Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VIII, Seite 136/46, 187/89, 220/26.

[40]) Summarischer Bericht der Teilungsausschüsse etc. (32), Urteil Nr. 42.

[41]) 36% fallen zu Lasten des Stadtkantons.

das Verbrechen in dem ihm zugefallenen Landesteil begangen haben.» So hält fortan jeder Landesteil seine Verbrecher im eigenen Kerker gefangen, sobald der letzte jener vor dem 15. März 1832 verurteilten Zuchthausinsassen seine Strafe abgebüßt hat. Aus diesen Gründen sind die baselstädtischen Justizausgaben in den Jahren 1835 bis 1840[42]) um durchschnittlich jährlich 9000 Fr. niedriger als die gesamtbaslerischen[43]).

Sozusagen ohne Einfluß bleiben die Wirren. Denn die Gerichte, fast durchwegs in der Stadt gelegen, sind durch die politischen Reibereien in ihrem Bestand und in ihrer Funktion nicht gefährdet. Und obwohl die Verpflegungskosten für die kriminellen Sträflinge 1832 etwas höher sind, läßt sich keine ursächliche Verbindung mit den Wirren nachweisen. Die Basler Behörden bringen ja auch damals kaum je den Mut auf, eines der vielen aus politischen Motiven begangenen Vergehen wirklich zu ahnden[44]).

6. Die Polizeiausgaben.

Im Kanton Basel und im Kanton Baselstadt üben städtische und kantonale Behörden den als Polizei bezeichneten Komplex staatlicher Verwaltungstätigkeit aus. Sie teilen sich allerdings in den Aufgabenkreis vor der Trennung anders als nachher[45]). Vor der Trennung versehen den Dienst der Sicherheitspolizei in der Stadt kommunale, im übrigen Kantonsgebiet kantonale Organe. Auf gleicher Basis amten die Straßen-, die Fremden-, die Bau- und die Feuerpolizei. Eine Teilung punkto Materie, nicht punkto Gebiet, besteht wohl auch für die Wirtschafts-

---

[42]) Da der Stadtkanton bis 31. Juli 1834 für die gesamten Strafanstaltskosten aufkommt — der Landkanton verrechnet seine bis dahin aufgelaufene Schuld in der Endabrechnung über die Teilung des Staatsvermögens —, treten seine eigenen Kosten erst 1835 rein zutage.

[43]) Der jährliche Durchschnitt 1823/30 ist 38000 Fr., der von 1835/40 29000 Fr.

[44]) Bernoulli A. (11), Seite 484 spricht an dieser Stelle von zwei (!) 1832 verurteilten Sträflingen aus der Landschaft, die im August 1833 gegen Basler Gefangene ausgetauscht werden.

[45]) Die Ausführungen stützen sich auf das Werk P. Doppler's (15), Seite 54/67, 114/18.

polizei[46]). Ausschließlich von städtischen Behörden wird die Marktpolizei besorgt, wogegen die Sanitätspolizei ganz in den Geschäftsbereich der kantonalen Organe fällt[47]).

So liegen die Dinge, bis die Trennung oder genauer der Trennungsvollzug heranreift. Er beraubt natürlich die kantonale, nun baselstädtische Polizei eines großen Teils ihres bisher gesamtbaslerischen Wirkungskreises. Doch diese weiß sich auf Kosten der kommunalen Polizei schadlos zu halten. Ein Verkommnis zwischen dem Kanton Baselstadt und der Stadt Basel Anno 1834[48]) entzieht der Kommune ganz oder nahezu ganz die Funktionen der Sicherheits-, Fremden- und Straßenpolizei und legt sie in die Hände des Kantons. Ja, die Stadtpolizei wird als solche überhaupt aufgehoben. Träger der der Stadt noch verbleibenden polizeilichen Funktionen sind von nun an Kantonspolizisten, die in diesem Dienst der Stadtbehörde unterstehen. In diesem Fall bringt aber die Würde keine Bürde, denn der Art. 4 des Verkommnisses bestimmt: «Für die dem Staat durch die Uebertragung eines ausgedehnteren Geschäftskreises an die Kantonalpolizei als bisher und die ihm in dem zweiten Artikel auferlegte Verpflichtung[49]) erwachsende Kostenvermehrung hat die Stadtbehörde demselben eine jährliche, den Umständen angemessene billige Vergütung zu leisten, bei deren Bestimmung hingegen der jährlich der Stadt zugefallene Strafenanteil von allen städtischen Behörden... in Abzug fällt.» Die Höhe der Vergütung wird auf 2000 Fr. angeschlagen[50]).

Infolge des Machtzuwachses bleibt es der baselstädtischen Kantonspolizei erspart, die meisten ihrer Leute zu entlassen. Sie umfaßt jetzt immerhin 30 Polizisten und 1 Leutnant gegen 41 Landjäger und 1 Leutnant der gesamtbaslerischen Polizei. Dies, der erhöhte Gehalt des Polizeidirektors und steigende Büralausgaben stempeln die finanzielle Entlastung des Trennungsvollzuges fast zu einer quantité négligeable. Der durchschnitt-

---

[46]) Doppler spricht sich über diesen Punkt nicht eindeutig aus.

[47]) Die Kosten der Sanitätspolizei sind der Gegenstand einer besonderen Ausgabenrubrik: „Ausgaben für das Sanitätswesen".

[48]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VIII, Seite 201/18.

[49]) Nämlich der Stadt für gewisse Tage und Stunden in der Woche eine bestimmte Zahl von Kantonspolizisten zur Verfügung zu stellen.

[50]) Diese erscheint unter den Einnahmen, siehe Seite 49/50.

liche jährliche Ausgaberückgang beträgt bis zum Jahre 1840 bloß 1600 Fr., indem sich die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben von 1823 bis 1830 auf 24 300 Fr., die von 1834 bis 1840 auf 22 700 Fr. belaufen.

Der oben angegebene Mannschaftsbestand des gesamtbaslerischen Polizeikorps gilt allerdings nur für die Jahre vor 1831. Während der Zeit der Wirren sind die Hüter des Gesetzes zahlreicher. Damals geben die Bedrohung von Leben und Eigentum auf der Landschaft und das Benehmen gewisser städtischer Kreise, welche in öffentlichen Aufläufen die Ruhe und Ordnung der Stadt stören[51]), zur Verstärkung der Polizei wohl den Anstoß. Dieser gehören Ende 1831 schon 48, anfangs 1833 sogar 50 Landjäger an, während es am Ende desselben Jahres nur noch 38 sind. Die Regierung hält es sogar für angezeigt, 6 Polizisten zeitweise beritten in den Dienst zu stellen. Die vermehrte Mannschaft ist hauptsächlich an den stärkeren Ausgaben der Jahre 1831, 1832 und 1833 schuld, die mit 5000 Fr., 3200 Fr. und 1500 Fr. über den Durschschnitt der Jahre 1823 bis 1830 hinausgehen[52]).

7. Die Ausgaben für das Sanitätswesen.

Hier sind u. a. die Besoldungen des Kantonsphysikus und der Bezirksphysici zu Hause. Auch die Kompetenzen an die Hebammen gemäß Art. 81 der Hebammenordnung[53]), lautend: «Die Hebammen beziehen von löbl. Deputatenamt eine Art Wartgeld an Früchten und Münze.»

Bei der Einführung dieser Hebammenordnung im Jahre 1814 sind 7 Hebammen in der Stadt und 71 auf dem Lande tätig. Daran dürfte sich bis zur Trennung absolut und relativ wenig ändern, da das rasche Wachstum der Bevölkerung und der «Zug in die Stadt» erst später so recht einsetzen. Der Staatszerfall der 1830er Jahre, besonders das etappenweise vor sich gehende Abbröckeln der Landschaft im März 1832 und August 1833, enthebt dann die Basler Staatskasse der Verpflichtung, die Be-

---

[51]) Bernoulli A., Seite 52, 164/67.

[52]) Das Ansteigen der Ausgaben 1830, welches auf vermehrte Magazinanschaffungen zurückgeht, hat mit der Trennung noch nichts zu tun.

[53]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band IV, Seite 19/48.

zirksphysici und die Landhebammen[54]) zu besolden. Deshalb sind die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für das Sanitätswesen von 1834 bis 1840 um 3500 Fr. niedriger als die von 1823 bis 1830[55]). Schon in den Jahren 1832 und 1833 sind sie um 2500 Fr. und 3200 Fr. geringer. Dieser Rückgang wird im Jahre 1832 allerdings durch eine Mehrausgabe verschleiert. Ein unheimlicher Gast droht damals in Basel einzukehren — die Cholera. «Bei den Sanitätsausgaben berechnete das Budget wegen der damals befürchteten Cholera eine stärkere Summe als in anderen Jahren dafür erforderlich war. Wirklich ist auch die Hälfte der unter dieser Rubrik enthaltenen 5100 Fr. für die notwendig gewordenen außerordentlichen Choleraanstalten ausgegeben worden . . .», erläutert das Finanzkollegium rückblickend die Situation[56]).

8. Die Baukosten an Kantonsliegenschaften.

Die Baukosten an Kantonsliegenschaften gehen auf den Unterhalt, die Verbesserung und die Errichtung öffentlicher Bauten des Kantons zurück. Für die kommunalen Gebäulichkeiten in der Stadt sorgt die Stadtgemeinde[57]), wobei Stadt und Kanton allerdings ein gemeinsames Bauamt besitzen. Im Jahre 1834 wird dieses aufgehoben und ein besonderes Kantons- und Stadtbauamt geschaffen. Für die Staatskassa bedeutet dies keine finanzielle Mehrbelastung, so wenig wie eine zweite Neuerung, die zeitlich mit der ersten zusammenfällt. Im Jahre 1834 erklärt sich nämlich der Kanton bereit, den Unterhalt und den Neubau jener Gebäulichkeiten, welche der Kirchen- und Schulguts-Verwaltung unterstehen, fortan selbst zu finanzieren. Ueber das Verhältnis der ursprünglichen zu diesen neu hinzugekommenen Baukosten gibt die folgende Tabelle Aufschluß (in tausend Franken):

---

[54]) Nicht inbegriffen sind natürlich die von Riehen, Bettingen und Kleinhüningen.

[55]) Der jährliche Durchschnitt der Ausgaben in der Zeit 1823/30 ist 5000 Fr., der in der Zeit 1834/40 1500 Fr.

[56]) Bericht des Finanzkollegiums an den Kleinen Rat betr. Standesrechnung von 1832, Finanz R1.

[57]) Doppler P. (15), Seite 67/71.

	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840
Baukosten an Kantonsliegenschaften	8,9	10,9	21,8	17,8	23,5	39,5	34,1
Baukosten an Liegenschaften der Kirchen- und Schulguts-Verwaltung	10,7	7,2	30,7	16,6	19,7	15,5	10,8

Die der Staatskassa aufgehalsten Kosten der Kirchen- und Schulguts-Bauten sind aber nichts anderes als die in ein schöneres Gewand gehüllten Teile der dem Kanton so oder so zur Last fallenden Zuschüsse an das jährliche Defizit der Kirchen- und Schulguts-Rechnung. Sie gehören ihrem Inhalt nach unter die Rubrik «Vergütungen an andere Verwaltungen», wo sie denn auch behandelt sind[58]). Hier beschäftigen uns nur die «eigenen» Baukosten des Kantons.

Ihr jährlicher Umfang ist sehr unterschiedlich. Einen ersten Höhepunkt erkletterten die Bauausgaben Mitte der 1820er Jahre. Damals wird das Rathaus hergestellt und umgebaut[59]), was in den Jahren 1825 49 900 Fr., 1826 14 200 Fr. und 1827 26 800 Fr. kostet. Einen zweiten Höhepunkt erreichen sie in den Jahren 1830 und 1831 durch den Bau der Schifflände und des dortigen Lagerhauses, wofür 1830 39 800 Fr. und 1831 50 500 Fr. erforderlich sind. Auch erheischen Bauausgaben am Mäntelihof, am Klingental und an der Blömlinkaserne im Jahre 1831 insgesamt 33 000 Fr. an Auslagen.

Unterdessen ist der Kanton der Schauplatz heftiger politischer Kämpfe geworden. «... Diese ruhige bauliche Entwicklung, welche langsam aber folgerichtig das alte Basel ummodeln sollte, wurde jählings durch die Wirren ... unterbrochen. Unter dem Eindruck dieser Ereignisse betrachtete der Basler Bürger seine Tore und Türme, seine Mauern und Gräben mit vermehrtem und erneutem Wohlgefallen, hatten sie doch in der Tat die Stadt vor einer Ueberrumpelung durch das Landvolk behütet», charakterisiert Burckhardt-Finsler treffend die Wirkung des Umbruchs[60]). Für den Unterhalt dieser Mauern, Türme, Torbrücken, Gräben und Schanzen kommt seit der Mediation

---

[58]) Siehe Seite 81/83.

[59]) Burckhardt-Finsler A. (12), Seite 261.

[60]) Burckhardt-Finsler A. (12), Seite 262/63.

der Kanton auf[61]). Es mischen sich deshalb ständig «ordentliche»[62]) Auslagen für die Befestigungen unter die anderen Bauausgaben[63]), niemals jedoch in dem Ausmaß wie gerade im Jahre 1831. Hier betragen sie durch die Zeitumstände bedingt 17 600 Franken.

Der Trennungsvollzug dämmt dann allgemein die Bauausgaben ein; denn es kommen die Kosten für die auf basellandschaftlichem Boden stehenden und der Landschaft zugefallenen Bauten in Wegfall[64]). Die rückläufige Tendenz der Ausgaben wird aber erst recht verschärft durch die pessimistische Stimmung, welche Rat und Bürgerschaft unmittelbar nach der Trennung beseelt. Burckhardt-Finsler bemerkt dazu[65]): «Es kam zur Trennung und zur Teilung. Die Finanzlage des neuen Halbkantons war keine rosige, außerordentliche Bauausgaben mußten daher zurücktreten, bis die geschlagenen Wunden einigermaßen geheilt und das Gleichgewicht wieder hergestellt war. Auch die private Bautätigkeit war durch die politischen Ereignisse infolge der allgemeinen Niedergeschlagenheit gelähmt.» Im ganzen schrumpfen die Bauausgaben in den Jahren 1834 bis 1840 durschschnittlich jährlich um 16 700 Fr. zusammen, indem ihr jährlicher Durchschnitt von 1823 bis 1830 sich auf 39 000 Fr., der von 1834 bis 1840 nur noch auf 22 300 Fr. stellt. Im Jahre 1833 ist sogar ein Rückgang von 25 000 Fr. unter das Durchschnittsniveau der Jahre 1823 bis 1830 zu verzeichnen.

---

[61]) Doppler P. (15), Seite 134.

[62]) Im Gegensatz zu den „außerordentlichen" Ausgaben für die Stadtbefestigung 1831/33, die unter den Militärausgaben erscheinen, siehe Seite 60/62.

[63]) Beispielsweise werden für Reparaturen an den Stadttoren 1823 2000 Fr. und für Herstellung der Stadtgrabenmauer beim Spalenturm und beim Lueginsland noch 1839 (!) 9400 Fr. ausgegeben.

[64]) Diese Kosten betragen 1823/31 durchschnittlich jährlich 3500 Fr. Auch werden die von der Staatskasse getätigten Bauausgaben für die von der Vermögensteilung betroffenen Staatsbauten, vom 15. März 1832 bis Ende 1833 18 500 Fr. betragend, nachträglich in der Endabrechnung über die Teilung des Staatsvermögens zu 64 % dem Kanton Baselland zugeschoben.

[65]) Burckhardt-Finsler A. (12), Seite 263.

9. Die Ausgaben für Straßen- und Wasserbau.

Die Kosten des Unterhalts und der Herstellung der Landstraßen und Nebenwege, der Brücken und Stege, der Eindämmungen und Wuhrungen im Kanton tragen der Staat und die Gemeinden. Wie sich die Partner in die Kosten teilen, erfahren wir allerdings nicht haargenau. Für unseren Zweck ist dies aber auch nicht notwendig. Es genügt uns zu wissen, daß anfangs der 1820er Jahre die Stadtgemeinde einzuspringen hat[66]):

> «Für die Wiederherstellung und Unterhaltung des Gassenpflasters und der Treppen in den Straßen und Nebengassen in der Stadt und innert dem Stadtbann[67])...,
> für den Unterhalt der Landstraßen vor den Toren der Stadt Basel im Stadtbann,
> für den Unterhalt... der Wiesenbrücke, für alle anderen Brücken... in der Stadt und dem Stadtbann..., mit Ausnahme der Rheinbrücke und der zu den Stadtfortifikationen gehörigen Fall- und Torbrücken, deren Unterhalt dem Kanton obliegt[68]),
> für den Unterhalt des Wuhrs an der Wiese,
> für den Unterhalt des sämtlichen Gemäuers, Kloaken, Mauern, Wuhrungen und Landvesten innert dem Stadtbann, sowie der verschiedenen Gewölbe über den Birsig und anderer mehr.»

Auf dem Lande sorgt der Kanton besonders für den Unterhalt und den Ausbau der Landstraßen; die Besoldung der Straßeninspektoren, die Löhne der Wegemacher und der Arbeiter in den Griengruben, wo der Straßenbelag gewonnen und zubereitet wird, die Auslagen für sonstige Baumaterialien und für die zum Bau notwendigen Werkzeuge und Gerätschaften bilden denn auch den Stamm der kantonalen Straßen- und Wasserbau-Ausgaben.

Eine ganze Kette von Umständen erschweren vor und nach der Trennung die finanzielle Last des Kantons. In den Jahren

---

[66]) Dotationsurkunde der Stadt Basel vom 7. Oktober 1803, Gemeinden B_4. Siehe auch Burckhardt L.A. (13), Seite 176.

[67]) «Das Gebiet der Stadtgemeinde zerfiel in die eigentliche Stadt und den übrigen städtischen Bann ..... Seine Grenzen fand er .... durch die benachbarten Landgemeinden . .». Doppler P. (15), Seite 29/30.

[68]) Siehe Seite 75/76.

1827 bis 1833 findet der Ausbau der Paßübergänge über die Hauensteine zu Kunststraßen statt[69]). Die Kosten dieses Unternehmens gehen als jährliche Tilgungsquoten von je 9000 Fr. in die Straßen- und Wasserbau-Ausgaben ein[70]). Im Jahre 1828 vereinbaren Stadt und Staat, von nun an sei der Unterhalt der Landstraßen im Stadtbann Sache des Kantons[71]). Im Jahre 1830 sucht ein Unwetter das Baselbiet heim. «Es war ein schlimmer Sommer für die Landschaft Basel», schildert Weber[72]) die Naturkatastrophe. «Am 16. Juli, nachmittags gegen halb fünf Uhr, sammelten sich bei der Wannenfluh am oberen Hauenstein und am Rehhag von Südwesten her Gewitter. Anderthalb Stunden floß das Wasser in Güssen und kurz darauf ging ein zweiter Wolkenbruch weiter östlich nieder. Die Bäche wurden zu breiten, reißenden Strömen... In 11 Gemeinden wurden 119 Häuser beschädigt, davon ein Drittel bis zur Unbewohnbarkeit... Die Talebene war auf große Strecken mit Steinen, Grien und Sand angefüllt, mehrere tausend Bäume entwurzelt, alle Bachmauern zerstört, die Bachbette vertieft, fast alle Brücken und Stege weggerissen, die Straßen oft bis auf drei Viertel der Breite ausgefressen, die Heuhäuschen fortgerissen oder beschädigt.» Bis der Schaden an Weg und Steg einigermaßen wieder gut gemacht ist, hat die Staatskasse 19 000 Fr. ausgegeben. 1831 erfordern sonstige Extraausgaben für die Landstraßen 10 200 Fr.[73]). Seit 1834 überläßt die Stadt dem Staat auch den Unterhalt der Nebenwege im Stadtbann[74]). Die der Stadt in den Jahren 1828

---

[69]) Siehe Seite 96. Um die Korrektion durchführen zu können, werden 1827 für 6100 Fr. Landkäufe abgeschlossen.

[70]) Die Amortisationsquote nimmt für den unteren Hauenstein 1827, für den oberen 1831 ihren Anfang.

[71]) Die Stadt überweist dagegen der Staatskasse jährlich 5500 Fr. Siehe Seite 49/50.

[72]) Geschichte der Landschaft etc. (30), Band II, Seite 385/86.

[73]) Diese haben mit dem Unwetterschaden des Vorjahres nichts zu tun. Vergl. Bericht des Finanzkollegiums an den Kleinen Rat betr. die Standesrechnung von 1831, Finanz R1.

[74]) Die finanzielle Gegenleistung der Stadt wird jährlich auf 1500 Fr. angeschlagen. Die aus den Vereinbarungen von 1828 und 1834 der Stadt erwachsenden finanziellen Verpflichtungen betragen also fortan 7000 Fr. jährlich und nicht 1000 Fr., wie Doppler P. (15), Seite 134 angibt. Vergl. auch Uebereinkunft der Regierung des Kantons Baselstadt mit dem Stadtrat vom 12. August 1834, Bau A1.

und 1834 abgenommenen Aufgaben im Straßenwesen entpuppen sich als ziemlich kostspielige Angelegenheit. 1837 kostet die Korrektion des Brücklinberges vor dem St. Albantor allein 16 800 Fr.[75]). Es kommt hinzu, daß 1838 die Erweiterung der Eisengasse in Angriff genommen wird. Diese Gasse «war bis zu dem genannten Jahre so enge, daß an der schmalsten, erst noch ein Straßenknie bildenden Stelle zwei Lastwagen nicht nebeneinander vorbeifahren konnten und stets eine Schildwache den Fahrverkehr beobachten und regeln mußte. Eine Folge der Enge war auch eine beträchtliche Dunkelheit der Straße, welche noch durch das massige Rheintor vermehrt wurde. Dieses mußte daher mit seinem alten Wahrzeichen, dem Lällenkönig, ebenfalls beseitigt werden, was wiederum den Abbruch der anstoßenden Gebäulichkeiten, des sogenannten Neubaus und der Schiffleutenzunft nach sich zog[76]).» Käufer der Schiffleutenzunft ist der Staat; er erwirbt sie für 15 500 Fr. Auch an die von der Stadt zu bestreitenden Korrektionskosten der Straße selbst leistet er ab 1839 einen jährlichen Beitrag von 6200 Fr.

Dieser steigenden Flut von Mehrausgaben stellt sich die Trennung als Schranke entgegen. Zwar werden allem politischen Hader zum Trotz die neuen Hauensteinstraßen vollendet. Aber die Spaltung von Stadt und Land versetzt dem verwickelten Tilgungsverfahren der Baukosten den Todesstoß[77]). Die jährlichen Amortisationsraten von je 9000 Fr. verschwinden 1833 auf immer. Zudem braucht sich die Regierung in Basel nicht länger um Straßen, Brücken etc. auf dem Lande zu kümmern, nachdem die Landschaft im Jahre 1833 souverän geworden ist. Während die Staatskasse dafür in den Jahren 1823 bis 1830 durchschnittlich jährlich rund 30 000 Fr.[78]) opfert, wird sie dieser Bürde nun nahezu los. Denn die kurzen Straßen- und Flußstrecken außerhalb des Stadtbannes und innerhalb des städtischen Kantonsgebietes beanspruchen von 1834 bis 1840

---

[75]) Hiezu trägt die Stadt allerdings speziell 2000 Fr. bei.

[76]) Burckhardt-Finsler A. (12), Seite 264/65.

[77]) Siehe Seite 98.

[78]) Diese Zahlen enthalten nicht die seit 1827 ständig neu hinzugekommenen Ausgaben. Sie beruhen also nur auf dem Aufgabenkreis des Kantons, wie er vor 1827 besteht.

durchschnittlich jährlich sicher nicht mehr als 3000 Fr. Das Interesse der Stadt an den Straßen- und Wasserbauten auf der Landschaft erlahmt übrigens schon während der Wirren. Einzig die Hauensteine als Hauptverkehrsadern für den Güterverkehr von Norden nach Süden und umgekehrt liegen ihr begreiflicherweise am Herzen. So kommt es, daß die entsprechenden Ausgaben der Staatskasse schon 1832 und 1833[78]) nur noch 17 900 Franken und 10 600 Fr. betragen. Und nicht einmal diese Summen fallen der Stadt ganz anheim. Denn in der Endabrechnung über die Teilung des Staatsvermögens werden die Auslagen für Straßenunterhalt in den seit dem 15. März 1832 getrennten Gemeinden auf der Landschaft, die sich auf 3400 Fr. belaufen, zu 100% dem Kanton Baselland zugewiesen. Dasselbe geschieht mit 64% von 4600 Fr. als Auslagen für den Brückenunterhalt in Bubendorf und Reinach.

10. Die Ausgaben für den Brückenunterhalt.

Die Ausgaben für den Brückenunterhalt umfassen die Auslagen für einige ganz besonders wichtige Brücken: 1. die Rheinbrücke, die die «mehrere» mit der «minderen» Stadt verbindet, 2. die vor den Stadttoren gelegenen, den Stadtgraben überquerenden Torbrücken, 3. die Birsbrücke bei Birsfelden, 4. die Mönchensteinerbrücke, welche die Birs unterhalb des Dorfes Mönchenstein überschreitet.

Die politischen Reibereien der 1830er Jahre haben auf diese Art von Ausgaben keinen Einfluß. Die Ausgaben nehmen 1831 und 1832 bloß deshalb stark zu, weil im ersten Jahre der Neubau der Birsbrücke 22 000 Fr., im zweiten die Einfügung zweier neuer Joche in die Rheinbrücke 12 000 Fr. kostet. Auch die Scheidung von Stadt und Land kann den bestehenden Verhältnissen nichts anhaben, denn a) der Spruch des Schiedsgerichts spricht dem Kanton Baselstadt mit den Rhein- und Rheinbruck-Zöllen auch den Unterhalt der Rheinbrücke zu[79]), b) die Torbrücken verbleiben im Eigentum des Kantons Baselstadt, da sie als integrierende Bestandteile der Stadtbefestigung

---

[78]) Siehe Fußnote Seite 74.

[79]) Siehe Seite 44/45.

nicht in die Vermögensteilung miteinbezogen werden[80]), c) der laufende Unterhalt der Birsbrücke fällt durch Vertrag dem Kanton Baselstadt anheim[81]). Nur die Auslagen für die Mönchensteinerbrücke muß die baselstädtische Staatskasse nicht länger bestreiten, da die Brücke außerhalb des neuen kantonalen Machtbereiches liegt. Diese Auslagen sind aber im Durchschnitt der Jahre 1823 bis 1831 nicht höher als 1—200 Fr. jährlich.

An dem gewaltigen Anschwellen der Ausgaben in den Jahren 1839 und 1840 ist wiederum die Rheinbrücke schuld, denn es «machte damals schon die alte Rheinbrücke den Stadtvätern große Sorgen. Eine Rheinbrückenkommission wurde im Jahre 1835 eingesetzt, welche die Brücke gründlich untersuchen» und «eine Ausbesserung des sehr schadhaften Bärenfelserjoches vornehmen ließ»[82]). Dafür werden allein 1839 33 200 Fr. und 1840 65 100 Fr. ausgegeben.

11. Die Defizite beim Forstregal.

Wir haben die Defizite beim Forstregal bereits erwähnt und berücksichtigt bei den Ueberschüssen, die das Forstregal in den Jahren 1823 bis 1831 abwirft und die der Gegenstand einer besonderen Einnahmerubrik sind[83]).

12. Die Ausgaben für Vermessungen.

Die Ausgaben für Vermessungen gehen zurück auf die Verordnung über die Ausmessung und Katastrierung des Kantons von 1823 und 1825[84]), wonach «die sämtlichen Gemeindsbänne unseres Kantons sollen vermessen und katastriert werden». Diese Verordnung schreibt u. a. vor: «Die Regierung übernimmt die Vermessungskosten der ausschließlichen Staatswaldungen, sowie der sämtlichen Hochwaldungen[85]), ferner die der Landstraßen, Flüsse und Bäche. ... Wenn ein Bann vermessen und aufgetragen ist, die Bücher darüber ausgefertigt und nebst

---

[80]) Siehe Seite 131.
[81]) Siehe Seite 43.
[82]) Burckhardt-Finsler A. (12), Seite 264.
[83]) Siehe Seite 34.
[84]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VI, Seite 32/38.
[85]) Siehe Seite 33.

dem Plan der Gemeinde zugestellt worden, so wird von jeder Juchart 10 Batzen und von tausend Franken Schatzungswert der Gebäude 5 Batzen bezahlt...» An die Verordnung angeschlossen ist eine Instruktion an die Schatzungsmänner. «Alle Grundstücke und Gebäulichkeiten eines Bannes sind in dessen Kataster aufzunehmen und werden in das Maßregister eingetragen, welches die Nummer, Benennung des Besitzers, die Lage, die Kulturart und den Flächeninhalt enthält. Sie werden durch Schatzungsmänner klassifiziert und geschätzt. Staats-, Kirchen-, Schul- und Armengüter werden vermessen und klassifiziert, ohne deren Wert auszusetzen.» Die dem Kanton zur Last fallenden Kosten setzten sich insbesondere zusammen aus den Besoldungen des Landkommissars, dessen Hilfspersonal und der Geometer und aus den Anschaffungskosten der Meßinstrumente.

Vermessungen sind ihrer Natur nach ein Unternehmen, das lange Zeit erfordert, und das Werk ist denn auch noch lange nicht vollendet[86]), als Stadt und Landschaft hintereinander geraten. Durch die politischen Stänkereien wird der Gang des Unternehmens noch schleppender. Die Folge davon ist, daß die effektiven Ausgaben in den Jahren 1831 und 1832 beträchtlich hinter den budgetierten zurückstehen, während in den vorangehenden Jahren fast durchwegs das Gegenteil der Fall ist. Die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben von 1824, wo die Vermessung beginnt, bis 1830 betragen 4400 Fr.[87]). Die Ausgaben der Jahre 1831, 1832 und 1833 sinken mit 1200 Fr., 2000 Fr. und 1900 Fr. unter diesen Durchschnitt. Nach dem Trennungsvollzug hören diese Art Ausgaben überhaupt auf, denn es muß sich die Regierung in der Stadt nach dem Abfall der Landschaft nicht länger um deren Vermessung und Katastrierung bemühen.

---

[86]) Schanz G. (22), Band II, Seite 28/29 führt dazu aus: «Bis zum Beginn der Revolution waren 1200 trigonometrische Punkte bestimmt, 6700 Winkel aufgenommen, 2400 Dreiecke berechnet und für 14 Gemeinden auch die Parzellarvermessung vorgenommen».

[87]) Um der Gefahr, den Einfluß der Trennung zu hoch einzuschätzen, zu entgehen, schließen wir die besonders hohen Ausgaben der Jahre 1827 und 1828 bei der Berechnung dieses Durchschnittes aus.

13. Die Staatsintraden-Bezugskosten.

Unter diesem Banner sind alle jene Kosten vereinigt, welche die Einhebung und die Ueberführung in die Staatskassa der verschiedenen Abgaben verursachen. Es sind meistenteils Besoldungen und Vergütungen an Beamte, denen der Abgabenbezug obliegt. Vielfach sind diese Leute nicht nur mit der Abgabenerhebung an sich betraut, sondern sie haben auch dafür zu sorgen, daß der Steuerpflichtige dem Fiskus das Steuerobjekt nicht entziehe und so der Steuer ausweiche. Da der Bezugsmodus von Abgabe zu Abgabe wechselt, ist der Beamtenapparat, der die Erhebung bewältigen muß, sehr vielgestaltig. Kantonale und kommunale Organe — die Statthalter, die Gerichtspräsidenten, die Gemeinderäte, das Stempelkommissariat, die Ohmgeldskammer, die Kaufhausbeamten und wie die Behörden alle heißen — sind neben- und miteinander am Einzug beteiligt. Die Kosten der Erhebung sind von Abgabe zu Abgabe sehr verschieden und der Smith'sche Grundsatz, die Erhebungskosten für die Steuer möglichst niedrig zu halten[88]), scheint nicht überall verwirklicht. Es betragen die Bezugskosten im Verhältnis zum Bruttoertrag ungefähr: 0,1% bei der Handels-, Gewerbs-, Kapitalisten- und Beamten-Abgabe[89]), 1,5% bei der Handänderungs- und Erbsgebühr, 20% bei der Stempelgebühr, 15% beim Metzgerumgeld, 18% beim Umgeld auf Wein, Bier und Branntwein, 10% beim Eingangszoll auf Wein und Bier, 18% bei den Kaufhausintraden und 22% beim Weg- und Brükkengeld. Wir müssen indes betonen, daß diese Prozentzahlen nur Durchschnittswerte sind, mehr geeignet, das allgemeine Verhältnis der Bezugskosten zu verdeutlichen als die genaue Situation eines bestimmten Jahres wiederzugeben. Die Ausschläge nach oben und unten kommen daher, daß die Bezugskosten zwar mit dem Abgabenertrag steigen oder fallen, daß die Verschiebungen aber nicht proportional zueinander verlaufen.

Immerhin ist eine mehr oder weniger enge Verkettung von Abgabenerträgen und Bezugskosten vorhanden, sodaß auch bei diesen alle Einflüsse lebendig werden, die auf jene im Ver-

---

[88]) Smith A. (25), Seite 244, Band II.

[89]) Die interessante Bezugsart dieser Abgabe ist dargestellt bei Schanz G. (22), Band II, Seite 7/10.

laufe der 18 Jahre einwirken. Besonders spürbar reagieren die Bezugskosten auf die Ende 1830 statthabende Aufhebung des Metzgerumgeldes. Dieser «trennungsfremde» Einfluß senkt in der Folge den Jahresdurchschnitt[90]) der Bezugskosten um volle 5000 Fr. jährlich. Eine erhebliche Ausstrahlung der Wirren wird, wie bei den meisten Staatseinkünften, erst nach 1831 ersichtlich. Von da an ist es insbesondere der Ertragsrückgang des Umgeldes auf Wein, Bier und Branntwein, welcher die Bezugskosten der Jahre 1832 und 1833 um weitere 6000 Fr. jährlich zusammenschrumpfen läßt[91]). Der Trennungsvollzug macht diese Verhältnisse dauerhaft. Indem durch ihn auch die absoluten Bezugskosten für die Kaufhausintraden und das Weg- und Brückengeld leicht zurückgehen, bewirkt er, daß die gesamten Bezugskosten in der Periode 1834/40 durchschnittlich jährlich nur noch 22 000 Fr. betragen oder 6800 Fr. weniger, als wenn es nicht zur Trennung gekommen wäre.

14. Diverse Ausgaben.

Die einzelnen Posten haben meistens nur das gemeinsam, daß sie außergewöhnlich, d. h. nicht regelmäßig wiederkehrend sind. Sonst sind sie ihrem Zweck nach außerordentlich verschieden. Wir treffen die Kosten der Aufnahme des an den Kanton Solothurn grenzenden Abschnittes der gesamtbaslerischen Kantonsgrenze Seite an Seite mit Agios, welche die Staatskasse bei Einreichung des eingehobenen eidgenössischen Zolles auf sich zu nehmen hat. Oder wir stoßen auf Auslagen, welche die Vertilgung von Maikäfern zum Gegenstand haben zusammen mit solchen, welche durch die baselstädtische Volkszählung von 1837 entstehen.

Von 1823 bis 1840 erklimmen die Diversen Ausgaben viermal eine anormale Höhe: 1830, 1832, 1833 und 1834. 1830 sind daran schuld die Verluste, welche die Staatskasse beim Rückzug von baslerischen, helvetischen und anderen Scheidemün-

---

[90]) Er beträgt in der Zeit 1823/30 33 800 Fr.

[91]) Die Zunahme der Bezugskosten im Jahre 1833 hat mit der Trennung nichts zu tun. In diesem Jahre umspannen die «Jahreserträge» verschiedener Abgaben 5 Quartale und analog erstreckt sich auch die «Jahresausgabe» der Bezugskosten auf den gleichen Zeitraum.

zen[92]) erleidet. Denn da der Nennwert dieser Münzen beträchtlich über ihrem Metallwert steht, die Staatskasse die eingezogenen Münzen aber einschmelzen und das Metall verkaufen läßt, so kommt es zu einem Verlust von 21 500 Fr. Das außerordentliche Ausmaß der Ausgaben in den drei andern Jahren rührt hingegen von der Trennung her. Da ermächtigt einmal der Beschluß des Großen Rates vom 22. Februar 1832, der die partielle Trennung vom 15. März 1832 begründet, den Kleinen Rat, «zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der gesetzlichen Ordnung in den bleibenden Landesteilen... Regierungskommissarien mit den nötigen Vollmachten abzusenden»[93]). Der Kleine Rat macht von dieser Befugnis Gebrauch, was 1832 4900 Fr. kostet. Auch sind zur Deckung der Reisekosten von Deputierten, Emissarien und Expressen, alle aus Anlaß der Wirren in Bewegung gesetzt, 4400 Fr. nötig. 1833 beansprucht der gleiche Zweck 1900 Fr. Im selbigen Jahre schießt die Staatskasse den baselstädtischen Teilungsausschüssen 4000 Fr. vor. Auch verursacht die Teilung des Zeughausinventars 400 Fr. an Kosten. Alle diese Kosten werden aber durch die des Jahres 1834 überflügelt. Nicht nur entrichtet die Staatskasse damals 3300 Fr. für rückständige Besoldungen an Statthalter und Bezirksschreiber, sie begleicht auch die Spesen des langwierigen und für die Stadt sehr schmerzlichen Teilungsgeschäftes. Die baselstädtischen Teilungsausschüsse erhalten 11 600 Fr., an Honoraren und Geschenken werden 15 000 Fr. vergeben. Die Kosten des Schiedsgerichtes, das in Aarau und Zürich vom Herbst 1833 bis Winter 1834 tagt, aber erheischen allein 64 100 Fr. Hieran partizipiert allerdings der Kanton Basellandschaft mit 57% der Prozeßkosten = 35 200 Fr., welche ihm in der Endabrechnung über die Teilung des Staatsvermögens angerechnet werden. Im ganzen entstehen infolge der Trennung im Jahre 1832 9300 Fr., im Jahre 1833 6300 Fr. und im Jahre 1834 94 000 Fr. an Auslagen.

---

[92]) Siehe Seite 99/100.

[93]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VII, Seite 323/29.

15. Vergütungen an andere Verwaltungen.

Die Vergütungen sind Zuschüsse der Staatskassa an andere öffentliche Haushalte, ohne daß diese eine Gegenleistung erbringen. Da die Gelder jedoch zur Erzeugung öffentlicher Güter und Leistungen verwendet werden, haben wir sie in die Kategorie der Eigentlichen Staatsausgaben eingereiht.

Die Geldleistungen der Staatskassa gehen im einzelnen an drei verschiedene Empfänger: an die Stadtgemeinde, an die Gemeinde Riehen und an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes, und zwar in folgendem Umfange (in tausend Franken):

	Stadtgemeinde	Gemeinde Riehen	Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
1823			40,0
1824	1,2		54,6
1825			40,0
1826			87,6
1827			70,9
1828	5,0		61,3
1829	3,0		69,8
1830	1,1		77,3
1831	1,3		60,4
1832	3,3		37,0
1833	1,4		40,0
1834	0,6		10,7*) = 10,7
1835	0,6		51,0 + 7,2*) = 58,2
1836	0,5	6,0	52,1 + 30,7*) = 82,8
1837	0,5		56,6 + 16,6*) = 73,2
1838	1,1		59,4 + 19,7*) = 79,1
1839	7,3		56,3 + 15,5*) = 71,8
1840	7,0	1,6	69,6 + 10,8*) = 80,4

*) Von 1834 an führt der Staat alle Bauarbeiten an sämtlichen Gebäuden des Kirchen- und Schulgutes aus und nimmt die Kosten auf sich. Er deckt auf diese Weise einen Teil des Defizites, das Jahr für Jahr beim Kirchen- und Schulgut entsteht. Wir haben deshalb die Baukosten ihrem Sinn und Zweck nach zu den gewöhnlichen Zuschüssen hinzugezählt, wenn sie auch ihrer Form nach unter den Bauausgaben S. 69/70 aufgeführt sind.

Die staatlichen Zuschüsse an die Stadtgemeinde sind teils periodischer, teils einmaliger Natur. Periodisch sind die seit 1830 laufenden jährlichen Zuwendungen an die Kosten der im

Jahre 1829 eingeführten allgemeinen Straßenbeleuchtung in der Stadt. Denn die Kundmachungen wegen der allgemeinen Straßenbeleuchtung vom Dezember 1828[94]) geben nicht nur bekannt, daß die Stadtbewohner, welche abends die Gassen und Plätze betreten, fortan keine Handlaternen mehr bei sich tragen müssen. Sie lassen die Bürger auch wissen, daß derjenige Teil der jährlichen Beleuchtungsauslagen, welchen die von der Stadt erhobenen Beiträge nicht zu decken vermögen, zu einem Drittel vom Staate übernommen wird. Periodisch sind auch die 1831 einsetzenden jährlichen Zahlungen an die Kosten der städtischen Straßenreinigung und die 1839 beginnenden Zuschüsse an die Korrektionskosten der Eisengasse[95]). Andere Straßenkorrektionen und die Installationskosten der Straßenbeleuchtung geben Anlaß zu einmaligen Geldüberweisungen. Einmalig sind auch die Geldleistungen an die Gemeinde Riehen. Sie helfen im Jahre 1836 daselbst den Bau eines Gerichts- und Gemeinde-Hauses, im Jahre 1840 den eines Schulhauses finanzieren. Dieses Einspringen des Kantons zugunsten der Stadt und der Gemeinde Riehen wird durch die Trennung weder beeinträchtigt noch gefördert.

Ganz anders verhält es sich bei den Zuwendungen an das Kirchen- und Schulgut. Die finanzielle Hilfeleistung des Staates fußt hier auf drei verschiedenen Gesetzen[96]), die alle darin übereinstimmen, daß das jährliche Defizit im Haushalt des Kirchen- und Schulgutes von der Staatskassa getragen werden soll. Diese uneingeschränkte staatliche Beitragspflicht stempelt den Haushalt des Kirchen- und Schulgutes faktisch zu nichts anderem als einem spezifizierten Anhängsel der Standesrechnung. Denn die erste Rechnung geht immer, wenn auch nur im Endeffekt, in die zweite ein. Da die Trennung, wie wir noch sehen werden[97]), das Kirchen- und Schulgut in voller Schwere trifft, bleibt die Höhe der Staatszuschüsse nicht unangetastet.

---

[94]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VII, Seite 478/80 und 481/82.

[95]) Vergl. Verwaltungsberichte (34), Jahr 1838, Seite 16.

[96]) Gesetze wegen Deckung des Defizites beim Kirchen- und Schulgut von 1822 und 1826 und Großrats-Beschluß vom 1. August 1836, Sammlung der Gesetze etc. (31), Band V, Seite 191/92, Band VI, Seite 204/5 und Band IX, Seite 37/39.

[97]) Siehe Seite 101/120.

Doch wollen wir hierauf erst bei der Kommentierung des Kirchen- und Schulguts-Haushalts näher eintreten.

16. Der Zinsendienst auf Anleihen.

Da unsere Betrachtung der Staatsrechnung bis zum Jahre 1823 zurückreicht, erfaßt sie gerade noch die letzten Zinszahlungen für die Anleihe von 1814. Zu ihr nimmt der Kanton seine Zuflucht, als das Erscheinen der Russen, Oesterreicher und Preußen in der Stadt und Landschaft Basel im Winter 1813/14 die Kräfte der Staatskasse erschöpft hat[98]). Der letzte Rest dieses geborgten Geldes wird schon 1824 zurückbezahlt, sodaß mit dem Verschwinden dieses Ausläufers aus der napoleonischen Zeit die Zinszahlungen überhaupt aufhören und der Kanton Basel sich einige Jahre eines schuld- und zinsenfreien Daseins erfreuen kann.

Diese Herrlichkeit dauert allerdings nicht lange. Die innerpolitischen Verwicklungen der 1830er Jahre stellen an die Staatskasse solche Anforderungen, daß sie nicht umhin kann, neue Anleihen aufzunehmen. Diese schießen von 1831 bis 1835 wie Pilze aus dem Boden. Da die Zinszahlungen das Spiegelbild dieser Anleihen sind und wir bei der Behandlung des Staatsvermögens auf Grund und Zeit der Entstehung der einzelnen Anleihen näher eingehen[99]), so halten wir hier bloß fest, daß die Zinszahlungen im Jahre 1832 sachte mit 3300 Fr. beginnen, um schon im nächsten Jahre auf 13 300 Fr. anzuschwellen[100]). Ihren Höhepunkt erreichen sie aber erst in den kommenden Jahren. Denn obwohl sich die Staatskasse auf der einen Seite sofort daran macht, das ihr vorgestreckte Geld ratenweise zu tilgen, so muß sie auf der anderen Seite ständig neue Anleihen kontrahieren, um ihren Verpflichtungen aus der eidgenössischen Intervention und der Teilung des gesamtbaslerischen Staatsvermögens zu genügen. Erst als sie es im Jahre 1835 fertig bringt, durch eine Anleihekonversion den Zinssatz ihrer Anleihen im allgemeinen zu senken und sie sich fortan auch nicht

---

[98]) Siehe Seite 102.

[99]) Siehe Seite 102/106.

[100]) An die Zinsenlast vom 15. März 1832 bis 31. Mai 1834 aus verschiedenen Anleihen, betragend 27 100 Fr., entrichtet der Kanton Baselland nachträglich via Endabrechnung über die Teilung des Staatsvermögens 18 000 Fr.

mehr in neue Schulden zu stürzen braucht, fangen die Zinszahlungen an abzunehmen. Diese fallende Tendenz wird allerdings gehemmt durch die 1836 beginnende Verzinsung der staatlichen Schuld an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes und die 1838 einsetzende Verzinsung der Schuld an die Gemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen. Diese neuen Schuldposten hängen ebenfalls mit der Trennung zusammen[101]). Im ganzen stellen sich die durchschnittlichen jährlichen Zinszahlungen in der Zeit von 1834/40 auf 57 300 Fr.[100]).

Wir wollen hier nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Eingliederung sämtlicher Zinszahlungen in die Kategorie der Durchlaufenden Ausgaben zu Recht besteht. Denn aus den Subskriptionslisten für die verschiedenen Anleihen geht klipp und klar hervor, daß es die Aristokratie und das wohlhabende Bürgertum der Stadt Basel sind, welche dem Staat die Gelder vorschießen. Es sind also Inländer, welche die Zinsen entgegennehmen, da es der Sinnesart der Geldgeber widersprechen würde, wenn wir annehmen wollten, diese würden Teile der Anleihenstitel an außerkantonale Käufer veräußern.

17. Die Pensionen.

Im Verwaltungsbericht des Kleinen Rates von 1835[102]) begegnen wir folgendem Passus: «Während früher beinahe jeder einzelne Verwaltungszweig[103]) seine besonderen Pensionäre hatte und verrechnete, sodaß nur schwer der Stand dieser Ausgabe übersehen werden konnte, wurden vom 1. Januar 1835 an alle Pensionen der Staatskassa von der Staatskassenverwaltung übernommen und von ihr unmittelbar vierteljährlich ausbezahlt.» Da wir nun für unsere Zwecke den Stand der Pensionszahlungen im vorangehenden Jahrzehnt nicht entbehren können, erweist es sich als notwendig, für diese Jahre die Pensionen aus den Rechnungen der einzelnen Verwaltungszweige sorgfältig herauszuschälen und unter einen Hut zu bringen.

---

[100]) Siehe Fußnote Seite 83.

[101]) Siehe Seite 106/07.

[102]) Verwaltungsberichte (34), Jahr 1835, Seite 11/12.

[103]) Gemeint ist jeder Verwaltungszweig, dessen Kosten in der Standesrechnung erscheinen.

Die Pensionen nehmen in den 18 Jahren zweimal einen deutlichen Ruck nach oben. Beide Male gibt die Trennung den Anstoß. Als 1831 die Wirren losgehen, zeigt es sich, daß zwei Offiziere der Standeskompagnie zufolge ihres hohen Alters ihren Aufgaben nicht mehr gewachsen sind[104]). Man hält es deshalb für geraten, sie in den Ruhestand zu versetzen. Da der eine der beiden bald darauf stirbt, bedingen diese Pensionierungen für 1831, 1832 und 1833 nur zusätzliche Ausgaben von 2100 Fr., 1300 Fr. und 900 Fr. Der Trennungsvollzug verstärkt diese Mehrausgabe um ein gewaltiges. Zwar sind ein Urteil des Schiedsgerichtes[105]) und eine getroffene Uebereinkunft zwischen Stadt und Land vorerst dazu angetan, die Pensionen zu vermindern, denn von nun an gehen 64% fast aller vor der Trennung bestehender Pensionen auf Rechnung des Kantons Baselland, der seinen Anteil jährlich an die Staatskasse in Basel auszahlt[106]). Dieser Rückgang wird aber durch verschiedene Maßnahmen der baselstädtischen Regierung mehr als aufgewogen. Diese hält es vor allem für ihre Pflicht, Pensionen für die Witwen und Waisen der am 3. August 1833 im Kampfe Gefallenen und für die damals Verwundeten auszusetzen. Sie tut dies, wie sie sich umständlich ausdrückt, «in Betracht, daß der Art. 112 des Militärorganisationsgesetzes von 1817 denjenigen Militärs, welche im Dienste des Vaterlandes verwundet und als Folge davon ganz oder zum Teil zur Arbeit untauglich gemacht worden, sowie auch den Witwen und Waisen der in vaterländischem Dienst Umgekommenen eine den Umständen angemessene Unterstützung zusichert und in fernerem Betracht, daß diese der Regierung obliegende Pflicht für die am 3. August 1833 im Dienste der gerechten Sache Verwundeten, sowie für die Hinterlassenen der an jenem Tage Gefallenen um so mehr in Erfüllung zu setzen ist, als die Betreffenden sich der ausgezeichneten Anerkennung der Behörden und der Bürgerschaft würdig gezeigt haben und zum Behuf ihrer Unterstützung auch freiwillig von den Bürgern und Einwohnern Gaben dargebracht

---

[104]) Bernoulli A. (11), Seite 14.

[105]) Summarischer Bericht etc. (32), Urteil Nr. 44.

[106]) Schon von den gesamten Pensionen vom 15. März 1832 bis Ende 1833 gehen 64 % zu Lasten des Kantons Baselland und zwar via Endabrechnung über die Teilung des Staatsvermögens.

sind . . .»[107]). Ja, die Sorge der Regierung für jene, welche durch die Trennung wirtschaftlich zu Schaden gekommen sind, geht noch weiter. Sie läßt nämlich auch den weltlichen und geistlichen Beamten des Kantons Basel, welchen die Trennung die Stellung raubt, ihre tatkräftige Hilfe zuteil werden. Diese Hilfeleistung wird gesetzlich im Großrats-Beschluß vom 9. April 1834[108]) verankert in der Erkenntnis, «daß unser Kantonsteil . . . trachten solle, insoweit es die Hilfsmittel des Staates zulassen und Bürger desselben durch den Verlust ihrer Stellen benachteiligt werden, teils wenigstens für das nächste Fortkommen derselben beizutragen, teils aber solchen unter jenen Beamteten, welche bereits in höherem Alter und langjährigen Diensten stehen, eine mäßige Pensionierung zukommen zu lassen . . .». Sind diese Vorkehrungen ins Werk gesetzt, das Los der von der Trennung in ihren persönlichen Verhältnissen Betroffenen zu lindern, so verfolgt die Staatskasse im Jahre 1834 mit der Uebernahme der Pensionen an die alten Invaliden der Standeskompagnie einen anderen Zweck. Diese Pensionen werden bis zur Trennung aus einem besonderen Fonds gespeist[109]), welcher allerdings, in die Staatsvermögensteilung miteinbezogen, stark zusammenschmilzt. Die neue Regelung soll nun für die alten Invaliden der Standeskompagnie nicht eine neue Pension begründen, sondern lediglich ermöglichen, daß diese Leute auch in der Zukunft ihre Renten ungeschmälert weiter erhalten.

Die gesamte Wirkung der Trennung führt in Zahlen übersetzt zu folgendem Resultat (in tausend Franken):

	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840
Pensionen zufolge Großrats-Beschluß vom 3. Nov. 1834	+ 2,2	+ 6,7	+ 6,9	+ 7,0	+ 6,7	+ 6,1	+ 5,7
Pensionen u. Entschädigungen zufolge Großrats-Beschluß vom 9. April 1834 . . .	+ 19,0	+ 13,0	+ 8,6	+ 5,7	+ 4,9	+ 4,2	+ 3,0
Pensionen an die alten Invaliden der Standeskompagnie	+ 0,3	+ 1,9	+ 2,0	+ 2,1	+ 2,2	+ 2,1	+ 2,2
Anteil des Kantons Baselland an den alten Pensionen .	— 4,5	— 4,2	— 3,9	— 3,8	— 3,6	— 3,3	— 3,0
Saldo	+ 17,0	+ 17,4	+ 13,6	+ 11,0	+ 10,2	+ 9,1	+ 7,9

[107]) Großrats-Beschluß vom 3. November 1834, Sammlung der Gesetze etc (31), Band VIII, Seite 339/43.

[108]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VIII, Seite 236/40.

[109]) Siehe Seite 108.

Der Jahresdurchschnitt der Mehrausgabe beläuft sich demnach auf 12 300 Fr.

18. Die Subventionen, Unterstützungen, Prämien und Geschenke.

Sozialpolitische Maßnahmen der Basler Regierung werden nicht erst durch die Trennung angeregt. Schon im ungeteilten Kanton bemüht sich der Staat, solchen, die durch Alter, Krankheit oder sonstwie in eine mißliche ökonomische Lage geraten sind, finanziell beizustehen. Dies beweist gerade diese Ausgabenrubrik, die sowohl Subventionen an die Arbeitsanstalt im Klingental und an die Landarmenkammer für die Arbeitsstube im Liestaler Spital, als auch Unterstützungen an Armengenössige, an Tierarzt- und Waldenser-Studenten und an Verunglückte enthält. Immerhin reicht der Staat seine freigebige Hand nicht nur denen, die des finanziellen Beistandes dringend bedürfen, er macht auch Vergabungen, um irgendeinen im Staatsinteresse liegenden Zweck zu fördern. So trachtet er danach, die Schießkunst zu heben und beehrt deshalb die Gesellschaft der Feuerschützen wegen eines neu erbauten Schieß- und Badstandes mit einem einmaligen Beitrag. Oder er sucht die Viehzucht in die Höhe zu bringen, indem er den Züchtern als Anreiz Prämien zuerkennt. Auch hält er vor und nach der Trennung an der Sitte fest, Ehepaare, welche die goldene Hochzeit begehen, mit einem besonderen Geschenk zu erfreuen.

Mit den heutigen Maßstäben gemessen ist allerdings die soziale Regsamkeit, die der Staat damals entfaltet, nicht der Beachtung wert. Sie kostet den Staatssäckel in der Zeit von 1823/30 bloß 4500 Fr. im Durchschnitt pro Jahr, 1834/40 sogar nur 3200 Fr., da die Trennung das Tätigkeitsfeld noch verengt. Allerdings wird dieses «normale» Niveau verschiedene Male überschritten. Im Jahre 1825 fließen denjenigen, welche durch die Viehseuchen von 1813/14 Schaden erlitten haben, an staatlichen Geldern insgesamt 2400 Fr. zu[110]). Gleichzeitig erhalten die Bewohner vor dem St. Johann- und Spalentor, die 1813 von den alliierten Truppen gebrandschatzt worden sind, 4500 Fr. ausgehändigt[110]). Im Jahre 1839 aber findet die Staatskasse die

[110]) Diese Posten sind in den Durchschnitten 1823/30 und 1834/40 nicht berücksichtigt.

Inhaber von schweizerischen Neutalern, deren Nennwert durch Gesetz von 40 auf 39 Batzen ermäßigt wird[111]), mit total 9500 Franken ab[110]). Allen diesen außergewöhnlichen «trennungsfremden» Ausgaben laufen aber die «trennungsbedingten» bei weitem den Rang ab. Lassen wir diese zeitlich geordnet an uns vorüberziehen:

1831	Kaum ist im Januar die «provisorische» Regierung in Liestal ans Ruder gelangt, als sie sich die dort liegenden Kassenbestände der legalen kantonalen Verwaltungsorgane aneignet.[112]) Dieses eigenmächtige Vorgehen fügt der Staatskasse einen Verlust zu von	3 300 Fr.
1832	Für den Ankauf von Reis, Erdäpfeln und anderen Lebensmitteln und deren Verteilung an die treugebliebenen Gemeinden verausgabt die Staatskasse	4 100 Fr.
	Staatliche Beamten erhalten zum Trost für erlittene Verluste beim Gelterkindener-Ueberfall am 7. April . .	2 200 Fr.
	Für das Privat- und Gemeinde-Eigentum, welches die Unruhen im Januar 1831 beschädigen, steht der Staat ein.[113]) Diese Großzügigkeit kostet ihn	6 400 Fr.
	Obwohl das Treffen bei Gelterkinden am 7. April der Stadt weder an Ruhm noch an Erfolg viel einbringt, überreicht die Regierung gewissen Offizieren und Soldaten der Standeskompagnie zum Andenken an dieses Ereignis Ehrendegen, vergoldete Becher und Sackuhren. Um diese Dinge anzuschaffen sind nötig	600 Fr.
	Den Schaden, den die militärischen Operationen im April und August Privaten zufügen, nimmt der Staat ebenfalls auf seine Schultern und zahlt dafür	4 500 Fr.
1833	Für Bewohner der Landschaft, die sich aus Angst für Leib und Leben in die schützenden Mauern der Stadt geflüchtet haben, opfert der Staat an Verpflegungskosten . .	1 000 Fr.
	Die Beurlaubung und Entlassung der Standeskompagnie im Oktober[114]) stellt eine neue erhebliche Belastung für die Staatskasse dar, nämlich	19 500 Fr.
1834	Da die Bezirksbeamten während den Wirren weniger verdienen, gibt ihnen der Staat eine besondere Zulage von	7 900 Fr.

---

[110]) Siehe Fußnote auf Seite 87.

[111]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band X, Seite 10/11, Großrats-Beschluß vom 18. März 1839.

[112]) Vergl. Bernoulli A. (11), Seite 54.

[113]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VII, Seite 291/95, Amnestiegesetz vom Oktober 1831.

[114]) Siehe Seite 62/63.

Im ganzen erzeugen die einzelnen Posten für das Jahr 1831 3300 Fr., für 1832 17800 Fr.[115]), für 1833 20500 Fr. und für 1834 7900 Fr. an Mehrausgaben.

19. Die Unterstützungen an auswärtige Empfänger.

Die Beschenkten sind in der Hauptsache kirchliche Institutionen, wie das St. Bernhardhospiz, der Reformierte Gottesdienst in Luzern, der Gottesdienst in Ingolstadt und die Verwaltung des reformierten Gottesackers in Florenz. Auch gemeinnützige weltliche Organisationen werden mit Beiträgen bedacht, so der Wohltätigkeitsverein in Paris. Diese milden Gaben erleiden durch die Trennung keinen Abbruch.

20. Die Reparationszahlungen aus Anlaß der Wirren.

Am 30. September 1833[116]) kommt die Tagsatzung zu folgendem Beschluß:

Art. 1. Die Kosten, welche für Sendungen von eidgenössischen Repräsentanten und Kommissarien nach dem Kanton Basel, vom Januar 1831 bis März 1833 erlaufen... werden von der Eidgenossenschaft übernommen... Gleichmäßig sind jene Auslagen, welche die Bestellung eines neuen Kommissariats im August 1833 verursacht,... aus der eidgenössischen Zentralkassa zu bestreiten.

Art. 2. Die Okkupationskosten vom Herbstmonat 1831 bis und mit Ende Februar 1832 im Betrage von Fr. 417273.21½ werden zur Hälfte von der Eidgenossenschaft, zur Hälfte vom Kanton Basel getragen.

Art. 4. Die Summe von Fr. 208636.60¾ hingegen, welche nach Art. 2 dem Kanton Basel zu vergüten obliegt, ist im Laufe von vierzehn Tagen, von der amtlichen Mitteilung gegenwärtigen Beschlusses an, durch die Regierung des Kantons Basel-Stadtteil, aus dem Staatsvermögen des Gesamtkantons in Barschaft und nach der für die eidgenössischen Kassen festgesetzten Ta-

---

[115]) Hiervon werden später in der Endabrechnung über die Teilung des Staatsvermögens 64 % von 5100 Fr. und 100 % von 2800 Fr. dem Kanton Baselland überbürdet.

[116]) Abschiede der ordentlichen Tagsatzung von 1833 (33), Seite 220/21.

rifierung der groben Geldsorten ... zu Handen der verfassungsmäßigen Kriegskasse abzuführen.

Die Regierung des Kantons Basel-Stadtteil ist berechtigt, bei der bevorstehenden Liquidation zwischen beiden Landesteilen jene Summe vom voraus von dem Staatsvermögen des Kantons Basel in Abzug zu bringen.

Art. 5. Die Okkupationskosten vom 1. März 1832 bis 30. April 1833 im Betrage von Fr. 260 749. 75¾, so wie die Ausgaben für die am 5. August 1833 beschlossene dritte Okkupation, und zwar für deren ganze Dauer, fallen einzig der Stadt Basel zur Last ...

Art. 6. Der im Art. 5 erwähnte Betrag von Fr. 260 749. 75¾ als bereits ausgemittelte Ausgabe für die Okkupation vom 1. März 1832 bis 30. April 1833 soll von der Stadt Basel spätestens vier Wochen nach amtlicher Mitteilung gegenwärtigen Beschlusses zurückbezahlt werden.

Von derjenigen Summe, welche nach Inhalt der noch zu stellenden Rechnung die Okkupation des Kantons Basel vom 5. August an bis zu deren gänzlicher Beendigung erfordert haben wird, soll die Stadt Basel die eine Hälfte bis spätestens Ende Wintermonats, die andere Hälfte aber bis spätestens Ende Christmonats 1833 an die eidgenössische Kriegskasse zurückbezahlen, so zwar, daß bis Ende des laufenden Jahres sämtliche dem Kanton und der Stadt Basel auferlegte Rückzahlungen vollzogen sein werden ...

Wenn wir von der Staatsvermögensteilung absehen, so setzt der hier zutage tretende Wille der Tagsatzung den Finanzen der Staatskasse in Basel am allerhärtesten zu. Nicht allein deshalb, weil die Tagsatzung die Kosten ihres Eingreifens vorwiegend auf die Störenfriede abwälzt. Auch darum, weil sie bei der Zuteilung viel mehr die Stadt im Auge hat und die Landschaft weitgehend ungeschoren läßt[117]). Wandeln wir die Summe, die sie beiden aufhalst, in einheimische Währung um, so erhalten wir (in tausend Franken):

---

[117]) Nach einer Notiz in der Standesrechnung von 1833 beschließt der Große Rat am 18. Oktober 1833: unter der „Stadt" im Tagsatzungsbeschluß sei der Kanton Baselstadt gemeint.

	eidg. Währung	baslerische Kurrentwährung
Kosten der I. Okkupation vom September 1831 bis Ende Februar 1832 nach Abzug dessen, was die Eidgenossenschaft übernimmt	208,6	214,7
Kosten der II. Okkupation vom 1. März 1832 bis 30. April 1833	260,7	268,4
Kosten der III. Okkupation vom 5. August bis Mitte Oktober 1833	467,6	481,3
Total	936,9	964,5

Da die Kosten der I. Okkupation zu Lasten des Kantons Basel gehen, die Landschaft aber sowohl am Staatsvermögen als an den Staatsschulden mit 64% partizipiert, so hat sie der Staatskasse an diese Kosten nachträglich 64% zu vergüten. Diese Schuld wird via Endabrechnung über die Teilung des Staatsvermögens abgetragen. Den großen Rest der verbleibenden Okkupationskosten muß wohl oder übel Baselstadt begleichen.

Gegenüber diesen gewaltigen Summen nehmen sich die Reparationszahlungen von 85 500 Fr., welche das Schiedsgericht der Stadt auflädt[118]), ganz bescheiden aus. Diese Reparationen sollen die Schäden gutmachen, welche durch die von der Stadt ins Werk gesetzte und für sie zu einem katastrophalen Ende führende Expedition vom 3. August 1833 auf der Landschaft entstanden sind. Die Hauptrolle spielt der von den baselstädtischen Truppen in Pratteln gestiftete Brandschaden, an Liegenschaften 24 100 Fr. und an Mobiliar 44 400 Fr. betragend. Dazu kommt eine Aversalentschädigung von 16 000 Fr. für weitere Folgen des baselstädtischen Unternehmens. Die Landschaft hatte allerdings an Stelle dieser Aversalvergütung vor dem Schiedsgericht eine einmalige Geldleistung von 64 800 Fr. und jährliche Pensionszahlungen von 4900 Fr. geltend gemacht. Diese Gelder sollten erstens 20 basellandschaftlichen Verwundeten und den Hinterlassenen von 14 getöteten Baselbietern Genugtuung verschaffen. Zweitens sollten sie die Kosten decken für die den basellandschaftlichen Truppen verabfolgte Munition,

[118]) Summarischer Bericht etc. (32), Seite 97/100 und Urteile Nr. 78—83 b.

für die Besoldung und Verpflegung der am 3. und 4. August 1833 und für die Verpflegung und Einquartierung der vom 5. bis 14. August 1833 unter den Waffen gestandenen landschaftlichen Truppen, sowie für den am 3. August und nachher von basellandschaftlichen Partikularen erlittenen Schaden. Das Schiedsgericht fand dann aber doch, es sei des Guten zu viel, wenn die Stadt ihre schmähliche Niederlage noch selbst finanzieren müsse, und reduzierte die Forderung der Landschaft auf die oben genannte Summe.

C. Das Staatsvermögen.

Die Haushaltsrechnungen erfassen das Staatsvermögen in einem Längs- und in einem Querschnitt. In einem Längsschnitt offenbart es die Vermögensrechnung, Tabelle A Rubrik 22—28 und Tabelle B Rubrik 21—28, wo wir gewahr werden, welchem Wechsel die einzelnen Vermögensbestandteile im Laufe jedes einzelnen Jahres unterliegen, wieviel Darlehen im Jahre soundso zurückgefordert oder gewährt, welche Salzwerte usw. gekauft und verkauft werden. Den Querschnitt haben wir in dem sogenannten Vermögensstatus, von dem ausschließlich die Tabelle C handelt. Hier erfahren wir, welchen Stand die einzelnen Vermögensteile am Ende jedes Jahres aufweisen, wie groß also Ende des Jahres soundso die Barschaft, der Salzvorrat, die Schulden etc. sind. Der Vermögensstand irgendeines Jahres baut sich demnach aus der gleichjährigen Vermögensrechnung und dem Vermögensstand des Vorjahres auf.

1) und 28*). Die Barschaft.*

Wenn wir den Vermögensstatus betrachten, so fällt uns auf, daß die Barschaft im Vergleich zu den anderen Vermögensteilen ungeheuer groß ist. Dieses rätselhafte Ausmaß kommt daher, daß sich unter der Barschaft nicht nur die klingende Münze, sondern noch eine Menge anderer Vermögensobjekte verbergen. Die Bücher führen nämlich auch die Ausstände bei

---

*) Die niederen Ziffern weisen auf die Rubriken der Tabelle C, die höheren auf die Rubriken der Tabellen A und B.

den Kollegien[1]) und die Vorschüsse zu Handen der Hauenstein-Korrektions-Kommission[2]) als Barschaft auf. Die Rechnungsführung schweißt also alle diese heterogenen Vermögensteile zu einer homogenen Masse zusammen und nimmt uns deshalb die Möglichkeit, die Verschiebungen, welche sich innerhalb dieser Masse vollziehen, zu verfolgen. Denn wenn beispielsweise 10 000 Fr. an Münzen an die Hauenstein-Korrektions-Kommission abgehen, der Münzvorrat also ab- und die Vorschüsse zunehmen, so tut uns dies keine Buchung kund, da ja die Barschaft dieselbe bleibt. Das Dunkel, das auf diesen Transaktionen lagert, wird allerdings dadurch etwas gelichtet, daß die Bücher die Barschaft am Ende jedes Jahres in ihren einzelnen Elementen angeben. Wir wollen dieses aufschlußreiche Detail in einer Tabelle festhalten.

Die «Barschaft» setzt sich am Jahresende zusammen aus (in tausend Franken):

	Barem Geld (Münzen)	Ausständen bei den Kollegien	Vorschüssen an die Hauenstein-Korrektions-Kommission
1823	340,2	13,2	
1824	379,1	16,3	
1825	266,3	110,7	
1826	390,6	117,3	
1827	404,1	192,6	
1828	378,1	23,5	163,1
1829	319,7	22,3	262,0
1830	205,0	36,5	323,5
1831	— 75,5	70,1	411,3
1832	101,0	73,8	487,8
1833	154,5	55,7	492,4
1834	81,0	18,3	155,7
1835	150,2	31,0	154,4
1836	172,3	22,8	150,7
1837	132,7	26,9	147,9
1838	126,1	20,4	145,1
1839	128,2	13,4	141,8
1840	88,6	17,7	137,6

[1]) Das sind insbesondere Vorschüsse der Staatskasse an die von ihr finanziell betreuten Zweige der kantonalen Verwaltung.

[2]) Diese Kommission finanziert die Bauarbeiten an den beiden Paßstraßen über den Jura.

a) Bares Geld.

Die Trennung beschert der Staatskasse einen «Umsatz», der im Jahre 1833 das Dreifache dessen erreicht, was die Staatskasse in den 1820er und 1830er Jahren üblicherweise gewohnt ist. Auf der einen Seite sind die Anleihen von 1831 bis 1834 der nie versiegende Quell neuer Einnahmen, auf der anderen Seite sorgen Militärausgaben, Reparationszahlungen und die Vermögensteilung[3]) dafür, daß auf die Flut die Ebbe folgt. Ja, die ausgabenerheischende Kraft der Trennung ist so stark, daß sie auch an dem in den Gewölben der Staatskasse liegenden Münzvorrat zehrt. Zwar ist der Vermögensstatus, der den Münzbestand nur jeweils am Jahresende erfaßt, wenig geeignet, uns einen umfassenden Einblick in den täglich wechselnden Münzvorrat zu gewähren. Immerhin läßt er durchblicken, daß Ende 1831 die Lage der Staatskasse so prekär ist, daß anstatt Münzen ein Manko die Kasse füllt. Wie das Unmögliche möglich wird, erklärt eine Notiz in der Standesrechnung: «Mehrere bedeutende Zahlungen an die in dieser Rechnung[4]) enthaltenen Ausgaben... wurden erst im Laufe des Februar und März 1832 gemacht, nachdem das in diesem Jahr zu verrechnende Anleihen vom 1. Februar 1832 bereits bezogen war. Vorher hätte die Staatskasse dieselben nicht leisten können, sondern es würde sich ein Passivrezeß erzeigt haben...» Auch zeigt der Vermögensstatus, daß der durchschnittliche Münzvorrat am Jahresende in der Zeit von 1834—1840 erheblich kleiner ist als in der Zeit von 1823—1830, nämlich nur 125 600 Franken gegenüber 355 400 Fr. Dies kann uns nicht erstaunen, wenn wir wissen, daß der jährliche Ueberschuß der Laufenden Rechnung von durchschnittlich 67 300 Fr. in der Periode 1823 30 auf 21 600 Fr. in der Periode 1834/40 zusammenfällt[5]). Diesen Rückgang verdankt die Staatskasse der Trennung, verursacht doch diese allein von 1834 bis 1840 einen jährlichen Ausfall von rund 80 000 Fr.[6]). Auch wirkt einer Aeufnung des Münz-

---

[3]) Die Stadt tritt zwar der Landschaft vom Münzvorrat direkt nichts ab, sie händigt ihr aber für zuviel übernommene Aktiven 214 800 Fr. aus. Siehe Seite 134.

[4]) Gemeint ist die Rechnung von 1831.

[5]) Siehe Rubrik 28, Tabelle C.

[6]) Siehe Seite 127.

vorrates entgegen, daß die Staatskasse seit 1832 daran geht, ihren Schuldenberg abzutragen[7]). Diese den Münzvorrat niedrig haltenden Faktoren werden allerdings in ihrer Wirkung dadurch gemildert, daß die Verwaltung einige Liegenschaften versilbert, für die sie gerade keine Verwendung hat. Auch Burckhardt-Finsler kommt auf diesen «Ausverkauf» zu sprechen[8]). «Als Beweis für die gedrückte Stimmung, welche nach der Trennung des Kantons in Basel vorhanden war,» schreibt er, «dient auch die Tatsache, daß man nun anfing, nach Kräften zu verkaufen, was an Liegenschaften für den Augenblick entbehrlich war, sodaß unter anderem Grund und Boden veräußert wurde, welcher in späteren Jahren um teures Geld zurückgekauft werden mußte. Von diesem Schicksal wurde getroffen das Münzgebäude, die Ziegelhütte zu St. Jakob, ein Teil des Präsenzerhofes, ..., das Richthaus in Kleinbasel ...».

b) Die Ausstände bei den Kollegien.

Die Ausstände bei den Kollegien sind Gelder, die nicht bei der Staatskasse selbst, sondern bei anderen kantonalen Verwaltungsstellen liegen. Sie haben entweder als Abgaben ihren Weg noch nicht in die Staatskasse gefunden, wie die Gelder bei der Kriminalgerichtskanzlei, oder sie sind von den Verwaltungsorganen noch nicht für die von ihnen betreuten staatlichen Aufgaben verwendet worden, wie die Gelder beim Kantonsbauamt, bei der Straßen- und Wasserbaukommission, beim Quartiermeister der Standestruppe, bei der Forstkammer usw. usw. An diese im Nexus der Staatskasse ruhenden Gelder schließen sich auch einige Vorschüsse der Staatskasse an Verwaltungszweige, welche eine unabhängige Rechnung führen und ihre Kassen gewöhnlich aus besonderen Abgaben speisen, wie die Montierungskasse[9]), die Brandversicherungsanstalt und die Stadtgemeinde.

Die durch die Trennung ausgelösten militärischen Anstrengungen der Stadt setzen auch der Montierungskasse zu und nötigen sie, bei der Staatskasse im Jahre 1831 12 300 Fr. zu

---

[7]) Siehe Rubrik 27, Tabelle B

[8]) Burckhardt-Finsler A. (12), Seite 263/64.

[9]) Siehe Seite 57.

entlehnen. Es ist vorgesehen, daß die Montierungskasse die Rückzahlung dieser Summe mittels einer außerordentlichen Montierungssteuer bewerkstellige. Doch bevor diese in Gang gesetzt ist, ist der Trennungsvollzug schon da und dieser Vorschuß an die Montierungskasse wird bei der Teilung des Staatsvermögens überhaupt von den Aktiven gestrichen. Von den verbleibenden Ausständen bei den Kollegien aber gehen bei der Teilung 29 900 Franken an den Kanton Baselland über.

c) Die Vorschüsse an die Hauenstein-Korrektions-Kommission.

«Als die Trennungswirren ausbrachen,» berichtet Karl Weber[10]), «ging gerade die Erneuerung und Modernisierung der beiden Paßstraßen[11]) dem Abschluß entgegen. Im Sommer 1819 hatten sich während der Tagsatzung die Abgeordneten von Luzern, Uri, Solothurn, Basel, Aargau und Tessin auf einer Konferenz mit der Frage beschäftigt, wie der Warentransit über den Gotthard bestmöglich gefördert werden könne. Dabei wurde namentlich die Vornahme der sehr nötigen Korrektion der Hauensteinstraßen gewünscht. Am Ende des 18. Jahrhunderts war der Verkehr über den unteren Hauenstein etwa doppelt so stark als der über den oberen Hauenstein. Dann wurde die Frequenz des Langenbrucker Ueberganges stärker, weil die beträchtliche Steigerung der unteren Hauensteinstraße auf der Baslerwie auf der Solothurnerseite namentlich zur Winterszeit sehr beschwerlich wurde... Die Korrektion nahm für die beiden Straßen sieben Jahre in Anspruch. Am unteren Hauenstein begannen die Arbeiten im Jahre 1827, am 1. Januar 1830 konnte die Straße eröffnet werden. Im darauffolgenden Juni setzte auf beiden Bergseiten die Erneuerung der oberen Hauensteinstraße ein. Im Frühjahr 1832 konnte das baslerische, im Januar 1833 das solothurnische Stück befahren werden.»

Die Modernisierung der beiden Paßstraßen kostet den Kanton gewaltige Summen. Doch versteht er es, einer seine Haushaltsrechnung allzu drückenden Belastung auszuweichen. Er bürdet nämlich die gesamten im Laufe der sieben Jahre für die

---

[10]) Geschichte der Landschaft etc. (30), Band II, Seite 553.
[11]) Gemeint ist über die Hauensteine.

Korrektion aufgewendeten Gelder nicht sukzessive der Laufenden Rechnung auf, sondern betrachtet diese Kosten rechnungsmäßig als Vorschüsse und stellt sie als Barschaft mit dem baren Gelde auf die gleiche Stufe. Auf diese Weise entrückt er die Laufende Rechnung jeder Belastung. Da aber hier wie anderswo gilt: aufgeschoben ist nicht aufgehoben, stellt er jährlich in die Laufende Rechnung unter den Ausgaben für Straßen- und Wasserbau[12]) an Amortisationskosten für den unteren Hauenstein 9000 Fr. und für den oberen Hauenstein 9000 Franken ein[13]). In diesem Umfang verwandelt also der Kanton rechnungsmäßig seine Pseudobarschaft langsam in echte Kosten. Da er aber doch findet, dieses Schneckentempo in der Amortisation der Hauensteinkosten müsse beschleunigt werden, so bucht er die für die Benützung der Paßstraßen erhobenen, von der Tagsatzung 1826 und 1828 bewilligten Weggelder nicht in den Einnahmen der Laufenden Rechnung, sondern verrechnet sie direkt mit den als Vorschüssen angesehenen Kosten. Er kann dies ja ohne weiteres tun, denn die Barschaft bleibt im Umfang unverändert, wenn auch das bare Geld zu- und das Vorschußkonto abnimmt. Durch diese Kunstgriffe gelingt es dem Kanton aber, die Hauensteinkorrektionskosten der Laufenden Rechnung in homöopathischen Dosen beizumischen.

Diese Rechnungsführung ist kaum in Schwung gekommen, als es am politischen Horizont zu wetterleuchten beginnt und das Gewitter der Trennung sich entlädt. Die noch im Gang befindlichen Bauarbeiten werden durch diese Ereignisse zwar nicht unterbrochen, doch fängt es in der Folge mit den Weggeldern zu hapern an. «Nach der Partialtrennung im Frühjahr 1832,» erzählt uns Weber[14]), «suchten sich Stadt und Land gegenseitig die Weggelder abzujagen. Basel vereinbarte mit Solothurn, daß der bisher in Buckten bezogene Zoll in Trimbach erhoben werde. Da die Reklamationen der Liestaler Regierung in Solothurn nichts fruchteten und die Sanktion der Kantons-

---

[12]) Siehe Seite 73.

[13]) Und diese Amortisation geht nicht einmal ganz auf Rechnung des Kantons Basel, da der Kanton Solothurn vertragsgemäß jährlich an die einen 9000 Fr. ein Viertel und an die anderen 9000 Fr. die Hälfte beisteuert. Diese Beteiligung erscheint unter den Diversen Einnahmen, Seite 47.

[14]) Geschichte der Landschaft etc. (30), Band II, Seite 553/4.

trennung durch die eidgenössische Behörde sich immer wieder verzögerte, begann Baselland von sich aus ebenfalls Weggelder zu erheben... Erst nach der Totaltrennung kam in Balstal eine Uebereinkunft zustande, welche die Tagsatzungsbeschlüsse über die Weggelderhebung mit der neuen politischen Situation in Einklang brachte und die Kontrolle und Abrechnung regelte.»

Es ist in der Folge weniger diese Uebereinkunft als die Meinung des Schiedsgerichtes, welche den ganzen kunstvollen Bau der Hauensteinkorrektionskosten-Tilgung zum Einsturz bringt. Nachdem die Vorschüsse an die Korrektionskommission nach Fertigstellung der Paßstraße endlich im Jahre 1834 ein Ende nehmen, hat das Schiedsgericht die strittige Frage zu beantworten, ob die gesamten als Vorschüsse verkleideten Kosten als Staatsschulden taxiert und mit den gesamten zukünftigen Weggeldern zu 64% dem Anteil des Kantons Baselland einverleibt werden sollen. Der schiedsrichterliche Entscheid[15]) löst das Problem vorderhand so, daß er nur den nach dem 15. März 1832 vorgeschossenen Geldern von 137 800 Fr. den Charakter von Schulden zuerkennt und nur sie nach dem allgemeinen Schlüssel unter die Parteien zu verteilen gestattet. Die bis zum 15. März 1832 der Korrektionskommission vorgestreckten Summen betrachtet das Schiedsgericht bei der Teilung als nicht vorhanden. Auch spricht es die zukünftigen Weggelder weder der einen noch der anderen Partei ganz zu, sondern ermächtigt bloß den Kanton Baselland, sie in der Zukunft zu erheben. Ist dies geschehen und sind die Bezugskosten in Abzug gebracht, so hat der Kanton Baselland dem Kanton Baselstadt jeweils 36% des Reinertrages abzutreten. Diese 36% soll der Stadtkanton für die Verzinsung und die Tilgung seiner vor dem 15. März 1832 aufgelaufenen Hauensteinkorrektionsvorschüsse verwenden.

Der Stadt bleibt nichts übrig, als ihre Rechnungsführung diesem Schiedsspruch anzupassen. Sie kürzt einmal ihr Vorschußkonto um den Betrag, der als Staatsschuld in die Endabrechnung über die Teilung des Staatsvermögens eingeht. Auch veranlaßt sie der künftighin nur noch 36% betragende Anteil an den Weggeldern, die vor dem 15. März 1832 getätigten Vor-

[15]) Summarischer Bericht der Teilungsausschüsse (32), Seite 29/30 und Urteil Nr. 37.

schüsse um 64% zu reduzieren. Im ganzen schreibt sie also ihre Vorschüsse um 380500 Fr. ab. Die verbleibenden 36% der vor dem 15. März 1832 zu Buch stehenden Gelder aber verzinst die Stadt mit ihrem Drittelsanteil an den Weggeldern zuerst zu 3½% — weshalb unter den Einnahmen plötzlich die «Zinse vom rückzahlbaren Kapital in den beiden Hauensteinen»[16]) auftauchen — und tilgt sie erst mit dem noch verbleibenden Rest dieses Drittels. Die jährliche Amortisation unter den Ausgaben für Straßen- und Wasserbau aber stellt die Stadt ganz ein. Natürlich wird so die Tilgung der noch bestehenden Vorschüsse immer mehr auf die lange Bank geschoben. Das ist aber der Finanzbehörde bei ihrer Sorge um das finanzielle Gleichgewicht eben recht. Der ganze Werdegang der Hauensteinvorschüsse widerspricht zwar der im theoretischen Teil angedeuteten Theorie des staatlichen Patrimonial- und Domanial-Vermögens[17]), doch was gelten schon Theorien, wenn finanzpolitische Gesichtspunkte im Spiele sind.

Im ganzen genommen verlieren die die Barschaft repräsentierenden Vermögensteile infolge der Trennung, sei es durch Abschreibung, sei es durch Abtretung an die Landschaft, gewaltig an Boden, denn sie gehen insgesamt um 633900 Fr. zurück[18]).

2 und 23/22. Der Edelmetallwert von zurückgezogenen Münzen.

Nach der «warnenden Ankündigung des Münzkonkordates» von 1826[19]) sollen die umlaufenden Scheidemünzen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Aargau, Waadt und Basel durch Einschmelzung verringert und alle im Bereiche dieser Kantone zirkulierenden Scheidemünzen des Auslandes, der Hel-

---

[16]) Siehe Seite 50.

[17]) Siehe Seite 158/63.

[18]) Hieran sind das bare Geld mit 214800 Fr., die Ausstände bei den Kollegien mit 42200 Fr. und die Vorschüsse an die Hauenstein-Korrektions-Kommission mit 380500 Fr. beteiligt. Dies ergibt zusammengezählt allerdings 637500 Fr., sodaß sich hier Endabrechnung über die Vermögensteilung, Seite 133/34, und Vermögensrechnung, Tabelle B, Rubrik 26, nicht genau decken. Woher dies rührt, ist im Wirrwar der in den Akten enthaltenen Rechnungen nicht mehr zu ergründen.

[19]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VI, Seite 190/92.

vetik und der nicht konkordierenden Kantone dem Verkehr entzogen werden. Der Beschluß der Tagsatzung von 1828[20]), allgemein die helvetischen Scheidemünzen zu verrufen, bekräftigt die Wirkung der kantonalen Abmachung. Die Basler, Pruntrutter und helvetischen Scheidemünzen, welche der Kanton einzieht, läßt die Regierung in Barren einschmelzen und verkauft diese nach und nach. Die im Jahre 1831 sich mit den Wirren paarende Geldnot der Staatskasse beschleunigt dieses Vorgehen. Im gleichen Jahre veräußert die Regierung auf einen Schlag den Großteil des in Barren gegossenen Münzmetalls.

3 und 24. Der Vorrat an Salz.

Der Salzvorrat verkörpert den überwiegenden Teil des Betriebskapitals des staatlichen Salzhandels. Die Menge des von der Regierung aufgestapelten Salzes nimmt zwar in den 1820er Jahren ständig ab, wohl deshalb, weil die beginnende europäische Friedensära das Halten großer Vorräte überflüssig macht. Auch werden die Zufuhren durch die um sich greifenden Verbesserungen im Verkehrswesen ständig leichter und regelmäßiger. Wir dürfen aber aus dem im Vermögensstatus feststellbaren wertmäßigen Rückgang des Salzvorrats nicht auf eine gleich hohe mengenmäßige Abnahme schließen. Denn da die Salzpreise ständig sinken[21]) und das neu eingelagerte Salz entsprechend niedriger veranschlagt wird, verbirgt sich eine ständig wachsende Menge Salz hinter dem gleichen Geldwert.

Im Jahre 1827 hält es die Regierung für angebracht, den Buchwert der alten Salzvorräte nach den neuen Salzpreisen auszurichten. Sie verbindet mit dieser Maßnahme zugleich eine Kontrolle des in den Büchern vorgemerkten mit dem tatsächlich vorhandenen Salzvorrat. Da enthüllt sich denn, daß in den Salzmagazinen und Salzkästen beträchtlich weniger Salz zu finden ist, als sie rechnungsmäßig enthalten sollten. Die Revision und die Neubewertung bedingen eine Abwertung des Salzvorrates um 21 400 Fr.

Die Trennung wiederholt die wert- und mengenmäßige Kürzung des Salzvorrates, denn bei der Vermögensteilung fällt dem Kanton Baselland für 19 600 Fr. Salz zu.

---

[20]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VII, Seite 74/77.

[21]) Siehe Seite 29.

4 und 26/23. Der Vorrat an Baumaterialien.

Der Baumaterialienvorrat liefert das Material für den Neubau, den Umbau und den Unterhalt der unter der Obhut des Kantons stehenden Gebäulichkeiten, Straßen und Brücken. Es wird auch gelegentlich etwas Material an Private abgegeben.

Bei der Vermögensteilung behält der Stadtkanton den gangen Vorrat für sich. Er wertet ihn bei dieser Gelegenheit um 14 300 Fr. auf, worüber uns eine Notiz der 1834er Standesrechnung aufklärt. «Seit vielen Jahren», heißt es dort, «wurde von Seiten der Staatskasse alljährlich im Status nur der Betrag des Baumaterialvorrats im jeweiligen vorjährigen Status durch den vom Baukollegio angegebenen Verbrauch vermindert und durch die auf neue Anschaffung verwendete Summe vermehrt. Im Laufe der Zeit ergab sich aber hierdurch, hauptsächlich wegen Veränderung der Evaluationspreise und wegen Verschiedenheit der Ankaufs- und der Verkaufspreise eine bedeutende Differenz dieser Wertung im Status mit dem wirklichen Werte des Vorrats, welche Differenz bei Anlaß der Abteilung mit der Landschaft regliert ward.»

5 und 22/21. Das Guthaben bei der Verwaltung des Kirchen- und Schulguts.

Es handelt sich hier um der Verwaltung des Kirchen- und Schulguts gewährte Darlehen, welche mit den gesetzlichen staatlichen Zuschüssen an diese Verwaltung[22]) nichts zu tun haben. Wie bei den Edelmetallbarren drängt auch hier die die Staatskasse im Jahre 1831 befallende Geldknappheit zur Liquidierung des Guthabens. 1831 werden alle vorgestreckten Gelder von der Staatskasse schleunigst zurückgefordert.

6/7 und 22/21. Die Obligationen der Kantone Uri und Tessin.

Obwohl aus den Akten nicht hervorgeht, wie der Kanton Basel zu den Urner und Tessiner Obligationen gelangt, liegt die Vermutung nahe, daß ihrem Erwerb eine indirekte Finanzierung der Gotthardstraße zugrunde liegt. Bei der Vermögensteilung bleiben die sämtlichen Titel im Eigentum des Stadtkantons.

---

[22]) Siehe Seite 81/83.

8 und 22/21. Diverse Guthaben.

Die Diversen Guthaben sind Vorschüsse der Staatskasse an kantonale und kommunale Instanzen. In den vier dem Trennungsvollzug vorangehenden Jahren hat die Staatskasse bei der Montierungskasse 10 000 Fr., bei der Brandversicherungsanstalt 2000 Fr., bei der Gemeinde Münchenstein 2300 Fr. und bei der Gemeinde Thürnen und Diepflingen 1200 Fr. zu gut. Die Vermögensteilung entreißt ihr die drei letzten Forderungen vollständig. Die erste aber wird als null und nichtig angesehen und von den Aktiven überhaupt gestrichen.

9—16 und 27. Die Staatsanleihen von 1814 bis 1835.

Die 4% Anleihe von 1814: Als im Winter 1813/14 die Heere der Russen, Oesterreicher und Preußen auf ihrem Zuge nach Frankreich die Stadt und Landschaft Basel überschwemmen, gerät die Staatskasse durch «die ungeheuren Bedürfnisse aller Arten», für die sie während des Durchmarsches aufkommen muß, in arge Bedrängnis[23]). Aus dieser Not rettet sie die Staatsanleihe von 1814. Ein Jahrzehnt später zahlt die Staatskasse bereits den letzten Rest dieser Napoleonischen Zeiten entsprossenen Anleihe zurück und räumt so mit den Staatsschulden überhaupt auf.

Die 3% Anleihe von 1831: Die Schuldenfreiheit läßt sich allerdings nicht lange aufrecht erhalten. Im Sturm der Trennung wird sie bald hinweggefegt. Schon am 10. Juni 1831 gelangt das Dreieramt[24]) an den Kleinen Rat[25]) mit der fatalen Mitteilung, «daß die in der Staatskasse noch vor sechs Monaten befindlich gewesene bedeutende Summe baren Geldes völlig ausgegeben ist, indem die Verwendung derselben für die außerordentlichen Militär-, Befestigungs- und Zeughausausgaben hinlänglich bekannt ist. Hierdurch von Woche zu Woche immer mehr ins Gedränge gekommen,» fährt es fort, «sehen wir uns endlich gemüßiget, auf ein Anlehen — wenn auch nur auf kurze Zeit — zu denken...» Bei der Regierung findet dieser Vorschlag Anklang,

---

[23]) Vischer W. (27), Neujahrsblatt 1905, Seite 24.
[24]) Dies ist eine Unterbehörde der Haushaltung.
[25]) Finanzakten BB8.

weil er der bequemste Weg ist, der Geldnot Herr zu werden. So borgt sich denn der Kanton die nötigen Gelder bei einigen kapitalkräftigen Basler Banquiers, Fabrikanten und Kaufleuten und verpfändet ihnen als Sicherheit seine Obligationen der Kantone Uri und Tessin. Er verspricht, das entlehnte Geld nach Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten. Doch der Konflikt zwischen der Stadt und der Landschaft zieht sich in die Länge und verschlechtert die Finanzlage des Kantons zusehends mehr. Als der Rückzahlungstermin heranrückt, ist der Kanton außerstande, sein Versprechen zu halten, worauf ihm denn seine Gläubiger die Gelder ein weiteres Jahr stunden. Doch schreibt man das Jahr 1836, bis diese endlich den letzten Rappen ihrer Forderungen zurückbezahlt erhalten.

Die 3% Anleihe vom Februar und Oktober 1832: Schon am 8. Januar 1832 beantragt der Kleine beim Großen Rat neuerdings eine Anleihe[26]). «Durch Bericht löbl. Haushaltung ist uns gezeigt worden,» motiviert er sein Gesuch, «daß die traurigen Ereignisse des verflossenen Jahres, bei einerseits nicht unbedeutender Verminderung der ordentlichen Staatseinnahmen, durch die außerordentlichen Militäranstalten und Befestigungsarbeiten, durch die notwendig gewordene Vermehrung der Standeskompagnie und durch den unvorhergesehenen Mehrbetrag mehrerer anderer Ausgabeposten, wozu endlich noch die geleisteten bedeutenden Vorschüsse für den oberen Hauenstein kommen, die Staatskasse dermaßen erschöpft haben, daß um die ordentlichen Ausgaben dieses Jahres bestreiten zu können, eine Anleihe notwendig sei.» Der Große Rat hat dagegen nichts einzuwenden und erteilt seine Genehmigung. Die Anleihe wird dieses Mal in zwei Raten zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Sie soll bis 1838 vollständig getilgt sein und zwar so, daß von 1834 an jedes Jahr $^1/_5$ der Anleihenssumme amortisiert wird. Das Los bestimmt die Titel, die jeweils zur Rückzahlung gelangen. Die kommenden Ereignisse lassen die Staatskasse allerdings erst 1835 zur Tilgung der Schuld schreiten.

Die 3% Anleihe vom März 1833: Mit der Anleihe von 1832 kann sich die Staatskasse mehr als ein Jahr über Wasser halten.

[26]) Finanzakten BB10.

Doch setzt ihr der nicht endenwollende politische Streit dermaßen zu, daß sie 1833 ihr Heil in neuen Schulden suchen muß. «Es hat uns nämlich löbliche Staatskassaverwaltung dargetan,» heißt es in einem Schreiben vom 14. März 1833 des Finanzkollegiums an den Kleinen Rat[27]), «daß gegenwärtig höchstens noch ca. 60 000 Fr. im Staatsgewölbe als disponibel angesehen werden können, welche bei immerwährend geschmälerten Einnahmen und bevorstehenden bedeutenden Ausgaben bald erschöpft sein dürften.» Wir sehen, es ist immer das alte Lied, das uns entgegen tönt. Die Regierung kennt ja auch die Notlage ihrer Kasse nur zu gut und sträubt sich nicht, ihre Zustimmung zu einer neuen Anleihe zu geben. Sie wendet sich wiederum an die Oeffentlichkeit, um der Staatskasse die verlangte Summe zu beschaffen. Die Laufzeit der Anleihe geht bis 1842, doch ruft das Los von 1839 an jährlich ¼ der Anleihenssumme zur Rückzahlung auf.

Die 4% Anleihe vom Oktober 1833: Kaum sind die letzten Gelder der Märzanleihe von 1833 bei der Staatskassa eingegangen, als die Regierung wieder in den sauren Apfel beißen und eine neue Anleihe bewilligen muß. Diese stellt mit ihrem Umfang alle früheren in den Schatten, dient sie doch dazu, im wahrsten Sinne «außergewöhnliche» Verpflichtungen zu begleichen. «Für die Bezahlung der auferlegten Okkupationskosten[28]) war der Kleine Rat am 1. Oktober zur Eröffnung eines Anlehns von einer Million Schweizerfranken, zu 4% zinsbar, ermächtigt worden, welches auch ohne Schwierigkeiten gedeckt wurde,» erzählt uns Andreas Heusler[29]). Es kommt wohl nicht ganz von ungefähr, daß die Bürger ihr Geld dem Staat so bereitwillig zur Verfügung stellen, denn das Finanzkollegium berichtet am 26. März 1835 dem Kleinen Rat[30]), daß die Anleihe in einem Zeitpunkt kontrahiert wurde, «wo man die ganze Summe binnen wenigen Tagen unterschrieben haben mußte und nicht hoffen konnte, dieses zu erhalten, wenn man nicht einen besseren Zinsfuß aufstellte als bei den früheren Anleihen». Für die

---

[27]) Finanzakten BB$_{11}$.
[28]) Siehe Seite 89/91.
[29]) Heusler A. (18), Bd. II, Seite 483.
[30]) Finanzakten BB$_{14}$.

Rückzahlung der Anleihe ist kein bestimmter Termin angesetzt, sondern die Staatskasse kann sie jederzeit auf drei Monate künden. Auch lauten die Anleihenstitel nicht bloß auf den Namen, wie bei den früheren Anleihen, sondern auf Wunsch auf den Inhaber. 1835 wird die ganze Anleihe konvertiert und bildet den Grundstock der 3¼% Anleihe von 1835.

Die 3% Anleihe vom Januar 1835[31]): Mit der Oktoberanleihe von 1833 ist aber das Maß der Staatsschulden noch nicht voll. Die Staatskassa hat schon wieder eine neue Verpflichtung. Sie sollte auf den 15. Januar 1835 dem Kanton Baselland als Saldo der Endabrechnung über die Teilung des Staatsvermögens 214 800 Fr. abliefern. Bangen Herzens befürwortet das Finanzkollegium am 19. Dezember 1834 deshalb eine neue Anleihe[32]). «Gerne würden wir jede weitere Geldaufnahme vermieden oder wenigstens aufgeschoben haben...,» schreibt es dem Kleinen Rat, «und wenn der zu zahlende Saldo etwa nur die Hälfte seines damaligen Bestandes betrüge, so würden wir eher den Kassenbestand aufs äußerste anzustrengen und auf eine momentane Blößung nicht zu scheuen vorgeschlagen, als zu einer weiteren Anleihe geraten haben. Allein die erwähnte Summe übersteigt die Kräfte der Kasse zu sehr, um noch einen solchen Ausweg treffen zu können, und doch glauben wir mit Hochdenselben einverstanden zu sein, daß wir jedes andere Mittel der nach dem 15. Januar eintretenden Zinsbarkeit an die Landschaft vorziehen sollen.» Die Regierung teilt den Stolz ihrer Finanzbehörde und stimmt der Anleihe zu. Doch verzichtet sie dieses Mal auf die Mithilfe der großen Masse der Geldgeber, denn sie will die Anleihenssumme in wenigen großen Posten zusammenbringen. Sie appelliert deshalb mittels Zirkularen an einen beschränkten Kreis von möglichen Geldgebern und hat auch Erfolg. Die Rückzahlung der Anleihe soll noch im nämlichen Jahre stattfinden; tatsächlich tritt dann an ihre Stelle die Konversion.

Die 3¼% Anleihe vom Dezember 1835: Mit der Januaranleihe von 1835 hat die staatliche Verschuldung ihren Höhe-

---

[31]) Eigentlich sollte sie im Vermögensstatus von 1834 noch nicht erscheinen.

[32]) Finanzakten BB13.

punkt erreicht und es geht nun darum, diese Schuldenlast tragbarer zu gestalten. «... Die alljährlich wiederkehrenden Rückzahlungen einerseits und der hohe Zinsfuß des bedeutendsten Teils unserer Schulden andererseits mußten uns veranlassen, auf eine andere Einrichtung unseres Schuldenwesens bedacht zu sein,» argumentiert das Finanzkollegium in einem Bericht an den Kleinen Rat vom 26. Mai 1835[33]). Die neue Einrichtung, auf die das Finanzkollegium anspielt, ist die Rückzahlung oder Konversion der ganzen 4% Anleihe vom Oktober 1833, der ganzen 3% Anleihe vom Januar 1835 und eines Teils[34]) der 3% Anleihe vom Oktober 1832. Die Anleihe, in die konvertiert wird, ist die Dezemberanleihe von 1835. Was von ihr durch Konversion nicht gedeckt ist, wird durch neue Zeichnungen aufgebracht. Die neuen Titel sind auf den Namen oder den Inhaber ausgestellt und können von der Staatskasse jederzeit auf drei Monate gekündigt werden. Im Jahre 1836 gelingt es dann der Staatskasse, drei Fünftel der 3% Anleihe vom Februar 1832 zu den gleichen Bedingungen zu konvertieren.

17. Die Schuld an das Kirchen- und Schulgut.

Wir haben gesehen, daß der Staat aus seiner Kasse das Loch stopft, das im Haushalt des Kirchen- und Schulgutes Jahr für Jahr entsteht[35]). Als nun aber die Staatskasse während der Trennung selbst an chronischem Geldmangel leidet, verzögert sich diese Deckung des Kirchen- und Schulgut-Defizites. Die Fehlbeträge, welche nicht durch Staatszuschüsse kompensiert werden, türmen sich in den Jahren 1832 bis 1834 zur respektablen Summe von 181 800 Fr. auf. Und da an der Staatskasse nach dem Trennungsvollzug schon genug andere Verpflichtungen hängen, als daß sie sich sofort von ihrer aufgeschobenen Schuld an das Kirchen- und Schulgut hätte befreien können, so bestimmt der Großratsbeschluß vom 1. August 1836[36]), daß die Staatskasse diese Schuld bis zur Liquidation in ihren Büchern als Passivum aufzuführen und jährlich zu 3¼% zu verzinsen hat.

---

[33]) Finanzakten BB$_{14}$.
[34]) Nämlich zwei Fünftel.
[35]) Siehe Seite 81/83.
[36]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Bd. IX, Seite 37/39.

18. Die Schuld an die Gemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen.

Der Tagsatzungsbeschluß vom 30. September 1833 lädt bekanntlich die meisten Kosten der eidgenössischen militärischen Interventionen der «Stadt Basel» auf[37]). Sicher meint die Tagsatzung damit, der Haushalt des Stadt-Kantons und nicht der der Stadt-Gemeinde solle diese Kosten bestreiten und ein baselstädtischer Großratsbeschluß handelt wohl ganz in ihrem Sinne, wenn er die «Stadt Basel» mit dem Kanton Basel-Stadt identifiziert[37]). Immerhin muß sich die Basler Regierung selbst sagen, daß, wenn schon der Kanton mit den Kosten behaftet wird, es billigerweise nicht angeht, auch die drei der Stadt angehörigen Landgemeinden Riehen, Bettingen und Kleinhüningen mitzuverpflichten. Denn diese können weder etwas dafür, daß sie infolge ihrer geographischen Lage zum Stadtkanton geschlagen werden, noch sind sie daran schuld, daß der Bund eingreift. Die Staatskasse gesteht deshalb den drei Gemeinden, welche als Glieder des Stadtkantons auf Gedeih und Verderb mit dessen Finanzhaushalt verbunden sind, ein zu 3¼% verzinsliches Guthaben von 24 900 Fr.[38]) zu, welches sie für alle finanziellen Folgen der Okkupationskosten schadlos halten soll. Dieses Guthaben verteilt sich zwischen die drei Gemeinden in dem Verhältnis, wie diese an die sämtlichen kantonalen Abgaben beitragen, sodaß Riehen einen Anspruch auf 16 000 Fr., Bettingen einen solchen auf 2700 Fr. und Kleinhüningen einen solchen auf 6200 Fr. hat.

19. Der Fonds des Unterstützungsvereins vom 3. August 1833.

Obschon am 3. August 1833 die baselstädtischen Truppen ihre militärischen Tugenden nicht gerade unter Beweis stellen, kann die Stadt nicht umhin, sich ihrer Soldaten anzunehmen. «Eine heilige Verpflichtung endlich lag Basel noch ob,» berichtet uns Andreas Heusler[39]), «seinen Dank für treue Ergebenheit zu bezeugen und den Opfern des Kampfes durch die öffentliche Teilnahme ihr Schicksal zu erleichtern... Für Unterstützung

---

[37]) Siehe Seite 89/90.

[38]) Verwaltungsberichte (34), Jahr 1838, Seite 16/17.

[39]) Heusler A. (18), Band II, Seite 489.

der Verwundeten, Verstümmelten und der Hinterlassenen von Gebliebenen bildete sich ein freiwilliger Verein, welcher vorerst an eine Anzahl von Personen und Familien Tröstungen und Unterstützungen im Betrage von mehr als 23 000 Fr. verabfolgen ließ, und sodann an die Staatskasse die Summe von 30 000 Fr. ablieferte[40]), wogegen letztere die Bezahlung von Pensionen ... übernahm[41]).» Dieser der Staatskasse gestiftete Betrag soll nach einem Großratsbeschluß vom 3. November 1834 solange als Passivum im Vermögensstatus aufgeführt werden, bis sämtliche Pensionen erloschen sind[42]).

20. Der ehemalige Invalidenfonds der Standeskompagnie.

Vor der Trennung erhalten die invaliden «Stänzler» zur Sicherung ihrer Existenz aus den Erträgnissen dieses Fonds kleine Pensionen. Dabei geschieht die Verwaltung des Fonds unabhängig von der Staatskassaverwaltung; der Fonds hat seine eigene Haushaltsrechnung. Dies ändert sich, als der Fonds nach der Trennung als mittelbares Staatsgut unter die Stadt und die Landschaft geteilt wird[43]). Jetzt überträgt ein Großratsbeschluß vom 14. September 1834 der Staatskasse diese Invalidenpensionen[44]), weist ihr dafür aber den städtischen Anteil am Fonds von 14 500 Fr. als neuen Vermögensbestandteil zu. Doch bleibt das Staatskassavermögen in seinem Umfang dasselbe, weil der ehemalige Invalidenfonds zugleich als beständiger Passivposten in den Vermögensstatus eingeht[45]).

21. Diverse Passivposten.

Wir unterlassen es, die Diversen Passivposten zu kommentieren, weil sie nur transitorischen Charakter haben und in keiner Beziehung zur Trennung stehen.

---

[40]) 1835 kommen nochmals 1000 Fr. hinzu.
[41]) Siehe Seite 85/86.
[42]) Notiz in der Standesrechnung von 1834.
[43]) Summarischer Bericht etc. (32), Seite 60/61 und Urteil No. 49.
[44]) Siehe Seite 86.
[45]) Notiz in der Standesrechnung von 1834.

3. Kapitel.

Die Rechnung des Kirchen- und Schulgutes.

«Obgleich die Kirche ihrem Wesen nach eine Gesellschaft ist wie der Staat, und die Zwecke beider auch nicht ganz zusammenfallen, so sind sie bei uns doch so verschmolzen, daß die Landesobrigkeit auch über die Kirche die höchste Gewalt hat, und die Angelegenheiten derselben wie andere weltliche behandelt. Die Kirche ist somit gewissermaßen eine Staatsanstalt, über welche die Rechte des Staates sich miterstrecken, und in welcher, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, die oberste Landesbehörde auch zugleich der Bischof ist... Der Staat sorgt für die äußeren Angelegenheiten der Kirche, indem er ihre Diener aus einem vorhandenen Fonds besoldet, welcher das Kirchen- und Schulgut heißt. Dieses wurde aus dem Vermögen der eingezogenen Stifter und Klöster, den Kirchengütern und Staatsdomänen samt Zehnten und Bodenzinsen gebildet.» Dieses Verhältnis von Kirche und Staat, wie es L. A. Burckhardt für den jungen Kanton Baselstadt schildert[1]), trifft auch für den seiner Auflösung entgegengehenden Kanton Basel zu. Wir wollen immerhin in beiden Fällen die wirtschaftliche Seite dieses Verhältnisses noch etwas mehr ausmalen. Die Schilderung Burckhardt's bedarf insofern einer Präzisierung, als bloß die Erträgnisse des Kirchen- und Schulgutes, nicht aber Vermögensteile selbst für das Kirchenwesen Verwendung finden. Denn das Kirchen- und Schulgut ist gewissermaßen Stiftungsgut und bleibt, trotzdem die Laufende Rechnung seiner Verwaltung ständig mit einem Defizit abschließt, dem Zugriff dieser Verwaltung entrückt. Der Vermögensertrag speist allerdings nicht nur die Gehälter der Diener der Kirche, sondern ebenso — wenigstens bis 1834[2]) — den Unterhalt der Gotteshäuser, der Pfarrhäuser und sonstiger zum Kirchen- und Schulgut gehören-

[1]) Burckhardt L. A. (13), Seite 274 u. 277. Siehe auch Wackernagel R. (28) und Schweizer E. (23).

[2]) Siehe Seite 69/70.

der Gebäulichkeiten. Auch werden von den Vermögenseinkünften große Summen für das Schulwesen abgezweigt. Denn die Lehrer wollen auch besoldet sein und trotz Schulgeldern und Beiträgen wohltätiger Gesellschaften ist das Schulwesen eben finanziell noch sehr auf das Kirchen- und Schulgut angewiesen. Wir haben in dieser finanziellen Verschwisterung von Schule und Kirche ein letztes Ueberbleibsel jener Zeiten, wo das Schulwesen ganz und gar Sache der Kirche gewesen ist.

Die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes liegt in den Händen einer selbständigen Behörde: der Kirchen- und Schulguts-Verwaltung. Diese bezieht und verteilt die Einkünfte aus dem Kirchen- und Schulgut und legt jährlich eine von der Standesrechnung gänzlich gesonderte Haushaltsrechnung ab. Selbst die Stürme der Trennung können diesem Zustand nichts anhaben, denn der Großratsbeschluß vom 1. August 1836[3]) stellt ausdrücklich fest: «Das dem Kanton Baselstadt infolge der Teilung verbliebene Kirchen- und Schulgut... soll seinem bisherigen Zwecke ungeschmälert erhalten, mit dem Staatsvermögen nicht vermengt und als Kirchen- und Schulgut auch ferners besonders verwaltet werden.» Der Haushalt des Kirchen- und Schulgutes ist nur insofern mit der Standesrechnung verkettet, als die Staatskasse nicht müde wird, die Lücke zu füllen, die sich Jahr für Jahr in der Laufenden Rechnung des Kirchen- und Schulgutes auftut. So wird, wie schon früher bemerkt[4]), das Resultat der Kirchen- und Schulguts-Rechnung schließlich auf die Standesrechnung überwälzt, sodaß trotz strenger Geschiedenheit der beiden Rechnungen die erste in die zweite einmündet und beide ein Ganzes bilden.

Im Inhalt unterscheiden sich die beiden Haushalte allerdings sehr. Die Kirchen- und Schulguts-Rechnung enthält nur Ursprüngliche Einnahmen und ihre Ausgaben zielen nur auf einen fest begrenzten Kreis von Aufgaben. Auch besteht ein Teil der Kirchen- und Schulguts-Einkünfte in Naturalien — Getreide, Wein oder Holz —, die nicht etwa auf dem Markte verkauft, sondern den Geistlichen oder Lehrern als Teile ihres Gehalts verabreicht werden. Der Haushalt des Kirchen- und Schulgutes

[3]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band IX, Seite 37/39.
[4]) Siehe Seite 81/83.

zerfällt denn auch in eine Geld- und eine sogenannte Frucht-Rechnung, wobei diese allerdings nebenbei in Geld veranschlagt und mit der Geldrechnung zu einer Einheit verschmolzen wird.

Wir haben schon früher angedeutet[5]), daß die Trennungswirren auf diesen Finanzhaushalt einen sehr geringen Einfluß haben, besonders deshalb, weil dem Kirchen- und Schulgute eine besondere Rechnungsführung eigen ist. Sein Haushalt ist ja auf den vom Schiedsgericht rückwirkend festgesetzten Stichtag der Staatsvermögensteilung, den 15. März 1832, zugeschnitten, an welchem Tage seine gesamtbaslerische Rechnung endet und seine baselstädtische beginnt. So bleiben alle etwa nach diesem Datum sich auf den gesamtbaslerischen Haushalt auswirkenden Folgen der Wirren unsichtbar. Diese künstliche Immunität des Kirchen- und Schulgutes wird noch verstärkt durch die Sonderstellung, die ihm bei der Partialtrennung vom 15. März 1832 zufällt. Als sich die Regierung in Basel damals hinreißen läßt, die widerspenstigen Gemeinden auf der Landschaft von der staatlichen Verwaltung zu entblößen, betont sie ausdrücklich, auf dem Gebiete des Kirchen- und Schulwesens solle alles beim alten bleiben[6]). So kommt es, daß die Wirren sich in der Kirchen- und Schulgutsrechnung bloß in einem etwas verringerten Kapitalzinsenertrag manifestieren. Die Kräfte der Staatskasse sind eben durch die Fehde zwischen der Stadt und dem Lande dermaßen angespannt, daß die Kasse mit ihren gesetzlichen Zuschüssen an das jährliche Defizit des Kirchen- und Schulgutes immer mehr in Rückstand gerät[7]). Das Kirchen- und Schulgut kommt dadurch seinerseits in die Klemme und kann sich nicht anders helfen, als daß es eigene Hypothekardarlehen flüssig macht und mit diesen Geldern seine Mehrausgaben bewältigt. Es muß dabei von 1832 bis 1835 eine merkliche Einbuße an Kapitalzinsen in Kauf nehmen; denn sein Guthaben bei der Staatskasse wächst wohl in dem Maße, wie es sein in Hypotheken angelegtes Vermögen angreift, trägt aber erst von 1835 an Zinsen[8]).

---

[5]) Siehe Seite 13.
[6]) Siehe Seite 116/117.
[7]) Siehe Seite 106.
[8]) Siehe Seite 106.

Ganz anders strahlt der Trennungsvollzug auf die Kirchen- und Schulguts-Rechnung aus; denn die an ihn geheftete Teilung des Staatsvermögens erstreckt sich auch auf das als besonderes Staatsvermögen angesprochene Kirchen- und Schulgut. Dieses Vermögen ist wie das allgemeine Staatsvermögen in domanialen und patrimonialen Gütern verkörpert. Als es nun ans Teilen geht, scheiden die beiden Parteien die domanialen Güter, also die Kirchen und Gottesäcker in der Stadt, die Pfarrhäuser in der Stadt und auf dem Lande, das Gymnasialgebäude in der Stadt usw. usw., so, daß jeder Kantonsteil die auf seinem Gebiete liegenden Domanialgüter als Eigentum behält[9]). Das patrimoniale Vermögen hingegen unterwirft das Schiedsgericht einem Teilungsfuße, der sich nach der Einwohnerzahl der beiden Landesteile unter Ausschluß der Bewohner des Bezirks Birseck richtet[10]). Danach erhalten der Kanton Baselstadt 40% und der Kanton Baselland 60% des Patrimonialvermögens. Eine Schätzungskommission bewertet das noch nicht in Geld veranschlagte Patrimonialvermögen[11]), worauf jeder Landesteil wie beim Domanialvermögen die innerhalb seines Gebietes ruhenden Vermögensteile als Eigentum zugewiesen bekommt. Diese Teilungsmethode gibt natürlich der einen Partei mehr und der anderen weniger, als sie nach dem Teilungsschlüssel Anrecht hätte, denn die Vermögensobjekte sind natürlich wertmäßig nicht gerade zu $^6/_{10}$ auf dem Lande und zu $^4/_{10}$ in der Stadt verstreut. Die Verletzung des Teilungsfußes wird aber ganz einfach so geheilt, daß das Zuviel und das Zuwenig durch eine Barzahlung ausgeglichen wird. Im einzelnen bietet sich uns folgendes Bild über die Teilung des Patrimonialvermögens:

---

[9]) Summarischer Bericht etc. (32), Seite 79/80.
[10]) Summarischer Bericht etc. (32), Urteil No. 5 und 7.
[11]) Siehe Seite 114.

Teilung des Kirchen- und Schulgutes per 15. März 1832 (in tausend Franken):

Vermögensgegenstände	im Stadtteil	auf der Landschaft	im Ausland	Total
Aktiva				
Hypothekar-Darlehen	870,9	1051,4	87,2	2009,6
Zehntenkapital, kündbares und unkündbares . . .	164,0	143,8		307,9
Noch stehendes Bodenzinskapital . .	75,4	96,8		172,2
Gebäude u. landwirtschaftl. Grundstücke	122,3	175,0		297,4
Waldungen	40,9	95,6	58,0	194,6
Guthaben bei der Staatskasse . . .	61,4			61,4
Diverse Aktiva	54,0	72,9	1,9	128,8
Summe der Aktiva	1388,9	1635,5	147,3	3171,9
Passiva				
Diverse Passiva				8,2
Es bleibt ein Reinvermögen von total				3163,6

Der Teilungsmaßstab verleiht dem Kanton Baselstadt einen 40%igen Anspruch auf dieses Reinvermögen, das sind 1 265 400 Fr. Tatsächlich erhält der Stadtkanton aber mehr, nämlich 1. das auf seinem Gebiet liegende Aktivvermögen von 1 388 900 Fr., 2. an Aktivvermögen im Ausland, darunter 40% von den Waldungen im Badischen, 36 900 Fr., und 3. 40% von den Passiven, im ganzen also ein Reinvermögen von 1 422 500 Franken. Die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes vergütet deshalb die den baselstädtischen Anteil übersteigenden 157 100 Franken dem Kanton Baselland in bar, indem sie sich das nötige Geld durch eine Anleihe beschafft.

Die Teilung des Kirchen- und Schulgutes erklärt uns den gewaltigen Unterschied, der im Vermögensstatus zwischen dem Reinvermögen per 15. März 1832 und dem per 31. Dezember 1832 herrscht[12]). Sie gibt uns aber keinen Aufschluß über die auffallende Differenz von einer halben Million Franken, die zwischen dem Vermögen per 15. März 1832 und dem per 31. Dezember 1831 klafft. Dieser unvermittelte Vermögenszuwachs zwischen den beiden Daten entspringt der Gepflogenheit der Kir-

[12]) Tabelle D, Rubrik 19.

chen- und Schulguts-Verwaltung, Liegenschaften und Waldungen des Kirchen- und Schulgutes im Vermögensstatus wertmäßig nicht aufzuführen. Die Folgen dieser Buchführung äußern sich einmal darin, daß jedes Mal, wenn eine Liegenschaft oder eine Waldparzelle gekauft oder verkauft wird, das wertmäßig erfaßte Vermögen fällt oder steigt. Sie zeigen sich aber ganz besonders, als durch die Vermögensteilung auf den 15. März 1832 eine genaue wertmäßige Bestandesaufnahme des Patrimonialvermögens nicht zu umgehen ist. Jetzt treten mit einem Male die bisher ungewerteten Vermögensteile aus ihrem Versteck hervor und geben zu dem vorhin erwähnten Vermögenszuwachs Anlaß. Etwas Aehnliches begegnet uns auch in den 1830er Jahren. Damals schlägt der durch die Trennung noch mehr angespornte Sparsamkeitseifer in den Staatsfinanzen auch das Kirchen- und Schulgut in seinen Bann. Wie beim allgemeinen Staatsvermögen werden auch hier brachliegende Vermögensobjekte verkauft[13]). «Die Beratungen über die Frage, welche dem Kirchen- und Schulgut angehörende Liegenschaften entbehrt und veräußert werden könnten, wurden fortgesetzt und zu den verkaufenden Gebäuden gerechnet das St. Albankloster samt Zubehör und die Fruchtschütte oder Offenburger Kapelle zu St. Peter,» läßt uns der regierungsrätliche Bericht über das Jahr 1836 wissen[14]). Durch die Versilberung wird zwar die Existenz dieser Vermögensstücke nicht erst im Vermögensstatus offenbar, denn seit der Trennung sind dort sämtliche Vermögensobjekte wertmäßig erfaßt, der Verkauf bringt es aber an den Tag, daß diese Vermögensteile unterwertet sind. Diesem Umstande müssen wir das langsame Ansteigen des nominellen Kirchen- und Schulguts seit 1832 zuschreiben.

Die Teilung des Kirchen- und Schulguts ist andererseits der Schlüssel zum Verständnis der Vorgänge, welche sich bei den Einnahmen der Kirchen- und Schulguts-Rechnung abspielen. Diese Einnahmen rekrutieren sich vorwiegend aus Hypothekardarlehenszinsen, den sogenannten Kapitalzinsen. Ihnen schließen sich Bodenzinsen, Bestand- und Lehenzinsen, Zehnten und die Diversen Einnahmen an[15]). Unter den letzten sticht besonders

[13]) Siehe Seite 95.

[14]) Verwaltungsberichte (34) Jahr 1836, Seite 20.

[15]) Siehe Tabelle D, Rubriken 1—3.

der Forstertrag hervor, dessen unregelmäßiges, stoßweises Eingehen vorzüglich einige Bewegung in die Höhe der jährlichen Gesamteinnahmen bringt. Immerhin ähneln sich dieselben in ihrem Umfang sehr, behauptet sich doch die durchschnittliche jährliche Ertragsquote des Vermögens beharrlich auf dem einmal eingenommenen Niveau. In diese Eintönigkeit der jährlichen Gesamteinnahmen legt die Vermögensteilung eine tiefe Bresche, denn dem 60%igen Vermögensverlust heftet sich eine ungefähr gleich hohe Ertragseinbuße an die Fersen. Die durchschnittlichen jährlichen Gesamteinnahmen sinken von 123 500 Fr. in der Periode 1826/31 auf 49 200 Fr. in der Periode 1833/40, gehen also um volle 74 300 Fr. zurück[16]). Für das Rechnungsjahr 1832, das noch die gesamtbaslerischen und die baselstädtischen Farben in seinem Wappen führt, ergibt sich bezogen auf den Durchschnitt 1826/31 ein Rückgang von 59 200 Fr.

Dieser Einnahmeschwund müßte dem ohnehin wankenden Gleichgewicht der Kirchen- und Schulguts-Rechnung einen tödlichen Schlag versetzen, würde dieser nicht durch einen gleichzeitig einsetzenden Ausgabenrückgang weitgehend aufgefangen. An die Abfindung der Landschaft knüpft sich ja deren Lostrennung, welche den Aufgabenkreis der Kirchen- und Schulguts-Verwaltung quantitativ sehr verengert und dadurch die finanziellen Lasten um ein Erhebliches erleichtert.

So bleiben die Ausgaben für den Kirchendienst auf dem Land[17]), bestehend in Besoldungen der Geistlichen, Siegristen, Organisten etc., in den Jahren 1833/40 um durchschnittlich jährlich 35 900 Fr. hinter dem Jahresdurchschnitt von 1826/31 zurück[18]). Schon in dem Uebergangsjahr 1832 beträgt ihre Schrumpfung 24 300 Fr. Die Allgemeinen Kirchkosten[17]) aber liegen in den Jahren 1833/40 um durchschnittlich jährlich 1000 Franken tiefer als 1826/31[18]). Bei den Ausgaben für das Erziehungswesen auf dem Lande[17]) — den Besoldungen der Lehrer und Inspektoren — ist die Entwicklung ähnlich; sie sinken

---

[16]) In diesem Rückgang ist die Seite 111 erwähnte leichte Schrumpfung der Kapitalzinsen, welche von den Wirren herrührt, miteingerechnet.

[17]) Tabelle D, Rubriken 5, 6, 8, 9, 11, 12 und 13.

[18]) Die Ausgaben für die drei der Stadt verbliebenen Landgemeinden sind allerdings nur bis und mit 1834 gesondert aufgeführt, dürften sich aber bis 1840 ungefähr in gleicher Höhe halten.

1833/40 um durchschnittlich jährlich 11 000 Fr. unter den Jahresdurchschnitt von 1826/31[18]). Schon 1832 zeigt sich ein Rückgang von 8000 Fr. Auch die Allgemeinen Schulkosten[17]) machen keine Ausnahme von der Regel. Sie fallen 1833/40 im Jahresdurchschnitt um 1300 Fr. und 1832 um 1000 Fr. unter ihr durchschnittliches jährliches Niveau von 1826/31. Die Baukosten an Kirchen und Pfarrhäusern auf der Landschaft[17]), 1826/31 durchschnittlich jährlich 12 200 Fr. betragend, aber kommen ganz in Wegfall[19]). Dann bröckeln auch die Diversen Ausgaben[17]), umschließend die Verwaltungskosten, die Zins- und Zehntenkosten, die Vorratskosten, die Remunerationen etc., von 1832 und 1838 an sukzessive ab. Als ein etwas verspäteter Ausläufer der Trennung löst im Jahre 1838 eine neue, weniger kostspielige Verwaltung die alte ab. Im ganzen sind die Diversen Ausgaben 1833/40 im Jahresdurchschnitt 9700 Fr. und 1832 7500 Franken niedriger als sie es im Jahresdurchschnitt 1826/31 sind. Auch die Pensionen[17]) machen den Abstieg mit. Sie werden im gleichen Verhältnis wie das Vermögen aufgespalten. Die 60%ige Ersparnis, welche daraus für die Kirchen- und Schulguts-Verwaltung hervorgeht, stellt sich 1833/40 durchschnittlich jährlich auf 2300 Fr. und 1832 sogar auf 3400 Fr.

Allerdings kürzt die Trennung nicht nur bestehende, sie legt auch den Keim für neue Ausgaben. Ganz besonders die Außerordentlichen Ausgaben[17]) von 1833 und 1834 sind ihr Erzeugnis. Es sind «die von der Landschaft nicht anerkannten und diesertwegen der diesseitigen Verwaltung zur Last gefallenen Besoldungsteile der von der Landschaft vertriebenen Beamten nach der Vertreibung» und «die den von der Landschaft vertriebenen Herren Geistlichen bis zum 5. Mai 1834 abgereichte Besoldung», wie sich die Bücher der Verwaltung trocken ausdrücken. Wir erinnern uns zwar, daß der Beschluß der Basler Regierung vom Februar 1832[20]), welcher 46 Gemeinden auf der Landschaft vom 15. März 1832 an die staatliche Verwaltung entzieht, u. a. verfügt: «Die Geistlichen und Schullehrer werden ihre bisherigen

---

[17]) [18]) Siehe Fußnoten Seite 115.

[19]) Diese Berechnung vernachlässigt die von 1832 an nicht besonders angegebenen minimen Baukosten für Riehen, Bettingen und Kleinhüningen.

[20]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VII, S. 323/9.

Verrichtungen fortsetzen, da der hierfür bestehende Fonds des Kirchen- und Schulgutes bis zu einer vollständigen Ausscheidung in gemeinschaftlicher Verwaltung zu verbleiben hat.» Aber die Seelsorger und Lehrer dieser Gemeinden können sich, ob sie wollen oder nicht, dem die Gemüter immer stärker aufwühlenden und erregenden Kampf der politischen Meinungen nicht fernhalten. Tausend Vorkommnisse des täglichen Lebens drängen sie dazu, zur Politik Stellung zu beziehen, und einige büßen denn auch ihre stadtfreundliche Gesinnung mit ihrer Vertreibung[21]). Als dann die Totaltrennung Wirklichkeit wird, lehnt der Kanton Baselland unnachgiebig jede Teilnahme an der den Verjagten seither ausgehändigten Besoldung ab und das Schiedsgericht teilt seine Auffassung[22]), sodaß die Kosten ganz an der Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes hängen bleiben.

Außer diesen sporadischen Ausgaben mischt sich aber noch ein etwas länger verweilender Gast unter die Ausgaben der Kirchen- und Schulguts-Rechnung, nämlich die Zinsen aus Anleihen[23]). Wir haben weiter oben gesehen[24]), daß die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes den Kanton Baselland für zu wenig erhaltenes Vermögen in bar entschädigen muß und daß sie diese Verpflichtung nicht anders erfüllen kann, als daß sie sich in Schulden stürzt. Die Anleihe, die sie Ende 1834 aufnimmt, beläuft sich auf 150 000 Fr. und ist zu 3¼% zu verzinsen. Allerdings halten die Zinszahlungen schon vorher ihre Einkehr, denn der für 1834 angegebene Posten steht mit diesem Anleihen in keiner Verbindung, sondern stellt das Zinsguthaben vom 15. März 1832 bis Ende 1834 dar, das der Kanton Baselland aus der Vermögensabrechnung zu fordern berechtigt ist. Im ganzen mehrt der Zinsendienst die Ausgaben in der Periode 1834/40 um durchschnittlich jährlich 3800 Fr.

---

[21]) Heusler A. (18), Band II, Seite 290/304.
[22]) Summarischer Bericht etc. (32), Seite 83, und Urteil No. 65.
[23]) Tabelle D, Rubrik 15.
[24]) Siehe Seite 113.

Fügen wir alle die einzelnen Wirkungen der Trennung auf die Ausgaben zu einer Gesamtdarstellung zusammen, so erhalten wir folgende Rechnung (in tausend Franken):

	1832		1833		1834		1835 bis 1840 Durchschnittliche jährliche	
	Abnahme der Ausgaben	Zunahme der Ausgaben	Abnahme der Ausgaben	Zunahme der Ausgaben	Abnahme der Ausgaben	Zunahme der Ausgaben	Abnahme der Ausgaben	Zunahme der Ausgaben
Kirchendienst auf dem Land	24,3		35,9		35,9		35,9	
Allg. Kirchkosten . .			1,0		1,0		1,0	
Erziehungswesen auf dem Land . . .	8,0		11,0		11,0		11,0	
Allg. Schulkosten . .	1,0		1,3		1,3		1,3	
Baukosten auf dem Land	10,0		12,2		12,2		12,2	
Diverse Ausgaben .	7,5		9,7		9,7		9,7	
Außerord. Ausgaben .				27,2		10,4		
Pensionen	3,4		2,3		2,3		2,3	
Zinsendienst . . .						3,8		3,8
Total	54,2		73,4	27,2	73,4	14,2	73,4	3,8

Diese Ergebnisse, verschmolzen mit den Folgen, welche die Trennung auf die Einnahmen hat, verdichten sich zu folgendem Endresultat (in tausend Franken):

	1832	1833	1834	1835 bis 1840 im Durchschnitt pro Jahr
Rückgang der Gesamt-Einnahmen . . .	59,3	74,3	74,3	74,3
Rückgang der Gesamt-Ausgaben (Saldo) .	54,2	46,2	59,2	69,6
Zusätzliches Defizit	5,1	28,1	15,1	4,7

Wir sehen aus diesen Zahlen, daß das die Laufende Rechnung des Kirchen- und Schulguts kennzeichnende übliche Defizit durch die Trennung nicht übermäßig gesteigert wird. Denn mit Ausnahme der Jahre 1833 und 1834, wo die Außerordentlichen Ausgaben ganz der Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes in die Schuhe geschoben werden, halten die sinkenden Ausgaben den gesunkenen Einnahmen ja beinahe die Waage.

Wenn wir nun die Defizite des Kirchen- und Schulgutes in der Zeitspanne 1823/1840[25]) mit den Geldern vergleichen, welche die Staatskasse in der gleichen Periode der Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes alljährlich zuschießt[26]), so können wir auf den ersten Blick keinerlei Uebereinstimmung in den Beträgen entdecken. Entweder geht bei der Staatskasse in einem bestimmten Jahre mehr aus und beim Kirchen- und Schulgut weniger ein oder es ist umgekehrt. Dieser Zusammenhang ist deshalb so lose, weil die Staatskasse mit ihren Zuschüssen jeweils ein Jahr nachhinkt. Denn bis die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes ihre Jahresrechnung abgeschlossen hat und diese der Staatskasse präsentiert, ist bereits ein gutes Stück des folgenden Jahres verstrichen. Und da die beiden Verwaltungen zudem die Dauer ihrer Rechnungsjahre sehr willkürlich festsetzen, verdüstert sich der buchmäßige Ausgleich noch mehr. Mit diesen Hinweisen ist aber das Dunkel nicht restlos gelichtet, das die Zuschüsse und die Defizite umgibt. Ein dritter Umstand kommt hinzu. Wir haben früher verschiedene Male angetönt[27]), daß die Wirren die Staatskasse dermaßen in die Enge treiben, daß damals von Zuschüssen an das Kirchen- und Schulgut nur in beschränktem Umfange die Rede sein kann. So geschieht es, daß sich beim Kirchen- und Schulgut mehrere ungedeckte Defizite ansammeln, die ihrer Erlösung harren, und zwar für 1832 20 800 Fr, für 1833 81 600 Fr. und für 1834 79 400 Fr. Wenn wir nun diese aufgeschobenen Staatszuschüsse von total 181 800 Franken zu den wirklich geleisteten der Jahre 1823/40 hinzuzählen und gleichzeitig von diesen effektiven Zuschüssen 14 600 Franken, welche beim Kirchen- und Schulgute als außerordentlicher Beitrag für 1822 erscheinen, abziehen, so erreichen wir mindestens, daß die Gesamtsummen der Defizite und der Zuschüsse miteinander im Einklang stehen. Dies berechtigt uns, den Einfluß der Trennung auf die Laufende Rechnung des Kirchen- und Schulgutes auch bei den Zuschüssen darzustellen. Wenn wir also im folgenden Kapitel daran gehen, die einzelnen Folgen der Trennung zu einem Gesamten zusammen-

---

[25]) Tabelle D, Rubrik 18.
[26]) Siehe Seite 81.
[27]) Siehe Seite 106, 111.

zuschweißen, so kommt die Wirkung der Trennung auf die Laufende Rechnung des Kirchen- und Schulgutes bei der Standesrechnung unter der Rubrik «Vergütungen an andere Verwaltungen» zum Ausdruck. Immerhin müssen wir uns bewußt sein und uns danach richten, daß dieser Einfluß der Trennung sich bei der Standesrechnung auf zwei verschiedenen Wegen einschleicht. 1. als Ausgabenzunahme, denn das Defizit beim Kirchen- und Schulgut steigt ja, und 2. als Ausgaberückgang, denn die Staatskasse genügt ihren Deckungspflichten nur noch mangelhaft.

4. Kapitel.

Die finanzwirtschaftlichen Folgen der Trennung.

Nachdem wir die Standesrechnung und die in sie eingeordnete Rechnung des Kirchen- und Schulgutes durchschritten haben und Einflüssen der Trennung in Hülle und Fülle begegnet sind, drängt es uns, einen Blick rückwärts zu werfen und die vielen von der Trennung herrührenden Folgen als Ganzes zu überschauen und zu würdigen. Denn was die politische Revolution finanziell anrichtet und wie sie dies in Szene setzt, wird uns erst dann ganz vertraut, wenn wir es im kleinen und großen kennen, wir den Einblick ins Einzelne und den Ueberblick übers Ganze gewinnen.

a) Der Einfluß der Trennung auf die Einnahmen und Ausgaben der Standesrechnung.

Halten wir unter den «trennungsbedingten» Einflüssen auf die Einnahmen und Ausgaben der Standesrechnung Umschau, so bemerken wir, daß diese fast ausschließlich unmittelbar durch die Politik der Stadt, der Landschaft oder der Tagsatzung angeregt sind. Entweder zehren die politischen und militärischen Maßnahmen der Regierung in Basel an den Kräften der Staatskasse, oder der finanzielle Druck mehrt sich, weil die aufständischen Landschäftler der Stadt mit der Anerkennung auch die Steuern versagen, oder die Staatsfinanzen werden durch die von der Tagsatzung eingeleitete Totaltrennung und Staatsvermögensteilung vollends ganz aus ihrer gewohnten Bahn geschleudert. Kaum je aber finden wir, daß die hohe Politik in der privaten Wirtschaft zu Stadt und zu Land eine solche Unordnung stiftet, einen so nachhaltigen Eindruck hinterläßt, daß mittelbar auch der Staatshaushalt darunter leidet. Wohl mag es der Wirtschaft einigen Abbruch tun, wenn der Handwerker seine Werkstatt und der Bauer seinen Pflug im Stiche lassen, zu Felde ziehen und ihre politische Ueberzeugung mit den Waffen verfechten. Wenn der Kaufmann, um das Schicksal seiner Waren bangend, diese in den schützenden Mauern der Stadt zurückbehält und sie die Hauensteine nicht

passieren läßt. Wenn der städtische Verleger vielleicht einmal seine kaufmännische Ader verleugnet und aus patriotischen Erwägungen heraus den stadttreuen Heimarbeiter auf der Landschaft bei der Vergebung seiner Seidenbandaufträge bevorzugt. Wenn die behäbigen Bürger und reichen Aristokraten der Stadt ihre überschüssigen Gelder in Staatspapieren anlegen, anstatt damit den Handel zu befruchten. Wenn von der Totaltrennung angefacht, der zünftlerische Geist in Basel zum letzten Mal sein Haupt erhebt und alle Bande zwischen dem ländlichen Handwerker und dem städtischen Kunden zu zerreißen droht. Doch die kaum wahrnehmbaren finanziellen Begleiterscheinungen aller dieser Vorgänge lassen in uns die Ueberzeugung aufkommen, daß die Trennung den Gang der Wirtschaft nicht ernstlich beeinträchtigen kann und der politische Umschwung von keiner wirtschaftlichen Umwälzung begleitet ist.

Viel stärker als die mittelbaren, beeindrucken die unmittelbaren Folgen der politischen Geschehnisse den Staatshaushalt. Die kriegerische Kraftentfaltung der Stadt, der Ausschluß vieler ländlicher Gemeinden aus dem Staatsverband, die bewaffnete Intervention des Bundes, die staatliche Selbständigkeit der Landschaft, all dies teilt sich der Standesrechnung unmißverständlich mit. Immerhin reicht auch die Macht dieser Ereignisse nicht aus, der Struktur der Staatseinnahmen etwas anzuhaben, stehen wir doch vor der verblüffenden Tatsache, daß das politische Drama kaum eine einzige Einnahmequelle zum Versiegen bringt. Besonders augenscheinlich tut sich diese Unversehrtheit des Abgabensystems in den Tabellen kund. Wer würde denn ohne weiteres aus ihnen schließen, daß sie den vollständigen Zerfall des ursprünglichen Staatswesens überdecken? Es verschwinden zwar die Einnahmen aus dem Metzgerumgeld, aus dem Berg- und Forstregal, wir erinnern uns aber, daß dies bei den beiden ersten auch ohne die Trennung der Fall wäre. So bekommen wir tatsächlich ganz den Eindruck, daß sich das staatliche Abgabensystem schon vor der Trennung vorzüglich auf die Stadt gründet, daß *sie* der fruchtbare Boden ist, der es nährt und es auf der Landschaft nur lose wurzelt. Eigentlich deutet ja schon der Bau der einzigen direkten Steuer, der Handels-, Gewerbs-, Kapitalisten- und Beamten-Abgabe sehr in dieser Richtung. Schon bei ihr mußte

uns auffallen, wie sie den Landwirt gänzlich übergeht und nur typisch städtische Erwerbsklassen zu einer Steuerleistung verpflichtet. Es sind zwar auch Bestrebungen da, den Bauer mittels einer Grundsteuer in die direkte Steuer einzubeziehen, die Pläne werden aber bis zur Trennung nie Wirklichkeit[1]).

Merklichere Lücken reißt die Trennung in die Reihe der Staatsaufgaben. Das Baukollegium und die Kantonspolizei werden ihrer Aufgaben weitgehend entblößt und es macht ganz den Anschein, als ob die Ausgaben für den Straßen- und Wasserbau und für das Polizeiwesen ganz verkümmern würden. Die Regierung weiß sich jedoch bald auf Kosten des Stadtbauamtes und der Stadtpolizei schadlos zu halten, worauf sich denn mit Ausnahme der Ausgaben für Vermessungen der Kreis der Staatsausgaben keineswegs verengert. Im Gegenteil, zu den bestehenden Ausgaben treten noch neue hinzu. Zwar kann die Staatskasse den finanziellen Konsequenzen, die sich an die Niederlage der Stadt ketten, teilweise bald entrinnen. Schon im Jahre 1833 schafft sie sich ja die Reparationsverpflichtungen vom Halse. Länger belästigen sie allerdings die Zinsen aus Anleihen, deren sie 1824 für lange Zeit enthoben zu sein glaubt. Doch abgesehen von diesen paar Einbrüchen zeigen sich auch die Staatsausgaben sehr widerstandsfähig gegenüber dem politischen Umsturz. Auch sie fließen eben schon im Kanton Basel vorzüglich Zwecken zu, die dem staatlichen Leben der Stadt entsprießen. Diese im Kanton Basel so offensichtlich der Stadt zugekehrte Finanzwirtschaft ist möglicherweise ein Grund mehr, warum sich die Regierung im März 1832 relativ leichten Herzens von der Obhut über die 46 landschaftlichen Gemeinden lossagt. Vielleicht hätte sie sich zu diesem, für uns heute ziemlich unverständlichen Schritt nicht so schnell entschlossen, wenn ihr nicht das «städtische» Fundament der Staatsfinanzen den Entschluß wenn auch nicht erleichtert, so doch nicht erschwert hätte. Denn es fußen, wie wir gleich sehen, die Einnahmen und Ausgaben auch mengenmäßig in einem solchen Verhältnis auf der Stadt, daß der Abfall der Landschaft beide wohl erheblich herabmindert, ihr Verhältnis zueinander aber unverrückt läßt.

---

[1]) Schanz G., (22), Band II, Seite 28/29.

Fügen wir nämlich die uns bekannten von der Trennung ausgelösten quantitativen Verschiebungen der einzelnen Einnahmen und Ausgaben zusammen[2]), so gelangen wir zu folgenden Resultaten:

Tabelle I.

Durch die Trennung bedingte jährliche Verschiebungen im Ausmaß der Einnahmen (in 1000 Fr.)

	1831		1832		1833		1834		1835	
	+*)	−*)	+	−	+	−	+	−	+	−
Handels-, Gewerbs-, Kapitalisten- und Beamten-Abgabe (1) . .		—		2,4		2,7				
Handänderungs- u. Erbsgebühr (2)		—		5,3		11,2				
Stempelgebühr (3)		2,7		2,1		4,0				
Metzgerumgeld (4)		—		—		—				
Umgeld auf Wein, Bier u. Branntwein (5)		2,1		18,0		20,4				
Eingangszoll auf Wein u. Bier (6)		—		—		—				
Konsumozoll auf fremden Weinen etc. (7)		—		—		—				
Abgabe von Hunden (8) . . .		0,2		0,3		0,2				
Salzregal (9)		—		10,0		20,0				
Forstregal (10)		0,9		3,2		3,2				
Bergregal (11)		—		—		—				
Postregal (12)		—		—		—				
Kaufhausintraden (13)		—		—		—				
Weg- und Brücken-Gelder (14) .		1,6		6,3		9,8				
Gefälle (15)		1,4		1,6		1,9				
Patente (16)		1,1		1,3		1,4				
Diverse Einnahmen (17) . . .		—	1,4	6,7	4,2	6,7	1,6		28,0	
Vergütungen anderer Verwaltungen (18)		—		—		—				
Kapitalzinse (19)		—		—		—				
Bestandzinse (20)		0,5		0,7		0,7				
Total		10,5	1,4	57,9	4,2	82,2	1,6		28,0	

*) + bedeutet Zunahme, — bedeutet Abnahme.

[2]) Wie im Text scheiden wir zwischen den Jahren 1831/33 und 1834/40. In der ersten Periode haben wir es mit jährlichen Einflüssen zu tun, in der zweiten mit dem jährlichen Durchschnitt. Diese Darstellung basiert, wie wir uns erinnern, auf den stark wechselnden Wirkungen der Trennung 1831/33, welche sinnvoller jährlich wiederzugeben sind, und auf den relativ konstanten Folgen 1834/40, welche sich gut in einen Durchschnitt fassen lassen. Diese

Tabelle II.

Durch die Trennung bedingte jährliche Verschiebungen im Ausmaß der Ausgaben (in 1000 Fr.)

	1830		1831		1832		1833		1834	
	+*)	−*)	+	−	+	−	+	−	+	−
Regierungskosten (1) . . .						1,3		7,7		
Bureaux- und Amtskosten (2)			7,1		3,2		4,7			
Beiträge an die Zentralregierung etc. (3)			6,0		6,0		6,0			
Militärausgaben (4)	24,2		362,2		72,3		76,9			
Justizausgaben (5)			—		—		—			
Polizeiausgaben (6)			5,0		3,2		1,5			
Sanitätswesen (7)						2,5		3,2		
Baukosten an Kantonsliegenschaften (8)			17,6					25,0		
Ausgaben für Straßen- und Wasserbau (9)						12,1		37,4		
Ausgaben für Brückenunterhalt (10)						—		—		
Defizite beim Forstregal (11)					6,2		3,6		1,9	
Ausgaben f. Vermessungen (12)				1,2		2,0		1,9		
Staatsintraden-Bezugskosten (13)						6,0		6,0		
Diverse Ausgaben (14) . .					9,3		6,3		94,0	
Vergütungen an andere Verwaltungen (15)					5,1	20,8	28,1	81,6	10,4	79,4
Zinsendienst aus Anleihen (16)					3,3		13,3			
Pensionen (17)			2,1		1,3		0,9			
Subventionen, Unterstützungen etc. (18)			3,3		17,8		20,5		7,9	
Unterstützungen an auswärtige Empfänger (19)					—			—		
Reparationszahlungen (20) .							1050,1			
Total	24,2		403,3	1,2	127,7	44,7	1211,9	162,8	114,2	79,4

*) + bedeutet Zunahme, — bedeutet Abnahme.

Einteilung deckt sich auch im großen und ganzen mit den Verschiebungen, welchen die Trennungswirren, und denjenigen, welchen der Trennungsvollzug Pate stehen. Da die Gruppe 1831/33 sich in einigen Fällen bis 1830 und 1835 ausdehnt, sich mit der zweiten Gruppe also 1834 und 1835 überschneidet, kommen Einflüsse auf verschiedene Einnahmen und Ausgaben in diesen Jahren bei beiden Gruppen vor.

Tabelle III.

Durch die Trennung bedingte durchschnittlich jährliche Verschiebungen im Ausmaß der

	Einnahmen		Ausgaben	
	in der Periode 1833/1840 (in 1000 Fr.)			
	+*)	−*)	+	−
Handels-, Gewerbs-, Kapitalisten- und Beamten-Abgabe (1)		2,8		
Handänderungs- und Erbsgebühr (2)		14,8		
Stempelgebühr (3)		1,5		
Metzgerumgeld (4)		—		
Umgeld auf Wein, Bier u. Branntwein (5)		21,7		
Eingangszoll auf Wein und Bier (6)		—		
Konsumozoll auf fremden Weinen etc. (7)		—		
Abgabe von Hunden (8)		0,2		
Salzregal (9)		27,3		
Forstregal (10)		3,2		
Bergregal (11)		—		
Postregal (12)		2,8		
Kaufhausintraden (13)		19,7		
Weg- und Brückengelder (14)		23,5		
Gefälle (15)		2,0		
Patente (16)		1,4		
Diverse Einnahmen (17)		6,7		
Vergütungen anderer Verwaltungen (18)		—		
Kapitalzinse (19)		—		
Bestandzinse (20)		0,7		
Zins vom rückzahlbaren Kapital in den beiden Hauensteinen (21)	5,3			
Regierungskosten (1)				17,0
Bureaux- und Amtskosten (2)				1,3
Beiträge an die Zentralregierung etc. (3)				2,0
Militärausgaben (4)				9,5
Justizausgaben (5)				9,0
Polizeiausgaben (6)				1,6
Sanitätswesen (7)				3,5
Baukosten an Kantonsliegenschaften (8)				16,7
Ausgaben für Straßen- u. Wasserbau (9)				45,0
Ausgaben für Brückenunterhalt (10)				0,1
Defizite beim Forstregal (11)				—
Ausgaben für Vermessungen (12)				4,4
Staatsintraden-Bezugskosten (13)				6,8
Diverse Ausgaben (14)				—
Vergütungen an andere Verwaltungen (15)			4,7	
Zinsendienst aus Anleihen (16)			57,3	
Pensionen (17)			12,3	
Subventionen, Unterstützungen etc. (18)				1,3
Unterstützungen an auswärtige Empfänger (19)				—
Total	5,3	128,3	74,3	118,2

*) + bedeutet Zunahme, — bedeutet Abnahme.

Die verschiedenen Komponenten vereinfachen sich zu folgender Resultante:

Tabelle IV.

	Durch die Trennung veranlaßte Bewegung im Ausmaß der						Daraus folgt eine Abnahme des Ueberschusses od. eine Zunahme des Defizites der Laufenden Rechnung (in 1000 Fr.) von
	Gesamteinnahmen in 1000 Franken			Gesamtausgaben in 1000 Franken			
	Tabelle I	Tabelle III	Tabelle I/III	Tabelle II	Tabelle III	Tabelle II/III	
1830						+ 24,2	24,2
1831			— 10,5			+ 402,1	412,6
1832			— 56,5			+ 83,0	139,5
1833			— 78,0			+ 1049,1	1127,1
1834	+ 1,6	— 123,0	— 121,4	+ 34,8	— 43,9	— 9,1	112,3
1835	+ 28,0	— 123,0	— 95,0			— 43,9	51,1
1836			— 123,0			— 43,9	79,1
1837			— 123,0			— 43,9	79,1
1838			— 123,0			— 43,9	79,1
1839			— 123,0			— 43,9	79,1
1840			— 123,0			— 43,9	79,1

Die Endergebnisse der Tabelle IV fallen nun allerdings nicht gerade so aus, um für unsere Behauptung, der Abfall der Landschaft störe die Proportion zwischen den Einnahmen und den Ausgaben nicht, eine Stütze zu sein. Dies gilt besonders dann, wenn wir uns vor Augen halten, daß die Staatskasse ihre Rechnung in den Jahren 1823/29 mit einem durchschnittlichen jährlichen Ueberschuß von 78 600 Fr. abschließt[3]). Sicher ist, daß die Jahre der Wirren das «normale» Budget der Staatskasse vollkommen über den Haufen werfen. In dieser Zeit des Ueberganges gerät das Gleichgewicht der Staatsrechnung aus allen Fugen und der gewohnte Ueberschuß schlägt, von der Trennung unbarmherzig angegriffen, in ein ein-, sieben- ja vierzehnfaches Defizit um[3]). Sobald aber das Machtwort des Bundes die feindlichen Brüder getrennt hat und die Staatskasse mit den Reparationen ins reine gekommen ist, flaut auch der finanzielle Druck der Trennung ab. Und wenn diese auch die Laufende Rechnung von 1835 bis 1840 jedes Jahr mit 79 100

[3]) Tabelle C, Rubrik 28.

Franken negativ beeinflußt, so geschieht dies hauptsächlich nur deshalb, weil mit der Trennung der Zinsendienst aus Anleihen im Staatshaushalt eingezogen ist. Hätte sich nämlich die Staatsauflösung in Ruhe abgewickelt, wären Stadt und Land ohne Schwertschlag, sang- und klanglos, voneinander gegangen, so hätte das finanzielle Gleichgewicht des Stadtkantons beinahe keine Einbuße erlitten. Die gesunkenen Ausgaben hätten nahezu die gesunkenen Einnahmen wettgemacht. Dies ist die interessante Tatsache, welche uns die Tabelle III enthüllt. Nur das Krebsübel des modernen Staates, der Zinsendienst, bringt es mit höheren Pensionsausgaben zuwege, daß die Trennung dem finanziellen Gleichgewicht der Staatskasse auf lange Jahre hinaus aufsässig ist. Wohl wirtschaftet die Staatskasse auch in den Jahren 1835 bis 1839 einen durchschnittlichen jährlichen Ueberschuß von 34 300 Fr. heraus[4]), allein sie hält sich nur deshalb über Wasser, weil sie aus der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung jener Jahre einigen Nutzen zieht.

Zieht schon das Ausscheiden der Landschaft eine geringe Verschiebung zwischen den Direkten Steuern und den Gebühren innerhalb der Staatseinkünfte nach sich, so verleihen die anderen Seiten der Trennung durch die Zinsen und die angeschwollenen Pensionen dem wirtschaftlichen Gehalt der Staatsausgaben erst recht ein neues Gepräge. Vor der Trennung kennt der Staatshaushalt fast nur Echte Staatsausgaben. Mit ihr gewinnen aber die Durchlaufenden Ausgaben immer mehr an Boden und machen bald, wie uns die Tabelle V lehrt, $^1/_5$ aller Ausgaben aus.

---

[4]) Tabelle C, Rubrik 28.

Tabelle V.

	Die durchschnittl. jährl. Zusammensetzung d. Gesamt-Einnahmen und Ausgaben beträgt 1823/30 in %	Unter Ausschluß aller anderen Faktoren ergäbe die Trennung allein 1834/40 eine durchschn. jährl. Zusammensetzung der Gesamt-Einnahmen und Ausgaben in %	Tatsächlich stellt sich die durchschnittliche jährl. Zusammensetzung der Gesamt-Einnahmen und Ausgaben 1834/40 in %
I. Einnahmen.			
A. Abgeleitete Einnahmen			
1. Direkte Steuern . .	18,7	24,0	26,5
2. Indirekte Steuern .	56,6	55,2	48,8
3. Gebühren . . .	15,2	7,4	11,6
4. Unklassifizierbare .	8,6	10,8	10,9
B. Ursprüngl. Einnahmen	0,9	2,5	2,2
II. Ausgaben.			
A. Eigentliche Staatsausg.	97,3	78,4	80,9
B. Durchlauf. Staatsausg.	2,6	21,5	19,0
C. Abfließende Staatsausg.	0,07	0,09	0,09

b) Der Einfluß der Trennung auf das Staatsvermögen.

Wie die Zinsen unter den Ausgaben spielen die Anleihen beim Staatsvermögen eine große Rolle, sind sie doch das eine Mittel, wodurch sich die Trennung immer tiefer in den Bestand des Staatsvermögens einfrißt[5]). Zwar versucht die Staatskassa zunächst, als die beiden Parteien den Bürgerkrieg vom Zaune brechen und außerordentliche Militärausgaben sich einstellen, die finanziellen Schwierigkeiten durch die Versilberung einiger Aktiv-Vermögenswerte zu meistern. Sie verkauft die Edelmetallvorräte und kündigt ihr Darlehen an das Kirchen- und Schulgut, wodurch zirka 200 000 Fr. flüssig werden. Doch kann die Staatskassa damit den lawinenartig anwachsenden Militärausgaben nicht lange die Stirne bieten. Bald muß sie darauf sinnen, in kürzester Zeit neue Geldquellen zu erschließen. Was liegt da näher, als daß sie die dringend benötigten Gelder, die sie auf dem Steuerwege nicht eintreiben kann, durch Anleihen ein-

[5]) Tabelle C, Rubrik 25.

hebt, besonders dann, als die Regierung möglichst schnell die Schmach der Reparationsverpflichtungen aus der Welt schaffen will. So kommt es, daß bis Ende 1833 die Staatsschulden aus dem Nichts auf über 1½ Millionen Franken anschwellen und die Bücher der Staatskassa an Stelle eines Reinvermögens von ca. 1 Million Franken Ende 1830, Ende 1833 eine reine Schuld von rund 650 000 Fr. ausweisen[6]). Dabei hat das schwer mitgenommene Staatsvermögen die letzte Prüfung noch nicht überstanden. Denn nachdem 1834 der Stadtkanton die auf über 180 000 Fr. aufgelaufenen ungedeckten Defizite des Kirchen- und Schulgutes offiziell als seine Schuld anerkannt hat, wartet seiner noch die unangenehmste Aufgabe: das bisher in seiner Hut sich befindende gesamtbaslerische Staatsvermögen mit dem Rivalen Kanton Baselland zu teilen. Dieser Teilung wollen wir nun unser spezielles Augenmerk zuwenden.

Als die Tagsatzung die Vermögensteilung beschließt, räumt sie den Erben die Möglichkeit ein, sich nach eigenem Gutdünken in das Erbe zu teilen[7]). Stadt und Land können sich aber innert der vorgeschriebenen Frist nur in den wenigsten Fällen verständigen. In den meisten und wichtigsten Punkten muß das eigens dafür eingesetzte Schiedsgericht gewaltsam eine Einigung herbeiführen. Es kann sich jedoch hier nicht darum handeln, im einzelnen darzulegen, wie dieses Gericht in langwierigen Verhandlungen seine Urteile motiviert. Wir wollen bloß festhalten, daß es für das allgemeine und unmittelbare Staatsgut, als da sind das Vermögen der Staatskasse, die Staatsliegenschaften, das Zeughausmaterial und der Kirchenschatz, den Teilungsmaßstab auf die Bevölkerungszahl der beiden Landesteile abstellt, wonach Baselstadt 36% und Baselland 64% des Vermögens erhalten. Ferner, daß dieses Vermögen in seinem Bestand per 15. März 1832 geteilt werden soll[8]).

Als es ans Teilen geht, wird im Prinzip nach zwei Methoden verfahren. Die beweglichen Güter, welche ohne Schaden zu nehmen es zulassen, werden geradewegs im Verhältnis des

---

[6]) Tabelle C, Rubrik 24.

[7]) Siehe Seite 6.

[8]) Summarischer Bericht etc. (32), Seite 10, und Urteile No. 1, 2, 3, 4, 7, 39, 50 und 54.

Teilungsschlüssels aufgespalten und den Parteien ausgehändigt. Die beweglichen Güter aber, die sich in natura nicht auf der Basis dieses Schlüssels oder überhaupt nicht aufteilen lassen samt allen unbeweglichen Gütern, werden unter Zuhilfenahme ihres Geldwertes geschieden. Eine Schätzungskommission[9]) wertet sie in Geld und dann erst ergreifen die Parteien von ihnen nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten Besitz, wobei derjenigen Partei, welche in natura zu kurz kommt, das Fehlende in Geld gutgeschrieben wird. Am Schluß werden die gegenseitigen Forderungen miteinander verrechnet und wie beim Clearing nur die «Spitze» durch eine Barzahlung ausgeglichen.

Selbstverständlich hätte sich das ganze Geschäft viel einfacher abwickeln lassen, wenn alle Güter realiter nach dem festgesetzten Teilungsmaßstab zu trennen gewesen wären. Es hätten sich dann nicht unzählige Meinungsverschiedenheiten und Kämpfe über den Geldwert der Güter entsponnen. Aber gerade für die exakte Realteilung eignen sich nur ganz wenige Güter, wie beispielsweise die Gewehre, Säbel, Patronen, Mäntel, Habersäcke etc. der Standeskompagnie[10]). Die ungleich größere Zahl der Güter muß, wenn überhaupt, mit Hilfe des Geldwertes gesondert werden. Und selbst diese Methode versagt bei den rein domanialen Vermögensgütern, wie den Schanzen- und Festungswerken der Stadt, den Stadttoren, der Schifflände, der Rheinbrücke usf. Diese werden denn auch der Teilungsmasse nicht einverleibt, sondern fallen ganz dem Landesteil zu, auf dessen Boden sie stehen[11]).

---

[9]) Summarischer Bericht etc. (32), Seite 8/9.

[10]) Summarischer Bericht etc. (32), Seite 34/35.

[11]) Summarischer Bericht etc. (32), Seite 11/15. Bei den Schanzen- und Festungswerken geschieht dies jedoch nur unter der Bedingung, daß sie in der Zukunft nicht geschleift werden. Sollte je durch ihre Beseitigung Boden entstehen, der privatwirtschaftlichen Zwecken dienen könnte, also die patrimoniale Seite des Gutes zum Vorschein kommen, so hat der Kanton Baselland im Verhältnis des Teilungsschlüssels ein Anrecht an dem nach Abzug der Schleifungskosten entstandenen Patrimonialvermögen. Der präsumierte Fall wird in den kommenden Jahrzehnten schnell Wirklichkeit und führt zum sogenannten Schanzenprozeß, an dessen Ende der Kanton Baselstadt dem Kanton Baselland auf Grund gütlicher Vereinbarung 120 000 Fr. auszahlt. Vergl. auch His E. (20), Seite 92/99.

Uns interessiert in diesem Zusammenhang vorzüglich die Seite der Teilung, die sich in Geld niederschlägt. Im einzelnen sind wir beim Vermögensstatus der Staatskasse auf diese Fälle gestoßen. Doch richtet, vom Standpunkt der Stadt aus gesehen, die Teilung viel ärgere Verwüstungen im gesamtbaslerischen Staatsvermögen an, als sich aus jenen einzelnen Hinweisen errechnen läßt. Denn das, was das Schiedsgericht als allgemeines und unmittelbares Staatsvermögen bezeichnet, ist im Vermögensstatus der Staatskasse nur zu einem Bruchteil erfaßt. Seinen wertmäßigen Umfang bringt eigentlich erst die durch die Teilung notwendig gewordene geldmäßige Inventarisierung an den Tag. Und erst die Endabrechnung über dieses inventarisierte Vermögen, in die sich außerdem die Teilung des mittelbaren Staatsvermögens — des Universitätsgutes und des Invalidenfonds — einflicht, gibt uns einen Begriff vom Aderlaß, den das bisher in den Händen der Stadt ruhende gesamtbaslerische Staatsvermögen über sich ergehen lassen muß. Besonders zeigt uns aber die Endabrechnung, wie sich die Teilung der im Vermögensstatus der Staatskasse erfaßten Vermögensobjekte in den Rahmen der Gesamtteilung einpaßt. Wir wollen deshalb nicht unterlassen, diese Endabrechnung im folgenden wiederzugeben.

Inventarium, Abteilung und Ausweisung des gesamten Allgemeinen Staatsvermögens
abgeschlossen auf den 15. März 1832 [12]).

1. Aktiva.	Totalbetrag (in 1000 Fr.)	Davon erhalten der Kanton Baselstadt (in 1000 Franken)	Davon erhalten der Kanton Baselland (in 1000 Franken)
I. Unmittelbares Staatsgut.			
A. Vermögensbestandteile, die nicht im Vermögensstatus angeführt sind [13]).			
1. Gebäude u. landwirtschaftl. Grundstücke	735,7	584,0	151,7
2. Hochwaldungen und Nutzungsrechte in den Liestaler Waldungen	360,8	1,7	359,0
3. Zeughausmaterial	214,9	93,8	121,1
4. Kirchenschatz	20,2	3,7	16,4
5. Mobiliar in den Staatsgebäuden	16,2	10,6	5,5
6. Diverse Aktiva	29,4	8,0	21,2
B. Vermögensbestandteile, die im Vermögensstatus angeführt sind.			
7. Barschaft:			
a) Bargeldvorrat per 15. März 1832 inkl. der Eingänge für Rechnung des Kts. Basel, die nach diesem Datum erfolgt sind	189,4	189,4	
b) Rezesse bei Kollegien	43,6 [12,3]*)	13,6	29,9
c) Vorschüsse an die Hauenstein-Korrektions-Kommission	[380,5]*)	—	—
8. Salzvorrat	46,7	27,0	19,6
9. Vorrat an Baumaterialien 52,4 abzüglich dessen, was dem Stadtteil lt. Vertrag über die Rheinbrücke ungeteilt überlassen bleibt 30,8	21,6	21,6	
10. Obligationen der Kantone Uri u. Tessin	109,8	109,8	
11. Diverse Guthaben	5,5 [10,0]*)		5,5
II. Mittelbares Staatsgut [13]).			
1. Invalidenfonds der Standeskompagnie	40,8	14,7	26,1
2. Universitätsgut	466,8	466,6	0,2
Total	2301,9 [402,8]*)	1545,1	756,8

*) Bei diesen Summen handelt es sich um Abschreibungen, zu denen die Teilung die Veranlassung gibt.

[12]) Summarischer Bericht etc. (32), Seite 71/78.

[13]) In punkto Richtlinien für die Bewertung der nicht valutierten Vermögensbestandteile siehe Die Basler Teilungssache (9), Seite 583/95.

2. Passiva.	Totalbetrag (in 1000 Fr.)	Davon erhalten der Kanton Baselstadt (in 1000 Franken)	Davon erhalten der Kanton Baselland (in 1000 Franken)
I. Unmittelbares Staatsgut.			
A. Vermögensbestandteile, die nicht im Vermögensstatus angeführt sind.			
1. Schuld an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes	61,4	61,4	
B. Vermögensbestandteile, die im Vermögensstatus angeführt sind.			
2. Barschaft:			
a) Bargeldvorrat			
α) Ausgaben seit dem 15. März 1832, den Kanton Basel betreffend . .	81,3	80,6	0,7
β) Kosten der 1. eidg. Intervention, dem Kanton Basel auferlegt . .	214,7	214,7	
b) Vorschüsse an die Hauenstein-Korrektionskommission seit dem 15. März 1832	137,8	137,8	
3. 3% Anleihe von 1831	109,9	109,9	
4. 3% Anleihe vom Februar 1832 . . .	207,4	207,4	
Total	812,7	812,0	0,7

Das Reinvermögen des Kantons Basel per 15. März 1832 beträgt demnach 1 489 100 Fr. (2 301 900 Fr. Aktiva abzüglich 812 700 Fr. Passiva). Davon gebühren 36 % = 536 100 Fr. dem Kanton Baselstadt.

Abrechnung für den Kanton Baselstadt (in 1000 Franken).

Der Kanton Baselstadt erhält laut Inventar Vermögensbestandteile (1545,1 Aktiva abzüglich 812,0 Passiva) im Werte von		733,1
Der Kanton Baselstadt hat nach Maßgabe des Teilungsschlüssels zu fordern		536,1
Er hat für zu viel Empfangenes dem Kanton Baselland in bar zu vergüten		197,0
Dazu kommt als besondere Forderung des Kts. Baselland an den Kt. Baselstadt		10,1
Diese entsteht aus:		
Forderung des Kantons Baselland an den Kanton Baselstadt für:		
1. Transitzoll vom 15. III. 1832 bis 1. IV. 1834	40,6	
2. Postertrag vom 15. III. 1832 bis 1. IV. 1834	5,6	
3. Brandschäden in Binningen, Läufelfingen u. Arlesheim	2,8	
4. 4 % Zins von 298,6 als «ideeller» Anteil des Kts. Baselland am Universitätsgut vom 15. III. 1832 bis 15. XII. 1834	32,8	81,9
Forderung des Kantons Baselstadt an den Kanton Baselland für:		
1. Auslagen seit dem 15. III. 1832 den Kt. Baselland betreffend inkl. 57 % der Prozeßkosten des eidg. Schiedsgerichtes	61,2	
2. 3 % Zins von 128,1 als «ideeller» Anteil des Kantons Baselstadt an den Hochwaldungen vom 15. III. 1832 bis 15. XII. 1834	10,5	71,7
Es hat der Kanton Baselstadt dem Kanton Baselland in bar zu vergüten		207,1
Dies ist Kapitalgeld[14]) und ergibt in Kurrantgeld[14]) umgerechnet		214,8

[14]) Siehe Burckhardt L. A. (13), Seite 198, und Heusler A. (18), Band I, Seite 257/58.

Diese Endabrechnung ist nun allerdings nur ein dürres Gerippe jener unendlich mannigfaltigen aber auch unendlich komplizierten Abrechnung, die uns in den Akten überliefert ist, sind doch auf dieser von den größten Vermögensobjekten bis zum lächerlichsten Kram alle Vermögensschattierungen enthalten. Denn die Parteien sehen scharf darauf, daß das ganze Erbe mit Stumpf und Stiel auf das Inventarium komme und Posten von sage und schreibe einigen Franken sind keine Seltenheit. Auf diese Einzelheiten wollen wir aber hier nicht näher eingehen, so wenig wir verfolgen wollen, welche Kunstschätze unserem Lande durch die unglückselige Teilung des Kirchenschatzes vielleicht für immer verloren gegangen sind[15]). Auch können wir uns nicht mit den wirtschaftlich außerordentlich interessanten Bewertungsmethoden auseinandersetzen, welche den Schatzungsexperten als Richtlinien dienen, da ihr Studium genug Stoff für eine neue Arbeit böte.

Wesentlich ist hier nur, daß die Endabrechnung uns verdeutliche, wie der Kanton Baselstadt allgemein und die Staatskasse im besonderen bei der Vermögensteilung abschneidet. Da zeigt sich denn, daß der Stadtkanton, der bei der Gebietsteilung in punkto Steuerkraft so gut wegkommt, bei der Vermögensteilung ganz offensichtlich den kürzeren zieht. Und zwar kommt dieses Ergebnis nicht nur deshalb zustande, weil der Teilungsmaßstab zugunsten der Landschaft lautet und der Stadtkanton auf mehr Aktivwerte verzichten muß, sondern auch deshalb, weil der Stichtag der Teilung der 15. März 1832 ist. Ganz abgesehen davon nämlich, daß dieser frühe Termin eine nachträgliche Aufgliederung der Staatskassa-Rechnung vom Moment des Trennungsvollzuges bis zu jenem Datum notwendig macht, um das Mein und das Dein der beiden Landesteile an den Laufenden Einnahmen und Ausgaben auszuscheiden, bewirkt er, daß der Kanton Baselstadt auf etlichen Schulden, die der sich auflösende Kanton Basel erst nach dem 15. März 1832 eingegangen ist, allein sitzen bleibt. Der Kanton Baselstadt schwingt also wohl teilweise bei der Vermögensteilung obenaus, zu seinem Leidwesen allerdings nur in den Schulden.

---

[15]) Hier sei nur daran erinnert, daß der Kanton Baselstadt die Goldene Altartafel als Eigentum der Münsterkirche nicht in die Teilungsmasse einbezogen wissen wollte, beim Schiedsgericht mit diesem Anliegen aber auf taube Ohren stieß. Summarischer Bericht etc. (32), Seite 30/31, und Urteil No. 39.

Schluß.

Die Gesamtdarstellung der finanziellen Folgen der Trennung bedeutet eigentlich das Ende unserer Untersuchung. Wir wollen aber noch einen Schritt weiter gehen und andeuten, welche politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse unsere Ergebnisse überhaupt voraussetzen oder voraussetzen lassen.

Die letzten Seiten zeigen mit aller Deutlichkeit, daß die politischen Vorgänge im Kanton Basel dem Staatsvermögen besonders schwer zusetzen. Diese Erscheinung erklärt sich aus dem Verlaufe der politischen Umwälzung selbst. Stadt und Landschaft trennen sich nun einmal nicht in gütlichem Einvernehmen. Der Konflikt, der zwischen beiden im Herbst 1830 ausbricht, artet bald in einen regelrechten Bürgerkrieg aus. Beide Parteien stürzen sich in Wehr und Waffen und versuchen innert drei Jahren verschiedene Male, ihrer Ansicht mit Gewalt Geltung zu verschaffen. Indem sie zu Felde ziehen und sich die Köpfe blutig schlagen, rufen sie auch eidgenössische Truppen auf den Plan, die von der eidgenössischen Tagsatzung gesandt, den Gewalttätigkeiten Einhalt gebieten sollen. Dieses ganze militärische Schauspiel, das der endgültigen Trennung von Stadt und Landschaft vorangeht, verursacht natürlich erhebliche Kosten. Der Kostenanteil, der der Staatskasse zur Last fällt, ist so groß, daß diese ihn bei weitem nicht aus laufenden Steuererträgnissen bestreiten kann, sondern sich die Gelder durch Aufnahme von Anleihen beschaffen muß. Damit ist eine erste Bresche in den Bestand des Staatsvermögens geschlagen. Noch folgenschwerer als die kriegerische Auseinandersetzung selbst ist aber ihr Ausgang. Nachdem am 3. August 1833 die Stadt gegen die Landschaft im Kampfe unterlegen ist, mischt sich energisch die eidgenössische Tagsatzung ein und amtet als eine Art Hochgericht in den Angelegenheiten des Kantons Basel. Wie jede politische Behörde fällt auch sie ihre Beschlüsse nach politischen Gesichtspunkten. Nun bekommt es die konservative Stadt zu spüren, daß die Tagsatzungsmitglieder mehrheitlich

radikal[1]) gesinnt sind. Sie findet mit ihrer Auffassung der Legalität bei den politischen Gegnern selbstverständlich wenig Gehör. Die Vertreter der radikalen Richtung neigen viel eher dazu, sich dem Standpunkt ihrer basellandschaftlichen Gesinnungsgenossen anzunähern. Die politische Urteilssprechung der Tagsatzung wirft denn auch ihren Schatten auf die Entscheide des Schiedsgerichts bei der Teilung des gesamtbaslerischen Staatsvermögens. Heusler[2]) kennzeichnet die Sachlage wohl richtig, wenn er sagt: «In Ermangelung positiver Normen für eine solche Teilung hatte der Tagsatzungsbeschluß vom 26. August das Gericht auf Billigkeit angewiesen, aber in den Verhältnissen des Tages lag noch eine andere Instruktion: die Revolution mußte auch für genügende Aussteuerung ihres Kindes besorgt sein.» Aus dieser Einstellung heraus faßt das Schiedsgericht die Beschlüsse, welche die Kosten der eidgenössischen Intervention einseitig der Stadt auferlegen und den Teilungsschlüssel und das Teilungsdatum des zu teilenden Vermögens zugunsten der Landschaft festsetzen. Und da die Entscheide des Schiedsgerichts unanfechtbar sind, hat die Stadt keine andere Wahl, als diesen Teilungsfuß und Teilungstermin zu akzeptieren und einen großen Teil des bisher von ihr verwalteten gesamtbaslerischen Staatsvermögens preiszugeben. Damit ist der zweite große Einbruch in den Vermögensbestand geschaffen.

So einschneidend wie beim Staatsvermögen wirken sich die politischen Ereignisse bei den Staatseinnahmen und Staatsausgaben denn doch nicht aus. Manches bleibt hier beinahe unangetastet. Denken wir nur an die ganze Struktur des staatlichen Abgabensystems. Sie bleibt im Kanton Baselstadt fast die gleiche wie im Kanton Basel und spiegelt in keiner Weise

---

[1]) Und zwar «radikal» im Sinne der Definition von P. Burckhardt (14), II. Teil, Seite 5/6, die folgendermaßen lautet: «... unter Radikalismus verstand man besonders auch das Bestreben, durch das gesprochene oder geschriebene Wort oder gar durch die Tat den bestehenden und von den Tagsatzungsabgeordneten immer wieder beschworenen Bundesvertrag vom Jahre 1815 umzustürzen und überhaupt an Stelle des historisch gewordenen und geheiligten Rechtes einen neuen Zustand zu schaffen, gegründet auf das Naturrecht oder andere freiheitliche Ideen.»

[2]) Heusler A. (18), Band II, Seite 487.

den Bruch wieder, der sich im Politischen vollzogen hat. Dies hat seine guten wirtschaftlichen Gründe. Die Bevölkerung der Landschaft Basel besteht eben noch zur Zeit der Trennung überwiegend aus Bauern, die samt und sonders in starkem Maße Selbstversorger sind[3] [4]). Auch in jenen Familien, wo die Bandweberei zu Hause ist, gehört die eigene Landwirtschaft mit zur Lebensgrundlage. Im Gegensatz zur handels- und gewerbsbeflissenen Stadt hat die Geldwirtschaft auf der Landschaft noch keine allzu kräftigen Wurzeln geschlagen. Das System der staatlichen Geldabgaben muß diesem Umstande Rechnung tragen und es ist darum schon vor der Trennung ganz auf städtische Verhältnisse zugeschnitten. Die Loslösung der Landschaft zerstört deshalb die Basis nicht, auf der es ruht. Es kann in baselstädtischem Gewande ruhig weiter bestehen. Trotzdem ist auch beim Abgabensystem ein Einfluß der politischen Revolution wahrzunehmen. Er wird allerdings erst nach 1840 sichtbar und fällt so zeitlich aus dem Rahmen dieser Arbeit heraus. Seine außerordentliche Bedeutung verlangt aber an dieser Stelle einen Hinweis.

Die Verengerung des Staatsgebietes auf die Stadt und deren allernächste Umgebung bringt es mit sich, daß ideale Voraussetzungen für ein modernes Steuersystem, das sich zu gleichen Teilen durch direkte und indirekte Steuern auszeichnet, geschaffen werden. Der baselstädtische Fiskus kann sich nun auf eine Wirtschaft stützen, deren Wirtschaftssubjekte alle mehr oder weniger in das Netz der Geldwirtschaft verstrickt sind. Und direkte Steuern setzen ja voraus, daß das Einkommen den Steuerpflichtigen zuerst in Geld zufließt oder daß es zumindest in seiner realen Form in Geld schätzbar ist. Die Verwirklichung einer allgemeinen und direkten Einkommenssteuer läßt denn auch nicht lange auf sich warten. Schon 1840 führt der Kanton Baselstadt als erstes Staatswesen auf dem europäischen Festlande die neue Steuerart ein.

Die günstigen wirtschaftlichen Vorbedingungen im jungen Kanton Baselstadt tragen sicher wesentlich dazu bei, daß Parlament und Regierung eine Steuerreform beschließen. Doch sind sie

---

[3]) Vettiger M. (26), Seite 133/34.

[4]) Geschichte der Landschaft etc. (30), Band II, Seite 545 50.

natürlich nicht der einzige Beweggrund, der zu einer Neugestaltung des Steuerwesens drängt. Auch andere Motive lassen diese ratsam erscheinen. Schon längst sind ja Bestrebungen im Gange[5]), die Handels-, Gewerbs-, Kapitalisten- und Beamten-Abgabe, die Vorläuferin der allgemeinen und direkten Einkommenssteuer, wegen ihrer Einseitigkeit in der bestehenden Form aufzuheben. Nun läßt die Trennung zudem die Meinung aufkommen, der Abfall der Landschaft und die damit verknüpften großen Schulden der Stadt könnten für den baselstädtischen Staatshaushalt schlimme Folgen zeitigen und eine neue ergiebige Einnahmequelle sei deshalb wünschenswert[6]) [7]). Die Sorge um das finanzielle Gleichgewicht ist allerdings ungerechtfertigt, denn die pessimistische Beurteilung der Lage bewahrheitet sich nicht. Wir haben im Gegenteil gefunden, daß die Ueberschüsse im gesamtbaslerischen Haushalt sich im baselstädtischen bis zur Einführung der neuen Steuer, also bis 1840, durchaus fortsetzen. Und dies ungeachtet der hohen Zinsenlasten, die die baselstädtische Staatskasse nun zu tragen hat. Diese Wendung zum Guten beruht auf ganz verschiedenen Umständen. Auf der einen Seite ist die aufblühende Wirtschaft des Hochkapitalismus wie nichts anderes geeignet, schon vorhandene Einnahmequellen reichlicher fließen zu lassen. Auf der anderen Seite kommt der Stadt zugute, daß sie in den Jahren der Restauration ihre politische Vormachtstellung nicht dazu benützt hat, die Landschaft finanziell auszubeuten. Hätte sie dies in erheblichem Umfange getan, so müßte der Verlust der Landschaft das finanzielle Gleichgewicht des baselstädtischen Haushaltes besonders empfindlich treffen. Unsere Untersuchung erbringt aber gerade den Beweis für die interessante Tatsache, daß im Jahrzehnt vor der Trennung eine finanzielle Ausnutzung der Landschaft nicht vorliegt. Es halten sich damals die staatlichen Geldabgaben der Landschaft und die Kosten, die ihre Verwaltung, der Unterhalt ihrer Landstraßen usf. verursachen, schön die Waage. Dieser milde Druck des Fiskus ist wohl auch ein Stück jener landesväterlichen Vorsorge, die die Stadt der Landschaft während der Zeit der Restauration an-

[5]) Schanz G. (22), Band II, Seite 12/27.
[6]) Burckhardt P. (14), I. Teil, Seite 34.
[7]) Schanz G. (22), Band II, Seite 30.

gedeihen läßt und die der Landschäftler Martin Birmann folgendermaßen schildert[8]): «Diese Zeit zeichnet sich aus durch eine allgemeine Hebung der Gewerbe und der Landwirtschaft. Die Verwaltung war im ganzen eine wohlwollende und geschickte, die Rechtspflege eine gerechte, 34 neue Schulhäuser wurden erbaut und die Staatsbürger förderten auch in freien Vereinigungen die Schulung des Landvolkes und die Hebung seiner Armen. Regierung und Staatsbürger bewahrten im großen Unglück der Wasserflut des 16. Juli 1830 dem Lande eine brüderliche Gesinnung. Das Landvolk, später während der größten Aufregung von eidgenössischen Repräsentanten gemeindeweise verhört, gab darum der bisherigen Verwaltung Basels das schönste Zeugnis. Das väterliche Regiment hat sich hier von seiner besten Seite gezeigt, allein auch die von ganzem Herzen gewährte Gnade ist nimmer ein Ersatz für das Opfer des Rechts, und das Gefühl der Zurücksetzung wurde mit der Zeit immer drückender, da es an das einstige Untertanenverhältnis und dessen vorübergegangenes Verschwinden und die Freudentage jener Zeit erinnerte.»

Wenn also die Bestrebungen der Stadt in jenen Jahren weniger darauf abzielen, sich einen wirtschaftlichen Vorteil auf Kosten der Landschaft zu sichern, so sind sie doch darauf gerichtet, in der Politik das Steuer in der Hand zu behalten[9]). Nicht ohne Grund ist das Gefühl der politischen Bevormundung d a s Element, das vor allen anderen geeignet ist, die Gärung im Landvolke auszulösen[10]). Sicher sind auch manche wirtschaftliche und finanzielle Zustände von der Bevölkerung der Landschaft Basel lästig und ungerecht empfunden worden. Die Antworten, die die eidgenössischen Repräsentanten auf ihre Frage nach der Unzufriedenheit erteilt erhalten, verraten es[11]) [12]). Aber es sind viel eher politische als wirtschaftliche Momente, die die Spannung zwischen Stadt und Land erzeugen. Darauf deuten auch gewisse Ergebnisse unserer Untersuchung.

---

[8]) Geschichte der Landschaft etc. (30), Band II, Seite 388.
[9]) Heusler A. (18), Band I, Seite 305 und Heusler A. (19), Seite 158/59, 162.
[10]) Geschichte der Landschaft etc. (30), Band II, Seite 397.
[11]) Heusler A. (18), Band I, Seite 243/47.
[12]) Geschichte der Landschaft etc. (30), Band II, Seite 394/97.

Wir haben nämlich gefunden, daß der staatliche Haushalt fast durchwegs auf die politischen Ereignisse direkt reagiert, daß der Strudel der Politik die private Wirtschaft nie so stark erfaßt, daß von dieser erhebliche Wirkungen auf den Finanzhaushalt zurückstrahlen. Suchen wir diese relative Unangefochtenheit der Wirtschaft zu ergründen, so stoßen wir als erste Erklärung auf die Tatsache, daß in gewisser Beziehung das wirtschaftliche Band zwischen Stadt und Landschaft ziemlich lose geknüpft ist. Gewiß bezieht die Stadt landwirtschaftliche Produkte aus dem Baselbiet, besonders aus den der Stadt benachbarten Teilen, aber dieser Austausch bewegt sich doch innerhalb enger Grenzen. Die Landschaft spielt nicht eine ausschlaggebende Rolle als agrares Hinterland der Stadt[13]). Eine zeitweilige Unterbrechung dieser Wirtschaftsbande in der Zeit, da Stadt und Land sich in den Haaren liegen, kann deshalb keinen allzu großen wirtschaftlichen Schaden stiften. Forschen wir noch weiter, so können wir feststellen, daß andere Seiten der wirtschaftlichen Verbundenheit von Stadt und Land, die Posamenterie und der Verkehr über die beiden Hauensteinstraßen, so gestaltet sind, daß beide Parteien während und nach der Trennung bestrebt sind, diese Beziehungen aufrecht zu erhalten[14]). Dies zeigt sich besonders deutlich zu der Zeit, wo die politische Erregung auf beiden Seiten höchste Wellen schlägt. Selbst dann wird der Verkehr über die beiden Hauensteine nicht in erheblichem Umfange abgestoppt. Denn die Stadt hat kein Interesse, diese Lebensader ihres Handels zu unterbinden, weshalb sie auch den Ausbau der beiden Paßübergänge zu Kunststraßen dann noch fortsetzt, als sie sich mit der Landschaft schon überworfen hat[15]). Die aufständische Landschaft ihrerseits kann auf einen regen Verkehr der Weggelder wegen nicht verzichten[16]). Bei der Posamenterie geht die gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit so weit, daß ungeachtet der politischen Gegensätze die städtischen Verleger im großen und ganzen fortfahren, ihre

---

[13]) Vettiger M. (26), Seite 134/35.

[14]) Geschichte der Landschaft etc. (30), Band II, Seite 477, 549.

[15]) Siehe Seite 96.

[16]) Heusler A. (18), Band II, Seite 113.

Heimarbeiter auf der Landschaft zu beschäftigen[17])[18]), während diese durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit mitbestimmt werden, der Stadt Treue zu halten. Die Anhänglichkeit des Reigoldswilertales an die Stadt ist sicher zu gutem Teil auf diese wirtschaftlichen Bindungen zurückzuführen[19]). In einem Wirtschaftszweig scheint der Staatszerfall allerdings auf Jahre hinaus die wirtschaftliche Verflochtenheit von Stadt und Land aufzulockern, nämlich im Gewerbe[20])[21]). Nach der Trennung machen sich die Zünfte in der Stadt sofort die feindselige Stimmung zunutze, die hüben und drüben die Gemüter beseelt, um ihren Anspruch auf das städtische Marktmonopol wieder mehr zur Geltung zu bringen. Die Maßnahmen der Stadt gegen die Einfuhr von Erzeugnissen basellandschaftlicher Handwerker werden verschärft. Die Landschaft ihrerseits vergilt Gleiches mit Gleichem. Es fragt sich aber, wie weit diese offizielle Sperre die bestehenden Beziehungen tatsächlich zu unterbrechen vermag. Birsfelden ist ja nicht vergebens durch den Schmuggel groß geworden.

Betrachten wir zuletzt die baselstädtische Wirtschaft für sich allein, so bemerken wir, daß auch ihr von seiten der von der Stadt an die Landschaft und die Eidgenossenschaft zu entrichtenden Reparationszahlungen keine Erschütterung droht. Die Kapitalkraft der Stadt ist so groß[22]), daß sie diesen Aderlaß über sich ergehen lassen kann, ohne daß ihre Wirtschaft unter Kapitalknappheit ernstlich zu leiden hat. Die Wertübertragung an sich aber bietet vollends kein Problem, da sie sich innerhalb der gleichen Währung vollzieht.

Wir sehen: Nur schwach ist der Reflex, den die Trennung über die private Wirtschaft auf die Staatsfinanzen ausstrahlt. Da die den Kanton Basel sprengenden Kräfte vorzüglich politischen Gegensätzen und Spannungen entstammen, kann es nicht wundernehmen, daß die Revolution selbst sich hauptsächlich als politische Neuordnung vollzieht und erschöpft.

---

[17]) Heusler A. (18), Band I, Seite 7/8, Band II, Seite 272.
[18]) Geschichte der Landschaft etc. (30), Band II, Seite 449.
[19]) Geschichte der Landschaft etc. (30), Band II, Seite 405/6.
[20]) Geschichte der Landschaft etc. (30), Band II, Seite 493/97.
[21]) Burckhardt P. (14), I. Teil, Seite 22/29.
[22]) Burckhardt P. (14), I. Teil, Seite 35.

Anhang I.

Einige grundsätzliche theoretische Bemerkungen und Begriffsdefinitionen.

Die im geschichtlichen Teil verstreuten finanztheoretischen Begriffe entlehnen ihren Gehalt vorzüglich der Lehre A. de Viti de Marco's[1]). Wo diese nicht hinreicht, stützen sie sich auf Werke der Autoren Pigou[2]), Dalton[3]), Ritschl[4]) und Colm[5]). Allen diesen Theorien liegt die Auffassung einer dualistischen Volkswirtschaft zugrunde im Gegensatz zu einem kommunistischen oder sozialistischen Wirtschaftssystem. Wir finden bei ihnen neben der staatlichen eine private, vorwiegend kapitalistisch-marktwirtschaftlich sich abwickelnde Wirtschaft. Zudem basiert die Theorie de Viti's ausdrücklich auf einem Staat, der politisch ein rein demokratischer, ein Volksstaat[6]) ist. Dies bedeutet finanzwirtschaftlich, daß die Gesamtheit der Bürger die Höhe und die Verwendung der Staatsausgaben bestimmt und daß jeder einzelne Bürger in dem Grade an diese Auslagen beisteuert, als er vom Staat hervorgebrachte Güter und Leistungen konsumiert. Umgekehrt sähe es in einem absoluten Staate aus. Dort setzt der Herrscher oder die Herrscherkaste den Umfang und die Art der vom Staate erzeugten Güter und Leistungen fest. Diese kommen ganz oder in der Hauptsache ihnen zugute, während die Untertanen vorwiegend oder ausschließlich den Kostenaufwand zu bestreiten haben[7]).

---

[1]) de Viti de Marco A. (3) und (4).

[2]) Pigou A. C. (5) und (6).

[3]) Dalton H. (2).

[4]) Ritschl H. (7).

[5]) Colm G. (1).

[6]) de Viti A. (3), Seite 8/10.

[7]) Die Staatsformen, die uns in der Geschichte entgegentreten, verwirklichen natürlich die beiden extremen Typen der politischen Organisation eines Volkes nie rein. Dies hat die Theorie bei der Erklärung konkreter finanzieller Vorgänge zu berücksichtigen, indem sie die aus den gegensätzlichen politischen

Wenn wir unseren geschichtlichen Stoff auf der Theorie de Viti's aufbauen, so mag das auf den ersten Blick gewagt erscheinen, erinnern wir uns doch, daß die die Helvetik und Mediation ablösende Restauration viele eidgenössische Stände dem politischen System des Ancien Régime wieder näher bringt. Dieser Zug der Zeit ist aber im Kanton Basel schwächer als anderswo ausgeprägt[8]). Auch nähern sich die die Regeneration einleitenden Verfassungen des Kantons Basel von 1831[9]) und des Kantons Baselstadt von 1833[10]) immer entschiedener einer demokratischen Staatsform. Rechte und Pflichten der Bürger treten in ein ständig angemesseneres Verhältnis zueinander. Die Bürger haben bei der Bestimmung der Staatsausgaben immer mehr mitzureden und die Verpflichtung jedes einzelnen, an die Lasten des Staates beizutragen, wird in den Verfassungen von 1831 und 1833 ausdrücklich verankert. De facto besteht sie ja schon während der Restauration. Die Kantone Basel und Baselstadt sind also politisch so geartet, daß sie de Viti's Theorie anzuwenden gestatten. Daß zu Beginn des Hochkapitalismus auch ihre wirtschaftliche Struktur dazu geeignet ist, brauchen wir wohl nicht besonders hervorzuheben.

Der Dualismus in der Volkswirtschaft gründet sich nach de Viti darauf, daß die menschlichen Bedürfnisse in Individual- und Kollektivbedürfnisse zerfallen[11]). Die Individualbedürfnisse regen sich im Leben des isoliert gedachten Menschen — so das Bedürfnis nach Nahrung. Die Kollektivbedürfnisse aber entstehen durch das gesellschaftliche Beisammensein der Individuen — so das Bedürfnis nach einem geordneten und geregelten Zusammenleben. Im Wesen der Individualbedürfnisse liegt es nun, daß sie für alle Glieder des Gemeinwesens gleichartig sind — alle Bürger empfinden Hunger, wogegen es die Kollektivbedürfnisse auszeichnet, daß sie nicht bei allen Gliedern des Ge-

---

Tendenzen sich ergebenden finanziellen Folgen als Störungen ihres Systems in Betracht zieht.

[8]) Burckhardt L. A. (13), Seite 149, und Geschichte der Landschaft etc. (30), Band II, Seite 364. Vergl. auch Sammlung der Gesetze etc. (31), Band IV, Seite 1/9, die Verfassung des Kantons Basel von 1814.

[9]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VII, Seite 151/64.

[10]) Sammlung der Gesetze etc. (31), Band VIII, Seite 49/62.

[11]) de Viti A. (3), Seite 2/8, 11/14.

meinwesens auftreten — nicht alle Bürger haben das Bedürfnis nach Ruhe und Ordnung. Das Kollektivbedürfnis ist also nicht der Widerhall eines einheitlichen Empfindens der Gesamtheit, obwohl auch es schlußendlich vom einzelnen empfunden wird. Es ist vielmehr das Ergebnis der verschiedenen gegensätzlichen Interessen der das Gemeinwesen bildenden Individuen. Die Güter[12]) nun, die dazu befähigt sind, Individualbedürfnisse zu stillen, nennt de Viti private Güter und stellt sie in Gegensatz zu den öffentlichen Gütern, welches solche sind, die ein Kollektivbedürfnis befriedigen, wie die staatliche Selbständigkeit, der Schutz des Eigentums und der Person, die Rechtsprechung, die Allgemeinbildung usf. Und zwar sorgt für die zutage tretenden Individualbedürfnisse die private Wirtschaft einer Volkswirtschaft, während die staatliche Wirtschaft einer Volkswirtschaft für die sich Bahn brechenden Kollektivbedürfnisse arbeitet. Natürlich ist die Arbeitsteilung in Wirklichkeit nicht so scharf, wie sie die Theorie annimmt. Das Leben setzt sich ja nicht aus Idealzuständen zusammen, mit denen die Theorie rechnen muß, um das Wesen der verschiedenen Phänomene zu ergründen. Die staatliche Wirtschaft erzeugt fast immer auch private und die private Wirtschaft öffentliche Güter. Denken wir im ersten Falle an Getreide, das auf Staatsdomänen reift, und im zweiten Falle an Bahnen, die von privaten Unternehmungen betrieben werden. Trotzdem trifft wohl de Viti's Auffassung, der staatlichen Wirtschaft sei die Produktion öffentlicher Güter und der privaten Wirtschaft die Produktion privater Güter zu eigen, den Kern der Sache. Auch bei Ritschl[13]) steht die Befriedigung der Gesamtheitsbedürfnisse — der Kollektivbedürfnisse de Viti's — bei der Betrachtung der staatlichen Wirtschaft im Vordergrund. Anders verfährt Colm[14]). Er erblickt das Wesen und den Unterschied der beiden Wirtschaften darin, daß in der privaten Wirtschaft der Konsument, in der staatlichen Wirtschaft die Behörden darüber entscheiden, was produziert wird.

---

[12]) Der Begriff des Gutes, wie wir ihn im folgenden verwenden und wobei wir immer an das wirtschaftliche Gut denken, umschließt materielle und immaterielle Güter; die letzten insbesondere in der Form von Arbeit, also von Dienstleistungen aller Art.

[13]) Ritschl H. (7), Seite 43/59.

[14]) Colm G. (1), Seite 7, 9/12.

Geht Colm aber von der Demokratie aus — was nach gewissen Aeußerungen der Fall zu sein scheint[15]) —, so gibt wohl in der staatlichen und der privaten Wirtschaft am Ende der Konsument den Ausschlag, und zwar in der ersten durch das Medium des Stimmzettels und in der zweiten durch das Medium des Preises.

Alle anderen wichtigen Punkte, in denen die staatliche von der privaten Wirtschaft abweicht, ergeben sich aus der verschiedenen Funktion, die beide Wirtschaften innerhalb der Volkswirtschaft innehaben. Die staatliche Wirtschaft ist, soweit sie sich der Erzeugung öffentlicher Güter widmet, eine Eigenwirtschaft[16]). Denn das den Staat repräsentierende Staatsvolk schafft private Güter, übergibt sie dem Staate in der Form von Abgaben, damit dieser sie in öffentliche Güter verwandle, und verbraucht diese öffentlichen Güter als Gesamtheit. Der Produzent ist hier zugleich der Konsument. Im Gegensatz dazu ist die private Wirtschaft, soweit sie im kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Rahmen verläuft, eine Tauschwirtschaft. Die Person des Erzeugers ist hier nicht identisch mit der Person des Verbrauchers. Sodann bestehen die Kosten der öffentlichen Güter a) in den privaten Gütern, die geopfert werden, um öffentliche daraus zu machen, b) in dem Aufwand, den diese Verwandlung an sich erfordert. Diese Kosten sind das Entgelt, der «Preis», der für die Beschaffung der öffentlichen Güter entrichtet werden muß. Der «Preis» der öffentlichen Güter ist also, diese Güterkategorie als Ganzes genommen, ein Selbstkostenpreis und trägt so das wesentliche Merkmal des Genossenschaftspreises[17]). Die Preise im kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Raum der privaten Wirtschaft sind dagegen Konkurrenz- oder Monopolpreise. Denn hier herrscht das Erwerbs-, in der Sphäre der staatlichen Wirtschaft aber das Deckungsprinzip.

Sämtlichen Individual- und Kollektivbedürfnissen eines Staatsvolkes steht nun ein begrenzter Fonds von menschlichen Arbeitskräften und sachlichen Produktionsmitteln, kurz gesagt

---

[15]) Colm G. (1), Seite 13, 74/75.
[16]) de Viti A. (4), Seite 180. Vergl. auch Ritschl H. (7), Seite 67/68.
[17]) de Viti A. (3), Seite 31, 43.

von Arbeit, Kapital und Boden zur Verfügung, welcher für die Sättigung dieser Bedürfnisse in Bewegung gesetzt werden kann. Was diese Produktionsfaktoren innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, z. B. eines Jahres, hervorbringen, wird das Sozialprodukt genannt[18]). Es ist die Menge aller neu entstandenen, privaten und öffentlichen Produktions- und Konsumgüter, nach Abzug all dessen, was für ihre Erzeugung abgenutzt oder verbraucht worden ist.

Das Nebeneinander einer privaten und staatlichen Wirtschaft innerhalb der Volkswirtschaft gibt unwillkürlich Anlaß zur Frage, in welchem Maße die beiden Wirtschaftskörper am Sozialprodukt beteiligt sind. Um diese Frage zu beantworten, muß die Möglichkeit da sein, die unendliche Buntheit und Mannigfaltigkeit der das Sozialprodukt bildenden Güter zu quantifizieren und zahlenmäßig zu fassen. Diese Möglichkeit besteht, wenn auch nicht generell. Die Güter, so verschiedenartig sie sind, haben alle eines gemeinsam: sie haben einen Nutzen, also die Eignung, menschliche Bedüfnisse mittelbar oder unmittelbar zu befriedigen. Dieser Nutzen kann sich unter bestimmten Voraussetzungen als Geldpreis in einen mengenmäßigen Ausdruck kleiden. Wo also Preise für Güter existieren, können wir sie mittels ihres Nutzens auf einen einheitlichen Nenner bringen. Dies trifft zu für alle die privaten Güter, die im kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Teil der privaten Wirtschaft erzeugt werden. Der Anteil dieses Sektors der privaten Wirtschaft am Sozialprodukt läßt sich also in Zahlen einfangen. Erst recht schlägt sich aber der Umfang der staatlichen Wirtschaftstätigkeit, wie er uns in den Finanzhaushalten entgegentritt, in Zahlen nieder. Allerdings müssen wir uns bewußt sein, daß der Maßstab hier nicht der gleiche ist wie bei den privaten Gütern. Die staatliche Wirtschaft ist ja eine Eigenwirtschaft, sodaß die öffentlichen Güter auf keinen Markt kommen und keinen Preis im üblichen Sinne erzielen. Was in den Finanzhaushalten erscheint, sind die in Geld veranschlagten Kosten der öffentlichen Güter. Diese messen aber bloß den Nutzen des Aufwandes, nicht den der Leistung, während die Preise der privaten Güter den Nutzen der Leistung widerspiegeln. Alles, was

[18]) Pigou A. C. (6), Seite 34/37.

wir von der Größe des Nutzens der öffentlichen Güter wissen, ist, daß er auf die Dauer höher sein muß, als der Nutzen der verbrauchten privaten Güter, sonst würden die öffentlichen Güter wohl nicht erzeugt[19]). Um wieviel höher er ist, können wir aber nicht herausbekommen und gerade dieses täte not, denn das Ausmaß der staatlichen Wirtschaftstätigkeit ist dargestellt durch den in Geld ausgedrückten Nutzen der Leistung minus den in Geld ausgedrückten Nutzen des Aufwandes. Doch gibt es eben keinen anderen mengenmäßigen Anhaltspunkt für den Umfang der staatlichen Produktion als den des Kostenaufwandes. Wenn also auch Colm bei der staatlichen Wirtschaft Aufwand und Leistung als gleichwertig auffaßt[20]), so ändert dies an der Tatsache nichts, daß die Ergebnisse der privaten und der staatlichen Wirtschaft nur mit verschiedenen Maßstäben gemessen werden können.

Nun sind allerdings die Gelder, welche die Bürger aus ihrem privaten Einkommen dem Staate abtreten und die der Staat weiter verausgabt, nicht ein getreues Spiegelbild des Gesamtaufwandes der staatlichen Erzeugungstätigkeit. Denn diese Gelder gehen einesteils über diesen Gesamtaufwand hinaus und bleiben anderenteils hinter ihm zurück. Geringer als der Gesamtaufwand sind sie, weil auch der Staat des 19. und 20. Jahrhunderts seine Leistungen nicht ausschließlich mit Hilfe des Geldes vollbringt. Das pecunia nervus rei publicae gilt wohl sehr weitgehend, so weitgehend, daß wir schlechterdings an Geldeinnahmen und Geldausgaben denken, wenn von Staatshaushalt und Staatswirtschaft die Rede ist. Es verbleibt aber durchwegs ein in seinem Umfange wechselnder Rest des Gesamtaufwandes der staatlichen Wirtschaft, insbesondere von menschlichen Produktivkräften, der ohne Hilfe des Geldes staatlichen Aufgaben dient und von dem kein Abglanz im Finanzhaushalt sichtbar wird. Wenn die Basler Regierung die städtische Miliz in den Jahren der Trennungswirren aufbietet, damit sie die Stadt schütze, tritt der Aufwand, den diese Dienste der Milizen darstellen, in den Militärausgaben nicht voll in Erscheinung. Was dort als Geldgröße verzeichnet ist, sind nur

---

[19]) de Viti A. (4), Seite 180,84.
[20]) Colm G. (1), Seite 74.

die Kosten des Soldes und des Unterhaltes der Milizsoldaten, die wesentlich geringer sind als das in Geld ausgedrückte Arbeitseinkommen dieser Leute, dessen sie während der Dauer ihres Dienstes verlustig gehen. Dieses nominelle Arbeitseinkommen gibt aber erst geldmäßig die wahre Größe des staatlichen Aufwandes wieder. In seinem Maße werden eigentlich menschliche Produktivkräfte der privaten Wirtschaft entzogen und in den Dienst des Staates gestellt oder, anders ausgedrückt, private Güter in öffentliche umgesetzt.

Andererseits sind wie gesagt die Ausgaben im Finanzhaushalt umfangreicher, als sie es auf Grund der staatlichen Erzeugungstätigkeit sein dürften, denn die Staatsausgaben haben nicht alle die Schaffung öffentlicher Güter und Leistungen zum Ziele. Die Ausgabenposten lassen sich nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung nämlich in nicht weniger als drei Gruppen sondern. Davon umfaßt Gruppe 1 eben jene Ausgaben, die der Staat tätigt, um öffentliche Güter und Leistungen hervorzubringen. Darunter fallen also die Ausgaben für das Heer zur Sicherung der staatlichen Unabhängigkeit, für das Rechtswesen und die Polizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern, für Unterrichtsanstalten zur Erziehung und Bildung der jungen Staatsbürger, für Straßen und Brücken zur Erleichterung des Verkehrs usf. usf. Das volkswirtschaftlich Bedeutungsvolle dieser Ausgaben liegt darin, daß der Staat — ob die Gelder ins In- oder Ausland fließen — dafür eine Gegenleistung eintauscht, bestehend in den Sachgütern oder Dienstleistungen, deren er zur Erzeugung der genannten öffentlichen Güter bedarf. Folglich deuten diese Ausgaben an, in welchem Umfang Güter und Dienstleistungen aus der privaten Wirtschaft in die staatliche abgelenkt, mit anderen Worten in welchem Maße private Güter aufgebraucht und damit öffentliche Güter erzielt werden. Etwas ganz anderes besagen die Ausgaben der Gruppe 2. Zu dieser Gruppe haben wir die Pensionen an Beamte, die Unterstützungen an Privatpersonen und Anstalten zu Konsumtionszwecken, die Subventionen an Erwerbsbetriebe zu Produktionszwecken und die Zinsen an Anleihensgläubiger zusammengeschlossen. Und zwar verschwinden die hier eingereihten Gelder alle in den Taschen natürlicher oder juristischer Personen, die im Inland wohnen. Das Charakteristische dieser

Ausgaben ist, daß der Staat dafür keine Gegenleistung empfängt, mindestens keine solche in Gestalt von Gütern und Dienstleistungen[21]). Dies strebt der Staat auch gar nicht an, denn er will mit diesen Geldern nur eingegangene Verpflichtungen einlösen oder an das wirtschaftliche Fortkommen gewisser Wirtschaftssubjekte beitragen. Damit kürzt er aber nicht die Menge der privaten zugunsten der öffentlichen Güter, rührt also nicht an der Zusammensetzung des Sozialprodukts wie bei den Ausgaben der Gruppe 1, wo sich der Anteil der öffentlichen Güter auf Kosten der privaten ausdehnt. An die Ausgaben der Gruppe 2 kettet sich bloß eine Einkommensverschiebung zwischen den einzelnen Wirtschaftssubjekten, indem B als Pension, Zins, Subvention etc. erhält, was A als Steuer bezahlt. Es werden also lediglich die privaten Güter des Sozialprodukts anders verteilt. Etwas Drittes stellen die Ausgaben der Gruppe 3 vor. Hier sind die Zinszahlungen an ausländische Anleihensgläubiger und die Tribute und Reparationszahlungen an fremde Staaten vertreten. Auch da nimmt der zahlende Staat für sein gutes Geld keine Gegenleistung, mindestens keine solche in Gütern und Dienstleistungen in Empfang, erwartet dies auch gar nicht. Doch handelt es sich dieses Mal nicht um eine Einkommensverschiebung im Inland. Jetzt bekommt im Gegenteil B im Ausland als Zins oder Tribut, was A im Inland als Steuer entrichtet. In dem Umfange der Ausgaben der Gruppe 3 findet also eine Einkommensverschiebung von der inländischen auf eine ausländische Volkswirtschaft statt, wird das Sozialprodukt des Inlandes als Ganzes geschmälert und das des Auslandes als Ganzes bereichert. Wir sehen also, um nochmals zu unserem Ausgangs-

---

[21]) Den Zinszahlungen entspricht ja auch eine Gegenleistung, die darin besteht, daß die Anleihensgläubiger dem Staate die vorgestreckten Gelder belassen und sie nicht anderweitig in der privaten Wirtschaft anlegen oder zum Konsum verwenden. Wenn wir aber, da wir uns in der Region der Wirtschaft und damit recht eigentlich im Materiellen bewegen, beim Sozialprodukt vorzüglich materielle Güter und aktive Dienstleistungen im Auge haben, können wir die passive Leistung der Anleihensgläubiger vernachlässigen. Denn wir betrachten ja die Staatsausgaben in Rücksicht auf das Sozialprodukt, ob sie es in seinem Umfang oder seiner Zusammensetzung verändern oder ob sie ohne Folgen bleiben, sodaß also unter diesen Umständen die «Leistung» der Anleihensgläubiger kein Gewicht hat und so behandelt werden kann, als ob sie gar nicht existiere.

punkt zurückzukehren, daß sich die staatliche Erzeugungstätigkeit nur in den Ausgaben der Gruppe 1 niederschlägt und daß wir uns an diese halten müssen, wenn wir uns ein Bild von dem Umfang dieser Tätigkeit machen wollen.

Eine sinnvolle Bezeichnung der drei Ausgabengruppen findet sich in der deutschen Fachliteratur, die dieses Gebiet bis jetzt sehr stiefmütterlich behandelt hat, nicht vor[22]). Dafür bietet uns Pigou einen gewissen Ersatz. Bei ihm heißen die Ausgabengruppen 1 und 3: real expenditure oder exhaustive expenditure und die Ausgabengruppe 2: transfer expenditure[23]). Aber auch an Pigou können wir uns nicht ohne weiteres anlehnen. Pigou schmiedet ja die Ausgabengruppen 1 und 3 zu einem Ganzen zusammen, weil beide eine Kürzung des Teils des Sozialprodukts zur Folge haben, der in privaten Gütern besteht. Dies darf uns aber nicht darüber hinwegtäuschen, wie anders das Verhältnis ist, das die beiden Ausgabengruppen zum Sozialprodukt als Ganzes einnehmen. Es ist doch wohl für eine Volkswirtschaft ein grundsätzlicher Unterschied, ob sie ihr Sozialprodukt mit einer fremden Volkswirtschaft teilt — wofür die Ausgaben der Gruppe 3 das Symbol sind — oder ob sie bloß eine bestimmte Quote ihres Ertrags an privaten Gütern aufopfert, um an deren Stelle öffentliche Güter zur Verfügung zu haben — was die Ausgaben der Gruppe 1 ausdrücken. Diese gegensätzlichen volkswirtschaftlichen Vorgänge sollten nicht durch eine gemeinsame Bezeichnung der beiden Ausgabengruppen verdunkelt werden. Wir heißen deshalb die Ausgabengruppe 1 ausschließlich: real expenditure und sparen den Begriff: exhaustive expenditure für die Ausgabengruppe 3 auf. Dadurch erreichen wir, daß die englische Benennung eindeutig kund tut, auf was die Ausgabengruppen volkswirtschaftlich hinauslaufen. Wir versuchen nun, diese Klarheit ins Deutsche zu übertragen und nennen die Aus-

---

[22]) Colm G. (1), der sich als einziger mit den Staatsausgaben speziell befaßt, prägt wohl für die Ausgabengruppe 1 den Begriff: eigentliche Verwaltungsleistungen, für Gruppe 2 und 3 den der Geldleistungen. In dieser Benennung kommt aber die volkswirtschaftliche Bedeutung der Ausgabengruppen nicht besonders treffend zum Ausdruck. Auch hat sie den Nachteil, daß ganz verschiedene volkswirtschaftliche Vorgänge mit dem gleichen Begriff «Geldleistungen» überdeckt werden.

[23]) Pigou A. C. (5), Seite 19/20.

gaben der Gruppe 1: eigentliche Staatsausgaben, die der Gruppe 3: abfließende Staatsausgaben. Die Ausgaben der Gruppe 2 aber, die transfer expenditure, bezeichnen wir als durchlaufende Staatsausgaben. Alle zusammen tragen den Titel: ordentliche Ausgaben.

Die Ausgabenseite des baslerischen und baselstädtischen Finanzhaushaltes erschöpft sich allerdings nicht in diesen drei Ausgabenkategorien. Es finden sich darüber hinaus Ausgabenposten, die eine Vermehrung des staatlichen Patrimonialvermögens[24]) zur Folge haben — wir wollen sie unter den Begriff «außerordentliche Ausgaben» subsumieren. Zu diesen zählen Auslagen für den Erwerb von Grund und Boden und von Liegenschaften, Darlehen, auch Rückzahlungen eigener Staatsanleihen usf. Diese Ausgaben haben es wie gesagt an sich, daß ihr Gegenwert nicht der staatlichen Produktion dient, sondern dem staatlichen Patrimonialvermögen einverleibt wird. Die in das Eigentum des Staates übergehenden Güter haben mit der staatlichen Erzeugungstätigkeit nur insoweit zu tun, als etwaige Erträge, die sie abwerfen, für die Erzeugung öffentlicher Güter Verwendung finden.

So mannigfaltig aber die Struktur der uns in den Akten überlieferten Ausgaben der Finanzhaushalte der Kantone Basel und Baselstadt ist, so dürftig kommt sie in den Büchern zum Vorschein. Zwar sind die einzelnen Ausgabenposten nach ihrem speziellen Zweck geordnet, die Ausgabenkategorien sind aber durchwegs untereinander vermischt. Aus einer solchen Anordnung läßt sich natürlich ein klarer Ueberblick über die volkswirtschaftlichen Vorgänge, die sich hinter diesen Ausgaben verbergen, nicht gewinnen. Es drängt sich eine Sonderung der Ausgaben auch nach ihrem volkswirtschaftlichen Gehalt geradezu auf. Der gleiche Mangel an Uebersichtlichkeit haftet übrigens den baslerischen und baselstädtischen Einnahmen an. Auch hier kommen wir um eine Sichtung nach steuertheoretischen Gesichtspunkten nicht herum, wenn uns der Charakter des Abgabensystems einigermaßen verständlich werden soll. Die Skizzierung dieser steuertheoretischen Basis ist deshalb unsere nächste Aufgabe.

---

[24]) Siehe Seite 158/60.

Wie wir wissen, legt de Viti, den wir bei den Staatseinnahmen ganz besonders zu Rate ziehen, seinen finanztheoretischen Betrachtungen ausdrücklich einen rein demokratischen Staat zugrunde. Aus dieser politischen Konstellation leitet sich das die Staatseinnahmen beherrschende Prinzip der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung her[25]). Die Steuerpflicht soll sich auf alle Staatsbürger erstrecken, denn alle Staatsbürger sind Verbraucher von öffentlichen Gütern, und die Steuerpflicht soll jeden einzelnen in dem Maße treffen, als dieser einzelne öffentliche Güter konsumiert.

Die öffentlichen Güter gliedern sich nun in zwei voneinander deutlich sich abhebende Gruppen. Die eine Gruppe enthält diejenigen öffentlichen Güter, die sich technisch in Einheiten zerlegen lassen und als solche von den einzelnen Staatsbürgern nach individuellem Bedarf verbraucht werden können[26]). Die Leistungen unserer heutigen Post sind hierfür vielleicht das beste Beispiel. Jedes zu dieser Kategorie zählende öffentliche Gut hat es folglich an sich, daß der Staat es in dem Umfange erzeugen kann, als es von den einzelnen Bürgern nachgefragt wird. Es knüpft sich hier zwischen dem Staat und dem einzelnen Bürger ein spezielles Geschäftsverhältnis, welches dem Staat ermöglicht, die Erzeugungskosten auf den einzelnen Konsumenten im Verhältnis seines Verbrauchs aufzuteilen. Das Entgelt, das der Staat für seine Leistungen fordert, heißt in diesem Falle: Gebühr[27]), während die öffentlichen Güter, die sich der Bürger mittels einer Gebühr beschaffen kann, besondere öffentliche Güter genannt werden. Diese nehmen an der staatlichen Wirtschaft der Kantone Basel und Baselstadt einen erheblichen Raum ein. Es sind besonders die staatlichen Leistungen im Verkehrs- und teilweise im Polizeiwesen, die den Interessenten damals gegen eine Gebühr zu Gebote stehen.

Die meisten öffentlichen Güter gehören aber zur Gruppe der allgemeinen öffentlichen Güter. Das kennzeichnende Merkmal dieser Güter ist, daß sie nicht jedem einzelnen Bürger nach seinem Gutdünken zur Verfügung gestellt werden können,

---

[25]) de Viti A. (3), Seite 64,69, 109.
[26]) de Viti A. (3), Seite 40/42.
[27]) de Viti A. (3), Seite 42/45.

da sie technisch nicht teilbar sind. So kommt es denn, daß diese Güter wohl von einer Mehrheit von Bürgern verlangt und deshalb vom Staate geschaffen werden, daß sie aber nur von der Gesamtheit der Bürger verbraucht werden können. Es hat diese Kategorie von öffentlichen Gütern also eine Art Zwangskonsum für die Minderheit zur Folge, die sie nicht nachgefragt hat. Ein typisches allgemeines öffentliches Gut ist beispielsweise die politische Unabhängigkeit. Sie kommt nicht nur denen zugute, die nach ihr verlangen, sondern hat ihre Wirkungen auch für jene, die an ihr kein Interesse haben. Dieser bloß kollektiv mögliche Konsum der allgemeinen öffentlichen Güter bringt es mit sich, daß irgendwie festgestellt werden muß, welche Verbrauchsquote und weiter, welche Quote der Erzeugungskosten auf den einzelnen Staatsbürger entfällt. Diesen Anteil des einzelnen findet de Viti in der Größe des Einkommens an privaten Konsum- und Produktionsgütern, das dieser einzelne bezieht[28]). de Viti löst also das Problem so, daß er das Einkommen des einzelnen Bürgers seinem Verbrauch an allgemeinen öffentlichen Gütern gleichsetzt und das zweite als die Funktion des ersten betrachtet[29]). Und da jeder Bürger in dem Maße an die Kosten der allgemeinen öffentlichen Güter beisteuern soll, als er davon konsumiert, so wird sein Kostenanteil nach der Höhe seines Einkommens bemessen. Dieser Kostenanteil aber wird Steuer genannt. Es ist in der Folge die Aufgabe des positiven Steuersystems, das steuerbare Einkommen jedes einzelnen Bürgers aufzudecken, es lückenlos zu erfassen und damit eine gleichmäßige Behandlung aller zu garantieren[30]).

Geschieht nun die Feststellung oder Veranlagung dieses einzelnen Einkommens auf dem Wege einer unmittelbaren Erhebung — beispielsweise durch eine Erklärung des Steuerpflichtigen —, so ist die Steuer, die an eine solche Methode anknüpft, eine direkte Steuer. Denn der Verbrauch an allgemeinen öffentlichen Gütern wird hier direkt zum Einkommen, oder genauer ausgedrückt — da wir es ja mit einer kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Struktur der Privatwirtschaft zu tun haben —,

---

[28]) de Viti A. (3), Seite 145/65.
[29]) de Viti A. (3), Seite 66/69.
[30]) de Viti A. (3), Seite 77/78.

direkt zum Geldeinkommen des einzelnen in Beziehung gesetzt. Diese Art der Besteuerung steckt in den Kantonen Basel und Baselstadt erst in den Kinderschuhen. Sie wird lediglich bei der Handels-, Gewerbs-, Kapitalisten- und Beamten-Abgabe gehandhabt, die immerhin die einträglichste Steuer ist.

Da jedoch das Geldeinkommen dem einzelnen auf mannigfaltigste Weise zufließen kann und dieser einzelne im allgemeinen die Tendenz hat, möglichst viel öffentliche Güter zu verbrauchen und möglichst wenig Steuern dafür zu bezahlen, so bietet die Methode der unmittelbaren Erhebung des Einkommens keine Gewähr dafür, daß alle Einkommensteile vom Fiskus erfaßt werden. Da sind denn die indirekten Steuern das zweite Mittel, den Steuerpflichtigen zu seiner Steuerschuld anzuhalten. In den Kantonen Basel und Baselstadt sind diese indirekten Steuern sehr verbreitet. Indirekt heist diese Steuerart deshalb, weil sie nur mittelbar auf das Geldeinkommen des einzelnen abstellt. Denn die indirekten Steuern packen das Geldeinkommen erst dann, wenn es sich in ein Realeinkommen verwandelt. Sie klammern sich an die privaten Konsum- und Produktionsgüter, die das einzelne Wirtschaftssubjekt Stück für Stück für sein Geld eintauscht. In diesem Falle schließt der Staat also auf den Verbrauch von öffentlichen Gütern mit Hilfe einer dem einzelnen Geldeinkommen gleichgesetzten Größe, eben dem Realeinkommen[31]).

Je nachdem nun der einzelne Bürger sein Geldeinkommen für Konsumgüter verausgabt, um gegenwärtige Bedürfnisse zu befriedigen, oder es in Produktionsgütern anlegt, um für zukünftige Bedürfnisse vorzusorgen, trifft ihn die indirekte Steuer auf den Verbrauch oder die indirekte Steuer auf Eigentumsübertragungen. Es lastet demnach die erste auf dem verbrauchten und die zweite auf dem ersparten Einkommen[32]), und zwar greift die zweite überall da ein, wo erspartes Einkommen sich offenbart, also bei Tausch, Erbschaft und Schenkung. Andererseits sind indirekte Steuern auf den Verbrauch u. a. auch die Einnahmen aus den Regalien und Finanzmonopolen. Das Postregal und das Salzregal in den Kantonen Basel und Baselstadt

---

[31]) de Viti A. (3), Seite 81/82.
[32]) de Viti A. (3), Seite 234/35, 272/73.

sind Beispiele hierfür. Die Spanne zwischen den Erzeugungskosten dieser öffentlichen Güter und ihrem Preis ist hier die Verbrauchssteuer. Der Staat ist in diesem Falle Produzent von oder Händler mit Gütern wie jeder andere private Unternehmer und Händler auch und er strebt wie diese nach einem Gewinn. Doch sichert er sich diesen Gewinn – und das unterscheidet ihn vom privaten Händler —, indem er die betreffende Erwerbstätigkeit auf Grund eines rechtlichen Monopols für sich allein in Anspruch nimmt[33]).

Die direkten und indirekten Steuern samt den Gebühren bilden in ihrer Gesamtheit die Abgaben. Diese Abgaben entstammen durchwegs dem Einkommen der Steuerpflichtigen und werden deshalb abgeleitete Einnahmen betitelt, um ihre verschiedene Herkunft im Hinblick auf die ursprünglichen Einnahmen hervorzuheben[34]). Diese ursprünglichen Einnahmen rekrutieren sich nämlich aus den Erträgnissen, welche das eigene Vermögen des Staates abwirft, stellen also gewissermaßen das «Privateinkommen» des Staates dar. Wir werden später beim Staatsvermögen sehen[35]), daß der patrimoniale Teil desselben, bestehend in Grund und Boden, Liegenschaften, gewerblichen Betrieben etc., die der Staat wie ein privater Grundbesitzer, Kapitalist oder Unternehmer nützt und betreibt, die Quelle dieser ursprünglichen Einnahmen ist.

Die ursprünglichen und die abgeleiteten Einnahmen wollen wir ihrerseits zu den ordentlichen Einnahmen zusammenfassen, um sie von den im Finanzhaushalt der Kantone Basel und Baselstadt mannigfach auftauchenden außerordentlichen Einnahmen abzusondern. Die außerordentlichen Einnahmen sind die Kehrseite der uns bekannten außerordentlichen Ausgaben[36]): sie rühren nämlich von einer Verminderung des staatlichen Patrimonialvermögens her[37]). Und zwar vermindern sich entweder

---

[33]) Der private Unternehmer kann ja eine Monopolstellung nur innehaben kraft seiner wirtschaftlichen Ueberlegenheit, niemals auf Grund eines rechtlichen Privilegiums, weil es in der reinen Demokratie eine Privilegierung des einzelnen Staatsbürgers nicht mehr gibt. Vergl. de Viti A. (3), Seite 244 und (4) Seite 130.

[34]) de Viti A. (3), Seite 20/21.

[35]) Siehe Seite 158/60.

[36]) Siehe Seite 152.

[37]) Die Teilung der Einnahmen und Ausgaben in ordentliche und außer-

die Aktiven, wenn der Staat Grund und Boden oder Liegenschaften verkauft, oder die Passiven nehmen zu, wenn der Staat sich von Privaten Geld borgt.

Die Rolle nun, die gerade die Anleihen im Finanzhaushalte der Kantone Basel und Baselstadt spielen, mag hier einen kurzen Abstecher ins Gebiet der sogenannten «außerordentlichen» Finanzwirtschaft rechtfertigen. Im Leben eines Staates wie in dem eines einzelnen Menschen wechseln Zeiten «normaler» Bedürfnisse mit solchen gesteigerter, «außerordentlicher» Bedürfnisse ab. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Staatswesen vom Friedens- in den Kriegszustand eintritt, sei es um seine Macht oder Unabhängigkeit nach außen zu wahren, sei es um seinen Bestand gegen Angriffe von innen zu verteidigen. Jetzt schwillt beispielsweise das Bedürfnis des Staates nach Soldaten und Kriegsmaterial zu «anormaler» Höhe an. Es gibt nun für den Staat verschiedene Möglichkeiten, diese seine gestiegene Nachfrage sicherzustellen[38]). Nennen wir nur die wichtigsten. Der Staat kann geeignete Maßnahmen ergreifen, daß seine Bürger weniger private Güter konsumieren. Oder, wenn er dies nicht will, veranlassen, daß in der privaten Wirtschaft mehr, intensiver und rationeller gearbeitet wird. Oder er kann beide Vorkehrungen miteinander kombinieren. Auf jeden Fall lenkt er die dadurch freiwerdenden menschlichen Produktivkräfte und sachlichen Produktionsmittel von der privaten in die staatliche Wirtschaft, wodurch der Anteil der öffentlichen Güter am Sozialprodukt wächst. Oder aber der Staat legt seine Hand auf privaten Boden oder privates Realkapital und benützt diese entweder unmittelbar zu seinen Zwecken oder macht sie sich mittelbar zunutze, indem er sie an das Ausland verkauft oder verpfändet. Auch kann der Staat sein eigenes Patrimonialvermögen — falls er solches besitzt — veräußern und dafür die Güter und Leistungen eintauschen, an denen es ihm gerade fehlt. Insofern nun der Staat diese sich in der Güterwelt vollziehenden Umschichtungsprozesse mit Hilfe des Geldes in Gang bringt, kommen sie im Finanzhaushalte zum Vorschein. Dort äußert sich die Aufblähung

---

ordentliche verfolgt hauptsächlich den Zweck, die Ergebnisse der Laufenden Rechnungen exklusive Vermögensveränderungen zu ermitteln.

[38]) Pigou A. C. (5), Seite 24/30.

der staatlichen Erzeugungstätigkeit in steigenden Einnahmen und Ausgaben. Dabei beschafft sich der Staat die zusätzlichen Gelder durch erhöhte Abgaben, durch Anleihen, durch den Verkauf von staatlichem Patrimonialvermögen oder aber er greift, wenn dies alles nicht genügt, zur ultima ratio, nämlich zu irgendeiner Art von Geldschöpfung. So weit gehen nun allerdings die Kantone Basel und Baselstadt nicht, denn sie nehmen von allen diesen Geldquellen nur den Verkauf von Patrimonialvermögen und die Anleihen in Anspruch, diese letzte immerhin recht ausgiebig.

Wie hier haben wir schon verschiedene Male auf dieses staatliche Patrimonialvermögen hingewiesen, ohne uns näher darüber auszulassen. Jetzt soll uns die von de Viti entwickelte Theorie des Staatsvermögens klar machen, was es damit für eine Bewandtnis hat[39]). Ein Eingehen auf diese spezielle Theorie lohnt sich schon deshalb, weil ihre Kenntnis unserem Verständnis für die mit der Teilung des gesamtbaslerischen Staatsvermögens verknüpften Bewertungsprobleme sehr förderlich ist[40]).

Unter Vermögen selbst wollen wir das verstehen, was Werner Sombart soziales Sachvermögen genannt hat[41]). Es ist die durch die Gesellschaft (das Staatsvolk) gewährleistete Verfügungsgewalt über Sachgüter, die eine natürliche oder juristische Person, in diesem Falle der Staat, besitzt. Wir wiederholen: Verfügungsgewalt über Sachgüter, denn das Gut Arbeit oder dessen Träger scheidet aus dieser Definition des Vermögens aus. Es erübrigt sich also die Frage, ob physische Personen Vermögenscharakter haben können oder nicht, je nachdem eben die Theorie die Freiheit der Person voraussetzt oder nicht. Und diese Freiheit der Person ist ein Grundpfeiler des Volksstaates und damit auch unserer Theorie.

---

[39]) de Viti A. (4), Seite 127/53, 176/84.

[40]) Eine kurze Erläuterung dieser Theorie dürfte auch deshalb nicht uninteressant sein, weil über die verschiedenen wirtschaftlichen Funktionen des Staatsvermögens und die aus ihnen folgenden Möglichkeiten seiner Bewertung oder Nichtbewertung nicht durchwegs Klarheit zu bestehen scheint. Die modernen Staatsrechnungen, auch die des Kantons Baselstadt, führen jedenfalls zu diesem Schluß, es sei denn, sie hätten gar nicht den Zweck, den Bürger über den wahren Stand des Vermögens aufzuklären.

[41]) Sombart W. (8), Band I/2, Seite 581/87.

Im Vermögen des Staates sind nun, je nach ihrer Funktion innerhalb der staatlichen Wirtschaft, zwei Typen von Sachgütern vertreten: die Domanial- und die Patrimonialgüter. Gehen wir wieder von der Zweiteilung der Bedürfnisse in Kollektiv- und Individualbedürfnisse aus, ferner davon, daß die staatliche Wirtschaft es vorzüglich mit der Erzeugung von öffentlichen Gütern zu tun hat, so sind die öffentlichen Sachgüter, die jedem und keinem gehören, die Domanialgüter. Es sind in concreto die Befestigungsanlagen, die Verwaltungsgebäude, die Schulen, die Straßen usf. Wie wir wissen, ist die staatliche Wirtschaft im Hinblick auf diese öffentlichen Güter eine Eigenwirtschaft[42]), wobei in ihrem Rahmen diese domanialen Güter vornehmlich Konsumgüter sind. Denken wir nur an die Befestigungsanlagen, die unmittelbar dem Kollektivbedürfnis nach Schutz vor feindlichen Angriffen, an die Straßen, die unmittelbar dem Kollektivbedürfnis nach einer Verkehrsmöglichkeit genügen. Ganz unwesentlich ist es hier, wie dieser Konsum sich vollzieht, mit anderen Worten ob es sich um allgemeine oder besondere öffentliche Güter handelt[43]). So weitgehend aber die domanialen Güter im Bereiche der staatlichen Wirtschaft Konsumgüter sind, so weitgehend können sie, vom Boden der privaten Wirtschaft aus betrachtet, den Gehalt von Produktionsgütern annehmen. Die Straße wird ja vom Bürger nicht nur zum Spazierengehen und zu Vergnügungsfahrten benützt, sondern auch zu Warentransporten.

Die staatliche Wirtschaft enthält nun aber neben den öffentlichen Gütern auch private Güter. Diese sich im Gehege der staatlichen Wirtschaft befindlichen, für Individualbedürfnisse geschaffenen Güter sind aber die uns schon längst dem Namen nach bekannten Patrimonialgüter. Wie diese Patrimonialgüter in Gestalt von Forsten, landwirtschaftlichen und städtischen Grundstücken und Gebäulichkeiten, gewerblichen und industriellen Betrieben etc. in das Eigentum des Staates gekommen sind, ist in diesem Falle von ganz nebensächlicher Bedeutung. Wesentlich ist nur, daß sie Staatseigentum sind. Im Kreise der staatlichen Wirtschaft sind diese Patrimonialgüter oder, prä-

---

[42]) Siehe Seite 146.
[43]) Siehe Seite 153/54.

ziser ausgedrückt, ihre Produkte, also die gewerblichen und industriellen, land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, immer Produktionsgüter. Sie sind für den Staat im Gegensatz zu den domanialen Gütern immer Mittel zum Zweck, nicht Endzweck. Denn der Staat verkauft sie auf dem Markt und verwendet den Erlös — das sind die ursprünglichen Einnahmen[44]) —, um damit öffentliche, domaniale Güter zu erzeugen. Somit ist die staatliche Wirtschaft im Hinblick auf die patrimonialen Güter eine Tauschwirtschaft. Und die Preisbildung der patrimonialen Güter unterliegt bei deren Eintritt in den kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Sektor der privaten Wirtschaft den allgemeinen Gesetzen von Angebot und Nachfrage. Dies gibt übrigens jenen Patrimonialgütern eine Sonderstellung, deren Produktion oder Verkauf der Staat als Finanzmonopol oder Regal betreibt, beispielsweise dem Salz[45]).

Kommen wir nochmals darauf zurück, daß die staatlichen Sachgüter domanial oder patrimonial sind, je nachdem sie dazu geeignet sind, Kollektiv- oder Individualbedürfnisse zu befriedigen, so müssen wir hinzufügen, daß sich die Scheidung selbstverständlich von den Gütern erster Ordnung, den Konsumgütern, auf die hinter ihnen stehenden Güter entfernterer Ordnung, die Produktionsgüter, überträgt. Innerhalb der Grenzen der staatlichen Wirtschaft ist also für den Charakter eines Sachgutes ausschlaggebend, ob ihm die mittel- o d e r unmittelbare Fähigkeit, Individual- oder Kollektivbedürfnisse zu stillen, innewohnt.

Doch müssen wir bedenken, daß Fähigkeit des Gutes und Art des Gutes nicht das gleiche bedeuten. Es läßt sich nämlich aus der Art des Gutes nicht ohne weiteres sein patrimoniales oder domaniales Wesen herleiten, weil der Kreis der kollektiven Bedürfnisse nicht ein für allemal fest gezogen ist, sondern im Laufe der geschichtlichen Entwicklung sich ausweitet oder zusammenschrumpft. Folglich gibt es eben für die Domanialgüter keinen numerus clausus. Daran rüttelt auch die Tatsache nicht, daß gewisse Güterarten existieren, die quasi ihrer Natur nach nur domanial sein können, wie die Befestigungsanlagen, die Straßen etc. Andere, staatliche Museen oder Theater bei-

---

[44]) Siehe Seite 156.

[45]) Siehe auch Seite 155/56.

spielsweise, sind nur domanial, wenn der von ihnen ausströmende bildende Einfluß einem Kollektivbedürfnis entspricht, was nicht immer und überall so ist.

Stoßen wir hier auf Schwierigkeiten, das Staatsvermögen an Hand der reinen Theorie in seine Bestandteile zu trennen, so haben wir aus einem zweiten Umstand erst recht mit solchen zu kämpfen. Das Staatsvermögen setzt sich nämlich de facto nicht nur aus Gütern zusammen, die ausschließlich domaniales oder patrimoniales Gepräge tragen. Zwischen die reinen Typen schieben sich eine Menge Güter, die, so wie sie sind, beide Eigenschaften in sich vereinigen. Und zwar offenbaren diese Güter ihre beiden «Seelen» entweder gleichzeitig, oder sie kehren abwechslungsweise die eine oder andere hervor. Im ersten Falle bietet sich uns ein gutes Beispiel in den Staatswaldungen. Diese befriedigen ein Kollektivbedürfnis und sind domanial, wenn ihr gleichmäßiger Bestand hilft, die klimatischen Verhältnisse eines Landes stabil zu erhalten. Gleichzeitig sättigen sie ein Individualbedürfnis und sind patrimonial, wenn das in ihnen geschlagene Holz für den Häuserbau oder den Hausbrand der einzelnen Bürger Verwendung findet. Im zweiten Falle haben wir Güter vor uns, die gegenwärtig wohl kollektive Bedürfnisse befriedigen mögen, ihrer sachlichen Gestalt nach aber auch Indvidualbedürfnissen genügen können. Das Maß ihrer «technischen» Eignung zur Befriedigung von Individualbedürfnissen bestimmt den Grad ihrer Patrimonialität und beschränkt ihren domanialen Charakter. So ist ein Gebäude, das der staatlichen Verwaltung dient, in dem Umfange patrimonial, als es ohne bauliche Veränderung in der privaten Wirtschaft von Nutzen sein könnte, und entsprechend ist seine Domanialität begrenzt. In der Art sind von den rein domanialen Gütern, einem Parlamentsgebäude beispielsweise[46]), bis zu den rein patrimonialen Gütern, wie den Abgaben der Bürger[47]), im Staatsvermögen alle Schattierungen

[46]) Hundertprozentig domaniale Güter gibt es genau genommen insofern nicht, als die Materie, aus der sie gebildet sind, in diesem Falle die Bausteine und Balken, durchwegs in der privaten Wirtschaft verwendet werden könnte, was allerdings die Zerstörung des ursprünglichen Gutes zur Folge hätte. Es besteht also immer noch ein, wenn auch minimer, Rest von Patrimonialität.

[47]) Ob in natura oder Geld sind es private Güter, die der Staat erhält, und die ihren patrimonialen Charakter erst ablegen, wenn ihre Umwandlung

von Gütern vertreten, die sowohl das eine und das andere sind oder sein können.

Dies erschwert natürlich eine Ermittlung des domanialen oder patrimonialen Teils des Staatsvermögens sehr, obschon diese nicht zu umgehen ist, wenn es sich darum handelt, den Nutzen der staatlichen Sachgüter zu messen, mit anderen Worten die Güter in Geld zu bewerten. Jetzt hängt es nämlich ganz von der Domanialität oder Patrimonialität der Güter ab, ob eine solche Bewertung durchführbar ist oder nicht. Und zwar aus einem uns wohlbekannten Grunde[48]). Die domanialen Güter oder die domanialen Teile der Güter, die sämtlich in der Eigenwirtschaft des Staates produziert und konsumiert werden, haben ja keinen Markt und folglich auch keinen Preis. Ihr Nutzen kann sich also in keinem Geldwert verkörpern. Für die patrimonialen Güter oder die patrimonialen Teile der Güter hingegen, die recht eigentlich in der privaten Wirtschaft beheimatet sind, existieren in den Preisen, die im kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Sektor der privaten Wirtschaft zustande kommen, genug Anhaltspunkte, um auf ihren Geldwert zu schließen und ihren Verkehrs- oder Liquidationswert herauszubekommen. Daraus folgt, daß wenn der Staat den Geldwert seines Vermögens in einem Vermögensstatus festhalten will, er dies nur mit dem patrimonialen Teil des Staatsvermögens tun kann, weil sich der domaniale Teil jeder Geldbewertung entzieht.

Dieses Fehlen eines Geldwertes der domanialen Güter demonstriert uns kein Beispiel besser als die Teilung des gesamtbaslerischen Staatsvermögens. Diese Teilung sollte, wie wir wissen, großenteils im Verhältnis 1:2 vor sich gehen. Nun waren aber nur die wenigsten Sachgüter so beschaffen, daß sie sich in natura ohne Zerstörung in diesem Verhältnis aufspalten ließen. Für die patrimonialen Güter oder die patrimonialen Teile der Güter bot sich nun der Ausweg, sie mit der Hilfe ihres Geldwertes in dem vorgeschriebenen Verhältnis zu teilen, indem Unstimmigkeiten der realen Teilung mit diesem Teilungs-

---

in öffentliche Güter anfängt. An Stelle der Abgaben könnten wir ebensogut die Staatsanleihen nennen. Auch sie sind private Güter, solange der Staat sie nicht in öffentliche umzusetzen beginnt. Deshalb erscheinen sie auch im Patrimonialvermögen, wenn auch als negativer Bestandteil auf der Passivseite.

[48]) Siehe Seite 147/48.

schlüssel durch Geldzahlungen ausgeglichen werden konnten. Bei den domanialen Gütern oder den domanialen Teilen der Güter aber versagte diese Methode. Waren sie naturaliter nicht in dem vorgezeichneten Verhältnis trennbar, wie beispielsweise die Stadtmauern oder das Rathaus zu Basel, so blieb nichts anderes übrig, als sie aus der nach einem festgesetzten Teilungsverhältnis zu teilenden Sachgütermasse überhaupt auszuscheiden. Ihre Zuteilung an den einen oder anderen Halbkanton erfolgte dann nach einem anderen Gesichtspunkt als dem des Teilungsschlüssels, nämlich nach ihrer Lage, ob sie auf baselstädtischem oder basellandschaftlichem Boden standen. Eindrücklicher ließe sich die den domanialen Gütern mangelnde Eigenschaft der Geldbewertung nicht aufzeigen[49]).

Wir wollen nun unsere theoretischen Betrachtungen mit dem Hinweis beenden, daß der Wert des Geldes, wie er sich in seiner Kaufkraft äußert, in den 1820er und 1830er Jahren in den Kantonen Basel und Baselstadt ungefähr gleich bleibt[50]). Weder von der Geld- noch von der Güterseite gehen in diesen zwei Jahrzehnten Einflüsse aus, die den Geldwert nachhaltig verändert hätten. Und da der Geldwert, dieser Maßstab des Finanziellen, sich in dem genannten Zeitraum nicht erheblich wandelt, können wir die finanziellen Ergebnisse dieser Periode ohne weiteres miteinander vergleichen und in Beziehung setzen.

---

[49]) Dies kommt denn Baselstadt sehr zu gute. Die meisten nach ihrer Lage geteilten Domanialgüter stehen nämlich auf seinem Boden. Ließen die Domanialgüter sich also in Geld bewerten, so wäre Baselstadt viel schlechter weggekommen.

[50]) Vergl. Notz E. (21), Seite 75/87, 98/100, 102, 104/5, 181/210. Die Untersuchungen von Notz reichen immerhin nur bis 1833. Da aber in den folgenden 7 Jahren keine außergewöhnlichen Umwälzungen in der Geld- oder Gütersphäre eintreten, dürfte sich der Geldwert in dieser Zeit in ähnlichen Bahnen bewegen wie 1823/1833.

Anhang II.

Kurze Uebersicht über die politischen Ereignisse im Kanton Basel in den Jahren 1830 bis 1833*).

September bis Dezember 1830.

Die Julirevolution in Paris wirkt zündend auf die latente Spannung zwischen der Stadt und der Landschaft, die ihre Ursache in der politisch und wirtschaftlich privilegierten Stellung der Stadt hat. Eine Oppositionspartei auf der Landschaft fordert die Repräsentation der Landschaft im Großen Rate im Verhältnis der stimmberechtigten Bürger zu Stadt und zu Land. Die Stadt gibt diesem Begehren teilweise statt. Eine neue Verfassung soll der Stadt 75, der Landschaft 79 Großräte gewährleisten. Die Opposition beharrt auf der Forderung der Kopfzahl-Repräsentation, jedoch ohne Erfolg. Darob steigt die Unzufriedenheit auf dem Lande und die Stadt beginnt einige militärische Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Januar 1831.

Auf der Landschaft bricht die offene Revolution aus; eine «provisorische Regierung» schlägt ihren Sitz in Liestal auf. Der Aufstand ergreift immerhin nur gewisse Teile und, innerhalb dieser, gewisse Kreise der Landschaft. Stadttreu sind und bleiben: insbesondere das Reigoldswilertal und Gelterkinden und Umgebung. Auch in den revolutionären Gebieten ist und bleibt eine ansehnliche Minderheit für die Stadt. Diese beschleunigt ihre militärischen Vorkehrungen, denn schon ziehen die Aufständischen bewaffnet gegen die Stadt und belagern sie. Die Ausfälle der Städter zwingen sie aber bald zum Rückzug. Die

*) Sie erhebt keineswegs Anspruch auf erschöpfende Wiedergabe der Tatsachen; auch enthält sie keinerlei Hinweise auf die tieferen Ursachen des Geschehens. Sie bezweckt lediglich, die politischen Vorgänge in großen Zügen in die Erinnerung zurückzurufen. Diese Geschehnisse selbst haben Berufenere eingehend untersucht und dargestellt. Vergl. Heusler A. (18), Bernoulli A. (11), Weber K. (29), Geschichte der Landschaft etc. (30), Band II, und Schweizer E. (24).

provisorische Regierung flieht und die Stadt stellt mit Waffengewalt die gesetzliche Ordnung wieder her.

Februar 1831.

Die Verfassungsrevision wird in baselstädtischem Sinne fortgesetzt, die neue Verfassung zur Abstimmung vorgelegt und zu Stadt und Land angenommen.

März bis Juli 1831.

Die neue Verfassung bringt nur anfänglich die Opposition auf der Landschaft zum Schweigen; diese wird in Kürze wieder laut.

August bis September 1831.

Schon bricht der offene Aufruhr auf der Landschaft wieder los. Die provisorische Regierung kehrt zurück. Beide Parteien rüsten eifrig. Doch mißglückt ein Versuch der Städter, den Aufstand mit Waffengewalt niederzuschlagen. Nun mischt sich die eidgenössische Tagsatzung ein und schickt «Repräsentanten», um dem Bürgerkrieg Einhalt zu gebieten. Mittlerweile besetzen die Aufständischen das Reigoldswilertal, worauf eidgenössische Truppen in die Landschaft Basel einrücken. Bald ist die gesetzliche Ordnung äußerlich wiederhergestellt.

Oktober 1831 bis Januar 1832.

Die Basler Regierung erläßt eine allgemeine Amnestie, trotzdem kommt eine Versöhnung nicht zustande. Hierauf läßt die Stadt zum zweiten Mal auf der Landschaft über die Verfassung von 1831 abstimmen. Nur in 32 von 76 Gemeinden ergibt sich jetzt ein Mehr der Stimmberechtigten für die Verfassung. Die Haltung der Tagsatzung gegenüber diesen Begebenheiten im Kanton Basel ist passiv.

Februar bis März 1832.

Die Basler Regierung entzieht trotz Protestation der Repräsentanten und des Vororts allen Gemeinden, in denen sich nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten positiv zur neuen Verfassung gestellt hat — es sind ihrer 46 — ab 15. März 1832 «einstweilen» die staatliche Verwaltung. Mit diesem Tage hört in den betroffenen Gebieten jede kantonale Verwaltungstätigkeit auf. Auch

gehen von diesen Landesteilen fortan kaum mehr Steuern bei der Staatskasse ein, da sich die im Stiche gelassenen Gemeinden hierzu nicht länger verpflichtet fühlen. Der ganze Beschluß bezweckt, die störrischen Gemeinden dem Willen der Stadt gefügig zu machen. Seine Wirkung ist allerdings eine ganz andere: die verwaisten Gemeinden schließen sich zu einem eigenen Staatswesen, dem Kanton Baselland, zusammen.

April 1832.

Die Stadt sieht sich so plötzlich von ihren stadttreuen Gemeinden (Reigoldswilertal, Gelterkinden und Umgebung) geographisch getrennt. Ein Versuch, ihnen militärische Hilfe zu bringen, schlägt fehl. Die über badisches und aargauisches Gebiet anmarschierenden städtischen Truppen werden in Gelterkinden vom Landsturm der getrennten Gemeinden zum Kampfe gestellt und zum Rückzug gezwungen.

Mai bis September 1832.

Die Kluft zwischen der Tagsatzung, den Repräsentanten und der Basler Regierung erweitert sich. Unentwegt nehmen die Rüstungen zu Stadt und zu Land ihren Fortgang. Die Tagsatzung verordnet deshalb unbedingte Handhabung des Landfriedens im Kanton Basel. Immerhin anerkennt sie das neue Staatswesen «Kanton Baselland», sanktioniert also die sogenannte Partialtrennung vom 15. März 1832, beschließt Teilung des gesamtbaslerischen Staatsvermögens und räumt dem Kanton Baselland einen Sitz und eine halbe Stimme in der Tagsatzung ein.

Oktober 1832 bis Juli 1833.

Die Basler Regierung versagt diesen Tagsatzungsbeschlüssen, die auf ihrem eigenen Entscheid aufbauen, die Anerkennung. Damit ist der Konflikt nicht nur nicht beendet, sondern greift weiter um sich. Die Anerkennung des Kantons Baselland spaltet nämlich die Tagsatzung selbst in zwei feindliche Lager. Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis, Neuenburg und Baselstadt treten zu einer Sondertagsatzung, der Sarnerkonferenz, zusammen. Die politische Lage im Kanton Basel bleibt deshalb weiterhin verworren und gespannt, umsomehr als die getrennte Landschaft in ihrer Finanznot versucht, die Hand auf gesamtbaslerisches Staatsgut, Stadtgut, städtisches Korporations- und Privateigen-

tum zu legen. Beide Parteien stehen sich Gewehr bei Fuß gegenüber und kaum sind die eidgenössischen Truppen und Kommissäre im Frühjahr 1833 abgezogen, als die gegenseitigen Reibereien im Kanton Basel erneut aufflammen.

August bis September 1833.

Die politischen Vorfälle im Kanton Schwyz alarmieren die getrennte Landschaft, die sich bedroht fühlt und mobilisiert. Die Stadt aber hegt Befürchtungen für das Schicksal der stadttreuen Gemeinden und wagt eine militärische Expedition zu deren Schutze. Diese endigt am 3. August mit einer schweren Niederlage der Städter. Sofort wiederholt die Tagsatzung ihre bewaffnete Intervention. Eidgenössische Truppen erscheinen dieses Mal auf der Landschaft und in der Stadt. Sodann beschließt die Tagsatzung am 17. August die sofortige Trennung des Kantons Basel in der Form, daß alle linksrheinischen Landgemeinden zum Kanton Baselland, die drei rechtsrheinischen zur Stadt geschlagen werden. Auch besteht sie auf der Teilung des noch ungeteilten gesamtbaslerischen Staatsvermögens. Ein Schiedsgericht soll da seines Amtes walten, wo binnen vier Wochen ein gütlicher Vergleich über das zu Teilende nicht zustande kommt. Auch verurteilt die Tagsatzung die Stadt, den Großteil der eidgenössischen Interventionskosten zu zahlen. Diesmal beugt sich die Basler Regierung unter dem Druck der Verhältnisse dem eidgenössischen Machtspruch.

Oktober 1833.

Das eidgenössische Schiedsgericht nimmt seine Funktionen auf. Als Stichtag für das zu teilende Staatsvermögen wird der 15. März 1832 bestimmt. Nach Annahme der von der Tagsatzung geforderten neuen Verfassung und nach Bezahlung der Okkupationskosten verlassen die eidgenössischen Truppen die Stadt.

September 1833 bis Dezember 1834.

Tätigkeit des eidgenössischen Schiedsgerichtes.

Quellen- und Literatur-Verzeichnis.

I. Handschriftliche Quellen im Staatsarchiv Baselstadt.

Großer Rat: Protokolle von 1830 und 1831.
Bau A_1: Allgemeines und Einzelnes.
Staatsurkunde vom 12. August 1834.
Finanz BB_{8-14}: Staatsanleihen
J_3: Standesrechnungen 1823—1840.
R_1: Akten betr. Staatsrechnungen 1823—1840.
R_4: Budgets 1823—1832 und 1834—1840.
S_1: Jahresberichte des Finanzkollegiums 1834—1840.
Gemeinden B_4: Dotationsurkunde der Stadt Basel vom 7. Oktober 1803.
Salz D_2: Salzrechnungen.
Kirchen- und Schulgut F_1: Rechnungen 1823—1840.

II. Gedruckte Quellen.

A. Theoretische Literatur.

1. Colm Gerhard: Volkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben, Tübingen 1927.
2. Dalton Hugh: Einführung in die Finanzwissenschaft, Berlin 1926.
3. de Viti de Marco A.: Grundlehren der Finanzwissenschaft, Tübingen 1932.
4. de Viti de Marco A.: Saggi di Economia e Finanza, Roma 1898. III. Teil: Entrate Patrimoniali e Demanio.
5. Pigou A. C.: A study in Public Finance, London 1928.
6. Pigou A. C.: The Economics of Welfare (2nd edition), London 1924.
7. Ritschl Hans: Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung, Bonn 1925.
8. Sombart Werner: Der moderne Kapitalismus, Band I/2, München und Leipzig 1928.

B. Geschichtliche Literatur.

9. Basler Teilungssache, Die: (Nach den Akten dargestellt.) Verfasser anonym. Aarau 1834.
10. Baumann Carl: Das Postwesen in Basel unter dem Kaufmännischen Direktorium (1682—1798), Weinfelden 1927.
11. Bernoulli August: Die Dreißiger Wirren des vorigen Jahrhunderts im Kanton Basel, Basel 1910.
12. Burckhardt-Finsler A.: Basel's bauliche Entwicklung im 19. Jahrhundert. I. Teil 1800—1850.
Basler Jahrbuch 1901.
13. Burckhardt L. A.: Der Kanton Basel historisch, geographisch, statistisch geschildert, St. Gallen und Bern 1841.

14. Burckhardt Paul: Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung 1833—1848. I. und II. Teil. Basler Neujahrsblatt 1912/1913.
15. Doppler Paul: Organisation und Aufgabenkreis der Stadtgemeinde Basel 1803—1876, Ingenbohl (Kt. Schwyz) 1933.
16. Geographisches Lexikon der Schweiz, 1902.
17. Grieder Willy: Der Staatshaushalt des Kantons Baselland 1833—1923, Liestal 1926.
18. Heusler Andreas: Die Trennung des Kantons Basel, Band I und II, Zürich 1839.
19. Heusler Andreas: Geschichte der Stadt Basel, Basel 1917.
20. His Eduard: Eine historische Staatsteilung, Tübingen 1927.
21. Notz Emil: Die säkulare Entwicklung der Kaufkraft des Geldes, Jena 1925.
22. Schanz Georg: Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts, Band II, Stuttgart 1890.
23. Schweizer Eduard: Das Basler Kirchen- und Schulgut in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart, Basel 1910.
24. Schweizer Eduard: Die Entstehung der Dreißiger Wirren im Kanton Basel.
Der zweite Aufstand im Kanton Basel.
Das Interregnum der 4 Repräsentanten im Kanton Basel.
Die eidgenössische Intervention im Kanton Basel im IV. Quartal 1831.
Basel und die Schweiz. Regeneration im IV. Quartal 1832.
Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 30, 33, 34, 38 und 40.
25. Smith Adam: Der Reichtum der Nationen. Nach der Uebersetzung von Max Stirner und der englischen Ausgabe von Cannan (1904), herausgegeben von Dr. Heinrich Schmidt (Jena), Leipzig 1910.
26. Vettiger Margarete: Die obrigkeitliche Marktpolitik für Agrarprodukte und ihre Wirkung auf die Landschaft, Weinfelden 1941.
27. Vischer Wilhelm: Basel in der Zeit der Restauration 1814—1830, Basler Neujahrsblatt 1905/1906.
28. Wackernagel Rudolf: Das Kirchen- und Schulgut des Kantons Baselstadt. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Band 13.
29. Weber Karl: Die Revolution im Kanton Basel 1830—1833, Liestal 1907.
30. Weber Karl: Entstehung und Entwicklung des Kantons Basellandschaft 1798 -1832 in Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft, Band II, Liestal 1932.

C. Gesetze, Beschlüsse, Berichte.

31. Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizeiverordnungen des Kantons Basel und des Kantons Baselstadt 1803—1840.
32. Summarischer Bericht der Teilungsausschüsse an den Großen Rat des Kantons Basel-Stadtteil über die Teilungsverhandlungen und deren Ergebnis.
33. Ordentliche Tagsatzungsabschiede von 1833.
34. Verwaltungsberichte des Kleinen an den Großen Rat 1834—1840.

Curriculum vitae.

Ich, René Buser, Bürger von Basel und von Niederdorf, bin am 2. November 1911 in Basel als Sohn des Ernst Buser †, Vize-Direktor bei der Patria, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, und der Elisabeth geb. Wallburg geboren. In meiner Vaterstadt besuchte ich die Primarschule und das Untere Gymnasium, wechselte dann an die Widemann'sche Handelsschule über und trat mit 16 Jahren in die Lehre beim Comptoir d'Escompte de Genève, Sitz Basel, ein. Nach Beendigung der dreijährigen Lehrzeit verbrachte ich über ein Jahr in Paris und London, teils im Geschäfte von entfernten Verwandten, teils mit der Erlernung der Landessprache beschäftigt. Nach Basel zurückgekehrt, war ich 2½ Jahre bei der Patria, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft, tätig. Der Wunsch nach größerer Allgemein- und Fachbildung trieb mich mit 23 Jahren nochmals auf die ehedem gehaßte Schulbank zurück. Nach etwas mehr als zweijähriger Vorbildung auf der Privatschule Minerva in Basel bestand ich die freie kantonale Maturitätsprüfung und begann im Herbst 1936 das Studium der Volkswirtschaft an der Universität Basel. Hier nahm ich ununterbrochen während neun Semestern an Kollegien und Seminarien der Herren Professoren Salin, Ritschl, Mangold, Wagner, Brogle, Furlan, Haab, Lewald, Simonius, Ruck und Wackernagel teil, nachdem der ausbrechende zweite Weltkrieg den Plan eines zweiten Studienaufenthaltes in Paris zunichte gemacht hatte. Die vorliegende Dissertation ist unter der Obhut von Professor Dr. E. Salin entstanden.

TABELLE **A.**

Standesrechnung

Einnahmen

von 1823 bis 1833 den Kanton Basel
von 1834 bis 1840 den Kanton Basel-Stadt
betreffend

TABELLE **B.**

Standesrechnung

Ausgaben

von 1823 bis 1833 den Kanton Basel
von 1834 bis 1840 den Kanton Basel-Stadt
betreffend

TABELLE **C.**

Standesrechnung

Vermögensstatus

von 1823 bis 1833 den Kanton Basel
von 1834 bis 1840 den Kanton Basel-Stadt
betreffend

TABELLE **D.**

Kirchen- und Schulgut

Einnahmen, Ausgaben, Reinvermögen

von 1823 bis 15. März 1832 den Kanton Basel
vom 15. März 1832 bis 1840 den Kt. Basel-Stadt
betreffend